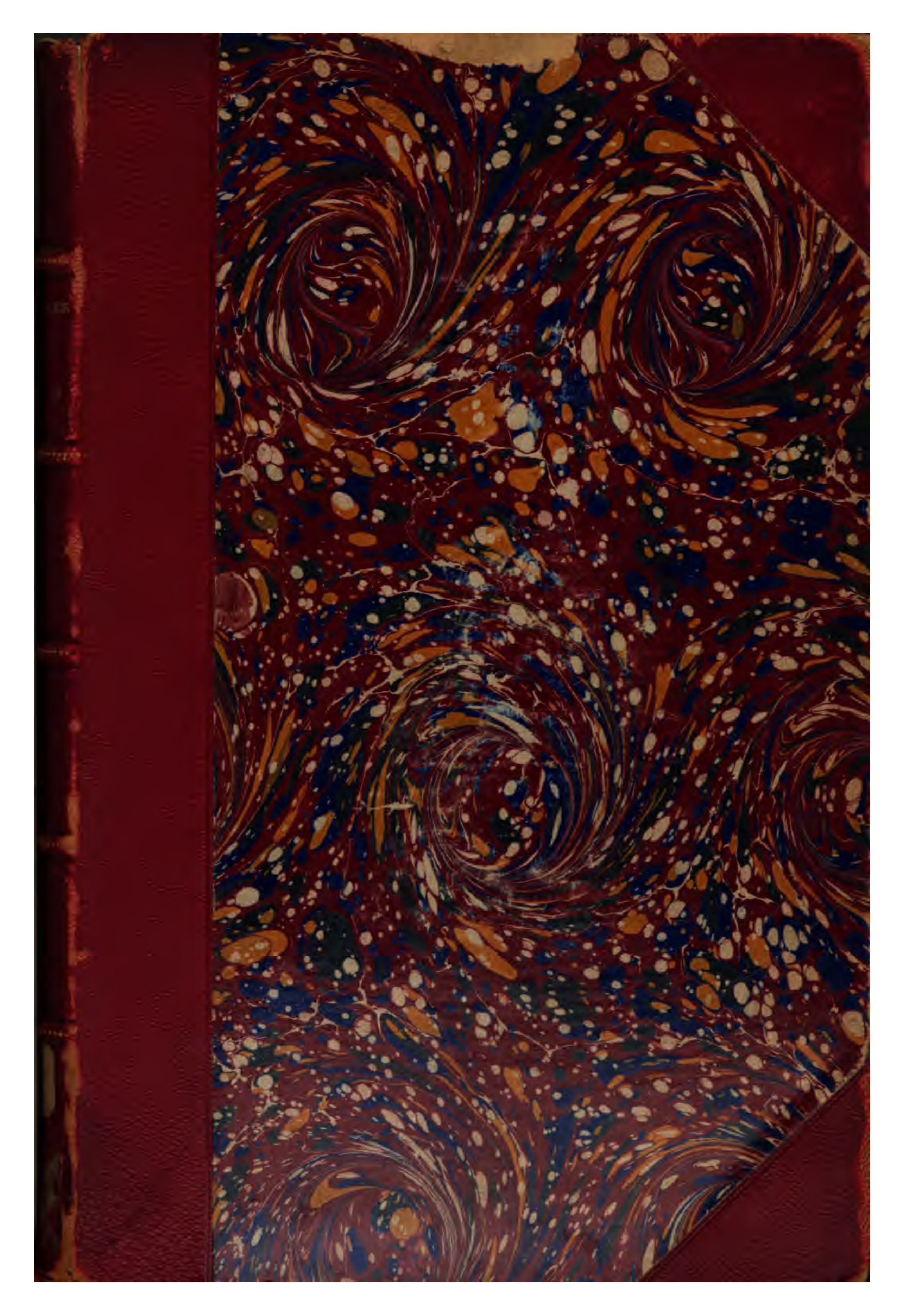





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Forschungen

zur

Christlichen Literatur- und Dogmengeschichte

Herausgegeben

von

Dr. A. Ehrhard,
o. ö. Professor der Kirchen- und Dogmengeschichte an der Universität Straßburg i. E.

und

Dr. J. P. Kirsch,
o. ö. Professor der Patrologie und christlichen Archäologie an der Universität Freiburg (Schweiz).

Fünfter Band,

Erstes Heft:

D. Dr. Joh. Nep. Espenberger,

Die Elemente der Erbsünde
nach Augustin und der Frühscholastik.

Mainz 1905
Verlag von Kirchheim & Co.
G. m. b. H.

Die Elemente der Erbsünde

nach

Augustin und der Frühscholastik

von

D. Dr. **Joh. Nep. Espenberger**

Mainz 1905
Verlag von Kirchheim & Co.
G. m. b. H.

Imprimatur.

Moguntiae, die 4. Novembris 1904.

Dr. J. M. Raich,
Consil. eccl., Decan. eccl. cathedr. Mogunt.

Dem hochwürdigen Herrn

Dr. theol. P. Odilo Rottmanner O. S. B.

in Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich nur mit den Elementen der Erbsünde, wie sie Augustin und die Frühscholastiker festlegen. Sie kann daher die Erörterungen über die physische Einheit des Geschlechtes mit dem Stammvater, über die damit verbundene Vererbung der Ursünde und die reinen Straffolgen der letzteren außer acht lassen. Ihr Titel ist durch die innigen Beziehungen zwischen dem Kirchenvater und der Frühscholastik gerechtfertigt. Augustin darf ja schlechthin als der Lehrer des zwölften Jahrhunderts bezeichnet werden. Selbst der Irrtum dieser Zeit beruft sich auf ihn.

Das Thema ist wohl schwierig zu nennen, um so mehr als keine eingehenderen Vorarbeiten vorhanden sind. Denn die Einzelbemerkungen in zahlreichen theologischen Werken und Abhandlungen können nicht als solche gelten; die Spezialarbeiten von Jansenius*) (für Augustin), de Rubeis**) und Schlünkes***) lassen aber sehr Vieles vermissen.

Man wird im Folgenden des öfteren lateinische Zitate treffen. Sie wurden unübersetzt eingeflochten, weil sie wegen ihrer Bündigkeit über weitschweifige und daher manchmal unklare Übersetzungen hinweghelfen.

Möchte es gelingen, ein klares Bild von den Ansichten der einschlägigen Autoren zu geben.

---

*) Augustinus, Löwen 1640.

**) De peccato originali, Würzburg 1857 (Abdruck).

***) Das Wesen der Erbsünde, Regensburg 1863.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Kapitel.

Die Elemente der Erbsünde nach dem hl. Augustin.

Augustin tritt nicht sofort mit einer völlig entwickelten Lehre über die Elemente der Erbsünde auf den Plan. In den ersten Jahren seiner wissenschaftlichen Tätigkeit berührt er manches nur im Vorbeigehen, was er später eingehend behandelt, geht über vieles hinweg, was er nachher breit zur Darstellung bringt.

Danach sind seine Werke nach zwei Perioden zu betrachten, die sich durch das Jahr 412 voneinander scheiden. Die erste wird vom Kampfe gegen die Manichäer, die zweite vom Streite mit den Pelagianern ausgefüllt.

In jener treffen wir nur gelegentlich Angaben, die für unser Thema brauchbar sind, finden auch nicht selten Stellen, die einer wahren Erbsünde zu widersprechen scheinen; in dieser haben wir eine abgerundete wissenschaftliche Überzeugung, die zwar nicht immer klar, aber stets fest und bestimmt ist.

Erstere verlangt darum ein mehr induktives Vorgehen, letztere ein mehr deduktives.

§ 1. Augustins Ansichten während des Kampfes gegen die Manichäer.

I. Sünde und freier Wille.

Es kann nicht die Aufgabe sein, die Augustinische Ansicht über das Wesen der Sünde vorzuführen. Was hier interessiert, ist nur die Bedeutung, welche der Freiheit zugemessen wird.

Bekanntlich huldigten die Manichäer einer notwendigen, durch die Natur bedingten Sünde. Dagegen versichert Augustin: „Wer aus Notwendigkeit etwas vollbringt, sündigt nicht.“[1]) „Der Wille nur ist der Anfang[2]) und die Ursache der Sünde.“[3]) Ohne Willen keine Sünde.[4]) „Die Behauptung, man sündige ohne Willen, ist Wahnwitz, und eine Verantwortlichkeit für Unmögliches ist ungerecht und unsinnig.“[5]) „Wer zum Guten nicht die Kraft erhalten hat, braucht auch keine Rechenschaft abzulegen“[6]) und „wer nicht widerstehen kann, entgeht der Sünde.“[7]) „Die Sündhaftigkeit resultiert daher aus dem eigenen Tun.“[8]) Mag der Mensch in seinem Innern eine Krankheit verspüren[9]), mag er von Unwissenheit und Begierlichkeit ständig zur Sünde gedrängt werden[10]): er ist ohne freiwillige Hingabe niemals schuldig. Denn „die Seele sündigt nur, wenn sie den bösen Begierden willfährt ... Der Defekt ist nicht schuldig, sondern die Willenstat, durch welche sich die Seele von Gott abwendet. Dies allein ist Sünde.“[11]) „So sehr ist die Sünde ein freiwilliges Übel, daß ohne Freiwilligkeit überhaupt keine zustande kommt. Das ist so evident, daß keiner aus der geringen Zahl der Gelehrten und aus der Schar der Ungelehrten anderer Meinung ist. Darum hat man entweder die Sünde zu leugnen oder einzuräumen, sie werde durch den Willen begangen. Ist nicht der Wille die Ursache des Bösen, so darf niemand getadelt oder

---

1) z. B. contra Fortun. Man. I, 17.

2) z. B. contra Faust. Man. XXII, 22.

3) de lib. arb. III, 17, 48; 49; 16, 46; de act. cum Felice Man. II, 3; 8.

4) contra Fortun. Man. II, 20; de div. qu. 83, q. 24; de duab. anim. I, 10, 12; 14.

5) de duab. anim. I, 12, 17; de lib. arb. III, 21, 54.

6) de lib. arb. III, 16, 45; 18, 50.

7) de duab. anim. I, 12, 18.

8) de vera relig. I, 20, 39.

9) z. B. de contin. 7, 18.

10) bes. in den Schriften de cont. 8, de lib. arb. und auch an vielen anderen Stellen.

11) de duab. anim. I, 15, 16; 17, 18, 19.

ermahnt werden. Damit fällt aber das christliche Gesetz und jegliche Religion." [1])

Wer demnach der Notwendigkeit unterliegt, ist frei von Schuld. Nur Albernheit zeiht ihn derselben.[2]) Der Vertreter einer notwendigen Sünde verdient nur ein Lächeln, weil er Unmögliches behauptet.[3])

„Sünde ist also der Wille, der mit Freiheit festhalten oder erreichen will, was die Gerechtigkeit verbietet" [4]), der trotz seines besseren Könnens gegen Gottes Anordnung handelt.[5]) Oder: „Sünde ist jede Tat, jedes Wort und jedes Verlangen gegen das ewige Gesetz." [6])

Ist das freie Selbstverschulden die Voraussetzung aller Sünde, so kann offenbar die Sünde des einen für den anderen keine Schuld begründen. Wird daher eine Natur durch den Fehler eines anderen und nicht durch den eigenen verdorben, so wird sie nur mit Unrecht gescholten.[7]) Denn jeder schadet nur die eigene, nicht eine fremde Sünde.[8]) Nur jene, nicht diese bringt Strafe und Verdammung.[9]) Nocuerunt sua mala peccantibus.[10])

II. Möglichkeit der Erbsünde.

Gibt es nur dann eine Sünde, wenn sich der freie Wille gegen seinen Schöpfer empört, kann niemand durch die Tat des Nebenmenschen mit Gott verfeindet werden, so scheint

---

[1]) de vera relig. I, 14, 27.

[2]) de vera relig. XIV, 14, 15, 28; 27; contra Faust. Man. II, 21; de genes. contra Man. II, 21; de contin. 4; 5.

[3]) de lib. arb. III, 2, 3, 1, 44; de duab. anim. I, 12, 17.

[4]) de duab. anim. I, 11, 15; 14; de gen. ad litt. op. imp. I, 1, 3; cf. de vera relig. I, 20, 38.

[5]) de lib. arb. III, 16, 45.

[6]) contra. Faust. Man. XXII, 27; 11; 15.

[7]) de lib. arb. III, 13, 38.

[8]) de genes. contr. Man. II, 29, 43.

[9]) de mendacio 20; de lib. arb. III, 13, 38.

[10]) de contin. I, 6, 15.

eine Erbsünde unmöglich zu sein. An ihr fehlt ja gerade der freie Willensentscheid des Subjektes. Sie ist wie eine fremde Sünde, die vom Träger nicht verursacht ist. Triumphierend greift daher später der Pelagianer Julian die Definition auf: „Sünde ist der Wille, der mit Freiheit festhalten oder erreichen will, was die Gerechtigkeit verbietet.“[1]) „O lucens aurum in stercore,“ ruft er aus, „quid verius, quid plenius dici a quoquam vel orthodoxo potuisset?“[2])

Indes, sein Jubel ist nicht berechtigt. Augustins Kampf galt den Manichäern. Ihnen gegenüber mußte er dartun, die Sünde fuße nicht auf einem substantiellen Bösen, sondern auf dem freien Willen. Worauf hätte er nun vorteilhafter seine Erörterungen gründen sollen als auf die aktuelle Sünde, welche Gelehrte und Ungelehrte vom freien Willen ableiteten?[3]) Er konnte dabei mit einer Bewußtseinstatsache operieren, die schlechthin nicht abzuleugnen war.

Übrigens beteuert er selber ausdrücklich: „Ich hatte bei der Definition, die Julians Freude wachrief, nur die aktuelle Sünde im Auge.“[4]) Und von der Schrift de libero arbitrio, die hier besonders in Betracht kommt, erklärt er: „Sie wurde wegen der Manichäer verfaßt, welche den Ursprung des Bösen aus dem freien Willen leugnen und dafür Gott, den Schöpfer jeglicher Natur, verantwortlich machen.“[5])

Zu der Angabe endlich, jeder Natur schade nur die eigene Sünde[6]), bemerkt er: „Die Pelagianer könnten sagen, den Kindern schadeten die fremden Sünden nicht, weil ich äußerte, nulli naturae nocere peccata nisi sua. Sie beachten indes nicht, daß die Kinder, welche sicherlich zur menschlichen Natur gehören, deshalb die Erbsünde erhalten, weil im

[1]) Vgl. S. 3.
[2]) contra Jul. op. imp. I, 45.
[3]) Vgl. S. 3.
[4]) retract. I, 13, 5; 9, 5; contra Jul. op. imp. I, 104; 44; 47; II, 38; 80.
[5]) de dono persev. n. 27; cf. de genes. contra Man. II, 29, 43.
[6]) Vgl. S. 3.

ersten Menschen die menschliche Natur sündigte und so der menschlichen Natur wirklich nur die eigenen Sünden schadeten. Ich sagte nicht: nulli homini, sed nulli naturae peccata nocere nisi sua.“ [1])

Demzufolge bilden sämtliche Äußerungen des vorigen Abschnittes keine Instanz gegen eine Erbsünde.

Der Kirchenvater konnte also auch in dieser Zeit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit eine eigentliche Erbsünde vertreten. Ob er es wirklich getan, soll das Folgende zeigen.

III. Wirklichkeit einer Erbsünde; ihre Elemente.

„Weil Adam sündigte,“ erfahren wir, „wurde die ganze Masse und Nachkommenschaft der Sünde verflucht.“ [2]) „Das ganze Geschlecht ist so von Adam her eine einzige Masse von Sündern und Gottlosen.“ [3]) „In Adam sterben wir eben alle [4]),“ indem „durch seinen Ungehorsam die vielen zu Sündern wurden.“ [5]) Als Teil dieser massa luti [6]) ist jeder von Anfang an ein Gefäß des Zornes und der Verwerfung, das nach gerechter Strafe zugrunde ging.[7]) Darum konnte Gott auch Esau hassen, wiewohl er weder Gutes noch Böses getan hatte.[8])

Verkauft unter die Sünde [9]), sind alle Knechte des Teufels.[10]) Denn Satan hat über alle Gewalt, weil er nach Überlistung der Frau und nach Überwindung des Mannes durch die Frau jeden Sprossen des ersten Menschen als sündhaft durch das Gesetz des Todes mit Recht beanspruchen

---

[1]) retract. I, 10, 13.
[2]) de act. cum Felice Man. II, 11; contra Adim. Man. I, 21, 3.
[3]) de div. qu. ad Simpl. I. 19; 20, 17; 16.
[4]) de mor. eccl. I, 19, 35.
[5]) prop. 29 ex ep. ad Rom.
[6]) prop. 62 ex ep. ad Rom.
[7]) de div. qu. ad Simpl. I, 19, 18, 17.
[8]) de div. qu. ad Simpl. I, 18.
[9]) de div. qu. ad Simpl. I, 7.
[10]) de act. cum Fel. Man. II, 11.

kann.“[1]) Der erste Augenblick des Lebens weiß daher, daß wir zum Staate des Bösen gehören[2]), da wir „aus dem Paradiese in diese Zeitlichkeit verstoßen sind, d. h. von der Ewigkeit in die Vergänglichkeit, vom Reichtum in die Armut, von der Kraft in die Schwäche.“[3])

Hätten wir keine Sünde von Adam her, so wäre es von Gott die größte Grausamkeit, uns dem Elende preiszugeben. Ohne Schuld gibt es nämlich keine gerechte Strafe.[4])

Wären wir deshalb nicht in der Schuld, so könnte uns nach diesem Leben nicht die ewige Verdammnis blühen[5]), und es könnte nicht heißen: „Der Mensch vollbrachte (im Paradiese) das Böse, durch das er bös wurde. Wird er auch in der Folge von der Schuld dieser Übeltat durch Vergebung befreit, so hat er doch noch in Enthaltsamkeit mit seinem Fehler zu kämpfen, auf daß er sein Verbrechen nicht gering anschlage.“[6]) Ferner: „Die Krankheit des inneren Kampfes verdiente die Schuld, sie ist nicht von Natur. Diese Schuld hat aber Gott den Gläubigen durch seine Gnade im Bade der Wiedergeburt nachgelassen.“[7])

Das ganze Menschengeschlecht gleicht also einer Masse, welche durch den auf alle sich erstreckenden Reat der Ursünde eine totale und einheitliche Unordnung erfahren hat.[8]) Es ist alt geworden, weil die Sünde durch den einen Menschen in die Welt kam und ihre Wirkung auf alle seine Sprossen ausdehnte[9]), indem sie ihnen die Gotteskindschaft nahm.[10])

Der Ungehorsam im Paradiese hatte aber diese universale

[1]) de lib. arb. III, 10, 31.
[2]) cf. de catech. rud. I. 19, 31.
[3]) de vera relig. I, 20, 38; contra Faust. Man. II, 22.
[4]) de lib. arb. III, 18, 51; de mor. eccl. I, 19. 35; de div. qu. 83, q. 24; contra Fortun. Man. II, 22; 36.
[5]) de cont. 8, 21.
[6]) de cont. 20.
[7]) de cont. 8; 17.
[8]) de div. qu. ad Simpl. I, 20; 19; 21.
[9]) contra Faust. Man. XXIV, 2; XXII, 78; contra Adim. Man. I, 21, 3.
[10]) cf. in Gal. 20.

Folge nur, weil Adam und sein Geschlecht durch die nämliche Natur physisch eins waren. Sonst hätte wohl die Stelle keinen Sinn: „Quod lex in membris nostris repugnat legi mentis non est duarum naturarum ex contrariis principiis facta commixtio, sed unius adversus seipsam propter peccati meritum facta divisio. Non enim sic fuimus in Adam, antequam natura suo deceptore audito ac secuto suum contempsisset ac offendisset auctorem.“ [1])

Die physische Einheit allein hätte allerdings dem Geschlechte die Sünde nicht bringen können; es mußte dazu noch eine besondere göttliche Anordnung kommen. Denn „der oberste Lenker der Dinge beschloß in vollster Gerechtigkeit, es solle beim Entstehen des Menschen seine strafende Gerechtigkeit zutage treten.“ [2]) „Nach seinen gerechtesten Gesetzen sollten alle verdammt sein.“ [3])

Zwar ist dieser Beschluß für uns unbegreiflich[4]), aber dennoch gewiß. Gott selber hat ihn nämlich durch das Apostelwort bekannt gegeben: „Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen.“ [5])

In Kraft dieses Beschlusses sollte Adam das Haupt und der Repräsentant des Geschlechtes sein. Wie Christus alle zum Leben vertrat, so sollte er sie alle zum Tode vertreten. Er sollte die forma futuri scil. Christi sein.[6])

Gleichwie nun Christus nur auf positiv übernatürliche Anordnung hin Vertreter der Menschheit ist, so ist auch Adam nur auf solche Weise das Haupt seiner Kinder. Die Parallele läuft ohne Zweifel darauf hinaus.

---

[1]) de contin. 8, 21; de div. quaest. ad Simpl. I, 12; de lib. arb. III, 18, 52.

[2]) de lib. arb. III, 20, 55.

[3]) de catech. rud. I, 18, 30; de div. quaest. 83 qu. 13.

[4]) contra Faust. Man. XXII, 78; de mor. eccl. I, 19, 35.

[5]) contra Faust. Man. XXII, 78.

[6]) de lib. arb. III, 10, 31; de div. quaest. ad Simpl. I, 19; 12; de catech. rud. I, 26, 52; contra Fortun. Man. II, 25; prop. 29 ex ep. ad Rom.; de vera relig. I, 27, 50.

Alle treten demzufolge als Sünder von Adam her ins Leben ein. Alle führten aber auch selber den Zustand herbei, mit dem sie geboren werden. „Durch eigene Schuld kam ja der Mensch zu seiner Gebrechlichkeit“[1]), und er selber vollbrachte das Böse, durch das er bös wurde, die Schuld auf sich lud[2]) und den Frieden einbüßte.[3])

Nur an der ersten Übertretung freilich hatte er teil, da nur hier Adam als sein Vertreter handelte. Denn „die gesamte Schwäche wurde nach göttlichem Urteile von dem verhängt, der dem Menschen mahnend zugerufen hatte: „An welchem Tage du davon issest, sollst du des Todes sterben.“[4])

Gehört der erste Ungehorsam sowohl Adam als auch seinen Nachkommen an, so sind deren Sünden selbstredend gleich. Daher: „Proditum est nobis peccatum Adae.“[5]) Und: „Der Mensch vollbrachte das Böse, durch das er böse wurde; in der Folge wird er von der Schuld dieser Übeltat durch Vergebung befreit.“[6])

Indes absolute Gleichheit besteht zwischen den Sünden nicht. „Wir hatten nämlich in Adam (Person!) die Begierlichkeit noch nicht, ehe die Natur ihren Schöpfer beleidigte.“[7])

Die „Sünde der Natur“ läßt die Erbsünde auch als eigene Sünde ihres Subjektes erscheinen. Wie die menschliche Natur uns gehört und wir ihr, so gehört auch die Sünde der Natur uns und wir ihr.

Ob der Erbsünde ist jeder Ungetaufte der ewigen Strafe verfallen.[8]) Immerhin wird diese nur an einem Orte abgebüßt werden, der ein Mittleres zwischen Himmel und Hölle ist.[9])

---

1) de agone christ. I, 11, 12; 10, 11; cf. contra Fortun. Man. I. 15.
2) cf. pag. 6.
3) de catech. rud. I, 17. 28.
4) de div. quaest. 83, qu. 13; prop. 12—18 ex ep. ad Rom.
5) contra Faust. Man. XXII, 78.
6) cf. Anm. 2.
7) cf. pag. 7.
8) de contin. 8, 21.
9) de lib. arb. III, 23, 66.

Augustin macht in dieser Periode keine weiteren, für unser Thema brauchbare Angaben. Er identifiziert insbesondere auch die Erbsünde mit keinem Zustande in uns. Zwar spricht er ungezählte Male von einer durch die Ursünde bewirkten Strafe der Begierlichkeit und Unwissenheit in uns[1]), betrachtet auch die Konkupiszenz als das Überleitungsmittel für die Erbsünde[2]), läßt aber nirgendwo beide zusammenfallen. Keine einzige Stelle gibt für das Gegenteil festes Zeugnis, wenn es auch hin und wieder den Anschein hat.[3])

Weit allerdings ist der Heilige von der Behauptung, die Erbsünde bestehe in der schuldhaften Begierlichkeit, nicht entfernt. Aber es ist dennoch ein neuer Schritt nötig, den er erst in der zweiten Periode macht.

Da also hier Begierlichkeit und Unwissenheit und deren Kehrseite, der Verlust der Urausstattung[4]), nur als Strafen für den ersten Ungehorsam erscheinen, brauchen sie nicht genauer ins Auge gefaßt zu werden.

Bevor wir aber zur folgenden Periode übergehen, müssen wir noch ein paar Stellen der Schrift de libero arbitrio besprechen.

IV. Die Schrift de libero arbitrio und das Schuldmoment in der Erbsünde.

Einige im Vorhergehenden gebrachte Stellen aus der Schrift de libero arbitrio erkennen ohne Zweifel eine wahre, eigentliche Erbsünde an.[5]) Andere erwecken jedoch den Verdacht, als wollten sie einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen.

---

[1]) de div. quaest. 83, qu. 13; 66; de vera relig. I, 20, 39; de catech. rud. I, 17, 28; 18, 30; 18, 29; de act. cum Felice Man. II, 8; contra Faust. Man. XXII, 78; de contin. 8, 21; prop. 12—18 ex ep. ad Rom. etc.

[2]) de div. qu. ad Simpl. I, 20; de lib. arbitrio III, 10, 31; 9, 27.

[3]) cf. de div. qu. 83, q. 66, 1 ff.; prop. 36 ex ep. ad Rom. u. prop. 45—46; de contin. 7, 18; 3, 8.

[4]) cf. z. B. prop. 12—18; 45—46; ex ep. ad Rom.; contra Fortun. Man. II, 22; de catech. rud. I, 18, 29.

[5]) Vgl. S. 6, 7, 8.

„Wenn Adam und Eva sündigten“: lesen wir, „warum haben denn wir mit Unwissenheit und Mühe (difficultas) zu ringen?“ [1]) Der Kirchenvater erwidert darauf, man solle aufhören, gegen Gott zu murren. Es könne ja auch entgegengefragt werden, ob niemand mit Hilfe des Ewigen, der lehrt und tröstet und mahnt und erhört, Irrtum und Mühe überwinden könne? Übrigens gelte: Nicht das wird zur Sünde angerechnet, was man wider Willen nicht weiß, sondern das, was man aus Nachlässigkeit nicht wissen will; ebenso ist nicht Sünde, daß wir unsere wunden Glieder nicht zu heilen verstehen, sondern daß wir den verachten, der sie heilen will.“ [2])

Die Antwort gibt demnach eine Krankheit der Natur zu, will aber Gott durch den Hinweis rechtfertigen, diese sei an und für sich nicht Sünde und könne obendrein mit seiner Hilfe gehoben werden. Sie nimmt also vom schlagendsten Gegenbeweise, von der Erbsünde, keine Notiz.

Mehr noch spricht es gegen eine Erbsünde, wenn die Frage offen bleibt, ob ignorantia und difficultas im einzelnen wirkliche Strafen oder nur Prüfungsmittel für die Vervollkommnung des Unschuldigen sind.

Nach dem Traduzianismus ist für Augustin ihr Strafcharakter von vornherein klar. „Wenn eine Seele geschaffen wurde“, schreibt er daher nur, „von der alle anderen stammen, wer kann da sagen, er habe nicht gesündigt, als Adam sündigte?“ [3])

Auf das Gegenteil führt ihn der Kreatianismus. „Wenn jede Seele“, äußert er, „erst beim Entstehen des Menschen ins Dasein kommt, so ist es nicht verkehrt, sogar sehr zutreffend und ordnungsgemäß, wenn das verdiente Übel des Vorgängers Natur des Nachfolgers wird, und umgekehrt, das Gute dieses die Natur von jenem.“ [4]) Anders: Die verschlechterte Natur

---

[1]) de lib. arb. III, 19, 53.
[2]) de lib. arb. III, 19, 53; 22, 64.
[3]) de lib. arb. III, 20, 56.
[4]) loc. cit.

Adams sollte auf seine Nachkommen übergehen, aber nicht durchaus verschlechtert, sondern so, daß sie noch ein Gut ist, das jeder seinem Vorfahrer zu verdanken hat. „Während aber die Fehler für die sündige Seele des ersten Menschen Strafe waren, weil sie für ihn den Verlust einer Vollkommenheit bedeuten, sind sie es für die Seelen der übrigen Menschen nicht. Diese werden nämlich vor aller Schuld, ja vor allem Leben, einfach so gestaltet, wie Adams sündige Seele nach der Schuld. Sie verlieren nichts, weil sie nie Besseres hatten. Darum kann auch nur von Prüfungsmitteln und nicht von Strafe die Rede sein.“[1])

Ein anderes Mal sagt der Bischof, man klage mitleidsvoll über die körperlichen Leiden der Kinder, die doch, falls ihre Seele nicht früher als ihr Leben entsteht, keine Sünde hätten: Quid mali fecerunt, antequam quisque aliquid nocere possit? Wie zum Troste erklärt er: „Wer weiß, was den Kindern wird, durch deren Leiden die Hartherzigkeit der Erwachsenen besiegt, deren Glaube geprüft und deren Mitleid bewährt wird? Wer weiß, was ihnen Gott für eine Vergeltung dafür aufbewahrt, daß sie alles sündlos erdulden? Nicht umsonst empfiehlt die Kirche jene Kinder als Märtyrer, welche den Tod erlitten, als Herodes Christus nach dem Leben strebte.“[2])

Hier ist also sogar von einer Belohnung der durch körperliche Leiden gequälten Kinder die Rede, ohne daß zwischen getauften und ungetauften unterschieden ist.

Nach einer weiteren Theorie über den Ursprung der Seele müssen die präexistierenden, unschuldigen Seelen nach göttlichem Befehl in die Leiber wandern, um dort den gewöhnlichen Schwächen unterworfen zu sein. In diesem Falle sind natürlich die Mängel keine Strafe, sondern nur die ianua ministerii ad reparandam corporis incorruptionem.[3])

Nach einer vierten Meinung endlich nehmen die präexistie-

---

1) de lib. arb. III, 20, 56.
2) de lib. arb. III, 23, 68.
3) de lib. arb. III, 20, 57; 58.

renden Seelen freiwillig und ohne Befehl des Allerhöchsten in den Körpern Wohnung. Für sie sind Unwissenheit und Begierlichkeit wahre Strafen, aber sie basieren auf keiner ererbten, sondern auf einer persönlichen Schuld.[1])

Wenn nun hier der Kirchenvater die letzten drei Theorien nicht verwirft, wiewohl sie ihm keine Erbstrafe und somit auch keine Erbsünde liefern, wenn er hier kein verneinendes Urteil fällt, wiewohl er sie später (415) in einem Briefe an Hieronymus ob ihres Gegensatzes zur Erbschuld verdammt oder doch für nicht einwandfrei hält[2]), so taucht der Verdacht auf, es sei ihm an einer wahren Erbsünde nicht übermäßig viel gelegen gewesen.

Dem ist auch wirklich so. Aber der Grund hierfür ist nicht der Zweifel an der Kirchenlehre, sondern der Kampf gegen die Manichäer. „Ita putavi tractandas illas de ortu animae sententias, ut quaelibet earum vera esset, non impediret intentionem meam, qua tunc adversus eos, quantis poteram viribus, agebam, qui naturam mali suo principio praeditam adversus deum conantur inducere i. e. contra Manichaeos.“ [3])“ „Inculpatam substantiam creatoris et a nostrorum peccatorum societate remotissimam nitebar ostendere.“ [4]) „Quamvis in libro tertio de libero arbitrio ita de parvulis disputaverim, ut, etiamsi verum esset, quod dicunt Pelagiani, ignorantiam et difficultatem, sine quibus nullus hominum nascitur, primordia, non supplicia esse naturae: vincerentur tamen Manichaei, qui volunt duas .... coaeternas esse naturas.“ [5])

Danach war für Augustin der leitende Gedanke, das substantielle Böse der Manichäer in jedem Falle als Unding zu erweisen, selbst in jenem, in welchem Adams Tat nicht allen die Sünde brachte. Eine Erbsünde sollte nicht geleugnet

---

1) de lib. arb. III, 20, 58.
2) ep. 166 n. 10ff.
3) ep. 166 n. 7.
4) ep. 166 n. 19; de lib. arb. III, 21, 59.
5) de dono persev. 27.

oder in Frage gestellt, sondern nur aus Nützlichkeitsgründen als nicht existierend angenommen werden.

Daß sich der Heilige dabei nicht auf biblische Argumente bezieht, ist in der ablehnenden Haltung begründet, welche die Manichäer gegen das alte und teilweise gegen das neue Testament befolgten.[1])

Es wäre übrigens auch auffallend, wie der Kirchenlehrer später die Pelagianer stets als Neuerer und Häretiker hätte hinstellen können, wenn er ihnen selber einst nahe gestanden wäre.[2])

Es wäre ferner merkwürdig, wenn er an einer Erbschuld zweifelte, während sie sein von ihm hoch verehrter und oft benützter Lehrer Ambrosius strikte verteidigt.[3])

Wenn daher Turmel meint, Augustin sei in der ersten Zeit nicht viel über eine Strafe der ignorantia und difficultas hinausgekommen und habe nur wenig auf die massa peccatrix der zweiten Periode vorbereitet[4]), so ist er gänzlich im Irrtum. Augustin hält entschieden an einer wahren Erbsünde fest.

Der Kampf gegen die Manichäer veranlaßte also den Heiligen zu wiederholten Äußerungen, welche einer wahren Erbsünde nicht günstig sind.

---

[1]) de dono persev. 26; 27; de gen. contra Man. I, 1, 2; 22; 33; sermo 1, 1, 1; de mor. eccl. I, 2; 29, 61; contra Adim. Man. I, 2, 1; 3, 3 etc.; contra Faust. Man. V, 4 ff. etc.

[2]) Vgl. weiter unten.

[3]) cf. apolog. Dav. 11, 56; in ps. 38, 29; de fide ressurr. II, 6; ep. 88. Die Stelle in ps. 48, 9: Iniquitas calcanei circumdabit me. Haec est iniquitas Adae non mea . . . iniquitas Adae magis lubricum delinquendi quam reatum aliquem nostrum delicti etc. kann ganz gut auf einen Getauften gehen, bei dem Adams Ungerechtigkeit wirklich nur der Hang zum Bösen ist. Das gleiche gilt auch von (ibid.): Hoc est iniquitas Adae, non mea. Sed ea non potest mihi esse terrori: in die enim iudicii nostra in nobis non alienae iniquitatis flagitia puniuntur. De myst. c. 22 endlich: Ideo planta eius abluitur, ut haereditaria peccata tollantur: nostra enim propria per baptismum relaxantur, kann ohne Schwierigkeit auf die aus dem ererbten Hange zum Bösen sich ergebenden läßlichen Sünden gedeutet werden.

[4]) Revue d'histoire et de littérature relig. 6 (1901), 394 ff.

Ihr Zweck nimmt ihnen freilich die Spitze. Das Resultat unserer Untersuchung wird aber dadurch an positivem Inhalte nicht viel reichhaltiger. Der Hauptsache nach eben in dem Satze aufgehend: „In Adam sterben wir alle; in ihm sind wir sozusagen eine einzige Masse der Sünde geworden, welche der göttlichen Gerechtigkeit Strafe schuldet“[1]), ist es eng umgrenzt.

Es bleibt auch so, bis der Streit mit den Pelagianern der Öffentlichkeit neue Gedanken schenkt.

§ 2. Augustins Lehre von der Erbsünde gegen die Pelagianer.

I. Die universale Bedeutung der ersten Sünde.

1. Der Ungehorsam im Paradiese war für den Stammvater von größter Bedeutung. Durch ihn wurde er vor Gott schuldig und straffällig.

Dasselbe begegnete in ihm auch dem ganzen Geschlechte. Denn: „Hört den Apostel, der bündig spricht, in jenem einen Menschen hätten alle gesündigt, in ihm seien alle gestorben.“[2]) „Klar wie Sonnenlicht ist es, daß sich im ersten Menschen alle wie in einer Masse der Sünde hingaben.“[3])

„Sie sündigten eben in ihm, als sie noch jener eine waren.“[4]) „Wie könnte sonst Gott verlangen, die Kinder hätten ihre Nichtbeschneidung mit dem Leben zu bezahlen, wenn sie nicht . . . nach dem gemeinsamen Ursprunge des Menschengeschlechtes in jenem Einen, in welchem sie alle sündigten, das Testament Gottes verletzt hätten? . . . . . So aber sind sie Sünder durch die Übertretung des Gebotes, das im

---

[1]) de div. quaest. ad Simpl. I, qu. 2, n. 16; 17; de div. quaest. 83, qu. 68, 3. — Vgl. oben S. 5.

[2]) contra Jul. VI, 9, 24.

[3]) contra duas epist. Pelag. IV, 4, 7; de natura et gratia I, 4, 4.

[4]) de peccat. mer. I, 10, 11; 13, 17.

Paradiese Geltung hatte."[1]) „Daher kann man nicht leichthin sagen, Adams Sünde schade auch solchen, die nicht sündigten, da die Schrift zu verstehen gibt: In quo omnes peccaverunt.[2]) Darum ist auch die Ursprungssünde nicht für eine Sünde zu halten, welche den Kindern gänzlich fremd ist, weil alle in Adam sündigten, als sie noch wegen der von ihm ausgehenden Zeugung mit ihm eins waren."[3]) „Alle", hören wir weiter, „haben in jenem ersten Menschen gesündigt, weil alle in ihm waren, als er fehlte."[4]) „Den Genuß der verbotenen Frucht rechnete zwar Gott zunächst dem ersten Adam zur Sünde an ..... Als es aber geschah, war das ganze Geschlecht in seinen Lenden"[5]), „waren alle jener Eine."[6]) „Wie der Sohn Israels, Levi, in und mit Abraham den Zehnten gab, als es dieser tat, weil er in seinen Lenden war, so gingen in Adam alle zugrunde, die in seinen Lenden waren"[7]), nicht zwar „propter arbitrium singulorum, sed propter originem seminis, unde omnes futuri erant, secundum quam originem omnes in illo uno erant et hi omnes unus ille erant, qui in seipsis nulli adhuc erant."[8]) „Laß doch ab von deinem törichten Geschwätz", ruft daher der Kirchenvater dem Pelagianer Julian zu. „Wenn alle Nichtgeborenen auch nicht mit ihrem eigenen Willen Gutes oder Böses tun konnten, so konnten sie doch in jenem Einen sündigen, in dem sie samenhaft waren."[9])

Demzufolge waren offenbar alle Menschen an der Ursünde beteiligt. „Darum gilt auch das Wort des heiligen Ambrosius:

---

[1]) de civitate dei XVI, 17.

[2]) Röm. V, 12.

[3]) de peccat. mer. III, 7, 14; 11, 19; cf. ebenso das ganze zweite Buch contra Jul. op. imp. und zahlreiche andere Stellen.

[4]) contra duas ep. Pelag. IV, 14; contra Jul. op. imp. II, 163; VI, 22.

[5]) contra Jul. op. imp. VI, 22.

[6]) sermo 165, 6, 7.

[7]) contra Jul. op. imp. I, 48; IV, 76; VI, 22; de civit. dei XIII, 14.

[8]) contra Jul. op. imp. V, 64.

[9]) loc. cit.; IV, 104; V, 59; VI, 26; de nuptiis et concup. II, 5, 11; sermo 165, 6, 7; epist. 157, 3 etc.

Fuit Adam et in illo fuimus omnes; periit Adam et in illo omnes perierunt." [1]) „Um jenes einen Menschen willen sind also alle der Verwerfung preisgegeben." [2]) „Weil in ihm der ganze Stamm sündigte, ist mit ihm auch der ganze Stamm verurteilt." [3]) Darum ist er „die forma futuri, quia in illo constituta est forma condemnationis futuris posteris, qui eius propagine crearentur, ut ex uno omnes in condemnationem nascerentur." [4]) „Da er lauter Schuldige zeugt" [5]), „so ist der eine Mensch für uns die Ursache des Todes und der Feindschaft mit Gott." [6])

Als Sünde des ganzen Geschlechtes befleckte die Ursünde nicht allein die Natur des Stammvaters, sondern auch diejenige aller seiner Nachkommen. „Die Apostasie des ersten Menschen, dessen Wille durch kein Hemmnis beschwert, sich der größten Freiheit erfreute, war ja eine so große Sünde, ut ruina eius natura humana tota est collapsa." [7]) „Einst mit der Fähigkeit bedacht, durch freie Wahl zwischen Gut und Bös Himmel oder Hölle zu verdienen, ist jetzt die menschliche Natur in Adam wie in seinen Kindern der ewigen Verdammnis überantwortet." [8]) Allerdings „ist es keine fremde, wesenhaft schlechte Natur, die sich mit der guten in uns vereinigt, sondern es ist unsere eigene, die durch jene Sünde verschlechtert wurde, die durch den einen Menschen in die Welt eintrat und auf alle überging." [9]) Geschädigt und in einem Zustande, in dem sie nicht sein soll, ist sie vor Gott schuldig, ein Gegenstand seines Zornes und der Strafe wert. Denn: Quando Adam

---

[1]) contra Jul. op. imp. I, 48; 112; II, 176; Ambros. in Luc. VII, 15, 234.

[2]) de nuptiis et concup. II, 3, 8; 8, 20.

[3]) de corrept. et gratia 10, 28.

[4]) de peccat. mer. I, 11, 13; 29, 47; contra Jul. VI, 4, 19.

[5]) de peccat. mer. I, 11, 14; de peccato orig. II, 29, 34.

[6]) contra Jul. VI, 4, 10; 24, 80.

[7]) contra Jul. op. imp. III, 57; IV, 109; 114; 120; V, 3; VI, 28; 103; de natura et gratia I, 67, 81 etc.

[8]) contra Jul. op. imp. V, 58.

[9]) contra Jul. op. imp. IV, 128; III, 11.

propria voluntate peccatum illud grande peccavit, naturam in se mutavit, vitiavit, obnoxiavit humanam.[1])

Augustin findet daher die Behauptung der Pelagianer unbegreiflich, Adams Sünde habe nur ihm allein und nicht auch dem ganzen Geschlechte geschadet. Die Schrift mit ihrem in quo omnes peccaverunt[2]), mit ihrem per unum hominem etc., per inoboedientiam unius hominis, per unius delictum etc.[3]) muß sie ja vom Gegenteile überzeugen. Desgleichen auch die gesamte kirchliche Tradition. Ein Irenäus[4]), ein Cyprian[5]), ein Olympius[6]), ein Hieronymus[7]), ein Reticius von Autun[8]), Hilarius von Poitiers[9]), Ambrosius[10]), Gregor von Nyssa[11]), Basilius[12]), Johannes von Konstantinopel[13]) sprächen deutlich gegen sie. Auch die Synoden von Karthago[14]), Konstantinopel[15]) und Palästina (Diospolis)[16]) hätten wie die Päpste Innozenz und Zosimus[17]) ihre Lehre verworfen.

Ihre Anschauung sei daher eine Neuerung[18]) und eine offenkundige Häresie[19]), durchdrungen vom Geiste der Ab-

---

1) contra Jul. op. imp. IV, 104; III, 161; VI, 28; contra Jul. III, 12, 24. Vgl. weiter unten.

2) Vgl. oben S. 15 und zahllose andere Stellen.

3) Vgl. weiter unten.

4) contra Jul. I, 3, 5.

5) contra Jul. I, 3, 6; cf. II, 3, 6; 8, 25.

6) contra Jul. I, 3, 8.

7) contra Jul. I, 7, 34.

8) contra Jul. I, 3, 7.

9) contra Jul. II, 8, 26 ff.

10) contra Jul. I, 3. 10; 7, 30; cf. II, 3, 5; 4, 8; 5, 10; 7, 19; 9, 32 etc.

11) contra Jul. I, 5, 15 ff.

12) contra Jul. I. 5, 17 ff.

13) contra Jul. I, 6, 21 ff.; cf. noch contra Jul. op. imp. II, 37 ff.

14) contra Jul. III, 2, 4; contra Jul. op. imp. II, 103; 107.

15) loc. cit.

16) loc. cit.; I, 5, 9 werden die hier anwesenden Bischöfe namentlich aufgeführt mit der Bemerkung, sie hätten Pelagius freigesprochen, weil er die Lehre verdammte, die fürderhin nach ihm genannt wurde.

17) contra Jul. VI, 12, 37.

18) contra Jul. op. imp. II, 112; contra Jul. III, 2, 5.

19) contra Jul. op. II, 103; 146; 158; IV, 112; V, 54; VI, 1; 8; 35; cf. II, 62; III, 178; II, 79; contra Jul. III, 2, 4.

trennung[1]) und des Paradoxismus.[2]) Sie prahlten nur[3]) und schwätzten nur eitles Zeug.[4]) Und von Julian, seinem gewichtigsten Gegner, meint er auch noch, seine dialektischen Spitzfindigkeiten[5]) hielten ihn im Irrtume fest.[6]). Doch sei er nur ein Philosophaster.[7]) Darum freue er sich, nicht Aristoteles oder Chrysippus oder gar Julian mit seiner albernen Geschwätzigkeit zum Lehrer zu haben, sondern Christus.[8])

2. Die augustinische Ansicht über die universale Bedeutung der Ursünde fand nicht den Beifall der Pelagianer und ihres Vertreters Julian. „Durch den schlechten Willen jenes einen Menschen sollen also", meint dieser, „alle in ihm gesündigt haben, als alle jener eine waren. Wenn alle jener eine waren: wie haben alle durch den üblen Willen jenes Mannes gesündigt? Es konnten doch alle, die nach dir (sc. Augustin) in ihm waren, durch ihren eigenen Willen sündigen. Ja jener, der allein die Rache zu tragen hat, ist, um konsequent zu sein, unglücklicher als alle, wiewohl alle nach dir in ihm gefehlt haben. Daher hatten die Kinder einen Willen nicht nur, bevor sie geboren wurden, sondern schon, ehe ihre Urgroßväter gezeugt wurden, und sie erfreuten sich der freien Wahl, als der Same für ihr Wesen noch nicht da war. Warum schreckst du deshalb vor der Behauptung zurück, sie hätten zur Zeit ihrer Empfängnis einen freien Willen, durch den sie die Sünde nicht naturaliter erhalten, sondern frei begehen; warum schreckst du davor zurück, wenn du glaubst, die heute Empfangenen hätten schon vor vielen Jahrhunderten sensum, iudicium, efficientiam voluntatis gehabt? ... Es gibt also auch nach deiner Meinung keine Erbsünde. Denn, waren alle, die

[1]) contra Jul. op. imp. II, 232.
[2]) contra Jul. III, 3, 8.
[3]) contra Jul. I, 4, 11; cf. contra Jul. op. imp. II, 105.
[4]) contra Jul. op. imp. II, 82; 62; III, 178.
[5]) contra Jul. II, 147; 159; IV, 120; V, 39; contra Jul. III, 7, 15.
[6]) contra Jul. op. imp. II, 103.
[7]) contra Jul. op. imp. VI, 18.
[8]) contra Jul. op. imp. V, 23.

sündigten, dort, so haben sie kein Erbübel, da sie es alle durch ihr eigenes Bestreben herbeiführten. Tradux ergo peccati non solum catholica veritate destruitur, verum etiam patroni sui argumentis omnibus.“ [1]) Augustin beruft sich für seine Erklärung auf Ambrosius [2]) und fährt dann fort: Poterat Ambrosius hoc intelligere, quod tu non potes, non hoc dici propter arbitrium singulorum, sed propter originem seminis unde omnes futuri erant: secundum quam originem omnes in illo uno erant et hi omnes unus ille erant, qui in seipsis nulli adhuc erant. Secundum hanc originem seminalem etiam Levi in lumbis patris sui Abraham fuisse dicitur, quando Melchisedech decimatus est Abraham. Daher hat auch Levi selbst damals den Zehnten gegeben nicht in sich selbst, sondern in jenem, in dessen Lenden er war: nec voluit nec noluit decimari, quoniam nulla eius voluntas erat, quando secundum substantiam suam nec ipse adhuc erat; et tamen secundum rationem seminis non mendaciter nec inaniter dictum est, quod ibi fuit et decimatus est ... Als Vater Abraham nach seinem eigenen Willen den Zehnten gab, wie konnte Levi durch den Willen desselben den Zehnten geben, er, der keinen Willen hatte, da er überhaupt noch nicht existierte? Aus diesem Grunde, oder vielmehr aus diesen Irrtum sagst du auch uns: Als der erste Mensch durch seinen Willen sündigte, wie konnten in ihm durch dessen Willen Menschen sündigen, die noch keinen eigenen Willen hatten, da sie ihrer Substanz nach noch ein Nichts waren? Aber, hör doch auf, dummes Zeug zu schwätzen (vana garrire): Alle, die, weil noch nicht geboren, nicht aus eigenem Willen Gutes oder Böses tun konnten, konnten damals in dem einen Menschen sündigen, in dem sie per seminis rationem waren, als er durch seinen eigenen Willen jene große Sünde beging und in sich die menschliche Natur änderte, befleckte und der Schuld und Strafe überantwortete (obnoxiavit)...

[1]) contra Jul. op. imp. IV, 104.
[2]) in Luc. IV, 4, 38; VII, 15, 24.

Wenn du kannst, so versteh' es; wenn nicht, so glaub' es."[1]) Weil also alle mit Adam eine physische Einheit bildeten, weil sie auf Grund der physischen Einheit auch eine Familieneinheit oder eine moralische Einheit mit ihrem Haupte und Vater abgaben, haben alle im Paradiese durch ihn und in ihm gefehlt. Wie nach Familienrecht war nämlich Adams Tat auch die Tat seiner Kinder, und wie nach Familienrecht haben sich diese in den Besitz zu teilen, den jener für sich und für sie erwarb: nämlich in Schuld und Strafe. Denn „iure seminationis atque germinationis sind die Sünden der ersten Eltern auch die Sünden des Geschlechtes."[2]) „Hinc est", muß darum Julian hören, „quod vehementer erratis, hinc estis haeretici, hinc adversus catholicam fidem, quae evitans haereticos eloquia divina sectatur eisque munitur, novitias machinas humanis et vanis argumentationibus componere audetis: quoniam nescitis et quod intelligere non potestis, credere recusatis, quid valeant in seriem generationis seminum nexus et in creaturis, quas deus alias ex aliis secundum genus suum nasci voluit, quanta sint et quam sint ineffabilia, quamque etiam nullo penetrentur sensu, nulla cogitatione comprehendantur naturalia iura propaginis ... Nonne ipsa quae occultissima esse diximus et tamen plus quam credibile est valere cognoscimus, naturalia propaginis iura fecerunt, ut duo genitus nondum pignentes adhuc in utero matris duo populi (sic!) dicerentur (genes. 25, 23)."[3]) Nach dem nämlichen ius propaginis, das hier offenbar nicht mit dem Naturgesetze, wonach Ähnliches wieder Ähnliches erzeugt, zusammenfällt, sondern darauf gründet, also auf Grund der nämlichen physischen und moralischen Einheit haben dann die Kinder Israels in Ägypten gedient[4]), und „nach demselben allzu verborgenen und viel vermögenden

[1]) contra Jul. op. imp. IV, 104; cf. V, 64; de civit. dei XIII, 14, ep. 98.

[2]) contra Jul. op. imp. I, 48; 57.

[3]) contra Jul. op. imp. VI, 22.

[4]) loc. cit.

Rechte der Fortpflanzung (propaginis) war es konsequent, daß diejenigen zugleich mit Adam verdammt wurden, die in seinen Lenden waren, wie es konsequent war, daß diejenigen zumal und zugleich den Zehnten gaben, qui eo iure propaginis et ratione seminis erant in lumbis Abrahae."[1]) „Sic enim erant omnes ratione seminis in lumbis Adam, quando damnatus est, et ideo sine illis damnatus non est, quemadmodum fuerunt Israelitae in lumbis Abrahae, quando decimatus est et ideo sine illis decimatus non est."[2]).

Man kann hier fragen, ob die physische und die darauf basierende moralische Einheit, kurz, ob die iura naturalia propaginis für den einzelnen Schuld und Strafe bedingen können. Umsomehr, als Gott selber im alten Testament befahl: „Die Väter sollen nicht für die Söhne und die Söhne nicht für die Väter sterben. Jeder sterbe nur für seine Sünde."[3]) „Aliter iudicat deus, aliter homini praecipit, ut iudicet", antwortet der Heilige darauf.[4]) „Das Gesetz im Deuteronomium gilt nur für Kinder, die bereits geboren sind, nicht aber für jene, die im Stammvater, in welchem sie alle sündigten und sterben, verurteilt wurden."[5]) „Nur den Menschen ist für ihr Gericht vorgeschrieben, die Väter sollten nicht für die Söhne und die Söhne nicht für die Väter sterben, da nur der Vater oder nur der Sohn schuldig ist."[6]) „Nur vom menschlichen Gerichte verlangt die Autorität der göttlichen Vorschrift, die Kinder sollten nicht für die Eltern büßen; anders aber steht es beim göttlichen, wo der Herr spricht:[7]) Reddam peccata patrum in filios."[8]) Danach steht vor Gottes Gericht Adam nicht allein ob der ersten Sünde als Angeklagter da. Weil

---

1) loc. cit.
2) contra Jul. op. imp. V, 12.
3) 5. Mos. 24, 16.
4) contra Jul. op. imp. III, 12.
5) loc. cit.
6) loc. cit.
7) 5. Mos. 5, 9.
8) contra Jul. op. imp. III, 15.

er mit seinem ganzen Geschlechte eine Einheit darstellt wegen der naturalia iura seminationis atque germinationis, faßt ihn Gott mit seinen Kindern auch in seinem Urteile als eine moralisch-rechtliche Einheit auf. Also nicht wegen der physisch-moralischen Einheit des Geschlechtes als solcher, sondern nur weil sie Gott in seinem Urteile gelten läßt, nur weil er sich vorbehält: Reddam peccata patrum in filios, nur weil er die physisch-moralische Einheit durch sein Urteil gleichsam ergänzt und vervollständigt und so zu einer höheren Einheit erhebt, haben alle im Stammvater gesündigt. Daher: „Manet reatus quippe omnino, donec remittatur. Ubi ergo manet nisi in occultis legibus dei, quae conscriptae sunt quodammodo in mentibus angelorum, ut nulla sit iniquitas impunita nisi quam sanguis mediatoris expiaverit, cuius signo crucis consecratur unda baptismatis, ut ea diluatur reatus tamquam in chirographo scriptus, ut notitia spiritualium potestatum, per quas poena exigitur peccatorum? Huic chirographo nascuntur obnoxii omnes in carne de carne carnaliter nati.“ [1])

Die Rechtseinheit ist aber durch einen speziellen, positiven Beschluß Gottes begründet. „Ob Gott durch sich selbst oder durch einen Propheten ein Urteil ergehen läßt: in keinem Falle bindet er seine eigenen Gerichte durch die Vorschrift im Deuteronomium. Sonst hätte er bei der Sintflut außer Noahs Familie auch die Kinder retten müssen, die doch ihre Väter (in der Sünde) noch nicht nachgeahmt hatten. Desgleichen hätte das Feuer nur die (erwachsenen) Sodomiter und nicht auch deren Kinder verzehren dürfen. Hätte er das gewollt, so hätte er es in seiner Allmacht auch sicherlich gekonnt. Auch jener Achar (für Achaz) ward nur für sich allein als Übertreter des Gesetzes befunden, und demnach mußten auch seine Söhne und Töchter mit ihm sterben. Und was soll es dann mit den vielen Städten sein, die unter Führung des Gottesmannes Jesu Nave zerstört wurden? Fand

---

[1]) contra Jul. VI, 19, 62; cf. contra Jul. op. imp. VI, 21; sermo 231, 2.

nicht alles darin den Tod, so daß nichts Lebendes mehr zurückblieb?[1]) Was hatten dabei die Kinder Schlimmes getan? Mußten sie nicht nach Gottes Gericht gemeinsam mit den Vätern die Strafe für deren Sünden tragen, die sie nicht kannten und auch nicht nachahmen konnten?"[2]) Die Rettung Noahs, die Zerstörung Sodomas, der Untergang der Familie des Königs Achar, die Vernichtung der Städte durch Jesu Nave gehen ohne Zweifel auf spezielle Urteile Gottes zurück. Dafür zeugt die Bibel, der die Beispiele entnommen sind und ebenso der Wortlaut des Zitates: Judicia sua deus, sive per seipsum sive cum homines ... iudicat ... non alligavit hac lege.[3]) Auf der nämlichen Linie wie die genannten Urteile steht auch jenes über Adam und seine Nachkommen. Im gleichen Zusammenhange wird es ja von Augustin erwähnt. Voluit deus, Gott wollte eben, wie er dort wollte[4]), und deshalb konnte der Stammvater sein Geschlecht anfänglich zum Lohne oder zur Schuld, dann aber nur zur Schuld vertreten.

Für uns mag es unbegreiflich sein, wie Adam als unser moralisch-juridisches Haupt handeln konnte; aber: „Von den menschlischen Urteilen, Julian, unterscheide die göttlichen, und du wirst erkennen, Gott strafe mit Recht die Sünden der Väter an den Kindern."[5]) „Er ist ja gewiß gerechter als jeglicher Mensch."[6]) Darum: „Hoc ad dei iudicium, non ad hominem pertinet sicut alia multa, de quibus homines iudicare omnino non possunt. Et ideo aliter mandavit homini parentes et filios iudicandos iam separatim proprias vitas agentes, aliter autem iudicavit ipse, quando praevaricatricem naturam, quam noverat in radice, quamvis nondum pullulasset in germine, secundum inscrutabilem iustitiam suam cum

---

1) Josue Kap. 7ff.
2) contra Jul. op. imp. III, 12; cf. IV, 128—129.
3) cf. pag. 22. Anm. cf. pag. 24, Anm. 1.
4) contra Jul. op. imp. III, 20; 14ff.; 57ff.
5) contra Jul. op. imp. III, 27; 17; 22; 30.
6) contra Jul. op. imp. III, 12.

stirpe damnavit ... Novit ipse (videl. deus), cur haec ipsa faciat, quando facit; id autem humana infirmitas nescit."[1])

Der geheimnisvolle, spezielle Willensentscheid des Allerhöchsten gehört aber nicht der natürlichen, sondern der übernatürlichen Ordnung an. Zwar ist dies nirgendwo direkt zu lesen, jedoch bestimmt zu erschließen. „Beide erwähnt der Apostel," sagt der Kirchenvater einmal, „die Sünde in Adam und die Gerechtigkeit in Christus, den Tod in Adam und das Leben in Christus."[2]) „Er redet hierbei von zwei Menschen: vom einen, nämlich vom ersten Adam, durch dessen Sünde die Nachkommen gebunden wurden, und vom zweiten Adam, der nicht bloß Mensch, sondern auch Gott ist und uns von der väterlichen wie von der eigenen Schuld erlöst hat."[3]) „Wie nämlich Christus einer ist, in dem alle gerechtfertigt werden, so ist auch Adam einer, in dem alle sterben."[4]) Und: „So wird dem geborenen Kinde die Ungerechtigkeit des ersten Menschen zur Übernahme der Strafe angerechnet, wie dem wiedergeborenen die Gerechtigkeit des zweiten Menschen zur Erlangung des Himmelreiches."[5]) Adam und Christus werden demzufolge in Parallele gesetzt. Wie dieser die Menschheit vor Gott zur Gerechtigkeit vertrat, so vertrat sie jener vor dem Ewigen zur Sünde. Wie aber Christus nur durch ein übernatürliches Gesetz des Vaters zum moralisch-juridischen Haupte des Menschen wurde, so kann es auch Adam nur durch eine übernatürliche Anordnung des Schöpfers geworden sein. Die Parallele drängt notwendig darauf hin.

Mit der auf positiv übernatürlichem Gesetze basierenden Vertretung des Geschlechtes durch Adam rechtfertigt also

---

[1]) contra Jul. op. imp. III, 33; 57; cf. IV, 128—129.

[2]) de peccat. mer. III, 11, 19; de nuptiis et concup. II, 18, 33; 27, 46; contra Jul. VI, 24, 77; 24, 80; 4, 10; contra Jul. op. imp. II, 197 etc.

[3]) de trinitate XIII, 16, 21.

[4]) de peccat. mer. I, 15, 19; 10, 11; 13, 16; de peccat orig. II, 24, 28; contra Jul. op. imp. I. 35.

[5]) contra Jul. op. imp. I, 57; und zahlreiche andere Stellen.

Augustin die universale Bedeutung der ersten Sünde. Sie hat er sicherlich auch im Auge, wenn er die Frage wagt: Quid est, quod dicit Julianus? Non peccat iste, qui nascitur, non peccat ille, qui genuit, non peccat iste, qui condidit: per quas rimas inter tot praesidia innocentiae peccatum fingis ingressum? Quam quaerit latentem rimam, cum habeat apertissimam ianuam? „Per unum hominem" ait apostolus, „per inoboedientiam unius hominis" ait apostolus, „per unius delictum" ait apostolus. Quid quaerit amplius? Quid quaerit apertius? Quid quaerit inculcatius?[1])

II. Die Erbsünde.

1. Entsprechend ihrer Annahme, Adams Sünde habe nur ihn allein betroffen, lassen die Pelagianer auch keine natura vitiata vom Stammvater auf die Nachkommen übergehen. Daher befindet sich nach ihnen der Mensch bei seiner Geburt im nämlichen Zustande wie Adam vor der Sünde.[2]) Ganz anders Augustin. Die universale Bedeutung der Ursünde treibt ihn zu gegensätzlichen Konsequenzen. „Die Natur," erfahren wir, „mit der ein jeder aus Adam geboren wird, bedarf des Arztes, weil sie nicht gesund ist."[3]) „Ja es ist der menschlichen Natur sogar unmöglich, in denjenigen schuldlos zu sein, die von Natur aus Kinder des Zornes sind, indem sie von Adam erhalten, was in ihm Fehlerhaftes ist."[4]) „Denn, was für den ersten Menschen Strafe war, ist für uns Natur, weshalb der Apostel sagt: Fuimus et nos natura filii irae sicut et ceteri (Eph. II, 3) „Natura filii irae" i. e. portantes vindictam."[5])

Jeder empfängt demnach von seinen Eltern eine Natur, die jener Adams nach der Sünde gleicht, d. h. unter Schuld und Strafe steht. „Obnoxiavit Adam in se naturam

[1]) de nuptiis et concup. II, 28, 47; contra Jul. op. imp. V, 28.

[2]) contra Jul. I, 5, 19.

[3]) de natura et gratia I, 3, 3; 19, 21; 20, 22; contra Jul. op. imp. VI, 12; II, 129 etc.

[4]) de natura et gratia I, 63, 57.

[5]) in psalm. 37, 5.

humanam.“[1]) „Non ita mansit natura, ut condita est. Ideo crimini probatur obnoxia suamque stirpem suo crimini tamquam haereditario fecit obnoxiam.“[2]) „Radix profert damnata damnatos.“[3])

Durch die schuldige Natur werden nun alle Menschen vom ersten Augenblicke ihres Daseins an zu eigentlichen Sündern. „Wie vom Menschen der Mensch, so stammen vom Sünder die Sünder; von dem, der dem Tode verfallen war, die Sterblichen, vom Verworfenen die Verworfenen.“[4]) „So wird jeder geboren, wie Adam durch die Sünde wurde: schuld- und straffällig.“[5]) „Man kann daher in jedem neugeborenen Kinde Adam wieder erkennen“[6]), „weil jedes den ersten Menschen anzieht“[7]), indem „der erste Sünder, der erste Übertreter wieder nur Sünder zeugt, deren Los der Tod ist.“[8]) „Daher kann jeder mit David klagen, ob nun dieser sich selbst oder das ganze Geschlecht (persona generalis ipsius hominis) im Auge hat: Ecce in iniquitatibus conceptus sum et in peccatis concepit me mater mea.“[9]) Mit und unter der Sünde geboren[10]), hat „jeder das Reich des Todes in sich, d. h. die Schuld der Sünde, die ihn zum ewigen Leben nicht kommen läßt, sondern zum zweiten, immerwährenden Tode führt.“[11]) Denn „verkauft unter die Sünde, im Tode des ersten Menschen liegend und mit Schuld beladen, ehe wir noch frei tätig sein können[12]), sind wir vom Reiche Gottes,

---

1) contra Jul. op. imp. IV, 104; III, 161; VI, 28; contra Jul. III, 12, 24.
2) contra Jul. op. imp. III, 158.
3) contra Jul. III, 12, 24; contra Jul. op. imp. II, 87; cf. IV, 109.
4) de peccat. mer. I, 11, 13; de civitate dei XIII, 14.
5) contra Jul. op. imp. III, 198.
6) sermo 174, 8, 9; contra Jul. op. imp. II, 185; de catech. rud. 18, 30.
7) contra Jul. op. imp. II, 202; 191; 193; IV, 123; VI, 22.
8) sermo 153, 11, 14.
9) de peccat. mer. I, 24, 34; ps. 50, 7.
10) contra Jul. op. imp. III, 79.
11) de peccat. mer. I, 11, 13; de anima et eius orig. I, 13, 16; contra Jul. op. imp. III, 33; II, 99; ep. 157, 19.
12) sermo 153, 11, 14.

vom Heile und dauernden Glücke getrennt."[1]) Wir stehen unter der Macht Satans[2]), sind den Dämonen zum Gespötte[3]) und wie sie der Finsternis[4]) und der Verdammung ausgeliefert.[5]) Ein Glied der massa damnata, hat jeder die Verwerfung auf sich.[6])

Weil wir schon bei der Geburt Hörige des Teufels sind, werden an uns exorzismus und exsufflatio vorgenommen[7]), weil wir vor Gott wahrhaftig schuldig sind, werden wir zur Taufe gebracht[8]), auf daß die Schuld erlassen[9]), die Herrschaft Satans gebrochen[10]), und der ewige Tod ferne gehalten wird.[11]) Nur die Taufe wappnet gegen die Hölle.[12]) Wer sie nicht empfängt, wird verdammt, denn es gibt keinen Ort zwischen Himmel und Hölle, an dem man im Glücke weilen könnte, wie die Pelagianer wollen.[13]).

---

[1]) de peccat. mer. I, 12, 15; ep. 186, 33.

[2]) contra duas epist. Pelag. I, 6, 11; 17, 35; de peccat. mer. II, 40, 44; de nuptiis et concup. I, 1, 1; 20, 22; 23, 25; II, 3, 8; 18, 33; 29, 50; contra Jul. VI, 2, 3; III, 9, 19; contra Jul. op. imp. I, 60; 62; 63; 64; III, 46; de trinit. XIII, 11, 16; 16, 21; 20, 25 etc.

[3]) contra Jul. V, 21, 67; 5, 12; contra Jul. op. imp. IV, 123.

[4]) de nuptiis et concup. I, 20, 22; contra Jul. op. imp. VI, 23.

[5]) de peccat. mer. I, 12, 15; 16, 21; contra Jul. op. imp. II, 105.

[6]) de natura et gratia I, 5, 5; de corrept. et gratia VII, 12, 13; sermo 167, 7, 9; contra Jul. op. imp. I, 126; 127; 128; 136; 137; III, 97; 161; IV, 2; contra Jul. III, 4, 10; cf. übrigens: Odilo Rottmanner, Augustinismus, pag. 8.

[7]) de symbolo ad catech. I, 2; de nuptiis et concup. I, 20, 22; II, 29, 50; contra Jul. III, 3, 8; 5, 12; contra Jul. op. imp. IV, 77; III, 82; de peccat. mer. I, 34, 63.

[8]) Unzählige Male in de nuptiis et concup., de peccat. mer., contra Jul. und contra Jul. op. imp. und in den anderen antipelagianischen Schriften.

[9]) ep. 186, 27; contra Jul. IV, 15, 45 ff.; enchir. cap. 51; cf. Anm. 8.

[10]) de peccat. mer. I, 26, 39.

[11]) de peccat. mer. I, 39, 70; contra Jul. III, 18, 35.

[12]) de peccat. mer. I, 16, 21; de corrept. et gratia 7, 18, 19; 10, 28; cf. Anm. 7.

[13]) de anima et eius orig. I, 9, 11; II, 12, 17; 13, 19; III, 11, 16, 17; de peccat. mer. I, 12, 15; 16, 21; 18, 23; 21, 30; 22, 31; contra Jul. I, 5, 19; V, 11, 14 etc.

Wäre der Mensch bei der Geburt schuldlos, wie könnte ihn dann der gerechte Gott mit so viel Mühsal und Elend und schließlich sogar mit dem Tode bestrafen? „Dic, Juliane, qua iustitia retributum sit parvulis grave iugum tam magnae manifestaeque miseriae; dic qua iustitia ille parvulus adoptetur in baptismo, ille sine hac adoptione moriatur?"[1]) „Quaero qua causa innocens imago dei vitae privatione punietur, si nullum peccatum ex humana propagatione contrahitur?"[2]) Es gilt eben: „Im Tode der Sünde, in Krankheit, Knechtschaft, Gefangenschaft und Finsternis stehen alle mit Recht unter Satan, dem Fürsten der Sünde, und gehen dem Gerichte entgegen."[3])

2. Alle Menschen sind mithin schon bei ihrem Eintritte ins Leben wahrhaft Sünder. Das Erbe der an Schuld und Strafe geketteten Natur tut es ihnen an. Durch ihren Besitz werden sie zu Söhnen des Zornes.

Wie nun die Natur vererbt ist, so muß es offenbar auch die Sünde sein, die durch sie im neugebornen Kinde bedingt wird. Daher: Natura suam stirpem suo crimini tamquam haereditario fecit obnoxiam."[4]) „Peccatum originale ex nostrae depravatione naturae . . . a nascentibus trahitur."[5]) „Man muß die Übertretung der beiden ersten Menschen als eine so große Sünde betrachten, daß sie die Natur aller von Mann und Weib Geborenen verschlechtern und durch den gemeinsamen Reat der gleichsam vererbten Schuld (tamquam haereditarii debiti) der ‚Handschrift' verpfänden konnte."[6]) Denn „der gerechte Gott gibt zu verstehen, durch die Sünde der Stammeltern würden auch deren Nachkommen seine erb-

---

[1]) contra Jul. op. imp. I, 35; 36; 39; 40; II, 16; 18; 22; 66; 67; III, 48; 49; 95; 146; VI, 17; 20; 21; 27; contra Jul. III, 5, 11; 3, 9; 4, 10; de amina et eius orig. I, 13, 16; II, 6, 11 etc.

[2]) contra Jul. I, 5, 19.

[3]) de peccat. mer. I, 26, 39; cf. contra Jul. op. imp. V, 6.

[4]) Vgl. oben S. 26, Anm. 2.

[5]) contra Jul. op. imp. IV, 109.

[6]) contra Jul. op. imp. VI, 21.

lichen Schuldner (haereditarii debitores).“ [1]) „Die Sünde, welche durch den ersten schlechten Willensakt des Menschen begangen wurde, ist deshalb in gewissem Sinne erblich (quodammodo haereditarium) geworden.“ [2]) „Durch sie kamen auf das ganze Geschlecht Sünde und Tod wie erbliche Übel (tamquam haereditaria mala).“ [3]) Jure seminationis atque germinationis haben sich dann alle in den Besitz des Stammvaters zu teilen. [4]) Darum seufzen auch alle unter der Sünde, die sie bei der Geburt erblich erhalten, und müssen (allenfalls) mit ihr wie mit einer ererbten Schuld (cum illo haereditario debito) von hier scheiden.“ [5])

Auf eine Erbsünde bezieht sich dann augenscheinlich auch die Äußerung: „Pertransiit mors in omnes“ (Röm. 5, 12). Pertransiit: Daher kommt es, daß auch das Kind schuldig ist, qui peccatum nondum fecit, sed traxit. Denn jene Sünde blieb nicht in der Quelle, strömt auch nicht auf den einen oder anderen, sondern auf alle über.“ [6])

Wenn ferner die persönlich begangene Sünde dem originale peccatum gegenüber gestellt wird, so ist letzteres wieder deutlich als ererbte Sünde gekennzeichnet. [7])

Wie bekannt, wollten endlich die Pelagianer die Erbsünde für eine bloße Nachahmungssünde gehalten wissen. Aber: „Das Apostelwort: Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen und durch die Sünde der Tod“, sagt Augustin, „wollen diese Neuerer gewaltsam verdrehen ... Wollte der Apostel von jener Sünde reden, welche non propagatione, sed imitatione in die Welt eintrat, so müßte er nicht Adam, sondern Satan ihren Fürsten nennen, da geschrieben steht:

---

[1]) contra Jul. op. imp. VI, 21.
[2]) retract. I, 13, 5.
[3]) de trinit. XIII, 16, 21.
[4]) cf. oben pag. 23.
[5]) de correptione et gratia 13, 42; cf. de peccat. mer. I, 19, 25; 24, 34.
[6]) sermo 153, 11, 14.
[7]) z. B. de peccat. mer. I, 13, 16; 11, 13; 17, 22; II, 27, 46; 29, 47; de corrept. et gratia 13, 42; contra Jul. op. imp. II, 97; VI, 35.

‚Ab initio diabolus peccat.‘[1]) ... Weil daher der Apostel nur von jener Sünde und von jenem Tode redet, die propagatione vom ersten Menschen auf alle übergehen, so bezeichnet er jenen als Fürsten, von dem die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ihren Anfang nahm.“[2]) „Die Menschen ahmen zwar Adam nach, so oft sie durch ihren Ungehorsam ein göttliches Gebot übertreten; aber etwas anderes ist ein Beispiel für freiwillige Sünder, etwas anderes die Quelle für die Geburt mit der Sünde.“[3]) Deshalb heißt es „in Adam sündigen alle, weil nicht nur seine Nachahmung Sünder macht, sondern auch die Strafe, die durch das Fleisch zeugt.“[4]) Gewiß „ahmen die Heiligen Christus zur Nachfolge seiner Gerechtigkeit nach ... Seine Gnade bewirkt jedoch in unserem Innern außer der Nachahmung auch noch die Erleuchtung und Rechtfertigung. Wie deswegen Christus, in welchem alle das Leben erhalten, seinen Gläubigen außer dem Beispiele zur Gerechtigkeit, das er seinen Nachfolgern gibt, auch noch die geheimnisvolle (occultissima) Gnade seines Geistes verleiht, die er verborgen seinen Kindern eingießt: so ist Adam, in welchem alle sterben, nicht bloß ein Beispiel zur Nachahmung für diejenigen, welche das Gebot des Herrn freiwillig übertreten, sondern er macht auch alle in sich durch die verborgene Pest seiner fleischlichen Begierlichkeit dahinsiechen, die von seinem Stamme kommen.“[5])

Wäre übrigens die Sünde bei der Geburt keine Erbsünde, wie könnten sie dann die zur persönlichen Sünde noch unfähigen Kinder auf sich haben? „In jedem Falle haben sie gesündigt. Wo haben sie gesündigt? Ich frage dich: wann und wie haben sie gesündigt? Sie wissen nicht, was gut und

---

[1]) 1. Joan. 3, 8.

[2]) de peccat. mer. I, 9, 9; 13, 17, 18; de nuptiis et concup. II, 27, 44; contra Jul. op. imp. II, 47—49; 51; 53—54.

[3]) de peccat. mer. I, 9, 10.

[4]) de peccat. mer. I, 15, 19; 9, 11; 19, 24; 15, 13, 17; II, 32, 37; contra Jul. op. imp. II, 194; III, 84—85; contra Jul. I, 5, 19; epist. 157, 12.

[5]) de peccat. mer. I, 9, 10; 10, 11; 12, 15; 15, 19; de natura et gratia I, 9, 10.

bös ist. Eine Sünde sollen nun erhalten, die kein Gebot fassen? Überführe mir die Kinder der Sünde ... Zeige mir ihre (persönliche) Schuld."[1]) Es wird dir aber nicht gelingen. Denn: Neque enim sermone vel documentis opus est, quibus innocentia probetur infantum, quantum ad eorum pertinet vitam quam recenti ortu in seipsis agunt, si eam non agnoscit sensus humanus nullis adminuculis cuiusquam disputationis adiutus.[2]) Nonne tanta infirmitas animi et corporis, tanta rerum ignorantia, tam nulla omnino praecepti capacitas, nullus vel naturalis vel conscriptae legis sensus aut motus, nullus in alterutram partem rationis usus hoc multo testatiore silentio, quam sermo noster proclamat atque indicat?[3])

Die Schuld der Kinder kann auch nicht auf einen Ungehorsam der präexistierenden Seele zurückgehen. „Nondum enim nati neque aliquid egerant boni aut mali, ut secundum electionem propositum dei maneret non ex operibus sed ex vocante dictum est quod maior serviret minori?"[4])

Die Sünde bei der Geburt muß demzufolge eine Erbsünde im eigentlichen Sinne sein. Wer anders denkt, verstößt wie die Pelagianer gegen die katholische Lehre.[5]) „Der katholische Glaube zweifelt ja nicht an einer ererbten Schuld."[6]) Und „diesen Glauben verteidigten nicht etwa unbedeutende, sondern gewichtige und charakterfeste Männer, Männer, die in der Kirche belehrt wurden und dann wieder die Kirche lehrten, und sie verteidigten ihn bis zu ihrem Tode."[7]) Darum konnte Augustin sprechen: „Julian! Ich habe in Übereinstimmung mit der klarsten Lehre der Väter als wahr ver-

---

1) sermo 165, 6, 7.
2) de peccat. mer. I, 17, 22; 9, 10.
3) de peccat. mer. I, 35, 65; contra Jul. op. imp. II, 202; I, 57; VI, 22; 163; contra Jul. VI, 9, 24.
4) de peccat. mer. I, 22, 31: Röm. 9, 11.
5) contra Jul. III, 23, 52.
6) contra Jul. op. imp. IV, 136; cf. de nuptiis et concup. II, 12, 25.
7) contra Jul. op. imp. IV, 136. Vgl. oben S. 17, wo die Namen dieser Männer zu finden sind.

kündet, der Mensch sei bei der Geburt unschuldig, insofern er keine persönlich begangene Sünde auf sich habe, aber schuldig, insofern die Erbsünde auf ihm laste."[1])

3. Der Natur der Sache nach kann die Erbsünde nur in einem sündhaften Habitus bestehen. Der Kirchenvater hält auch daran unbedingt fest. Als ihm darum Julian die Definition vorhielt: Peccatum est voluntas admittendi vel retinendi, quod iustitia vetat, antwortete er bündig: Hic peccatum definitum est, quod tantummodo peccatum est, non quod etiam poena peccati.[2]) Zu letzterer Art gehört aber die Erbsünde. Sie ist daher ein Strafzustand, der seiner Unordnung wegen für den Träger die Schuld bedingt. „Wenn du, Julian, deswegen unterscheidest und weißt, etwas anderes sei die Sünde, etwas anderes die Strafe für die Sünde und etwas anderes beides zumal, d. h. eine Sünde, die zugleich Strafe ist, so wirst du einsehen, was von den dreien bei jener Definition zutrifft, wo sich der Wille zu etwas frei entschließt, das die Gerechtigkeit verbietet. Adams Sünde zählt nun zur ersten Art. Die Erbsünde jedoch gehört nicht zu jener Gattung, die wir an erster Stelle anführten und die den Willen zum Bösen voraussetzt — sonst wäre sie nicht in den Kindern, die noch keinen Willen haben. Sie gehört auch nicht zu jener Gattung, die wir an zweiter Stelle nannten — wir handeln ja jetzt von der Sünde und nicht von der Strafe, die keine Sünde ist, wiewohl sie der Sünde zukommt, so daß sie auch die Kinder leiden, indem sie um der Sünde willen einen sterblichen Leib haben. Der Tod des Körpers und alle Qualen sind aber noch keine Sünde. — Die Erbsünde fällt unter die dritte Spezies, bei der die Sünde auch Strafe ist."[3]) Schuld und Strafe zusammen gehen also von den Eltern auf die Kinder über[4]), Schuld und Strafe können sich aber nie zugleich an

---

1) contra Jul. III, 23, 5; I, 6, 22; de peccat. mer. I, 10, 11.
2) contra Jul. op. imp. I, 44; 47; II, 38; 80; V, 47; VI, 21.
3) contra Jul. op. imp. I, 47.
4) contra Jul. op. imp. VI, 27; 64.

einem Akte, sondern nur an einem Zustande finden, der Gott ob seiner Zerrüttung mißfällig ist.

Eine Zustandssünde ist auch die offenkundige Voraussetzung für die Annahme des Lehrers, die Erbsünde bestehe in der schuldhaften Begierlichkeit[1]); nur auf einen sündhaften Habitus weist auch die Bemerkung hin: „Es lebt der Fötus auch ohne die Eltern fort, wiewohl er ohne sie nicht existieren kann; und die Eltern, die seine Existenz verursachten, bewirken in keiner Weise seine Fortdauer. So kann auch die Sünde ohne den Willen fortdauern, wiewohl sie ohne ihn nicht existieren kann. Itaque etiam peccatum Adae, quoniam ipsum est, quod originaliter manet in posteris eius, nisi quibus in Christo remittitur, profecto cum dicitur et in ipsis sine voluntate non esse ad illius voluntatem refertur, qua factum est, ut esset, quod manendo et in posteris esset, non qua factum est, ut maneret, quod et sine voluntate iam posset ... Et tamen manet nolente peccatore peccatum, quod a voluntate commissum est. Manet ergo, donec remittatur: et si nunquam remittatur, manebit in aeternum; neque enim mendaciter in evangelio dictum est: „Reus erit aeterni peccati.“ [2])

4. Wie das letzte Zitat zeigt, ist der erbsündliche Habitus nichts anderes als der Habitus der Ursünde. Die Sünde Adams ist es ja, die in seinen Nachkommen bleibt, bis sie nachgelassen wird. Und: Die Sünde, welche durch den ersten schlechten Willensakt des Menschen ins Dasein kam, ist in gewisser Weise allen erblich geworden.[3]) „Sie blieb eben nicht in der Quelle, sondern strömte auf alle über“ [4]), so daß das Verbrechen des ersten Menschen auf alle überging.[5]) Jeder zieht bei seiner Geburt Adam an[6]), d. h. empfängt seine Schuld und zwar die

[1]) Vgl. weiter unten.
[2]) contra Jul. op. imp. IV, 96; cf. nachher; Marc. 3, 29.
[3]) Vgl. S. 29. Anm. 2.
[4]) Vgl. S. 29. Anm. 6.
[5]) contra duas espist. Pelag. IV, 4.
[6]) Vgl. S. 26. Anm. 7.

nämliche, die jener hatte. Denn diese tritt in die Welt ein und geht auf alle über[1]) und verstrickt so die Nachkommen in die Schuld der Stammeltern.[2])

Als moralisch-juridisches Haupt des Geschlechtes verderbte Adam die menschliche Natur und machte sie vor Gott zum Gegenstande des Zornes.[3]) Die nämliche Natur vererbt sich nun mit der nämlichen Schuld auf jeden Menschen und macht ihn dadurch zum Erbsünder. Offenbar muß daher auch jeder die gleiche Schuld an sich haben wie die in Adam verschlechterte Natur, kurz, er muß die Ursünde an sich haben, die in der verschlechterten Natur als Habitus fortlebt. Denn: Natura suam stirpem suo crimini tamquam haereditario fecit obnoxiam.[4])

Es fällt aber die Erbsünde auch nur mit der habituellen Ursünde und mit keiner weiteren Sünde des Stammvaters zusammen. Nur von der Sünde Adams *κατ' ἐξοχήν*, von der Sünde im Paradiese oder vom Genusse der verbotenen Frucht[5]) erfahren wir, sie ginge auf alle über. Nur die erste schlechte Willenstat des ersten Menschen wird erblich.[6]) Darum „haben wir zwar als Kinder noch keine persönliche Sünde; aber jene erste und einzige Schuld, die durch den e i n e n Menschen in die Welt kam, ist uns allen gemeinsam, weshalb geschrieben steht: in quo omnes peccaverunt.“[7]) „Zieht sich einer durch Unmäßigkeit das Podagra zu und vererbt es auf die Söhne — was oft passiert —: heißt es nicht mit Recht, jenes Übel gehe vom Vater auf die Kinder über? . . . Was sich verschiedentlich bei den körperlichen Krankheiten findet, ist geschehen bei jener alten und großen Sünde des einen ersten Menschen, durch den die gesamte menschliche Natur geschä-

[1]) contra Jul. VI, 10, 27.
[2]) contra Jul. op. imp. VI, 21.
[3]) Vgl. S. 19ff.
[4]) Vgl. S. 26.
[5]) Vgl. S. 15ff.
[6]) Vgl. S. 29.
[7]) contra Jul. op. imp. II, 185; VI, 27.

digt wurde. Der Apostel spricht es klipp und klar in den Worten aus, die ihr zu verdunkeln sucht: Per unum hominem peccatum intravit in mundum et per peccatum mors et ita in omnes homines pertransiit, in quo omnes peccaverunt." [1])

Nur bei der Ursünde handelte nämlich Adam als Vertreter seines Geschlechtes. Bei ihr allein waren ja alle, wie Augustin ständig annimmt, jener eine, weil sie noch alle in seinen Lenden waren. Die physische Einheit der Menschen war aber die Grundlage für die universelle Befugnis des Stammvaters. [2]) Daher: Aliud est illius hominis semen, quod sunt omnes homines, aliud diversa diversarum gentium semina, quae illud non interrumpunt, quia ex illo cuncta descendunt: neque agunt sua varietate, ut illud peccatum primi hominis, quo mutari meruit humana natura, quibuslibet longe post natis sit posteris eius noxium, sed ut magis minusve sit innoxium. Sicut enim quidam parentes aggravant peccatum originale (secundum poenales effectus scil.), ita quidam relevant (secundum eosdem effectus scil.); sed tollit, nisi ille de quo dictum est: „Ecce agnus dei, ecce, qui tollit peccata mundi." [3])

---

[1]) contra Jul. op. imp. II, 177.

[2]) Vgl. S. 19.

[3]) contra Jul. op. imp. IV, 133. Enchir. cap. 49 heißt es allerdings: Parentum peccatis parvulos obligari non solum primorum hominum, sed etiam suorum, de quibus ipsi nati sunt, non improbabiliter dicitur. Ebenso cap. 47: Sed de peccatis aliorum, quibus ab ipso Adam usque ad patrem suum pro generationibus suis quisque succedit, non immerito disputari potest, ut omnium malis actibus et multiplicatis delictis originalibus, qui nascitur, implicetur, ut tanto peius, quanto posterius quisque nascatur. An propterea deus in tertiam et quartam generationem de peccatis parentum posteris eorum comminetur, quia iram suam quantum ad progeneratorum culpas non extendit ulterius moderatione miserationis suae; ne illi, quibus regenerationis gratia non confertur, nimia sarcina in ipsa aeterna damnatione premerentur, si cogerentur ab ipso initio generis humani omnium praecedentium parentum suorum originaliter peccata contrahere et poenas pro eis debitas pendere. An aliquid de re tanta scripturis sanctis diligentius perscrutatis ac tractatis valeat vel non valeat reperiri, temere affirmare non audeo. Augustin läßt eine derartige Annahme offen,

Die Ursünde allein zog dann Folgen nach sich, die sie als Sünde der Menschheit charakterisieren. „Weit gefehlt! Bei solchen Richtern vermögen deine Argumentationen, Julian, nichts, in denen du die Sünden der folgenden Zeiten mit jener großen Sünde d. i. mit der Übertretung des ersten Menschen vergleichst und meinst, wenn durch die Sünde des ersten Menschen die menschliche Natur geändert worden sei, so müßten auch die Sünden der Eltern die Natur der Söhne ändern. Bei diesen Worten denkst du nicht daran, wie jene Sünder nach jener großen Sünde aus dem Paradiese vertrieben und mit großer Strenge vom Baume des Lebens ferne gehalten wurden. Oder, werden die Verbrecher der Jetztzeit von unserem Erdkreise aus in üblere Gegenden (inferiores terras) verbannt, selbst wenn sie hier die größte Sünde begingen? Oder, werden sie vom Baume des Lebens abgehalten, den es in diesem Elende überhaupt nicht gibt?“ [1])

Die Einheit zwischen Erb- und Ursünde ist jedoch keine absolute. Soweit letztere der Habitus der persönlichen Sünde Adams ist, soweit sie demnach nur von der Person Adams abhängt und sich nur auf dieselbe bezieht, ist sie dem Geschlechte fremd, hat mit ihm nichts zu tun. Nur als Sünde des Stammeshauptes oder als Sünde Adams und der mit ihm physisch und moralisch-rechtlich geeinten Menschheit ist sie für jeden von Belang. Darum ist die Ursünde als Erbsünde nach der einen Seite hin für ihren Träger fremd, nach der anderen aber wahrhaft eigen. „Die Erbsünde heißt daher eine fremde Sünde, weil wir sie nicht selbst begingen, sondern vom Vater erbten; sie ist aber auch unsere Sünde, da wir nach des Apostels Wort alle in Adam sündigten.“ [2]) „Man kann auch nicht sagen, Adams Sünde habe selbst denjenigen

---

huldigt ihr aber selber nicht. Sonst könnte er unmöglich in der nämlichen Schrift cap. 93 behaupten, jedem bloßen Erbsünder stehe im anderen Leben nur eine mitissima omnium poena bevor.

[1]) contra Jul. op. imp. VI, 21.

[2]) de peccat. mer. III, 7, 14; cf. de corrept. et gratia 6, 9.

geschadet, die nicht sündigten, da die Schrift bemerkt: in quo omnes peccaverunt. Man kann die Ursünde auch keine fremde Sünde in dem Sinne nennen, als bezöge sie sich auf die Kinder gar nicht, da alle in Adam sündigten, als sie noch mit ihm ihrer Natur nach eins waren." [1])

5. Wie nun die persönliche Sünde des Stammvaters im Paradiese Adam im vollen Sinne des Wortes eigen war, so wird auch die Stammessünde jedem einzelnen nicht bloß imputiert, sondern sie inhäriert jedem Träger. „Gott rechnet ja nicht fremde, sondern eigene Sünden an. Fremd waren sie nur, als jene, die sie jetzt in sich tragen, noch nicht waren: jetzt gehören sie durch die fleischliche Zeugung denen an, welchen sie durch die geistliche Wiedergeburt noch nicht erlassen sind." [2]) Fremd ist die Erbsünde nur proprietate actionis; contagio propaginis jedoch ist sie völlig eigen.[3])

Gleich der Rechtfertigung durch Christus ist ihr Gegensatz, die Ansteckung durch Adam, wahres inneres Eigentum des Subjektes.[4])

Aufgehend in der schuldhaften Begierlichkeit[5]), muß endlich die Erbsünde ihrem Träger gleich dieser inhärieren. Wie es demzufolge ein Unding ist, von einer imputierten Konkupiszenz zu reden, so ist es auch ein Unding, von einer nur imputierten Erbsünde zu sprechen.

6. Die Einheit von Ursünde und Erbsünde macht dann letztere überhaupt erst zur Sünde. Schöpfte sie nämlich aus

---

[1]) contra Jul. VI, 10, 28; 9, 24; I, 6, 22.

[2]) de peccat. mer. III, 8, 15; cf. Anm. 1; cf. contra Jul. op. imp. VI, 163.

[3]) de corrept. et gratia 6, 9.

[4]) Vgl. S. 29 ff.

[5]) Vgl. weiter unten. Bemerkung: contra Jul. VI, 19 sagt Augustin, die Schuld eines Menschen, der sich an die Sünde nicht mehr erinnere, sei nicht in animo eius, sondern in den verborgenen Gesetzen Gottes aufgeschrieben. Damit scheint eine bloße Imputation der ersten Schuld angenommen zu sein. Indes nach dem Zusammenhange bedeutet non in animo esse nicht im Gewissen vorhanden sein (cf. contra Jul. VI, 9), berührt also unsere Frage gar nicht.

sich die Schuld, wäre der Zustand, mit dem sie verbunden ist, für sich allein Sünde, so wäre sie ein manichäisches Übel, das keine Existenz beanspruchen kann.[1]) Sie muß also ihre Bosheit von einem freien Willensakt erhalten. Denn „so sehr ist die Sünde ein freiwilliges Übel, daß überhaupt keine zustande kommt, wenn sie nicht freiwillig ist.“[2]) „Eine Sünde ist unmöglich, wenn kein böser Wille vorausgeht.“[3]) Dieser Willensakt ist aber nicht bei den Kindern zu suchen, die dazu unfähig sind, sondern beim gemeinsamen Stammvater. Nur weil die Erbsünde die Folge der ersten Übertretung ist, begründet sie für uns die Schuld. „Gleich dir, Julian, sage auch ich: eine Sünde ohne freien Willen ist unmöglich. Aber deshalb beruht die Annahme einer Erbsünde noch nicht auf eitlem Geschwätz, wie du meinst. Auch diese kommt ja vom freien Willen, allerdings nicht vom eigenen Willen dessen, der geboren wird, sondern vom Willen desjenigen, in dem alle waren, als er die gemeinsame Natur durch den bösen Willen befleckte. Das Kind freilich hat bei der Empfängnis oder Geburt nicht den Willen zu sündigen, aber Adam beging bei seiner Übertretung jene Sünde mit freiem Willen, durch welche die menschliche Natur die Makel der Erbsünde erhielt.“[4]) „Wenn du, Julian, darum fragst: woher die Sünde? so antworte ich rasch: Die Sünde stammt vom Willen. Und fragst du wieder: Auch die Erbsünde? so erwidere ich: Ja, auch die Erbsünde. Sie stammt ja vom freien Willen des ersten Menschen in der Art, daß sie in ihm war und auf alle überging.“[5]) „Daher existiert auch jene Sünde, die wir als Erbsünde empfangen, nicht ohne das Werk des freien Willens.“[6]) „Deswegen ist auch das Geständnis nicht falsch, die Erbsünde

---

[1]) Vgl. oben S. 1ff., 12.
[2]) retract. I, 13, 5.
[3]) contra Jul. op. imp. III, 54ff.; cf. IV, 99; 95; 102; 116.
[4]) contra Jul. op. imp. IV, 90.
[5]) de nuptiis et concup. II, 28, 48; contra Jul. op. imp. IV, 116.
[6]) contra Jul. VI, 10, 27.

wäre ohne den Willen des Stammvaters nicht zustande gekommen."[1]) Aber einmal durch den Willen ins Dasein gesetzt, ist sie im gewissen Sinne erblich geworden.[2])

Die Erbsünde ist somit die Folge einer freien Willenstat Adams und darum eine wahre Sünde. In sich selber ist sie allerdings nicht mehr frei, sondern sogar notwendig, denn der Habitus einer Sünde ist nicht mehr Objekt unserer freien Wahl. Aber deswegen hört er nicht auf, Sünde zu sein. „Daß aus dem Willen eine Notwendigkeit und zwar meistens eine dem Willen entgegengesetzte Notwendigkeit entstehen kann, leugnet nur Borniertheit (prorsus insipienter abnuitur). Wer mit Willen sündigt, hat wider Willen die Sünde; wer mit Willen unschamhaft ist, ist wider Willen schuldig. So bleibt die Sünde wider den Willen desjenigen, ohne dessen Willen sie nicht geschehen wäre. Daher kann es sowohl ohne Willen keine Sünde geben, weil ohne Willen keine begangen wird, als auch kann es ohne Willen eine geben, weil ohne Willen bleibt, was durch den Willen geworden ist. Und es existiert nunmehr ohne den Willen eine Notwendigkeit, die ein Wille ohne Notwendigkeit hervorrief ... Um die Freiheit nicht aufzuheben, behauptet ihr (Pelagianer), der Wille selber schaffe sich diese Notwendigkeit; und ihr glaubt nicht, es sei in der menschlichen Natur etwas derartiges vor sich gegangen, daß aus dem Willen des ersten Menschen die necessitas peccati originalis in posteris fließe ... Lächerlich ist ferner, was du (Julian) für unmöglich in den Worten ausgibst: „nihil obtusius, imo furiosius cogitari, ut postquam coepit voluntas esse, voluntas esse desierit." Als ob es nicht geschähe, wenn der Mensch aus Reue zu verlangen aufgibt, was er Böses zu wünschen anfing. Verumtamen talia loquens „contorto", ut dicis, „gutture me cogis annuere nullum in parvulis esse peccatum", cum tu nec contorto gutture abrumpas vinculum

---

[1]) contra Jul. op. imp. 99; 97; 91.

[2]) Vgl. S. 29. Anm. 2.

catholicae veritatis, quo nisi ei consentias, miserrime strangularis."[1])

Julian meint also, Adams Freiheit genüge nicht, um uns eine Sünde zu vererben. Er vermißt dabei die eigene persönliche Freiheit, die zur Sünde unbedingt nötig sei.[2]) Der Heilige entgegnet ihm: „Hör doch auf, Törichtes zu reden: Wenn alle Nichtgeborenen auch nicht mit ihrem eigenen (persönlichen) Willen Gutes oder Böses tun konnten, so konnten sie doch in jenem einen sündigen, in dem sie per seminis rationem waren."[3]) Sie sündigten eben „non actione hominum, sed ratione seminum."[4]) Anders: Weil Adam kraft übernatürlicher Befugnis als moralisch-juridisches Haupt des Geschlechtes handelte, ist die Ursache der Erbsünde nicht allein Adams freie Tat, sondern auch diejenige aller Menschen. In seiner Totalität eins mit dem Stammvater, hat das Geschlecht auch in jedem einzelnen seiner Glieder das Prüfungsgebot übertreten. In diesem Sinne ist daher die Erbsünde in gewisser, freilich geheimnisvoller Weise die Folge einer eigenen (nicht persönlichen) freien Tat ihres Trägers. Daher erfahren wir: „Sollte dich derjenige nicht heilen wollen, der dich so schuf, daß du nicht krank wärest, wenn du das erhaltene Gesetz der Gesundheit hättest bewahren wollen? Hat er dir nicht vorgelegt und aufgetragen, was du berühren durftest und was nicht, um dein Heil festzuhalten? Du wolltest nicht hören, es zu bewahren: hör doch, es wieder zu erlangen."[5]) „Wie kann die Stelle in den Psalmen wahr sein: Praevaricatores reputavi omnes peccatores terrae (Ps. 118, 119), wenn nicht alle, die von einer Sünde umstrickt sind, auch irgend ein Gesetz übertreten haben? Werden daher die Kinder nach dem Glauben als Sünder geboren, zwar nicht als persönliche

---

1) contra Jul. op. imp. IV, 103.
2) Vgl. S. 18ff.
3) Vgl. S. 19.
4) contra Jul. op. imp. II, 177.
5) in Psalm 102, 6.

Sünder, aber als Ursprungssünder ... so sind sie als Sünder für Übertreter jenes Gesetzes zu halten, das im Paradiese erlassen wurde. Darum werden sie auch mit Recht wegen des originale peccatum, durch welches das Testament Gottes verletzt wurde, verworfen, außer es kommt ihnen die Wiedergeburt zu Hilfe."[1])

Weil jeder in gewisser Weise selber die Ursache seines erbsündlichen Zustandes ist, darum heißt es auch: In Adae offensa generositatem primae et beatae illius creationis amisimus.[2])

Auf dem nämlichen Grunde fußt auch die Bemerkung: „Die Pelagianer könnten behaupten, dem Kinde schade die fremde Sünde nicht, weil ich sagte, jeder Natur schade nur die eigene; sie beachten aber nicht, daß die Kinder zur menschlichen Natur gehören und deshalb die Erbsünde erhalten, weil in Adam die natura humana sündigte, und so der menschlichen Natur wirklich nur die eigene Sünde schadet."[3]) Wieder: „Hatte die menschliche Natur durch den freien Willen (Adams) nicht gesündigt, so wäre sie in dem Stande geblieben, in dem Adam vor der Sünde war."[4])

Demzufolge ist es unrichtig, mit Bajus zu behaupten, nach dem großen Afrikaner genüge das bloße voluntarium zur Erbsünde.[5])

Etwas unklar dürfte dann die Annahme Schlünkes' sein: „Die Erbsünde eine freiwillige Sünde zu nennen, ist deswegen nicht ungereimt, weil sie lediglich durch die böswillige Auflehnung Adams gegen seinen Schöpfer hervorgerufen worden ist und einmal als freiwillige in Wirklichkeit gesetzt, als

---

[1]) de civitate dei XVI, 17.

[2]) contra Jul. I, 8, 27; contra Jul. op. imp. V, 64.

[3]) retract. I, 10, 3; de genes. contra Manich. II, 29, 43; cf. de peccat. mer. III, 7, 14.

[4]) contra Jul. VI, 21, 27; contra Jul. op. imp. V, 28 ff.

[5]) de peccato orig. cap. 7, p. 8; cf. cap. 4, pag. 4 (Opp. omnia Bai., Col. Agr. 1696).

solche von ihm im Wege der Zeugung auf seine gesamte Nachkommenschaft übergeht, mithin den Charakter der ursprünglichen Freiwilligkeit, der Freiwilligkeit durch den Stammvater des Geschlechtes, bewahrt."[1]) Die Solidarität zwischen Adam und seinen Nachkommen scheint hier etwas zu stark in den Hintergrund gerückt zu sein.

7. Da die habituelle Ursünde Adams die Folge einer persönlichen, freien Tat ist, die Erbsünde aber nur die Folge der Übertretung des Stammeshauptes, so bedingen beide auch eine verschiedene Strafe. Diese ohne Erkenntnis und freien Willen inkurriert, wird durch eine leichtere Buße als jene gesühnt. „Wer wollte nämlich daran zweifeln, daß die nicht getauften Kinder, welche nur die Erbsünde haben und sonst keine eigene, persönlich begangene, die leichteste Strafe von allen erdulden? Die Qualität und die Größe derselben kann ich zwar nicht bestimmen, aber ich wage die Behauptung nicht, es wäre für sie besser, wenn sie nicht wären, als daß sie dort sind."[2]) Immerhin sind auch sie von der ewigen Glückseligkeit ausgeschlossen, da sie eine wahre, wenn auch leichtere Todsünde auf sich haben. Auch auf ihnen lastet ja der erste Ungehorsam, obschon er für sie nicht ein gravissimum peccatum wie für Adam bedeutet.[3])

Offenbar ist dann jeder Erbsünder auch nur für die Ursünde Adams verantwortlich, weil er nur an ihr beteiligt war.[4])

Und mag seine ganze Natur geschwächt sein, mag er eine

---

[1]) Das Wesen der Erbsünde, Regensburg 1863, S. 90.

[2]) contra Jul. V, 11, 44; de peccat. mer. I, 16, 21; enchir. cap. 93, 13. Contra Jul. VI, 19, 62 heißt es allerdings, Gott verurteile die ohne Taufe sterbenden Kinder ad tormenta. Der Ausdruck kann aber mit gutem Rechte nur im Sinne von Strafe genommen werden; sermo 294, 3 läßt dann die Erbsünder in igne aeterno leiden. Die Anlehnung an Matth. 25, 41 soll wohl nur den mittleren Ort der Pelagianer ausschließen.

[3]) contra Jul. op. imp. IV, 104; VI, 22; 27; cf. II, 94; 177; IV, 76; VI, 41; de nuptiis et concup. II, 34, 58; de civitate dei XIV, 11.

[4]) Vgl. S. 18ff.

Unzahl von Mängeln an sich haben, er ist nicht für jeden einzelnen aus diesen, sondern nur für deren gemeinsamen Grund, für die eine Übertretung im Paradiese verantwortlich. Niemals gibt der Heilige zu einer anderen Ansicht Anlaß. Daher muß die Erbsünde für eine einzige und auch einheitliche Sünde angesehen werden.

Indem ferner Augustin jeden Menschen in gleicher Weise für die in Adam verschuldete Sünde leiden läßt, gibt er deutlich zu verstehen, er sehe in sämtlichen Erbsündern die gleiche Schuld.

Das fortwährende Hervorheben der Tatsache endlich, die Sünde des ersten Menschen hätte die ganze Natur verschlechtert und durch diese den Nachkommen an die Erbsünde gekettet[1]), kenntzeichnet Adams Sünde klar als die Ursache der Erbsünde. Wiewohl daher der Hauptsache nach mit der Ursünde wesensgleich, ist letztere doch auch wieder nur die Wirkung der ersten Auflehnung gegen Gott.

III. Das Wesen der Erbsünde.

1. Die Erbsünde besteht in der schuldhaften Begierlichkeit.

Der Besitz der im Stammvater geschädigten Natur macht nach dem Vorausgehenden jeden Menschen zum Erbsünder.[2]) Geschädigt aber ist die Natur vor allem durch die Begierlichkeit, d. h. durch das ungeordnete Verlangen nach dem Bösen, besonders nach der fleischlichen Lust.[3]) Durch sie also, die Schuld und Strafe zumal ist und so einen sündhaften Zustand im Menschen begründet[4]), ist jeder schon bei der Geburt ein Sohn des Zornes, ein wahrer Sünder, ein Erbsünder.

---

[1]) Vgl. S. 25 ff.

[2]) loc. cit.

[3]) Für diese allgemeine Bedeutung des Wortes Begierlichkeit zeugen neben anderen Stellen: de civitate dei XIII, 15; de peccat. mer. II, 40; de genes. ad litt. X, 12; de spiritu et litt. cap. 4; de perfect. iust. c. 6.

[4]) cf. contra Jul. V, 3, 8: Concupiscentia carnis ... et peccatum est, quia inest illi inoboedientia contra dominatum mentis, et poena peccati est, quia reddita est meritis inoboedientis ...

Auf sie bezieht sich daher auch in erster Linie die sündenvergebende Wirkung der Taufe. „Die Begierlichkeit wird mit den Kindern geboren, bei der Taufe von ihrem Reate gelöst (reatu suo soluto), aber zum Kampfe zurückgelassen. Sterben die (getauften) Kinder vor diesem Kampfe, so bringt sie ihnen keine Verdammnis, die ungetauften aber macht sie schuldig und gleichsam zu Kindern des Zornes und führt sie, auch wenn sie als Kinder sterben, zur ewigen Verwerfung.“ [1]) Abermals: „Die Begierlichkeit des Fleisches wird in der Taufe nachgelassen, freilich nicht in der Art, daß sie nicht mehr existiert, sondern so, daß sie nicht mehr zur Sünde angerechnet wird. Quamvis autem reatu suo iam soluto, manet tamen, donec sanetur omnis infirmitas nostra.“ [2]) Wieder: „Das Gesetz der Sünde bleibt aber nicht so in den Gliedern der Wiedergeborenen, als wäre es da nicht nachgelassen, wo es eine volle und vollständige Verzeihung der Sünden (omnino plena et perfecta remissio peccatorum), eine Aufhebung jeglicher Feindschaft, die uns von Gott trennt, gibt; sondern es bleibt im alten Fleische wie überwunden und aufgerieben zurück . . . Während die Begierlichkeit selbst bleibt, wird ihre Schuld demjenigen nachgelassen, welcher das Sakrament der Wiedergeburt empfängt und sich zu erneuern anfängt . . . Wie nämlich unrechte Werke, Worte und Gedanken, soweit es die Regungen der Seele und des Leibes betrifft, vorübergehen und nicht mehr da sind, jedoch trotz ihres Verschwindens und ihrer Nichtexistenz ihre Schuld zurücklassen, außer sie wird aufgehoben, so wird im Gegensatze dazu von der Begierlichkeit, die noch nicht vorübergegangen, sondern noch da ist, der Reat genommen und völlig entfernt, wenn bei der Taufe die gänzliche Verzeihung der Sünden statthat . . . Wie es mithin nicht wunderbar ist, wenn vor der Nachlassung der Sünden die Schuld von vergangenen Gedanken, Worten und Werken

---

[1]) de peccator. mer. II, 4, 4.

[2]) de nuptiis et concup. I, 25, 28.

noch bleibt, so darf es auch nicht wundernehmen, wenn nach der Verzeihung der Sünden die Schuld der Begierlichkeit vernichtet wird, sie selber aber noch bleibt." [1]) Ferner: „Wenn demjenigen, der im Geiste wiedergeboren wird, alle Sünden nachgelassen werden, so muß notwendig auch die Schuld der Begierlichkeit aufgehoben werden, wenn sie selber auch noch so zurückbleibt, daß sie nicht mehr zur Sünde angerechnet wird. Indem sie aber verziehen wird, wird der Reat von ihr entfernt; denn das heißt keine Sünde haben: der Sünde nicht schuldig sein." [2]) Weiter hören wir: „Die Begierlichkeit des Fleisches schadet schon durch ihr bloßes Innewohnen, wenn nicht die Nachlassung der Sünden in der Weise nützte, daß sie nur im Geborenen wohnt und schadet (inest et obest), im Wiedergeborenen jedoch nur wohnen, aber nicht schaden kann." [3]) „Sie ist in ihm nur mehr zum Streite, ihre Schuld ist durch die Taufe beseitigt." [4]) „Vor der Taufe wird sie allerdings zur Schuld angerechnet, d. h. durch sie ist im Menschen eine Schuld, die ihn der ewigen Verdammnis ausliefert" [5]), und „ihre Schuld bleibt auch bis zur Wiedergeburt." [6]) „Denn die Schuld der Konkupiszenz wird allein durch die Taufe nachgelassen." [7]) Die Begierlichkeit ist überhaupt ein Übel. Wenn darum die Eltern von ihr in der Ehe auch einen sittlich guten Gebrauch machen, so umstrickt sie doch die Kinder mit ihrer Schuld, bis diese durch die Nachlassung der Sünden von ihnen genommen ist. [8])

„Aus diesem und mit diesem Übel wird der Mensch geboren: ein Übel, das für sich selber so groß ist und zur

---

[1]) de peccat. mer. II, 28, 45; contra Jul. II, 3, 5; VI, 19, 60; 61 ff.
[2]) de nuptiis et concup. I, 26, 29.
[3]) de peccato orig. II, 39, 44; contra Jul. VI, 15, 47; 14, 48; 17, 52.
[4]) contra Jul. op. imp. I, 71; contra duas epist. Pelag. I, 14, 28.
[5]) de nuptiis et concup. I, 32, 37; II, 34, 58.
[6]) de nuptiis et concup. I, 23, 25; de peccato orig. II, 40, 45.
[7]) de nuptiis et concup. I, 19, 21.
[8]) contra Jul. VI, 19, 60; de peccat. orig. II, 39, 44; 40, 45.

Verdammung des Menschen und seiner Trennung vom Reiche Gottes soviel bindende Kraft hat, daß es nur durch die Taufe nachgelassen werden kann."[1]) „Wie soll denn auch ein so gewaltiges Übel nicht schon durch sein bloßes Innewohnen im Tode halten und zum Tode führen, wenn nicht sein Band in der Wiedergeburt gelöst wird? Wegen dieses Bandes, das vom ersten Adam gebunden wird und nur im zweiten gelöst werden kann, wegen dieses Todesbandes sage ich, werden die Kinder für tot befunden (nicht für tot) durch den allgemein bekannten Tod, der die Seele vom Körper trennt, sondern durch den Tod, der alle festhielt, für welche Christus starb."[2]) „Würde der Mensch diese Ungerechtigkeit (scil. Begierlichkeit) durch einen Gegner von außen her leiden, so würde sie ohne ihn bestraft, weil sie nicht in ihm wäre; weil sie jedoch in ihm ist, so wird sie mit ihm bestraft, oder sie bleibt ihm, wenn er von ihrer Schuld erlöst ist, zum Kampfe gegen den Geist zurück, so daß sie den nicht mehr schuldigen Menschen nach dem Tode auch keiner Strafe übergibt, ihn nicht vom Reiche Gottes trennt und auch der Verwerfung nicht ausliefert."[3]) „Um so schwerer sündigte Adam, je leichter er damals nicht sündigen konnte, als seine Natur noch unbefleckt war und kein Gesetz der Sünde in seinen Gliedern mit dem Gesetze des Geistes kämpfte: eine Strafe, mit der jeder geboren wird und verurteilt ist, ewig zugrunde zu gehen, wenn er nicht wiedergeboren wird, mit der er auch wirklich verloren ist, wenn er denjenigen nicht sucht und findet, der gekommen ist, zu suchen, was verloren war."[4])

Die Kinder stehen somit wegen der Begierlichkeit unter der Schuld, sind um ihretwillen von Gott getrennt und der Verdammung verfallen. Demnach müssen sie durch sie auch wahre Sünder sein. Nun haben sie aber wegen ihrer mora-

[1]) contra Jul. VI, 18, 55.
[2]) contra Jul. VI, 15, 48.
[3]) contra Jul. VI, 19, 62.
[4]) contra Jul. op. imp. II, 189.

lischen Impotenz nur die Erbsünde auf sich. Also muß die schuldbare Begierlichkeit die Erbsünde sein.

Die Taufe kann ferner bei den Kindern nur die Erbsünde hinwegnehmen. Sie reinigt aber in ihnen die Begierlichkeit von ihrer Schuld: Also muß diese die Erbsünde sein. Dasselbe folgt aus der Äußerung: Eius mali (scil. concupiscentiae) reatum a nascentibus tractum solvit regeneratio spiritualis.[1]) Und: „Die Begierlichkeit ist das Übel, um dessenwillen die Kinder getauft werden, damit sie nicht allein das Reich Gottes genießen, sondern auch vom Reiche des Todes befreit werden.“[2])

„Ihretwegen ist demzufolge der Sohn der Sterblichen schuldig, und ihretwegen steht jeder, der geboren wird, unter dem Fürsten der Sünde.“[3]) „Sie ist es, die jeden schuldig macht, in dem sie von der Geburt an weilt.“[4]) Wäre sie nicht, so würde uns auch die Sünde von den Eltern her, d. h. die Erbsünde, nicht schaden. Denn: „Hatte Abel in seinen Gliedern das Gesetz nicht, das dem Gesetze des Geistes widerstreitet, und gelüstete sein Fleisch nicht wider den Geist, so schadete ihm auch die Sünde der Eltern nicht.“[5]) Die schuldhafte Begierlichkeit ist daher mit dem erbsündlichen Zustande in uns, kurz, mit der Erbsünde identisch. „Non est hoc malum nuptiarum, sed primorum hominum peccatum in posteros propagatione traiectum. Etiam huius mali reatus baptismatis sanctificatione remittitur.“[6])

2. Die „schuldhafte Begierlichkeit.“

Der Ausdruck „schuldhafte Begierlichkeit“ läßt an und für sich eine mehrfache Deutung zu. Um seinen Sinn zu fixieren,

---

[1]) contra Jul. op. imp. II, 31.
[2]) contra Jul. II, 4, 8; IV, 2. 4.
[3]) contra Jul. op. imp. I, 62.
[4]) cf. contra Jul. II, 4, 8.
[5] cf. contra Jul. op. imp. II, 180.
[6]) de peccat. mer. I, 29, 57.

muß darum das Verhältnis zwischen Begierlichkeit und Schuld genauer untersucht werden.

Vielleicht trägt die Konkupiszenz als solche die Schuld an sich, weil sie wie ein substanzielles Übel im Menschen von seiner Geburt an wohnt? Sie wäre so ein manichäisches Übel[1]), und der Mensch würde nach Manichäerart zur Erbsünde geboren. Sie wäre auch ein peccatum naturale, eine Sünde, die gleichsam einen wesentlichen Bestandteil der menschlichen Natur bildete.[2])

Aber die vom Teufel der menschlichen Natur geschlagene Wunde ist absolut nichts Substanzielles.[3]) Sie ist eine privatio oder corruptio boni, ein vitium, das an der guten Natur ist, aber kein Wesen besitzt. „Natus est (homo) fatuus accidente vitio ... Quae fatuitas non est natura atque substantia, quae non nascitur nisi creante deo; sed eiusdem naturae vitium, quod accidit sinente deo.“[4]) Eine privatio, die sie ist, existiert sie im Menschen nicht als sündhafte, für sich bestehende fremde Natur, sondern als ein Mangel von der Ursünde her. „Wir sagen also nicht mit den Manichäern, die Begierlichkeit des Fleisches sei die Substanz unserer schlechten Natur, wir halten auch ihren Gebrauch nicht wie jene für durchaus verwerflich ..., sondern wir behaupten, sie sei ein Fehler unserer guten Natur, der nach katholischer Lehre durch die Übertretung des ersten Menschen in unsere Natur kam.“[5]) „Nur der Häretiker, der Manichäer, behauptet, die Konkupiszenz sei uns infolge einer fremden Natur beigemischt.“[6]) Daher „klagt niemand von uns die Substanz des Körpers oder die

---

1) contra Jul. op. imp. III, 185. Quam concupiscentiam, quod saepe inculcandum est, non vitium substantiae bonae, sed malam vult esse substantiam (vid. haeres. Manich.) und unzählige andere Stellen.

2) contra Jul. op. imp. III, 160; IV, 10; 23; 67; V, 9 etc.

3) contra Jul. VI, 19, 58.

4) contra Jul. op. imp. III, 159 f.; der Kernpunkt des Kampfes gegen die Manichäer.

5) contra Jul. op. imp. III, 177; de nuptiis et concup. II, 3, 9.

6) contra Jul. op. imp. V, 5; 8; 16; 17; 19; 24.

Natur des Fleisches an . . . Aber wir leugnen auch nicht, es seien schlechte Begierden in uns; sie sind zu züchtigen, zu zügeln, zu bekämpfen, zu besiegen; aber sie existieren und zwar nicht als fremde. Sie sind auch nicht, wie manichäische Hohlheit annimmt, ein Übel außer uns, abgetrennt von uns, sondern nur etwas, das nicht heilig ist und auch nicht wird."[1]) Darum wird auch die Begierlichkeit in der Taufe nicht hinweggenommen wie eine aliena natura, sondern wie eine Krankheit unserer Natur geheilt.[2]) Eine Krankheit ist aber nicht Substanz, sondern Verderben.[3])

Weil die Konkupiszenz keine Substanz ist, darum bleibt sie nach der Taufe auch nicht substantialiter, einem Körper oder Geiste gleich, zurück, sondern als affectio quaedam malae qualitatis sicut languor.[4])

Die Begierlichkeit ist auch keine positive, böse Qualität. Denn ein Übel kann nach dem Heiligen kein reales Sein haben.

Zwar heißt sie zu wiederholten Malen eine mala qualitas[5]), eine consuetudo carnalis naturalis[6]) und ähnliches; es wird auch von ihr wie von einem realiter Seienden erzählt: sie nehme im Menschen zu oder ab[7]), bereite den Witwen einen härteren Kampf als den Jungfrauen und den härtesten den Dirnen, wenn sie keusch sein wollen, da sie in ihnen durch die Gewohnheit Kraft habe[8]). Indes, die positive Redeweise will ihren privativen Charakter so wenig leugnen als beim Willen, wenn sie ihn schlecht, krank und dergleichen nennt.

Es ist also die Begierlichkeit weder eine böse Substanz

---

1) contra Jul. VI, 23, 74.
2) contra Jul. VI, 18, 57; contra Jul. op. imp. I, 85; V, 9.
3) de nuptiis et concup. II, 34, 57; contra Jul. VI, 18, 57.
4) de nuptiis et concup. I, 25, 28; contra duas epist. Pelag. I, 6, 11.
5) cf. vorher.
6) z. B. de doctr. christ. I, 24; de div. quaest. ad Simpl. I, qu. 1; de div. quaest. 83 qu. 70. Die frühere Abfassungszeit der Schriften ist hier belanglos.
7) z. B. de nuptiis et concup. II, 31, 25; contra Jul. II, 3, 5 ff.
8) contra Jul. VI, 18, 55.

noch eine üble positive Qualität. Sie vermag daher auch die Erbschuld nicht wie ein manichäisches Übel an sich zu tragen und aus sich zu zeugen. Begierlichkeit und Erbschuld müssen deshalb in einem anderen Verhältnisse zueinander stehen.

Vielleicht gebiert die Konkupiszenz aus sich darum die Schuld, weil sie durch ihre relative Unüberwindlichkeit den Menschen nach erwachtem Geistesleben in schwierigen Fällen sicher zur Sünde führt? Allerdings sprechen viele Stellen von einer Unüberwindlichkeit der Begierde im Nichtgetauften[1]), aber sie verlangen eine andere Deutung.[2]) Augustin tadelt an der pelagianischen Häresie, daß sie das unschuldige Kind der gerechten Züchtigung Gottes überantworte.[3]) Wollte nun er selber den Neugeborenen auf Grund der unüberwindlichen Begierlichkeit der Verwerfung preisgeben, so verfiele er dem nämlichen Irrtum. Er verträte ja, wie ersichtlich, eine Verurteilung ob einer potenziellen Schuld, die vorerst nur möglich, aber nicht wirklich ist. Ohne Zweifel hätte der Kirchenlehrer diese Inkonsequenz gefühlt; und wäre sie ihm entgangen, so hätte sie wohl Julian in seinem Scharfsinne zutage gefördert. Ferner: Nach dem Heiligen ist die Erbsünde mit der habituellen Ursünde identisch. Bestände nun die Erbsünde in der relativ unüberwindlichen Konkupiszenz, so ginge die genannte Einheit verloren. Die Begierlichkeit hätte ja die Schuld an sich, weil sie in der Zukunft einmal den persönlichen Willen des nichtgetauften Erbsünders in die Sünde stürzte; sie wäre also schuldhaft wegen einer potenziellen persönlichen Übertretung, nicht aber wegen des Ungehorsams im Paradiese.

Das Übel der Begierlichkeit, erklärt dann Augustin, hält schon durch sein bloßes Innewohnen (tantum, quia inest) das

---

[1]) Vgl. Schlünkes, das Wesen der Erbsünde, S. 160 ff.

[2]) Schlünkes erweckt a. a. O. wenigstens den Verdacht, als wollte er Augustin diese Ansicht unterschieben. Vgl. Scheeben, Mysterien des Christentums I. Aufl. pag 277.

[3]) Vgl. oben S. 28.

Kind im Tode.[1]) Sind demnach Schuld und Strafe schon mit dem bloßen Vorhandensein der Konkupiszenz gegeben, so können sie nicht erst durch ein Accidens, durch die relativ unüberwindliche Macht bedingt sein.

Man will endlich meinen, die Schuld der Erbsünde basiere auf der natürlichen Fehlerhaftigkeit der Konkupiszenz, die einerseits zur Sünde zwinge, andererseits niemals beseitigt, sondern nur zugedeckt oder nicht angerechnet werde. Danach wäre auch der Getaufte noch ein wirklicher Erbsünder, nur sähe Gott in seiner Güte und Barmherzigkeit über seine Schuld hinweg. Aber nach Augustin bringt die Wiedergeburt eine omnino plena atque perfecta remissio peccatorum[2]), also eine absolute Nachlassung der Sünden. Mithin wird durch sie jeder nicht nur ein Kind Gottes nach der äußeren Gewandung, sondern nach der inneren Gestaltung. Daher kann die Konkupiszenz auch nicht wegen ihrer natürlichen Fehlerhaftigkeit die Erbschuld an sich tragen.[3])

Allerdings nennt der Kirchenvater die Begierlichkeit auch nach der Taufe noch oft peccatum, aber: Aliud est peccatum, aliud concupiscentia peccati ... quamvis et ipsa concupiscentia peccati vocetur peccatum, quia peccato facta est.[4]) „Sic (videl. peccatum) vocatur, quia peccato facta est, cum iam in regeneratis non sit ipsa peccatum sicut vocatur lingua locutio, quam facit lingua, et manus vocatur scriptura, quam facit manus. Itemque sic vocatur peccatum, quia peccatum, si vincit, facit: sicut vocatur frigus pigrum, non quod a pigris fiat, sed quod pigros faciat.“[5])

---

[1]) Vgl. oben S. 45.

[2]) Vgl. oben S. 44. Da ein eigentlicher Beweis dafür nicht in den Rahmen unserer Abhandlung fällt, so müssen die zahllosen anderen Stellen übergangen werden.

[3]) Damit ist die Annahme der Reformatoren, des Bajus und Jansenius als unrichtig gekennzeichnet.

[4]) contra Jul. op. imp. II, 71.

[5]) de nuptiis et concup. I, 23, 25.

Zu wiederholten Malen lesen wir auch, die Konkupiszenz werde nach der Taufe nicht mehr angerechnet (non imputatur).[1]) Aber damit soll nur gesagt sein, der Getaufte erhalte nicht die volle Integrität der Natur; es bleibe in ihm ein unordentliches Verlangen nach dem Bösen zum Kampfe zurück, doch sei dieser Mangel keine Sünde.[2])

Die bisher angeführten Vermutungen haben demzufolge keinen Anspruch auf Geltung. Ihr gemeinsamer Fehler ist es, daß sie die Schuld aus der Begierlichkeit herleiten, während sie in Wirklichkeit nur mit ihr verbunden ist. Ihr Ursprung ist in der Übertretung im Paradiese zu suchen, wo das Stammeshaupt die gesamte menschliche Natur verdarb und in deren Mängeln die Sünde gleichsam dauernd machte. Deshalb wird auch die erbsündliche Konkupiszenz mit einer Wunde verglichen, in der noch das telum steckt. Denn: Quemadmodum aliud est infixum telum de corpore demere, aliud vulnus, quod eo factum est, secunda curatione sanare: ita prima curatio est causam removere languoris quod per omnium fit indulgentiam peccatorum.[3]) Wie das Geschoß von außen kommt, sich aber dann mit der Wunde vereinigt, so kommt auch die Schuld der Begierlichkeit von außen, von der Ursünde nämlich, und klammert sich dann an diese an.

Weil aus einer anderen Quelle stammend, kann sie auch bei der Taufe ohne ihren Konnex aufgehoben werden. Transit reatu, manet actu.[4])

Derselbe Gedanke ist auch zu erkennen, wenn der Kirchen-

---

[1]) z. B. de nuptiis et concup. II, 24, 39: Quamvis in omnibus regeneratis sit ista concupiscentia repugnans legi mentis, tamen quia remissa est, iam non illis imputatur in peccatum. ibid. I, 25: Respondetur dimitti concupiscentiam carnis in baptismo non, ut non sit, sed ut in peccatum non imputatur, quamvis reatu suo iam soluto maneat tamen.

[2]) Vgl. vorher pag. 51.

[3]) de trinit. XIV, 17.

[4]) contra Jul. II, 3, 5; VI, 19, 60; de nuptiis et concup. I, 29, 30; vgl. oben S. 44.

lehrer von einem reatus stultitiae spricht.[1]) Die Schuld kann ja nicht von der Unwissenheit, sondern nur vom Willen inkurriert werden. Deswegen muß dieser erbsündliche Reat von anderswoher resultieren.

Es besteht also die Erbsünde in der Begierlichkeit, soweit an und mit dieser die von der gemeinsamen Ursünde stammende Schuld gegeben ist. Hätte die Schuld eine andere Ursache, so wäre die Lehre von der Stellvertretung durch Adam in ihrem wichtigsten Teile eitel. Gottes Gerechtigkeit wäre bezweifelt[2]), und die Sünde des Menschen kein Geheimnis, sondern ein Unding.

Trotz ihres anderweitigen Ursprunges ist die Schuld doch aufs innigste mit der Konkupiszenz verknüpft. Sonst könnte der Heilige nicht schlechthin äußern, die Begierlichkeit halte in der Sünde, trenne vom Reiche Gottes, führe zum zweiten Tode usw.[3]) So aber kann er Erbsünde und Begierlichkeit wie Wechselbegriffe verwenden.

IV. Konkupiszenz und Gnade.

Die erste Sünde schädigte die ganze menschliche Natur. Sie brachte ihr zur Strafe die Begierlichkeit, die nimmer ruht, bis die Seligkeit Einhalt gebietet. „Coepit esse in corpore mortis huius retributa inoboedientia inoboedientiae post peccatum.“[4]) Und: „Warum zeigt sich denn nach der Sünde über jenen Gliedern die Verwirrung, außer weil sich jene unschicklichen Regungen bemerkbar machten, welche die Ehe sicher nicht kännte, wenn die Menschen nicht gesündigt hätten.“[5])

---

[1]) contra Jul. VI, 25, 82. Die stultitia kann der ganzen Sachlage nach nur im Gefolge der Begierlichkeit erscheinen. Daher wird immer nur letztere als Erbsünde bezeichnet.

[2]) Vgl. oben S. 28.

[3]) Vgl. oben S. 45 ff.

[4]) de nuptiis et concup. II, 13, 16; de natura et gratia 25; contra Jul. op. imp. VI, 8; 41; contra Jul. III, 12, 24; IV, 13, 69 etc. etc.

[5]) de nuptiis et concup. I, 5, 6; 6, 7.

Die Übermacht der Konkupiszenz nimmt dem Willen auch (teilweise)[1]) die Freiheit und treibt ihn zur Empörung gegen Gott. „Der freie Wille schädigte sich, indem er von sich selber schlechten Gebrauch machte.“ [2]) „Er hat nicht mehr die volle Freiheit (integram libertatem) zur Vollendung des Guten.“ [3]) Er sündigt nach verlorener Freiheit (perdita libertate) zur Strafe für die Sünde mit einer gewissen Notwendigkeit.[4]) Libero arbitrio male utens homo et se perdidit et ipsum.“ [5]) Und „nur zu Unrecht kann man leugnen, der freie Wille habe seine Kraft verloren durch die Sünde, d. h. dadurch, daß er von sich selber schlechten Gebrauch machte.“ [6]) Die wesentliche Freiheit allerdings, die Freiheit von der Notwendigkeit, büßte er nicht ein, wohl aber die Freiheit von der Sünde.[7])

Vor der Sünde hatte das Gegenteil statt. „Dem Menschen ward die volle Freiheit zuteil. Bereit zum Gehorsam gegen Gott und zur rückhaltlosen Entgegennahme seiner Befehle, konnte er die Freiheit, solange er wollte, ohne Schwierigkeit bewahren, aber auch nach Belieben ohne irgendwelche Nötigung verlassen.“ [8]) Er war schlechthin Herr seiner Regungen.[9]) Vom Schöpfer recht (rectus) erschaffen[10]), hatte er die rectitudo voluntatis.[11]) Durch sie bezog er alle seine Werke auf den einen Zweck, auf Gott[12]), hatte keinen inneren Zwiespalt[13]),

---

1) Sieh gleich nachher.

2) contra Jul. op. imp. VI, 8.

3) contra Jul. op. imp. VI, 13.

4) contra Jul. op. imp. V, 28.

5) enchir. cap. 30.

6) contra Jul. op, imp. VI, 8; 19.

7) contra Jul. op. imp. V, 61; enchir. cap. 30.

8) contra Jul. op. imp. V, 61.

9) Vgl. contra Jul. op. imp. V, 28.

10) z. B. sermo 140, 2; de corrept. et gratia 11, 13; de trinitate XIV, 15; contra duas epist. Pelag. I, 2, 5.

11) de civit. dei XXII, 32; de corrept. et gratia 6, 9; 10, 26 enchir. cap. 107 sermo 2, 2; contra Jul. op. imp. II, 28; I, 46; cf. de civitate dei XIV, 11.

12) in Ps. 89.

13) contra Jul. op. imp. V, 14; vgl. Anm. 11.

sondern den Frieden mit sich und mit Gott.[1]) Sie war aber das Resultat seiner Gerechtigkeit, durch die er Gott unterworfen war und der Leib der Seele. Daher fühlte er keine Regung gegen den Willen, wiewohl er seiner Natur nach animalisch war.[2]) „Den Unfrieden im Herzen gab es eben im Paradiese nicht; die dort weilten, waren nackt, aber sie wurden nicht verwirrt[3])," „waren unbekleidet, aber sie schämten sich nicht, weil in ihnen nichts die Scham wachrufen konnte."[4])

Die iustitia und die rectitudo voluntatis hielten also die Begierlichkeit mit ihren ungeordneten, die Freiheit hemmenden Regungen nieder. Als sie der Mensch durch die erste Sünde verließ, gab er sich selber den Tod, d. h. er brachte sich in den jetzigen Zustand.[5]) Denn: Hanc dissensionem post peccatum esse coepisse ipsa res clamat: quandoquidem post peccatum pudenda texerunt, quae prius pudenda non fuerant. Neque ut nuda prius essent, impudentia, sed innocentia faciebat, quia et impudentia vitium est.[6]) „Die Menschen sündigten, gaben acht, erröteten, bedeckten sich."[7]) „Durch ihre Schuld verdienten sie die Begierlichkeit; die (geschaffene) Natur hatte sie noch nicht, weil sie von Gott gut erschaffen war."[8])

Demnach hat die Einbuße der iustitia und der rectitudo voluntatis als die Ursache der auftretenden Begierlichkeit zu gelten. Damit ist sie aber auch die eigentliche Ursache unseres erbsündlichen Zustandes, der ja in der schuldhaften Begierlichkeit aufgeht.[9])

---

1) Vgl. S. 54 Anm. 11.

2) de peccat. mer. II, 22, 36; 21, 10; 23, 37.

3) contra Jul. op. imp. V, 5.

4) de peccat. mer. II, 22, 36; vgl. contra Jul. V, 2, 6; 6, 9.

5) enchirid. 106, 25.

6) contra Jul. op. imp. V, 5.

7) contra Jul. V, 2, 6; 5, 19ff; de civitate dei XIV, 12, 16; 17, 19 etc.

8) contra Jul. V, 7, 25ff; IV, 14, 57; in de peccat. mer. de nuptiis et concup. und an zahllosen anderen Stellen.

9) Vorausgesetzt ist natürlich immer die Solidarität des Geschlechtes mit Adam, wie sie sich aus unseren Ausführungen S. 18ff. ergibt. Vgl. noch in psalm 132, 10, 4; sermo 157, 8, 9; de civitate XIII, 3.

Es frägt sich aber, ob die iustitia eine natürliche Qualität des von Gott gut erschaffenen Menschen oder eine übernatürliche Gabe, ein Werk der Gnade im engeren Sinne des Wortes war.

„Das ist die erste Gnade, die dem ersten Adam gegeben wurde," hören wir, . . ., „daß er die Gerechtigkeit hatte, wenn er wollte."[1]) „Damals gab ihm Gott den guten Willen; denn mit ihm schuf ihn derjenige, der ihn recht (rectum) machte."[2])

Diese prima gratia konnte der Mensch verwerten oder nicht. Sie war daher keine Gabe wie die natürlichen, deren Gebrauch beim normalen Leben notwendig ist. Sie war auch keine Gabe, die dem Belieben des Menschen für ein natürliches Ziel überlassen war; im Gegenteile, durch sie sollten die übernatürlichen Ziele, die Festigung im Guten und die ewige Seligkeit, erreicht werden. Sie muß darum auch selber übernatürlich gewesen sein. Weil sie nicht zur Natur des Menschen gehörte, deshalb konnte er sie auch verlieren. Eine übernatürliche Gabe war es somit, welche die Gerechtigkeit brachte und so den Menschen Gott und den Leib der Seele unterordnete. „Quid ergo? Adam non habuit dei gratiam? Imo vero habuit magnam . . . Ille vero nulla tali rixa de seipso adversus seipsum tentatus atque turbatus, in illo beatitudinis loco sua secum pace fruebatur."[3]) Danach ist also die privatio gratiae der Grund für unsere Erbsünde.

Der nämliche Gedanke tritt noch deutlicher zutage, wenn es heißt: „Patebant oculi eorum, sed ad hoc non erant aperti h. e. non attenti, ut cognoscerent, quid eis indumento gratiae praestaretur, quando membra eorum voluntati repugnare nesciebant. Qua gratia remota, ut poena reciproca inobedientia plecteretur, exstitit in motu corporis quaedam impudens novitas, unde esset indecens nuditas, et fecit attentos reddiditque confusos . . . Cognoverunt ergo, quia nudi erant: nudati scil. ea gratia, qua fiebat, ut nuditas corporis nulla eos lege peccati

[1]) de corrept. et gratia 11, 31.
[2]) de corrept. et gratia 11, 32.
[3]) de corrept. et. gratia 11, 29.

menti eorum repugnante confunderet." [1]) Oder: „Quid est gustato cibo prohibito nuditas indicata nisi peccato nudatum, quod gratia contingebat? Gratia quippe dei magna ibi erat, ubi terrenum et animale corpus bestialem libidinem non habebat. Qui ergo vestitus gratia non habebat in nudo corpore, quod puderet, spoliatus gratia sensit, quod operire deberet." [2]) Wieder: „Als Adam durch seinen Ungehorsam gegen Gott sündigte . . ., verlor sein Leib die Gnade, durch welche er der Seele in allem gehorchte. Damals traten jene tierischen Regungen auf, über die sich der Mensch schämt, und um deren willen er in seiner Nacktheit errötet." [3]) Endlich: „Mox ut ergo praeceptum transgressi sunt, intrinsecus gratia deserente omnino nudati quam typho quodam et superbo suae potestatis offenderant, in sua membra oculos iniecerunt eaque motu eo, quem non noverant, concupiverunt. Ad hoc ergo aperti sunt oculi, ad quod antea non patebant, quamvis ad alia paterent." [4])

Unstreitig ist daher der Mangel der Gnade die Ursache für das Vorhandensein der erbsündlichen Konkupiszenz. Augustin hätte die Erbsünde deshalb auch mit der privatio gratiae identifizieren können. Wenn er es nicht tat, so ließ er sich vielleicht von der augenscheinlichen Macht der Begierlichkeit und von seinem Gegensatze zu den Pelagianern leiten, welche den Unfrieden in unserem Innern für eine natürlich gute Sache erklärten. [5])

---

[1]) de civitate dei XIV, 17; XIII, 13; de pecc. mer. II, 22, 36.

[2]) de peccat. mer. I, 16, 21; cf. de genes. ad. litt. VI, 27.

[3]) de peccat. mer. I, 16, 21.

[4]) de genes. ad litt. XI, 31, 41; 32, 42.

[5]) Welcher Art diese Gnade sei: ob die Integritätsgnade, wie Bonaventura meint, oder die Integritätsgnade, welche zugleich ein ius ad rem auf die heiligmachende hat, wie Scheeben (Handbuch der Dogmatik, Band II, pag. 650 ff.) annimmt, oder endlich die heiligmachende Gnade, wie die Thomisten behaupten, fällt nicht in den Rahmen unserer Abhandlung. Diese Untersuchung gehört in eine Gnadenstudie, die sich speziell mit dem Verhältnis zwischen Integritäts- und heiligmachende Gnade beschäftigt. Es sei hier nur die Vermutung ausgesprochen, man werde wohl niemals zu einem vollständig gesicherten Resultate kommen. Augustin wurde eben von der Frage nicht beunruhigt.

Zweites Kapitel.

Die Elemente der Erbsünde nach der Frühscholastik.

Von vorneherein kann man vermuten, der gewaltige Kämpfer für die Erbsünde werde auf die kommenden Gelehrten den größten Einfluß ausüben. Dem ist auch wirklich so. Alle, Rechtgläubige und Häretiker, fußen mehr oder weniger auf ihm und nehmen seine Autorität für sich in Anspruch.

Wir übergehen hier aus verschiedenen Gründen die Jahrhunderte bis zur Frühscholastik[1]) und richten unser Augenmerk sofort auf diese.

Augustin sah in der schuldhaften Begierlichkeit die Erbsünde, in der privatio iustitiae seu rectitudinis voluntatis seu gratiae aber die eigentliche Ursache derselben. Ein Teil der Meister unserer Zeit verschob nun dieses Verhältnis und nannte letztere die Erbsünde, erstere aber eine unmittelbare Folge, gleichsam die causa materialis derselben. Ein anderer Teil und zwar der größere blieb bei den Darlegungen des Kirchenvaters stehen. Ein dritter endlich, nämlich Abälard und Hugo von Rouen, ging seine eigenen Wege; doch wollte auch jener seine Ansicht durch die Berufung auf Augustin festigen.

Danach gehen die Lehrer in drei Gruppen auseinander. Daher wird sie unsere Abhandlung auch in drei Gruppen besprechen und zwar innerhalb derselben in chronologischer Reihenfolge.

Zum Schlusse sollen dann noch etliche Autoren erwähnt werden, welche die Erbsünde mit keinem Zustande in uns identifizieren oder doch höchst lückenhafte Angaben machen.

---

[1]) Wir werden sie anderswo in einzelnen Aufsätzen behandeln.

§ 1. Die anselmische Gruppe (oder anselmisch-augustinische).

1. Anselm von Canterbury.

Als Hauptrepräsentant der erstgenannten Gruppe hat Anselm von Canterbury zu gelten. Da er zugleich die Frühscholastik einleitet, so soll seine und dann auch seiner Anhänger Lehre an erster Stelle dargestellt werden.

I. Die Erbsünde besteht im Mangel der schuldigen Gerechtigkeit.

Zur massa peccatrix gehörig[1]), wird jeder als ein Adam geboren, nicht als ein Adam schlechthin, sondern als ein Adam peccator, d. h. ebenso schuldig wie der Stammvater.[2])

Weil jeder von Geburt an sündig ist, sind Elend und Tod sein Los. Denn, ohne Sünde einen dem Unglücke preisgeben, widerstreitet der göttlichen Gerechtigkeit und Weisheit.[3])

Wäre keiner vor Gott schuldig, so hätte keiner die Taufe nötig. So aber empfangen sie alle, um durch sie Erlösung und Rettung und das Reich der Himmel zu erlangen, das ihnen durch die Sünde verschlossen ist.[4])

Ohne die Taufe hat niemand Anspruch auf Glückseligkeit; im Gegenteile, er ist vom Reiche Gottes abgeschnitten.[5])

Mit diesen Worten, die lebhaft an Augustin erinnern[6]), kennzeichnet Anselm jeden neugeborenen Menschen als Sünder. Nach ihm befinden sich ja alle in einem Zustande, der Gottes Zorn ständig rege hält.

1. In und mit Adam hatten sie „den Willen zur Gerechtigkeit oder die rectitudo voluntatis, welche die Gerechtigkeit

[1]) de conceptu virg. c. 15; 13; 1; prol.
[2]) de conceptu virg. c. 10.
[3]) de concordia qu. 3, c. 13; 3; cur deus homo II, 2.
[4]) de conceptu virg. c. 23; 29.
[5]) de conceptu virg. c. 27; 23; cur deus homo I, 14.
[6]) Vgl. S. 26ff.

selber ist", erhalten.[1]) Mit ihr wollten sie Gott geben, was Gottes ist[2]), wollten ihn um seiner selbst willen lieben und erwählen[3]), und sich nach ihrem inneren Menschen an seinem Gesetze erfreuen.[4]) Sie waren zum Rechthandeln gemacht und durch sie auch dazu befähigt.[5])

Die Gerechtigkeit sollen nun die Natur und mit ihr der einzelne fortwährend haben.[6]) Aber sie verließen dieselbe im Paradiese durch ihre Sünde (peccando deseruit natura iustitiam)[7]); daher wurden sie auch von ihr verlassen. Zurück blieb jedoch das debitum iustitae integrae ... quam (natura) accepit und das debitum satisfaciendi, quia eam deseruit[8]): eine Schuld, die niemand außer dem Gottessohn bezahlen kann.

Ob dieses Mangels der schuldigen Gerechtigkeit sind alle Sünder. Denn „dadurch sind die Kinder ungerecht, daß sie die Gerechtigkeit nicht haben, die jeder Mensch haben soll."[9]) Darum: „Hoc peccatum, quod originale dico, aliud intelligere nequeo ... nisi ipsam ... factam per inobedientiam Adae iustitiae nuditatem, per quam omnes filii irae sunt, quoniam et naturam accusat spontanea, quam fecit in Adam, iustitiae desertio."[10]) „Daß die Erbsünde Ungerechtigkeit ist, darf nicht bezweifelt werden. Denn, wenn jede Sünde Ungerechtigkeit ist — und die Erbsünde ist eine Sünde — so ist sie jedenfalls Ungerechtigkeit ... Gott verurteilt nur wegen Ungerechtigkeit. Er verurteilt aber wegen der Erbsünde. Also ist diese Ungerechtigkeit. Ist dem so, und ist die Erbsünde nichts anderes

---

1) de concordia qu. 3 c. 13; de conceptu c. 2; 29; cur deus homo II, 1.
2) cur deus homo I, 11; de concordia qu. 3 c. 8; de verit. c. 13; de casu diab. c. 16.
3) cur deus homo II, 1.
4) de conceptu c. 4.
5) cur deus homo II, 1.
6) de conceptu c. 22.
7) de concordia qu. 3, c. 7; cf. de lib. arb. c. 3.
8) de conceptu c. 2.
9) de conceptu c. 28.
10) de conceptu c. 27; cur deus homo I, 24; 14.

als die Abwesenheit der schuldigen Gerechtigkeit, so fällt die Erbsünde sicher unter den Begriff der iniustitia."[1])

2. Es steht nun in Frage, ob die Gerechtigkeit Gnade oder natürlich gute Eigenschaft des Menschen war. Wir hörten, die ersten Menschen hätten die bei der Erschaffung empfangene Gerechtigkeit durch ihren Ungehorsam für sich und ihre Nachkommen verloren.[2]) Daraus folgt zunächst, daß sie eine Qualität war, die ohne Zerstörung der menschlichen Natur eingebüßt werden konnte. Denn alle Erbsünder sind noch wahre Menschen. Sie war jedoch keine natürliche Qualität, wie viele andere Eigenschaften des Menschen, sondern eine übernatürliche, d. h. eine auf Gnade beruhende. „Das Wollen des Guten", sagt der Magister, „nahm sich der schuldige Mensch; die Freiheit aber konnte er sich nicht rauben, weil sie zu seiner Natur gehört."[3]) Die Freiheit, die Freiheit nämlich vom Zwange, gehört somit zum Wesen des Menschen, nicht so die rectitudo voluntatis, die trennbar (separabilis)[4]) ist. Sie ist jedoch trennbar wie ein Etwas, das sich der Mensch zwar nehmen, aber nicht mehr geben kann, weil es nicht wie das natürlich Gute seiner Wahlfreiheit als Objekt vorliegt. Sie ist also eine Zugabe zu seiner Natur, die niemals in den Bereich seiner erwerbenden Tätigkeit fällt: kurz, sie ist Gnade. Daher erfahren wir auch: „Gratiam, quam de se propagandis servare poterat, perdidit ... Gratiam, quam acceptam propagandis de se semper potuit servare, perdidit (humana natura scil.) et peccatum ... trahit."[5]) Die verlorene Gnade war es auch, welche die Stammeltern und in ihnen das Geschlecht zu jener hohen Würde erhob, die sie im Paradiese schmückte. Ihr Verlust riß sie von der Höhe auf den jetzigen Stand herab.[6])

---

[1]) de conceptu c. 3.
[2]) Vgl. S. 60.
[3]) de concordia qu. 3; de lib. arb. II, 3 und viele andere Stellen.
[4]) de concordia loc. cit.
[5]) de conceptu c. 10; 23.
[6]) de conceptu c. 28.

Beraubt der Gerechtigkeit, kann niemand übernatürlichen Lohn verdienen; jeder hätte es aber ohne die Ursünde vermocht, da er die Gerechtigkeit hatte. Das consortium angelorum wäre als erreichbares Ziel vor ihm gestanden.[1])

Demnach besteht die Erbsünde im Mangel der durch die Gnade bewirkten schuldigen Gerechtigkeit oder im Mangel der durch die Gnade bewirkten rectitudo voluntatis oder auch, bei Betonung der Hauptsache, im Mangel der Gnade.

Selbstredend ist die iniustitia kein reales Böses. Denn „die Ungerechtigkeit ist durchaus ein Nichts wie die Blindheit... Sie ist keine Sache, durch welche die Seele wie der Körper durch Gift angesteckt und verdorben wird . . . Daraus ist leicht ersichtlich, daß die Ungerechtigkeit keine Wesenheit hat, wiewohl die Gewohnheit die ungerechten Affekte und Akte des ungerechten Willens, die an sich betrachtet ein Etwas sind, Ungerechtigkeit nennt.“ [2])

3. Der Mangel der guten Willensrichtung äußert sich in der Begierlichkeit. „Wenn das Schiff kein Steuer hat, kommt es in die größte Gefahr; wenn die Bestie nicht gefesselt ist, wütet sie. Das alles hätte nicht statt, wären Kette und Steuer vorhanden. Auch der Mensch wütet in der Sünde, weil die Gerechtigkeit mangelt . . . Denn der Wille, der Gerechtigkeit bar, wird von verschiedenen Wünschen getrieben und stürzt sich und alle ihm untertänigen Regungen in mancherlei Übel, weil er leichtsinnig und zügellos und ohne Lenker ist. Wäre die Gerechtigkeit da, so würde sie alles verhindern.“ [3]) Infolge der Ungerechtigkeit beschwert der Körper die Seele und fügt sich ihr nicht.[4]) „Gott erschuf einst den Menschen mit einer Vollkommenheit, welche die Natur der Fortpflanzung in seine Gewalt gab. Er wollte aber dem Höchsten nicht gehorchen,

---

[1]) Vgl. de concordia qu. 3, c. 13.
[2]) de conceptu c. 5.
[3]) de conceptu c. 5.
[4]) de conceptu c. 8.

darum gehorcht auch ihm die natura propagandi nicht, wie es bei Ausschluß der Sünde gewesen wäre." [1])

4. Anselm betrachtet also die Unordnung in unserem Innern oder Begierlichkeit gleichsam als die Kehrseite des Gerechtigkeitsverlustes. Beide Momente: Konkupiszenz und Mangel der Gerechtigkeit stehen somit wie bei Augustin in engster Beziehung zueinander. Nur der Umstand unterscheidet den Meister vom Kirchenvater, daß er auf die absentia debitae iustitiae den Hauptnachdruck legt. Dafür lehnt sich anderes sogar unzweideutig an die Worte des großen Afrikaners an, so: die iustitia und rectitudo voluntatis mit ihren Zielen [2]), die nuditas iustitiae [3]), das peccando deseruit iustitiam und debitum iustitiae [4]) die Angabe, durch die Sünde sei nur die Freiheit im Guten, nicht aber die wesentliche Freiheit verloren gegangen [5]), endlich auch die Bemerkung, weil der Mensch Gott nicht gehorchte, sollte ihm der Körper und die natura propagandi nicht gehorchen. [6]) Auch die Äußerung, die iniustitia sei ein nihil, ist vielleicht durch die von Augustin gegen die Manichäer getroffene Bestimmung der Konkupiszenz in ihrer Weise veranlaßt [7]), weil ausdrücklich hervorgehoben wird, sie sei kein peccatum naturale ex essentia naturae, sed quoniam propter eius corruptionem cum illa assumitur. [8])

II. Weitere Bestimmung der Erbsünde; ihr Verhältnis zur Sünde im Paradiese.

1. Im Vorausgehenden war des öfteren von einer Erbsünde die Rede, obgleich sie als solche nicht erwiesen war. Allerdings kann sie dafür aus den angeführten Zitaten ohne

---

[1]) de conceptu c. 10; 8.
[2]) Vgl. oben S. 55.
[3]) Vgl. oben S. 57; dazu noch de genes. ad litt. VI, 27.
[4]) Vgl. oben S. 55 ff.; Aug. de lib. arb. III, 15, 42; 43, 44; 16, 45.
[5]) Vgl. oben S. 54.
[6]) Vgl. oben S. 56.
[7]) Vgl. oben S. 48 ff.
[8]) de conceptu c. 1.

Mühe erkannt werden. In Adam beraubte sich die menschliche Natur der ursprünglichen Gerechtigkeit.[1] „Als der erste Mensch sündigte, war er zwar Person, weil er Adam hieß, aber auch Natur, weil er Mensch war. Darum machte die Person die Natur ungerecht, da der Mensch sündigte, als Adam seine Sünde beging.“[2] So verdorben[3] und ständig vom uneinlösbaren debitum iustitiae und debitum satisfaciendi verfolgt[4], geht sie auf alle durch Vererbung über und macht alle sündhaft. „Wegen der Natur wird ja die Person als sündhaft geboren“[5], und „weil die Natur mit der Person gegeben ist, und die Person nicht ohne die Natur ist, so macht auch die Natur die Person der Kinder sündig“. Mit der Natur vererbt sich somit auch die Sünde bei der Geburt; sie muß also eine Erbsünde sein. „Noch nicht gerecht und auch nicht verständig in seinem Alter“[7], ist das Kind unfähig zur persönlichen Sünde, aber schuldig durch seine Natur, schuldig von Adam her. Darum: „Antequam peccemus actualiter, constituimur peccatores.“[8] „Nicht eine persönliche Sünde, sondern eine naturalis egestas, die von Adam stammt, bannt uns unter die Schuld.“[9] Mit dem Erbe der Natur, wird uns auch die haereditas peccati[10] zuteil.

2. Die ererbte Sünde ist offenbar eine Zustandssünde. Sie ist ja das Resultat der Übertretung im Paradiese[11], haftet stets an der Natur[12] und dauert auch im einzelnen bis zur Taufe fort, wo sie der Schuld nach, wenn auch nicht allen

---

[1]) Vgl. S. 60; de concordia qu. 3, c. 7; de conceptu c. 24.
[2]) de conceptu c. 23.
[3]) Vgl. S. 63.
[4]) Vgl. S. 60.
[5]) de conceptu c. 27.
[6]) de conceptu c. 23.
[7]) de conceptu c. 28.
[8]) in Psalm. 50, Migne 157, 830ff; de conceptu c. 10.
[9]) de conceptu c. 23; 26.
[10]) de conceptu c. 11.
[11]) Vgl. S. 60.
[12]) Vgl. die Stellen unmittelbar vorher.

ihren Folgen nach aufgehoben wird.[1]) Sie besteht nicht im aktuellen Verlassen der Gerechtigkeit, sondern im Verlassensein von der Gerechtigkeit. Ein jeder leidet ja an der nuditas iustitiae, nicht am se nudare oder se spoliare iustitia.

3. An und für sich könnte der Mangel der Gerechtigkeit nur die Folge der Imputation einer fremden Sünde sein. Indes, Anselm versichert, der Erbsünder werde nicht um der Sünde einer fremden Person willen verurteilt.[2]) „Das Leben des Kindes geht nicht wegen der Sünde des Vaters, sondern wegen der eigenen verloren. Niemand hat die Ungerechtigkeit des Vaters zu tragen, sondern die eigene, auch nicht eine fremde Last, sondern die eigene.“ [3]) „Das Kind wird daher nicht wegen der Sünde Adams, sondern wegen der eigenen verdammt. Hätte es keine eigene Sünde, so würde es auch nicht verurteilt werden.“ [4])

4. Aber die „eigene Sünde“ hat ihre Wurzel in der Übertretung Adams im Paradiese. Sie ist daher zunächst nur eigen, sofern sie inhäriert. In ihrem Grunde ist sie jedoch jedem fremd. Sie verhält sich zu dieser wie die Wirkung zur Ursache. Denn etwas anderes war die Sünde Adams, etwas anderes die Sünde der Kinder, weil sie verschieden sind ... Jene war nämlich die Ursache, diese ist die Wirkung; Adam entbehrte der schuldigen Gerechtigkeit, nicht weil sie ein anderer, sondern weil er sie selber verließ; die Kinder aber haben sie nicht, weil sie ein anderer und nicht sie selber preisgaben. Die Sünde Adams ist also mit der Sünde der Kinder nicht identisch.[5])

Sie ist es nicht, weil die Kinder, nur der Potenz nach am Anfang existierend, nicht als Personen mit Verstand und freiem Willen Gott beleidigten, sondern nur ihrer Natur nach,

---

[1]) de conceptu c. 29.
[2]) de conceptu c. 28.
[3]) de conceptu c. 25.
[4]) de conceptu c. 26.
[5]) loc. cit.

die um ihrer Identität mit der adamischen willen durch die persönliche Tat des Stammvaters in die Übertretung verwickelt wurde. So sind Erbsünde und Ursünde deshalb von einander verschieden, weil die Person Adam die Natur des Geschlechtes zum Sündigen brachte.[1])

5. Der Hauptsache nach fallen aber dennoch beide Sünden zusammen. Wie der erste Mensch nach der ersten Sünde leidet ja auch der Erbsünder am Mangel der Urgerechtigkeit, welche er gleich jenem hätte bewahren sollen.[2]) Derselbe Umstand macht somit Stammvater und Geschlecht vor Gott schuldig, derselbe Defekt stempelt sie zu Söhnen des Zornes.

6. Ist nun der Ungehorsam im Garten der Lust die Ursache der vererbten Ungerechtigkeit, so muß ihm eine besondere Kraft innewohnen, durch die er nicht allein Adam, sondern auch alle seine Nachkommen der Schuld auszuliefern vermochte. „Es läßt sich nicht leugnen,“ erfahren wir, „die Kinder seien in Adam gewesen, als er sündigte, wenn auch nur causaliter sive materialiter velut in semine, und nicht als Personen, die sie nur in sich selbst sind.“[3]) „Ich sehe ein, warum es von mir heißt, ich sei in jener einen und einzigen Sünde empfangen, in der alle in Adam sündigten ut in materiali massa. Denn alle waren seminaliter in ihm, als er die menschliche Natur verdarb.“[4]) Als die Person Adam sündigte, sündigte auch die Natur, weil keine ohne die andere gegeben ist.[5]) Darnach ist die universale Bedeutung der Ursünde zunächst in der physischen Einheit des Geschlechts mit Adam begründet.

Mit dieser war aber noch ein anderes Moment verbunden, das sie an Bedeutung überragte, nämlich die moralisch-juridische Einheit des ersten Menschen mit seinen Sprößlingen. „Das

---

[1]) Vgl. S. 60.
[2]) Vgl. S. 60 ff.
[3]) de conceptu c. 23; 7.
[4]) in psalm. 50.
[5]) de conceptu c. 23. Vgl. S. 64.

göttliche Gericht, das die Kinder verurteilt, unterscheidet sich nicht viel vom menschlichen. Werden Mann und Frau ohne Verdienst aus reiner Gnade zu Besitz und Würden erhoben und begehen dann trotzdem unentschuldbarer Weise ein schweres Verbrechen, für das sie aus ihrer Höhe gestürzt und der Knechtschaft übergeben werden: wer wollte sagen, jene Söhne, die nach der Verurteilung gezeugt werden, dürften nicht in der nämlichen Knechtschaft schmachten, sondern seien wieder in jene Ehren einzusetzen, welche die Eltern nach Gerechtigkeit verloren?"[1]) Alle sind hiernach eine große Familie, in der die Taten der Eltern moralisch und rechtlich auch den Kindern zugerechnet werden. So ist es schon bei den Menschen; warum sollte es bei Gott nicht so sein? Allerdings bleibt noch etwas Dunkles zurück. Daher: „Es gibt zwar Leute, die eine Verwerfung der ungetauften Kinder wegen der bloßen Ungerechtigkeit nicht anerkennen wollen: kein Mensch urteilt ja, sie seien ob der Sünde einer fremden Person zu ahnden, sie, die in ihrem Alter noch nicht gerecht und verständig sind. Sie glauben auch nicht, daß Gott über Unschuldige anders urteile als die Menschen. Aber ihnen ist zu bedeuten: Andere Anforderungen stellt Gott an die Kinder, andere der Mensch."[2]) Gott faßt also in einem für die Menschen geheimnisvollen Gerichte oder Willensbeschlusse das ganze Geschlecht zur Einheit in Adam zusammen, um alle der Schuld zu zeihen, und gründet dabei sein Urteil auf die physische Einheit der Menschen mit ihrem Stammvater.

Der geheimnisvolle Beschluß Gottes ist aber eine positiv übernatürliche Anordnung. Im Falle des Gehorsams hätte Adam nur gerechte Kinder gezeugt, weil ihm dazu aus Gnade die Macht gegeben war.[3]) Die Gnade verlor er jedoch für sich und seine Nachkommen. Deswegen „existiert auch die Ursache, die in Adam war und machte, daß alle Kinder in

---

[1]) de conceptu c. 28.
[2]) loc cit.
[3]) de conceptu c. 10.

der Sünde geboren werden, in den anderen Eltern nicht, weil die menschliche Natur in ihnen nicht mehr die frühere Macht (potestas) hat, gerechte Kinder zu zeugen."[1]) Einst in den ersten Menschen damit bedacht, verlor sie dieselbe, da sie die Gerechtigkeit verließ.[2]) Sie beraubte sich so eines Geschenkes, durch das sie auch den Nachkommen die Gerechtigkeit hätte bewahren können."[3]) Beruht nun die bedingungsweise Vererbung der Gerechtigkeit auf Gnade oder auf einem speziellen Willensakte des Schöpfers, so muß auch die Kehrseite dieser Begünstigung, die allenfallsige Verwerfung, auf einen besonderen Beschluß von ihm zurückgehen.

Die übernatürliche, auf der physischen Einheit basierende moralisch-juridische Solidarität des Geschlechtes mit dem Stammvater gab also der ersten Sünde die universale Bedeutung. Unter ihrer Voraussetzung konnte der Apostel sprechen: „Per unum hominem," quod est per Adam, „peccatum intravit in hunc mundum."[4])

Weil eins mit Adam, ist auch jeder seiner Natur nach ein Übertreter des ersten Gebotes. „Naturam accusat spontanea, quam fecit in Adam, iustitiae desertio."[5]) Damit ist auch seine Erbsünde als die Folge einer freien Willenstat charakterisiert. Sie stammt nämlich von der freien Übertretung Adams, der die mit ihm solidarische Menschheit im Paradiese vertrat. Im einzelnen allerdings ist sie nicht frei. Alle müssen sie an sich tragen.[6]) Denn, „sündigten die ersten Eltern mit freiem Willen, so sind ihre Kinder wegen jener Notwendigkeit der Natur sündhaft, welche der eigene und persönliche Wille Adams verdiente."[7]) Aber die Notwendig-

[1]) de conceptu c. 26; 23.
[2]) de concordia qu. 3. c. 7.
[3]) de conceptu c. 24; 23.
[4]) de conceptu c. 23.
[5]) Vgl. S. 60.
[6]) de concordia qu. 3. c. 7.
[7]) conceptu c. 23; 3.

keit ist eben eine im Stammeshaupte verschuldete und somit frei verursachte.

7. Der erste Ungehorsam allein versetzt uns aber in diesen notwendigen erbsündlichen Zustand. Er ist ja jene „eine und einzige Sünde, durch die alle in Adam sündigten.“[1] Nur der Genuß der verbotenen Frucht vermochte uns alle ins Unglück zu stürzen;[2] denn nur er ist nach übernatürlicher Anordnung die Sünde des Geschlechtes, die ständig nachwirkt und Genugtuung verlangt.[3] Darum ist auch die Erbsünde nur der Mangel der Ungerechtigkeit. „Sie kann nicht mehr und nicht weniger sein, es entbehrt ja die menschliche Natur nur der Gerechtigkeit, die sie in Adam erhielt;[4] nur darum wird auch jeder verdammt.[5]

Es geht somit keine andere Sünde Adams auf seine Nachkommen über. Viel weniger noch werden Sünden der Eltern Erbe des Kindes. „Ich glaube nicht, daß die Sünden der Eltern auf die Erbsünde Einfluß haben. Denn hätte Adam auf seine Nachkommen nicht die Gerechtigkeit vererben können, so könnte er ihnen auch seine Ungerechtigkeit nicht übertragen. Da nun niemand nach Adam seinen Sprößlingen die Gerechtigkeit aufbewahren kann, so sehe ich keinen Grund, warum die Sünden der nächsten Eltern den Söhnen angerechnet werden sollten . . . Denn wenn auch der menschlichen Natur in Adam noch einige Gerechtigkeit verblieb, so daß sie in einigen Dingen den rechten Willen bewahren kann, so ist sie dennoch jenes Geschenkes beraubt, durch das sie die Gerechtigkeit für die Nachkommen bewahren konnte . . . Daß die Ungerechtigkeit der nächsten Eltern den Mangel der Gerechtigkeit in den Kindern vergrößern könne, . . . scheint unmöglich zu sein. Denn wo keine Gerechtigkeit ist, kann auch keine

[1] Vgl. S. 66.
[2] de conceptu c. 23.
[3] de conceptu c. 2; 8.
[4] de conceptu c. 22.
[5] de conceptu c. 9.

hinweggenommen werden . . . Ungerechte Eltern vermögen also den erbsündlichen Mangel der Gerechtigkeit in ihren Kindern nicht zu vergrößern . . . Da also gerechte Eltern ihren Söhnen vor der Taufe keine Gerechtigkeit geben können, so laden sie ihnen auch keine weitere Ungerechtigkeit auf." [1])

8. Einzig und allein der Mangel der Ungerechtigkeit ist es demnach, der alle Adamiten von ihrer Geburt an unter die Herrschaft Satans bringt. Nur für ihn sind sie verantwortlich, da sie nur ihn in und mit Adam verschuldeten. Die vielen Mängel, die sie seinetwegen an sich haben, sind Strafen für ihn,[2]) aber sie bedingen nicht vielerlei Schuld.[3])

9. Sind alle nur Sünder wegen der Ungerechtigkeit der ersten Übertretung, so müssen sie auch die gleiche Schuld an sich haben. „Nichts widerstreitet der Annahme, die Erbsünde sei in allen gleich." [4]) Darum „behaupte ich: die Erbsünde ist in allen auf natürliche Weise Empfangenen die nämliche, wie auch ihre Ursache, die Sünde Adams, auf alle in derselben Art Bezug hat." [5]) Daher „werden auch alle natürlich geborenen Kinder gleichmäßig verworfen (aequaliter damnantur)," [6]) weil „sie eben alle gleich ungerecht sind," [7]) da „gerechte Eltern die Ungerechtigkeit ihrer Kinder nicht kleiner, und ungerechte dieselbe nicht größer zu machen scheinen." [8])

10. Unterliegen nun auch alle Erbsünder der gleichen ewigen Strafe, so sind sie doch nicht der nämlichen Strafe wie das Stammeshaupt nach der Ursünde verfallen. Denn „wenn der Apostel sagt, der Tod habe von Adam bis Moses auch über diejenigen geherrscht, welche nicht nach der Ähnlich-

---

[1]) de conceptu c. 24.
[2]) z. B. de casu diaboli c. 21.
[3]) de concordia qu. 3, c. 7.
[4]) de conceptu c. 25.
[5]) de conceptu c. 24.
[6]) de conceptu c. 27; 24.
[7]) de conceptu c. 24.
[8]) loc. cit.

keit der Übertretung Adams sündigten, so scheint er zweifellos anzugeben, es werde ihnen die Übertretung Adams nicht als persönliche Tat oder als etwas so großes angerechnet, wiewohl er alle Adamiten außer dem Sohne der Jungfrau für Sünder und Söhne des Zornes erklärt. Denn, wenn er erklärt: „auch über jene, die nicht nach der Ähnlichkeit der Ubertretung Adams sündigten," so ist man zur Deutung berechtigt: auch über jene, die nicht so schwer wie Adam bei seiner Übertretung sündigten."[1])

Desungeachtet ist die Erbsünde eine wahre Todsünde. „Die Sünde der Kinder ist ja kleiner als jene Adams, aber niemand wird ohne Christus gerettet."[2])

11. Schon im ersten Abschnitte lag die Ähnlichkeit zwischen Anselm und Augustin offen zutage. Auch im zweiten gibt sich dieselbe zu erkennen. Nicht nur, daß der Magister in keinem einzigen Punkte vom Kirchenlehrer abweicht, verwertet er sogar die Ausdrücke desselben. Die Bemerkungen über die von Adam an Schuld und Strafe gebundene Natur, die als Erbe die Kinder sündhaft macht,[3]) der Hinweis auf die natürliche Unfähigkeit der Kleinen zum Sündigen[4]) deuten sicher darauf hin. Auch die Äußerungen über die „eigene Erbsünde,"[5]) über die „persönliche" Sünde des Stammvaters und die Sünde der „Natur" in ihm,[6]) über das samenhafte Enthaltensein im ersten Menschen[7]), über das Urteil Gottes, das sich vom menschlichen unterscheidet[8]), sprechen dafür. Desgleichen auch die „notwendige und freie Erbsünde[9]) die

[1]) de conceptu c. 22; 23.
[2]) de conceptu c. 23. Vgl. S. 69.
[3]) Vgl. S. 28.
[4]) Vgl. S. 30 ff.
[5]) Vgl. S. 37 ff.
[6]) Vgl. S. 36 ff.
[7]) Vgl. S. 15, 35.
[8]) Vgl. S. 21 ff.
[9]) Vgl. S. 39.

„eine und einzige Sünde, die alle drückt“[1]), der Genuß der verbotenen Frucht[2]), die von der adamischen verschiedene Bestrafung der Erbsünder[3]) und die Einfachheit der Erbsünde d. h. ihr Unberührtsein von den Sünden der Eltern. Vielleicht ist sogar die vorsichtige Redeweise bei letzterem Punkte auf das enchiridion Augustins zurückzuführen, welches ein Anwachsen der Erbsünde wenigstens nicht für unmöglich ansieht.[4])

Es gilt also die Behauptung, Anselm habe im großen und ganzen nur die augustinische Lehre wiedergegeben.

2. **Odo von Cambrai** († 1113).

Anselm fand in Odo von Cambrai einen gelehrten Schüler, der die Erbsündelehre ganz in seinem Geiste behandelte. Zwar ist seine Arbeit nicht erschöpfend, im Gegenteile in mancher Hinsicht sogar lückenhaft; aber er wollte auch kein dogmatisches Ganzes liefern. „Unser Vorsatz,“ schreibt er, „ist über die Erbsünde zu reden, weil man fragt, wie (quomodo) wir denn die Sünde von unserem Ursprunge d. i. von Adam und Eva her bekommen.“[5]) Die Übertragung der Erbsünde und ihre Verschuldung durch ihr Subjekt bilden sonach den eigentlichen Gegenstand seiner Abhandlung. Es laufen aber viele Bemerkungen ein, die für unser Thema wertvoll sind.

I. Die Erbsünde.

Nach Odo kommt jeder Mensch mit einer Sünde im vollen Sinne des Wortes zum Leben. Auf jedem lastet schon bei der Geburt Schuld und Strafe wie bei Augustin. „Jede Seele, die nach Adam in die Welt kommt, erhält ja von ihrem

---

[1]) Vgl. S. 34.
[2]) Vgl. S. 15 ff.
[3]) Vgl. S. 8; 42.
[4]) Vgl. S. 35, Anm. 3.
[5]) de peccato orig. II, Migne 160, 1077 B.

natürlichen Ursprunge die Makel der Schuld. Sie wäre gar keine menschliche Seele, wenn sie keine Schuld hätte, und gehörte nicht zur sündigen Natur, wenn sie nicht selber sündig wäre. Sagte sie, sie sei nicht sündhaft, so müßte sie auch bekennen, keine menschliche Seele zu sein."[1]) Allgemein gilt ja: „Wer durch menschliche Zeugung ins Dasein tritt, verfällt mit Notwendigkeit der Schuld."[2]) Denn „Lehre der Rechtgläubigen ist: alle Menschen haben von Anfang an die Schuld, weil alle in Adam sündigten, wenn gleich die Menschenseele nicht traduzianistisch entsteht."[3]) Weil jeder die Schuld auf sich hat, ist auch jeder straffällig. „Gott verhängte ja über den ersten Menschen wegen der Schuld die Strafe. Diese geht aber auf seine Nachkommen mit der Schuld über, so daß jene mit der Strafe geboren werden, die mit der Schuld geschaffen werden . . . Dem setzt eine gerechte Notwendigkeit zu, der einen ungerechten Willen hat."[4])

Die Sünde bei der Geburt ist aber eine eigene, nicht eine imputierte. Sie besteht im Mangel der Urgerechtigkeit[5]), der uns inhäriert und nicht bloß von außen angerechnet wird. Kein Wort legt eine Imputation nahe.

Als dauernder Mangel der Gerechtigkeit ist sie auch eine habituelle und keine aktuelle Sünde.

Dieser sündhafte Zustand ist nun kein persönlich verschuldeter, sondern einer, der durch das Erbe der geschädigten Natur den einzelnen eigen wird. Der Stammvater verdarb in sich die ganze menschliche Natur und band sie an die Sünde. Durch sie wird dann auch die Person seiner Söhne schuldig. „Die gesamte Natur des ‚gemeinsamen Menschen' ward in Adam der Sünde teilhaftig, daher ist auch die Seele ihrer Art

---

[1]) de peccato orig. II, Migne 160, 1084 A. Vgl. S. 35.
[2]) de peccato orig. II, Migne 160, 1084 C.
[3]) de peccato orig. III, 1091 D.
[4]) de peccato orig. III, 1088 D.
[5]) Siehe nachher.

nach schuldig." [1]) „Die Person kann nämlich nicht ohne die Substanz sündigen, und die Substanz kann nicht sündelos sein, wenn die Person sündhaft ist. Die Person (Adam) hatte aber die Sünde, weshalb sie auch die menschliche Substanz hat, welche damals (bei der Ursünde) noch ganz in ihm war." [2]) Darum „geht die sündige Natur auf die Person der Kinder über und macht sie schuldig, wenn sie auch noch keine akttuelle Sünde hat." [3]) Wie nun die Natur vererbt wird, so muß auch die an ihr haftende Sünde vererbt werden, anders, sie muß eine Erbsünde sein. Deswegen heißt es auch: peccatum, .. quod ab Adam traximus.[4])

Die sündige Natur bringt also jedem die Erbsünde, doch nicht weil sie, in Adam verdorben, auf alle übergeht, sondern weil alle in Adam selbst ihr Verderbtsein verursachten und so selbst ihren Zustand herbeiführten. „Du hast," hören wir daher, „die Gerechtigkeit empfangen als hinterlegtes Gut, das du bewahren und zurückgeben solltest, weil es der Spender fordert ... Er verlangt es zurück: du aber hast es nicht, weil du freiwillig verließest, was du zurückerstatten solltest." [5]) Wieder: „Soll ich die Gerechtigkeit haben?" „Ich habe sie nicht." „Du hast sie gehabt." „Ich habe sie verloren." „Wer hat sie dir weggenommen?" „Niemand." „Wie hast du sie denn verloren?" „Ich habe sie freiwillig aufgegeben." [6]) „Gott gab der Seele die Gerechtigkeit, und sie soll sie deshalb haben. Aber die Seele verließ die Gerechtigkeit freiwillig, die sie haben soll. Mit wessen Schuld soll sie also entbehren, was sie haben soll? Nur mit der eigenen, weil sie freiwillig verzichtete ... Trotzdem soll sie haben, was sie nicht hat ... Es verfolgt sie also das debitum iustitiae." [7])

---

[1]) de peccato orig. II, 1085 AB.
[2]) de peccato orig. II, 1083 A ff.
[3]) de peccato orig. II, 1085 A ff.
[4]) de peccato orig. II, 1085 A ff.
[5]) de peccato orig. I, 1075 C; II, 1086 C.
[6]) de peccato orig. II, 1088 A.
[7]) de peccato orip. II, 1086 D.

Der Einzelne verschuldete aber die Erbsünde dadurch, daß er bei der ersten Sünde mit Adam eine physische Einheit bildete d. h. seiner Natur nach noch ganz in ihm war.[1]) Als darum der Stammvater das Prüfungsgebot übertrat, übertrat es auch die gemeinsame Natur, als der ipse homo fehlte, fehlte auch der communis homo.[2]) So wurde die gesamte gemeinschaftliche Natur des Menschen in Adam der Sünde ausgeliefert.[3])

Die physische Einheit genügte allerdings nicht, um die Sünde des Geschlechtes herbeizuführen; es bedurfte dazu noch nach Augustin einer besonderen göttlichen Anordnung, nach der die Nachkommen dem Haupte folgen sollten. „Würde Gott nach der Ursünde eine gerechte Seele schaffen, so wäre er gegen sich selbst ungerecht. Denn er hatte angeordnet, die natürliche Nachkommenschaft des Menschen habe ihrem Anfange zu folgen. Würde sie nun gerecht geboren, so verleugnete er seine Anordnung, indem er vom Haupte den Körper trennte und so machte, daß das Ende nicht mehr zum Anfang paßte und das Menschengeschlecht ein Ungeheuer wäre mit einem Kopfe, der nicht zum Leibe stimmte, und einem Anfang, der sich nicht mit dem Schlusse vereinigte.“[4]) „Nach der Autorität der göttlichen Gerechtigkeit und der natürlichen Notwendigkeit muß es geschehen, daß eine Seele in einem Körper so nachfolge, wie die vorhergehende Seele und der vorhergehende Körper war, auf daß die Nachkommenschaft des Geschlechtes in gerechter Notwendigkeit wie ihr Ausgang (principium radicis) seien, und so dem Anfange nicht unähnlich sei, was von Mann und Weib durch Zeugung entstehe.“[5])

Die „göttliche Anordnung“ kann hier an sich eine natürliche sein. Darauf will auch der Gedanke hindeuten, das

---

[1]) Vgl. S. 74.
[2]) de peccato orig. III, 1088 C.
[3]) de peccato orig. II, 1085 AB.
[4]) de peccato orig. II, 1086 C.
[5]) de peccato orig. II, 1084 B.

Produkt müsse seiner Ursache immer ähnlich sein. Indes, der Umstand, daß sie sich auf ein Gut der Gnade bezieht, nämlich auf die Urgerechtigkeit[1]), läßt auch sie als übernatürlich erscheinen. Dabei ist „die genannte, natürliche Notwendigkeit“ in keiner Weise aufgehoben. Ihre Wirksamkeit hat ja immer statt, sei es in der einen oder anderen Richtung.

Nach positiv übernatürlichem Ratschlusse Gottes, der die physische Einheit des Geschlechtes zur Voraussetzung hat, haben demnach alle in und mit dem ersten Menschen das Prüfungsgebot mißachtet. Deshalb sagt der Apostel: in quo omnes peccaverunt.[2])

Sie haben aber auch nur das erste Gebot mit dem Stammeshaupte übertreten. Denn es ist immer nur von jener Ungerechtigkeit die Rede, welche die Ursünde bedingt.[3])

Daraus folgt nun, die Erbsünde sei die Folge des ersten in Adam begangenen Ungehorsams und zwar die Folge dieses Ungehorsames allein. Zugleich ergibt sich auch, sie falle als Zustandssünde mit dem Habitus desselben zusammen. Mag dann die natürliche Notwendigkeit auch für jeden eine notwendige Erbsünde begründen, diese ist dennoch in ihrer Ursache, in der Sünde des Stammeshauptes, frei.[4])

Die Übertretung im Paradiese ist eine andere Sünde für Adam und eine andere für das Geschlecht, wenn sie auch numerisch nur eine ist. Für ersteren ist sie eine persönliche, für letzteres eine natürliche. „Sünde wird nämlich im zweifachen Sinne genommen: als persönliche und als natürliche. Natürlich ist die Sünde, die wir von Geburt an haben und von Adam erhalten, in welchem alle sündigten ... In Adam wurde die gemeinsame Natur der Sünde schuldig ... So ist die Sünde, die wir in Adam begingen, nur eine natürliche,

---

[1]) Siehe nachher.
[2]) de peccato orig. II, S. 1077 B.
[3]) Vgl. die Stellen 74 ff.
[4]) Vgl. S. 74.

für Adam aber eine persönliche."[1]) Der Unterschied zwischen „persönlicher" und „natürlicher" Ursünde muß sich selbstredend auch bei ihrem Habitus geltend machen. Darum können Erbsünde und Ursünde nicht identisch sein, sofern letztere die Folge der persönlichen Schuld Adams ist.

Derselbe Unterschied macht auch den ersten Menschen schwerer sündhaft als das Geschlecht. „In Adam gravius (peccatum scil.), levius in me. Nam peccavi in eo, non qui sum, sed quod sum: Peccavi in eo non ego, sed hoc, quod sum ego; peccavi homo, sed non Odo."[2])

Untereinander haben die Erbsünder jedoch die gleiche Schuld. Sie werden ja alle fortwährend gleichmäßig für den Mangel der Ungerechtigkeit verantwortlich gemacht.[3])

Da ferner alle in Adam nur an der Ursünde beteiligt waren, so sind sie auch nur für die aus ihr folgende Ungerechtigkeit haftbar. Unser Magister zieht sie auch für nichts anderes zur Rechenschaft.

Und wenn er dann von allerlei Schwächen im Menschen redet, aber stets nur den Mangel der Gerechtigkeit für die Erbsünde erklärt, so gibt er gewiß auch zu verstehen, er halte diese für eine einzige und einheitliche Sünde.

II. Die Erbsünde besteht im Mangel der Gerechtigkeit.

Odo gibt keine Definition der Erbsünde. Eine Reihe von Bemerkungen stellt jedoch außer Zweifel, daß er sie in nichts anderem als im Mangel der schuldigen Gerechtigkeit finde.

Schon oben erfuhren wir, Gott habe der menschlichen Natur die Gerechtigkeit gegeben und fordere sie unerbittlich von ihr zurück. Sie habe aber dieselbe freiwillig aufgegeben und könne sie nicht mehr erstatten. Darum laste auf ihr das

---

1) de peccato orig. II, 1085 A ff.

2) de peccato orig. II, 1088 B.

3) Vgl. S. 74.

debitum iustitiae und mit ihm die Schuld.[1]) Der nämliche Gedanke ist auch in den Sätzen ausgesprochen: „Es stehen sich gegenüber ein iustus exactor, Gott ... und ein iniustus debitor, du selber: deshalb ungerecht, weil du die empfangene Gerechtigkeit nicht bewahrtest, sondern preisgabst.“ [2]) Gott gab der Seele die Gerechtigkeit mit der Pflicht, sie dauernd zu besitzen ... Soll sie nun nicht schuldig sein, wenn sie dieselbe nicht hat?“ [3]) Hiernach ist die Seele schuldig, weil sie die Gerechtigkeit nicht an sich trägt, die sie am Anfange in Adam erhielt. Offenbar besteht also ihre Sünde im Mangel der schuldigen Urgerechtigkeit.

Die Urgerechtigkeit ist aber wohl als ein Werk der Gnade zu betrachten. Es heißt ja, sie sei von Gott gegeben, empfangen nicht wie das arbitrium rationis und die ipsa ratio, die unverlierbar sind[4]), sondern als Gabe, welche durch die Sünde ohne Vernichtung der menschlichen Natur eingebüßt werden könne. Weiter: „Ornavit (scil. deus) animam (in Adam videl.) iustitia, ut mereretur fieri beata.“ [5])

Die Bemerkung ferner: „Dem setzt eine gerechte Notwendigkeit zu, der einen ungerechten Willen hat“ [6]), dürfte vielleicht andeuten, Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit seien primär nur im Willen vorhanden. Demnach wäre die Gerechtigkeit nur im guten Willen gegeben, die Ungerechtigkeit aber in seinem Gegenteile. Die Erbsünde bestünde so im Mangel der guten Willensrichtung.

Sei dem, wie ihm wolle: in jedem Falle ist die Erbsünde im Mangel der schuldigen Gerechtigkeit zu suchen, die höchst wahrscheinlich ein Werk der Gnade war.

Leider befaßt sich der Meister nicht mit den unmittel-

---

[1]) Vgl. S. 74.
[2]) de peccato orig. I, 1075 C.
[3]) de peccato orig. II, 1086 A ff.
[4]) de peccato orig. II, 1087 A.
[5]) de peccato orig. II, 1078 C.
[6]) Vgl. S. 73.

baren Folgen der privatio iustitiae. Nur gelegentlich sagt er einmal, Unwissenheit und Begierlichkeit seien durch den Verlust der ersten Ausstattung verursacht.[1]) Vermutlich will er sie damit gleichsam als die Materie der Erbsünde hinstellen, doch spricht er sich nicht näher aus.

Die Ausführungen Odos verraten ohne Zweifel in der Hauptsache Anselm und mittelbar Augustin als Quelle. Die Bestimmung der Erbsünde als debitum iustitiae[2]), die Gedankenfolge, welche aus dem Verhältnis von Person und Natur hervorgeht[3]), liefern dafür den sicheren Beweis. Fiele eine genauere Darlegung des zweiten Punktes nicht über den Rahmen unserer Aufgabe hinaus, so könnte die Abhängigkeit noch mehr gezeigt werden. So aber muß hier die Konstatierung der Tatsache genügen.

3. Das Elucidarium.

Man weiß heute noch nicht, wer der Verfasser des Elucidariums ist. Die einen denken an Honorius von Autun, die anderen an Anselm von Canterbury, wieder andere an Lanfrank.[4])

Diese Unsicherheit verhindert, dem Autor der Schrift einen festen Platz in der historischen Folge der Meister anzuweisen. Sie verursacht auch, wie ersichtlich, daß nur die Richtung, der er zugehört, angegeben werden kann. Diese aber ist unstreitig die anselmisch-augustinische.

I. Die Erbsünde besteht im Mangel der schuldigen Gerechtigkeit; die Begierlichkeit.

Ein Glied der von Adam geschaffenen massa corrupta[5]), seiner Natur nach ein Adam und seiner Person nach ein Sohn

---

[1]) de peccato orig. III, 1088 D.

[2]) Vgl. S. 60, 64.

[3]) Vgl. S. 64 ff.

[4]) Vgl. bezügl. der Literatur: Überweg-Heinze, Geschichte der Phil. VIII. Aufl. Bd. II, S. 168.

[5]) elucid. II, 15, Migne 172, 1134 D ff.

Adams[1]), wird jeder in Sünden empfangen und in Ungerechtigkeit geboren und ist so, vom Anfange an verdorben, vor Gott schuldig[2]) und der Strafe verfallen.[3])

Als Sünder wird er zur Taufe gebracht, auf daß ihm Verzeihung und neue Gerechtigkeit werde.[4])

Somit tritt jeder mit einer Sünde ins Leben ein. In und mit Adam einst gerecht gebildet, soll er die ursprüngliche Gerechtigkeit stets an sich haben. Er verlor sie aber im Paradiese durch den Genuß der verbotenen Frucht und ist darum vor seinem Schöpfer ein Gegenstand des Zornes. Denn das Kind von gestern ist schuldig, weil es die Gerechtigkeit nicht hat, welche Gott dem ersten Menschen verlieh, und weil es für ihre Preisgabe nicht Genugtuung leisten kann.[5]) Gott fordert von ihm fortwährend die Gerechtigkeit, aber weil sie in ihm nicht mehr zu finden ist, wird es von der Gerechtigkeit Gottes mit Recht verworfen und gemeinsam mit den anderen Ungerechten mit vollem Rechte der Strafe übergeben.[6])

Um dieser Ungerechtigkeit willen ist es Erbsünder. Denn: „Quae iniustitia originale peccatum vocatur, pro qua omnis homo damnatur, nisi in baptismate dimittatur.“[7]) Und auf die Frage: Was ist die Erbsünde? erwidert der Verfasser kurz: Ungerechtigkeit.[8])

Die anfängliche Gerechtigkeit hat wohl als Werk der Gnade zu gelten. Es wird ja von ihr erzählt, sie sei Adam für sich und das ganze Geschlecht gegeben und von ihm auch für beide verloren worden.[9]) Dabei erscheint sie immer als

---

[1]) elucid. II, 11.
[2]) elucid. II, 11, 12; I, 14.
[3]) elucid. II, 15; I, 14.
[4]) elucid. I, 20.
[5]) elucid. II, 11.
[6]) loc. cit.
[7]) loc. cit.
[8]) loc. cit.
[9]) Vgl. vorher und elucid. II, 15.

Zugabe zur Natur und nie als eine durch sie bedingte Qualität.[1])

Daher kann wohl auch gesagt werden, die Erbsünde bestehe im Mangel der durch die Gnade bewirkten Gerechtigkeit.

Gerade die Gerechtigkeit war es nun auch, welche den Menschen über die Konkupiszenz erhob und erheben sollte. Mit ihrer Einbuße war er der Begierlichkeit in die Hand gegeben. „Weil der erste Mensch von der Gerechtigkeit abging und nach dem Verbotenen verlangte, unterwarf sich ihn bald die Begierlichkeit und zwang ihn und alle seine Nachkommen, mit Begierlichkeit zu zeugen.“[2]) „Wie sich eine Hand mit der anderen vereinigt, so hätten sich die Stammeltern in ihrer Unschuld ohne Konkupiszenz gefunden, und wie sich das Auge zum Sehen öffnet, so hätte auch jenes erregbare Glied ohne Wollust seinen Zweck erfüllt ... Sie waren nackt, aber sie erröteten über jene Glieder nicht mehr als über ihre Augen ... Nach der Sünde entbrannten sie sofort in Begierlichkeit zu einander, und es zeigte sich in jenem Gliede Verwirrung, aus dem die menschliche Nachkommenschaft hervorgeht.“[3])

Der Verlust der Gerechtigkeit verursachte demnach das Auftreten der Konkupiszenz. Beide zumal stellen also den vollen Inhalt des erbsündlichen Zustandes dar. Unter Voraussetzung des ersten Faktors kann sogar letzterer allein als Erbsünde bezeichnet werden. Daher sagt auch der Lehrer einmal im Anschluß an Augustin: „Crimen huius pollutionis (vid. concupiscentiae) propter fidem coniugii parentes deserit; ob iniustitiam autem primae praevaricationis transfunditur quasi haereditario iure in generatione prolis; et ideo tenentur ob-

---

[1]) Wenn von einer naturalis iustitia (elucid. II, 12) die Rede ist, so wird damit nur gesagt sein, die Gerechtigkeit sei mit der anfänglichen Natur gegeben worden.

[2]) elucid, II, 12.

[3]) elucid. I, 14.

noxii culpae Adam, in quo omnes peccaverunt et in quo omnes mortui sunt." [1])

Wir haben also das nämliche Resultat wie beim Bischof von Canterbury, nur daß die letzte Bemerkung sich etwas mehr an den großen Afrikaner anschließt. Auch die massa corrupta und die Sätze über das membrum genitale lehnen sich unmittelbarer an diesen an. [2])

Mit beiden Autoren stimmt es dann überein, wenn der Magister von der Ungerechtigkeit versichert, sie sei ein Nichts. Denn: Malum non habet substantiam. [3])

II. Weitere Bestimmung der Erbsünde.

Die Verwirrung im Menschen ist nicht an und für sich Sünde. Der Magister macht sich zwar einmal nach Augustin und Anselm den Einwurf: „Kommt die Sünde nur durch den Willen zustande, so begreife ich nicht, wie man dem neugeborenen Kinde mit Recht eine Sünde anrechnen kann, da es noch keinen Willen hat und nichts Gutes tun oder verstehen kann." [4]) Er antwortet darauf, das Kind habe eben die schuldige Gerechtigkeit nicht und könne dafür auch keine Genugtuung bieten. [5]) Aber damit soll die Verschuldung der Erbsünde durch den freien Willen des Stammeshauptes nicht geleugnet sein. „Weil Adam die Gerechtigkeit verließ, fordert sie Gott von seiner gesamten Nachkommenschaft" [6]); „weil der erste Mensch freiwillig die Gerechtigkeit aufgab, nimmt jeder in der Ungerechtigkeit seinen Anfang. [7]).

So bildeten alle ein moralisch-rechtliches Ganzes, das durch Adam, mit dem sie auch noch physisch eins waren [8]),

---

1) elucid. II, 15.
2) Vgl. S. 26, 45, 54.
3) elucid. II, 1.
4) elucid. II, 11.
5) loc. cit.
6) loc. cit.
7) loc. cit.
8) Vgl. Anmerk. 1.

vertreten wurde. Für die Solidarität zeugt auch die Konkupiszenz in den Zeugungsgliedern. „Sie spürten ja in jenem Gliede hauptsächlich die Erregung, auf daß sie wußten, ihre gesamte Nachkommenschaft sei der nämlichen Schuld verfallen.“ [1])

Wegen dieser Einheit geht die Erbsünde wie nach Erbrecht (haereditario iure) auf das Geschlecht über. [2])

Höchst wahrscheinlich beruht die Befugnis Adams, für alle seine Söhne zu handeln, auf einer übernatürlichen Anordnung Gottes. Sie hat ja nur bei der ersten Übertretung statt [3]) und bezieht sich auf den Verlust eines Gnadengeschenkes [4]), das Gott uns nimmt, der, wie bei Augustin, bis ins dritte und vierte Geschlecht die Sünden rächt. [5])

Die Erbsünde ist demnach die Folge der freien stellvertretenden Tat des Stammvaters im Paradiese. Sie ist aber auch nur die Folge dieser Tat, da nur die erste Übertretung als ihre Ursache angeführt wird.

Als offenkundige Zustandssünde ist sie ferner mit der habituellen Ursünde identisch. Denn „diese geht nach Erbrecht auf alle über“.

Immerhin ist die Identität keine absolute, da der „persönliche“ Habitus Adams von dem erbsündlichen verschieden ist. Darauf deuten wohl die Stellen hin: „Weil im Kinde die natürliche Gerechtigkeit nicht gefunden wird, wird es vom gerechten Gott gestraft.“ [6]) „Die Kinder haben die Sünde, weil sie die natürliche Gerechtigkeit nicht haben, welche Gott dem ersten Menschen (Person) verlieh.“ [7])

Als persönlicher Sünder verdient Adam wegen seiner

---

[1]) elucid. I, 14.
[2]) Vgl. S. 81.
[3]) Vgl. S. 80. Vgl. eluc. II, 16.
[4]) Vgl. S. 80.
[5]) elucid. II, 11.
[6]) elucid. II, 11.
[7]) loc. cit.

größeren Schuld[1]) auch eine größere Strafe als der Sünder durch Vertretung. Daher haben die ohne Taufe sterbenden Kinder nur Finsternis zu erdulden (tenebras tantum habent).[2]) Aber dennoch sind sie vom Himmel und von der Gemeinschaft der Engel ausgeschlossen[3]) und zwar alle in gleicher Weise, da nie von verschiedenen Graden der Ungerechtigkeit und Strafe gesprochen wird.

Übrigens sind die Kleinen bei ihrer Geburt nicht wegen einer imputierten, sondern wegen einer inhärierenden Sünde schuldig. Ungerechtigkeit und Begierlichkeit, an welchen die Erbsünde haftet, sind ja wahre innere Gebrechen des Einzelnen. „Weil darum jeder ohne Gerechtigkeit geboren wird, trifft ihn nicht die Strafe für das, was Adam verließ, sondern für das, was er selber nicht hat.“[4]) „Niemandem wird nämlich eine fremde Sünde angerechnet, und keiner wird wegen der Ungerechtigkeit eines anderen bestraft, sondern nur wegen der eigenen.“[5])

Daß diese eigene Sünde, die ganz nach Augustin und Anselm als solche gekennzeichnet ist[6]), wirklich eine ererbte ist, liegt nach den Zitaten offen am Tage.

Erwähnen wir hier noch Honorius von Autun, welcher nach ein paar Stellen der ihm zugeschriebenen Abhandlung Inevitabile die Erbsünde ebenfalls im Mangel der schuldigen Ungerechtigkeit findet[7]), so haben wir die Meister angeführt, welche primär Anselm von Canterbury folgen.

Es ist wohl auffällig, warum der gewaltige Mann nicht mehr Schule machte. Vermutlich ist der Grund im übergroßen Ansehen Augustins und in der Bedeutung der

---

1) Vgl. eluc. I, 15; 16; II, 16.
2) elucid. II, 15.
3) elucid. II, 12; 11.
4) elucid. II, 11.
5) loc. cit.
6) Vgl. S. 37, 65.
7) Migne 172, 1204 D ff.

Viktorinerschule zu suchen, welche den afrikanischen Kirchenlehrer als ihren Führer verehrte.

Allerdings konnte auch sie sich in ihrem Hauptvertreter Hugo dem Einflusse Anselms nicht ganz entziehen.[1])

§ 2. Die spezifisch augustinische Gruppe.

Eine zweite Gruppe, zu der vor allem Hugo von Skt. Viktor und Petrus Lombardus gehören, bleibt beim unmittelbaren Sinn der augustinischen Darlegungen stehen. Sie bedient sich auch noch mehr der Worte des Heiligen, um ihre Ansicht zum Ausdruck zu bringen. Nur Peter von Poitiers geht etwas freier vor; doch ist auch er im nämlichen Fahrwasser.

1. Hildebert von Tours († circa 1135).

Hildeberts Angaben über die Erbsünde sind vereinzelt in seine Sermones eingeflochten. Sie bieten kein Ganzes, können aber trotzdem nicht völlig übergangen werden.

„Wir leben, aber unser Leben ist ein Leben der Schuld, durch welche die Sünde in uns atmet.“ [2]) Als Mensch geboren vom Weibe, ist jeder sofort ein Mensch der Sünde und lebt nur kurze Zeit.[3]) „Ihr habt ja gehört, wie Adam durch die Sünde taub (gegen Gottes Wort) und blind (für die Erkenntnis Gottes) und lahm (durch den Abfall von Gott) wurde. Nun, in die nämlichen Mängel wurde auch sein ganzes Geschlecht verwickelt.“ [4]) „Alle sind so verkauft unter die Sünde“ [5]), und „selbst das Kind eines Tages ist jenes ersten Verbrechens im Paradiese schuldig.“ [6]) Daher hat jeder zu klagen: „In

---

[1]) Siehe nachher.
[2]) sermo 104, Migne 171, 871 A.
[3]) loc. cit.
[4]) sermo 1, 345 AB.
[5]) ep. 12, 174 A.
[6]) de conflictu, 998 B.

Ungerechtigkeit bin ich empfangen, und in Sünden hat mich meine Mutter empfangen."[1]) „Von Natur aus sind wir Söhne des Zornes, weil wir um der Ursünde willen von den Eltern nach dem fehlerhaften Gesetze unserer Empfängnis ins Dasein gesetzt, als Schuldner des ewigen Lebens und Kinder Satans geboren werden."[2]) Der Teufel hat von unserer Geburt an Macht über uns[3]), denn er herrscht von einem Holze bis zum anderen, vom Baume der Erkenntnis des Guten und des Bösen bis zum Stamme des Kreuzes, vom Genusse des Apfels, der schön zu sehen und gut zu essen war, bis zur Bitterkeit des Leidens."[4])

Darum bedürfen auch alle der erlösenden Gnade des Gottmenschen, der uns in der Taufe rettend zu hilfe kommt.[5])

Alle sind somit schuldig und zwar schuldig von Adam her, „indem sie alle lahm wurden," oder schuldig durch die Erbsünde und nicht durch eine persönliche Sünde. Es gilt ja wie bei Augustin: In iniquitatibus quidem originalibus vitio parentali concepti sumus, sed in actualibus proprio vitio cernimur."[6]) „Libido transfudit[7]) oder transmittit peccatum.[8])

Die Erbsünde besteht aber in der schuldhaften Begierlichkeit. „Die alte Freundschaft (scil. zwischen Begierlichkeit und Fleisch)," heißt es, „ist dauernd und so fest, daß heute noch die gesamte Nachkommenschaft der ersten Menschen mit ihren Banden gefesselt ist ... Sie hat beim ersten Konflikte die Oberhand bekommen ... Dieses Gesetz in unseren Gliedern vermag weder die Taufe aufzuheben, noch die Zeit zu vernichten oder der Wille unschädlich zu machen. Es ist mit

---

1) sermo de div. 112, 859D.
2) sermo de div. 112, 860A.
3) loc. cit.
4) de excell. eccl., 787BC.
5) de conflictu, 998C, 999A. Vgl. sermo de div. 100, 809C.
6) sermo de temp. 11, 390D; sermo 23, 447A.
7) sermo de div. 112, 859D. Vgl. August. contra Jul. III, 59.
8) loc. cit.

unzerstörbarer Tinte geschrieben, und seinen Willen, den die Eltern freiwillig auf sich nahmen, tragen die Kinder nur wider Willen. Seine Schuld zwar wird in der Taufe weggenommen, aber es bleibt zurück, wie das Seufzen und Klagen der Heiligen beweist ... Von diesem Gesetze spricht Augustin gegen den Häretiker Julian: „Das Gesetz der Sünde, das in den Gliedern des Leibes des Todes ist, ist in der geistigen Geburt nachgelassen, bleibt aber im sterblichen Fleische zurück. Es ist nachgelassen, weil sein Reat in jenem Sakramente beseitigt ist, durch das die Ungläubigen wiedergeboren werden; es bleibt aber zurück, weil sich seine Begierden regen, mit welchen auch die Gläubigen zu kämpfen haben." [1])

Freilich ist die erbsündliche Begierlichkeit, durch welche der Mensch geistig tot ist, aufs engste mit dem Mangel der Gnade verbunden. „Sobald der Mensch die Schuld auf sich lud, verlor er die Gnade. Dadurch wurde er wie ein Kind ohne Führer, wie ein Pferd ohne Zügel. Der freie Wille neigte zum Bösen, da er den von der Gnade Verlassenen kräftig zur Sünde fand. Verlassen von der Hilfe, wollte er, den eine Versuchung trotz derselben niederwarf, nicht viele überwinden." [2]) „Der Tod ist der Verlust der Gnade. Der Mensch hatte den Auftrag erhalten, den Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen nicht zu berühren; er berührte ihn und ward nunmehr ein Übertreter. Er aß und wurde der Gnade beraubt ... Für die Seele aber bedeutet der Verlust der Gnade die Einbuße des Lebens. Das ist nun die Krankheit (Schwäche), durch die jeder oftmals sein Lager besudelt, sein Lager, das die Wohnstätte des Fleisches ist ... O unglückseliges Lager, gegen welches die Strafe der Übertretung jetzt noch wütet. Denn die Gnade hat gleichmäßig der zustimmende Geist und das essende Fleisch verloren." [3])

[1]) de conflictu, 998 B ff.
[2]) ep. 12, 174 A.
[3]) sermo de div. 100, 809 A ff. Vgl. ep. 12, 173 C ff.

Unverkennbar ist hier die Unordnung in unserem Innern oder die Konkupiszenz auf den Mangel der Gnade zurückgeführt. Er ist daher auch der tiefere Grund unseres Erbsündezustandes. Darum klagt auch Hildebert ein andermal nur: „Ich habe das Leben der Gnade verloren... Fort ist das beste Leben, durch welches meine Seele in der Lobpreisung Gottes lebt... Darum gib mir, Gott, das verlorene Leben wieder.“[1])

Der einzelne erhält nun die Erbsünde, weil der Sieg über Adam nach dem Willen des Schöpfers auch ein Sieg über alle seine Kinder sein sollte. „O nunquam punita satis transgressio,“ ruft der Lehrer aus. „Dem Gerichte über die schuldigen Eltern entgeht keiner der Nachfahren... Durch jenen Sieg im Paradiese wurden alle überwunden, und das Verbrechen der Person setzte alle auf die Todesliste. Wir sind verkauft unter die Sünde.“[2]) „Mit freiem Willen und mit Überfluß an Gütern bedacht, brachte Adam die Dornen der Übertretung und die Disteln des Fluches hervor und band alle seine Kinder durch sie.“[3])

Er band aber auch nur durch die erste Sünde alle Menschen. Denn allein von ihr hören wir, sie hätte Adam und das ganze Geschlecht taub gemacht[4]), und nur von ihr ist der augustinische Satz geschrieben: „Die Ursünde ward unter dem Feigenbaume begangen; sie stieg vom Feigenbaume herab und ging auf alle über außer auf den, der alle unter dem Feigenbaume sieht. Höret den Apostel: Per unum hominem in hunc mundum intravit peccatum. Unus ille Adam, qui mortem traduxit in omnes per peccatum. Wenn ihr die Sünde nicht kennt, (so hört:) sie ist die Übertretuug des Gehorsams;

---

[1]) sermo 8, 378D. Vgl. sermo 21, 435Dff; sermo 29, 480CD; de dir. 114, 868D; 112, 857A, 859D; 111, 850D, 852D; 100, 798B.

[2]) ep. 12, 174A.

[3]) sermo de div. 111, 847D; sermo 99, 798B, 799A.

[4]) sermo 1, 344A.

wenn den Tod nicht, (so erfahrt), er sei der Verlust der Gnade.“ [1])

Die letzte Stelle behauptet im Vereine mit anderen offenbar auch die Identität von Erbsünde und Ursünde, soweit letztere habituell[2]) und nicht Sünde der Person Adams ist.[3])

Weitere für unser Thema wichtige Bemerkung macht Hildebert nicht. Sind nun die verwerteten auch ziemlich lückenhaft, so lassen sie doch die Grundanschauung des Bischofs erkennen.

2. **Hugo von St. Viktor** († 1141).

I. Die Existenz der Erbsünde.

1. In entschiedener Polemik gegen die Pelagianer verteidigt Hugo mit Augustin eine wahre Sündhaftigkeit der eben geborenen Kinder.[4])

Mit derselben Energie tritt er auch gegen Abälard in die Schranken, der im Kinde nur ein debitum poenae aeternae findet. „Man fragt,“ meint er, „was die Erbsünde sei, über welche die Gelehrten so dunkel sprechen. Nun, einige glauben, sie sei der Reat der ewigen Strafe d. h. ein debitum, das eine Strafe für uns verursacht. Demnach ist die Erbsünde keine Schuld, sondern Strafe. Doch die Autorität bezeugt, sie sei Schuld, und ihr muß man glauben.“ [5]) „Nach einigen,“ schreibt der Meister anderswo, „ist die Erbsünde ein bloßes debitum, ein Verfallensein, das wegen der Sünde des ersten Menschen alle trifft. Seinethalben gebührt jedem die ewige Strafe, außer er wird durch die Gnade erlöst. Diese be-

---

[1]) sermo de div. 100, 808 D ff. Vgl. sermo de div. 99, 798 B ff. August. sermo 64, 9: Cum esses sub arbore fici, vidi te.“ Quid hoc sibi vult? quid significat? Recordare originale peccatum Adae, in quo omnes morimur ...

[2]) Vgl. die Stellen S. 88.

[3]) Vgl. S. 88.

[4]) in epist. ad Rom. qu. 133, Migne 175, 460 D.

[5]) in epist. ad Rom. qu. 104, 460 CD.

haupten also, die Erbsünde sei keine Sünde; und wenn sie die Schrift dennoch eine Sünde nennt, legen sie es dahin aus, sie nehme Sünde in der Bedeutung von Strafe. Denn wie nach der irdischen Gerechtigkeit manchmal die Kinder wegen der Sünde des Vaters verbannt werden, so werden auch nach der göttlichen Gerechtigkeit alle von der Sünde Adams betroffen. Darnach ist in der Seele des Kindes keine Sünde. Sie sagen: Wenn die Seele des Kindes keine Sünde beging, so kann sie auch keine haben. Aber sie räumen ein, es laste die Ursünde auf ihr, weil sie unter deren debitum stehe ... Sie reden indes ohne Zweifel gegen den Apostel, der da spricht: ‚Durch den Ungehorsam des einen Menschen wurden die vielen zu Sündern.' Der Apostel nennt sie also Sünder, bis sie wiedergeboren werden. Hätten sie nun die Strafe allein, aber keine Schuld, so wären sie keine Sünder. Wieder sagt er: ‚Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen und durch die Sünde der Tod.' Demzufolge ist die Sünde, welche in die Welt kommt, etwas anderes als die Strafe, die in den Worten des Apostels erwähnt ist." [1])

Hugo sieht also im neugeborenen Menschen einen eigentlichen Sünder. Darum hat jeder nach ihm die Schuld auf sich [2]), steht unter dem Teufel [3]) und ist der Verdammung preisgegeben. [4]) Daher gilt auch, was Augustin (eig. Fulgentius) de fide ad Petrum (cap. 10) sagt: „Wer nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann ins Reich Gottes nicht eingehen." [5])

2. Die Sünde wird jedoch nicht bloß imputiert, sondern ist innerlich eigen, inhäriert ihrem Subjekte. Bestehend in

---

[1]) sent. III, 11, Migne 176, 106 CD.

[2]) in ep. ad Rom. qu. 159, 471 CD.

[3]) de sacr. I, ps. 8 c. 4, Migne 176, 308 A; de sacr. leg. nat. et script., Migne 176, 321 D ff.

[4]) in ep. ad Rom. quaest. 113, 462 A; 142, 468 C.

[5]) sent. IV, 5, 132 C.

der schuldhaften Konkupiszenz[1]), muß sie wie diese wahrhaft innerlich sein. Deshalb zieht der Lehrer auch den Satz Augustins heran: „Der katholische Glaube verkündet es, und die Schrift bezeugt es: wie Christus außer dem Beispiele der Nachahmung innerlich auch die Rechtfertigung und Erleuchtung verborgen wirkt, eine Gnade, durch welche er allein die wiedergeborenen Kinder seinem Leibe eingliedert; so verdirbt auch Adam abgesehen vom Beispiele der Nachahmung alle, die von ihm stammen, durch die Pest seiner Begierlichkeit.“ [2]) Wenn es deswegen heißt: „Warum wird der von Gott rein erschaffenen Seele der reatus originalis peccati angerechnet (imputatur)?“ [3]), so kann es nur bedeuten: warum verfällt auch die rein erschaffene Seele der inneren schuldhaften Unordnung?

3. Ist die Sünde bei der Geburt der schuldhaften Begierlichkeit gleich, so ist sie offenbar eine habituelle Sünde, denn nur so wird sie dem dauernden Charakter derselben gerecht. Daher versichert der Viktoriner auch in Erinnerung an den großen Afrikaner:[4]) „Das originale peccatum ist für uns Schuld und Strafe, während es für Adam nur Sünde war und zwar Sünde des ersten Ungehorsams.“ [5]) „Wenn das sterbliche Fleisch durch geschlechtliche Vermischung zur Erzeugung des Kindes samenhaft grundgelegt wird, so geht auf das Kind, das geboren werden soll, im Fleische durch die Begierlichkeit Schuld und Strafe über.“ [6]) Schuld und Strafe können nur in einer Zustandssünde vereinigt sein.

Dasselbe ergibt sich ohne Schwierigkeit aus jenen Äußerungen des Meisters, welche die anselmische Ansicht über das engere Wesen der Erbsünde wenigstens nicht verwerfen.[7])

---

[1]) Siehe nachher.
[2]) in ep. ad Rom. qu. 133, 466 D. Vgl. S. 30.
[3]) in ep. ad Rom. qu. 110, 461 C.
[4]) Vgl. S. 32.
[5]) de sacr. I, ps. 7 c. 26, 296 B.
[6]) de sacr. I, ps. 7 c. 24, 207 D.
[7]) Siehe nachher.

4. Dieser sündhafte Zustand ist aber von den Stammeltern geerbt. Adam verdarb in sich, wie der Lehrer mit Augustin ausführt[1]), die gesamte menschliche Natur und lieferte durch ihre Vererbung das ganze Geschlecht der Sünde aus. „Adam befleckte durch seinen Ungehorsam die menschliche Natur und überlieferte durch sie die Verderbnis des Anfangs an die Nachkommenschaft.“[2]) „Sein Ungehorsam änderte die Natur zur Verderbnis“[3]) und verursachte so jene Verschlechterung, welche die Menschennatur aus ihrer ersten Wurzel empfängt.[4])

Mit der Natur und wie sie wird also die Sünde bei der Geburt überliefert und vererbt. Darum transmittitur oder contrahitur originale peccatum[5]), weil der Erbsünder zunächst nur passiv an ihm beteiligt ist.

Die Sünde bei der Geburt kann übrigens nur eine ererbte sein, weil das Kind, wie beim Bischof von Hippo, zu einer aktuellen Sünde unfähig ist. „Andere sagen, die Erbsünde sei Ungehorsam, und dieser Ungehorsam sei in allen bis zur Wiedergeburt. Indes, der Kleine scheint nicht ungehorsam zu sein, weil er nie einen Auftrag erhielt. Und wie soll der gehorsam oder ungehorsam genannt werden können, der seine Vernunft noch nicht gebrauchen kann? Der Ungehorsam ist nämlich genau wie der Gehorsam Sache des Willens; aber die Erbsünde hängt nicht vom (persönlichen) Willen ab.“[6])

Deshalb behaupten auch die Pelagianer zu Unrecht, die Erbsünde sei nur eine Nachahmungssünde. „Man muß wissen,“ erklärt Hugo im Anschluß an Augustin, „nach den Pelagianern trete die Erbsünde nur durch Nachahmung Adams in die Welt

---

[1]) Vgl. S. 25.
[2]) de sacr. I, ps. 7 c. 26, 298Dff.
[3]) de sacr. I, ps. 6 c. 24, 277C.
[4]) de sacr. I, ps. 7 c. 38, 306B; c. 31, 301B.
[5]) sent. III, 12, 108C.
[6]) sent. III, 11, 106D.

ein. Wäre dem so, so hätte der Apostel nicht den Menschen, sondern den Teufel als den Urheber der Sünde bezeichnet."[1])

Überdies kann die Erbsünde auch nicht durch die Lust bewirkt sein, welche die Seele allenfalls nach ihrer Einschaffung an den fleischlichen Regungen des Körpers hat. „Verhielte es sich so, so könnte wohl von einer aktuellen, aber von keiner ererbten Sünde gesprochen werden. Stammt nämlich diese Sünde aus der Lust, so geht sie aus dem eigenen und nicht aus einem fremden Willen hervor, während sie doch Augustin und andere eine fremde Sünde nennen."[2])

5. Die Erbsünde, welche jeder mit seiner Natur erhält, geht auf den ersten Menschen zurück, der durch seine Sünde im Paradiese die ganze Natur und mit ihr das ganze Geschlecht ins Verderben stürzte. „Wir wollen sehen," meint Hugo, „warum die Ursünde allen Adamiten angerechnet wird. Denn alle, welche von ihm durch die Begierlichkeit stammen, sind jener Sünde verfallen und ihretwegen der Erbsünde schuldig. Darauf kann erwidert werden, sie werde allen angerechnet, weil sie von allen begangen wurde, wie der Apostel sagt: in quo omnes peccaverunt, was ausgelegt werden kann: In ihm haben alle gesündigt, d. h. sind alle der Sünde schuldig (peccato rei tenentur). Denn der Apostel verkündet: Durch den Ungehorsam des einen Menschen wurden die vielen zu Sündern ... Da sie durch das Gesetz der Sünde von ihm kommen. Nicht deswegen wird ihnen die Sünde angerechnet, weil sie in Adam originaliter waren — Auch Christus war ja dem Fleische nach in ihm — sondern darum, weil sie durch die Begierlichkeit von ihm stammen, welche in jener ersten Sünde gründet."[3])

Jeder kommt somit als Sünder zum Leben, weil er in der von der Ursünde verursachten Begierlichkeit geboren

---

[1]) in ep. ad. Rom. qu. 133, 460D. Vgl. S. 29ff.
[2]) sent. III, 12, 109A. Vgl. S. 36.
[3]) sent. III, 10, 105B.

wird. „Wiewohl wir noch nicht waren, haben wir dennoch in Adam gesündigt, weil eben in ihm vor sich ging, was uns alle sündig macht.“ [1]) „Von ihm empfangen wir die Ursache der Sünde“ [2]) und zwar darum, weil wir mit ihm noch eins waren, als er den ersten Ungehorsam setzte. Eins aber waren wir mit ihm, weil er unser Stammvater war. [3])

Wir gingen fehl, wollten wir in diesen beiden Punkten die eigentliche Begründung für die universale Bedeutung der Ursünde sehen. Sie sind ja nach des Meisters eigener Angabe nur ein Auslegungsversuch der Apostelstellen: In quo omnes peccaverunt und: Durch die Sünde des einen Menschen wurden die vielen zu Sündern. [4]) Warum Hugo eine Sünde des Geschlechtes in und durch Adam annimmt, ist einzig und allein die Autorität des Apostels, der es an den angeführten Orten versichert. Darauf bezieht sich auch die augustinische Bemerkung, die er zu Hilfe nimmt: „Julian fragt: Es sündigt der Schöpfer und auch der Zeugende und der Gezeugte nicht: durch welche Ritzen soll also die Erbsünde ... eindringen? Cui Augustinus sic respondet: Apostolus dicit: „Per unum hominem peccatum in hunc mundum intravit.“ Quid quaerit apertius? quid quaerit nucleatius? quid quaerit planius? quid quaerit rimam, ubi habet apertissimam ianuam?“ [5])

Das also ist gewiß: Nach dem Viktoriner ist der Ungehorsam im Paradiese nicht bloß Sünde Adams, sondern auch Sünde des in ihm enthaltenen Geschlechtes und zwar deshalb, weil es der Apostel sagt.

Ob nun diese Stellvertretung des ersten Menschen auf einer positiv übernatürlichen Anordnung Gottes beruht, wird nicht direkt ausgeführt. Da aber anderswo Christus in Parallele

---

[1]) in ep. ad Rom. qu. 137, 467 C.
[2]) loc. cit.
[3]) in ep. ad Rom. qu. 138, 467 C.
[4]) Vgl. S. 93 Anmerk. 3.
[5]) in ep. ad Rom. qu. 134, 467 A. Vgl. S. 25.

zu Adam gesetzt wird[1]), und auch das Apostelwort von einer übernatürlichen Tatsache handelt, so können wir auch die Befugnis Adams als positiv übernatürlich fassen. Um so mehr als sie sich auf den Besitz oder Verlust eines Gnadengeschenkes, der Gerechtigkeit nämlich und ihres Gefolges, bezieht." [2])

6. Sofern jeder die Erbsünde zu übernehmen hat, ist sie jedenfalls eine notwendige Sünde. „Es wollte einer sagen, die Erbsünde sei weder notwendig noch freiwillig. Indes der Prophet spricht: De necessitatibus meis erue me, domine. Darum ist es wohl nicht ungereimt, sie notwendig zu nennen." [3])

Sie ist aber dennoch eine freie Sünde, frei nämlich im Stammvater, der für alle Gott nicht gehorchte. „Est quidem, heißt es wie bei Augustin, ex voluntate primorum parentum, unde ipsum potest dici voluntarium." [4])

7. Infolge der Befugnis Adams als Vertreter und Haupt des Geschlechtes zu handeln, müssen Erbsünde und habituelle [5]) Ursünde zusammenfallen. „Setzen wir das originale peccatum in Beziehung zum ersten Menschen, so verstehen wir darunter die Schuld jenes Ungehorsams, welcher für ihn der erste war und zugleich die Quelle aller nachfolgenden Übel." [6]) Oder: „Wir Söhne Adams haben als Erbsünde, was er als aktuelle hatte" [7]); „wir sind ja alle jener Sünde verfallen und durch sie der Erbsünde schuldig." [8])

---

1) Vgl. nachher.

2) Vgl. sent. III, 4. 95 D; de sacr. I, ps. 6 c. 24, 277 C; de sacr. I, ps. 7 c. 35, 303 BC; ps. 36, 304 A; sent. III, 12, 109 BC; in ep. ad Rom. qu. 110, 461 C wird auf die verborgene, geheimnisvolle Gerechtigkeit Gottes hingewiesen, welche die rein geschaffene Seele im verdorbenen Fleische der Sünde aussetzt. Als Analoga dürften diese Stellen unseren Schluß rechtfertigen. Der Lehrer bringt sie aber mit ihm niemals in Beziehung.

3) sent. III, 12, 109 BC; cf. Aug. de perf. iust. n. 4.

4) in ep. ad Rom. qu. 136, 467 B. Vgl. S. 41 ff.

5) Vgl. S. 91.

6) de sacr. I, ps. 7 c. 26, 298 B.

7) de sacr. I, ps. 7 c. 27, 298 C.

8) Vgl. S. 92, 94.

Freilich als persönliche Sünde des ersten Menschen ist die Ursünde mit der Sünde der Natur[1]) oder mit der Erbsünde nicht identisch. Darauf deutet der Satz hin: Augustinus dicit: Manifestum est alia esse unicuique propria peccata, in quibus ii tantum peccaverunt, quorum sunt peccata, aliud illud unum, in quo omnes peccaverunt." [2]) Dafür zeugen auch die Äußerungen, der Stammvater habe durch seine (persönliche) Sünde die Natur in sich verdorben und durch sie den Nachkommen die Erbsünde gebracht.[3])

8. Die Erbsünde ist im angegebenen Sinne indes nur mit der habituellen Ursünde identisch. Sie birgt keine andere fremde Schuld in sich. Denn: „Man fragt, ob auch die anderen aktuellen Sünden Adams den Nachkommen angerechnet werden? Der Apostel sagt: In unius delicto, non ait delictis, multi sunt constituti peccatores. Dadurch gibt er zu verstehen, daß nicht mehrere, sondern jene eine allein angerechnet wird." [4]) „Auch die Sünden der näheren Eltern werden den Kindern nicht angerechnet. Denn jene erste entblößte uns (wie es nach Anselm heißt) ganz. Darum finden uns die übrigen Sünden der anderen Eltern nackt und beraubt und können uns nichts mehr nehmen." [5])

9. Da der Stammvater mit vollster Freiheit sündigte, so verlangt seine Sünde billigerweise eine schwerere Strafe als die Schuld des von ihm vertretenen Geschlechtes. Mit Augustin läßt deshalb Hugo den ohne Taufe sterbenden Kindern nur eine mitissima poena zuteil werden.[6]) Immerhin sind auch sie als wahre Sünder vom Himmelreiche ausgeschlossen.[7])

---

[1]) Vgl. S. 92.
[2]) sent. III, 12, 109 BC. Vgl. S. 36 ff.
[3]) Vgl. S. 92.
[4]) in ep. ad. Rom. qu. 144, 468 D; de sacr. I, ps. 7 c. 38, 306 B.
[5]) in ep. ad Rom. qu. 147, 469 B; qu. 146, 469 A. Vgl. S. 69.
[6]) Vgl. sent. III, 10, 105 C; de sacr. I, ps. 7 c. 38, 306 B. Vgl. S. 42.
[7]) Vgl. S. 90.

Was sie ausschließt, ist indes einzig und allein der erbsündliche Zustand oder die schuldhafte Konkupiszenz, weil sie nur diese im ersten Menschen verschuldet haben. Der Lehrer macht gemeinsam mit dem Bischof von Hippo den Erbsünder auch für nichts anderes verantwortlich.[1])

Mit dem nämlichen Heiligen hält er die Erbsünde auch in allen gleich groß, weil er alle nur wegen des Ungehorsams im Paradiese schuldig sein läßt und nie einen Gradunterschied nahelegt.[2])

Sicherlich sieht er dann mit derselben Quelle die Erbsünde auch für eine einheitliche Sünde an, da er deren Subjekt trotz seiner vielen Mängel immer nur für die schuldbare Begierlichkeit haftbar macht.[3])

II. Die Erbsünde besteht in der schuldhaften Konkupiszenz. Die Römerbrieferklärung.

„Man fragt", lesen wir, „was die Erbsünde sei, über welche die Gelehrten so dunkel schreiben. Manche glauben, sie sei der reatus poenae aeternae i. e. debitum et obnoxietas, qua addicti sumus poenae. Doch darnach ist die Erbsünde wohl Strafe, aber keine Schuld. Ihre Schuld bezeugt indes die Autorität, der man glauben muß. Andere meinen, die Erbsünde sei der Zunder der Sünde, die Begierlichkeit oder die Anlage dazu, das Gesetz in den Gliedern, das Gesetz des Fleisches, die Krankheit unserer Natur, der Tyrann, der in unseren Gliedern thront, die angeborene Makel, welche das Kind zur Begierlichkeit reizt." [4])

Der letzteren Ansicht schließt sich Hugo an. Mit Augustin bemerkt er: „In der Taufe wird die Erbsünde nachgelassen; da aber das Verlangen nach dem Bösen und Anderes zurückbleibt, so scheint in der Taufe die Erbsünde nicht nachgelassen

---

[1—3]) Vgl. S. 42 ff.

[4]) in ep. ad Rom. qu. 104, 460. Vgl. sent. III, 11, 106 B ff. Vgl. nachher.

zu weden. Indes, wenn die Begierlichkeit auch nach der Taufe noch vorhanden ist, so ist sie dennoch nicht zur Schuld da, weil sie den Wiedergeborenen nicht mehr angerechnet wird, und gerade darin die Nachlassung der Erbsünde besteht. Obgleich darum die Konkupiszenz auch im Getauften ist, so wird sie ihm doch nicht mehr zugerechnet, außer er gibt ihr nach. Denn Augustin sagt: Die Begierlichkeit des Fleisches wird in der Taufe nicht so nachgelassen, daß sie gänzlich ferne ist, sondern so, daß sie nicht mehr zur Sünde angerechnet wird. Denn das heißt keine Sünde haben: der Sünde nicht mehr schuldig sein. Ferner: „Wie andere Sünden dem Akte nach vorübergehen und nur dem Reate nach bleiben z. B. Menschenmord oder Ähnliches, so kann es umgekehrt geschehen, daß die Konkupiszenz dem Reate nach vorübergeht, jedoch dem Akte nach bleibt." [1]) Ist daher auch in den Eltern die Schuld der Konkupiszenz durch die Taufe nachgelassen, so geht sie doch, nach Hugo wie nach Augustin, auf die Kinder über und bleibt in ihnen bis zur Heilung in der Wiedergeburt.[2])

Da die Taufe im Kinde wegen seiner sonstigen moralischen Unzurechnungsfähigkeit nur die Erbsünde tilgen kann, so muß die schuldhafte Begierlichkeit die Sünde von Adam her sein.

Die Konkupiszenz bedingt unmittelbar auch eine in ihrer Ursache sündhafte Verwirrung des Verstandes. „Der Wille führt ja wie ein Herr die Vernunft, wohin er neigt ... Die Vernunft wird vom Willen auch in den Dingen fortgerissen, die widervernünftig sind." [3]) „Die Autorität zeigt klar, die Erbsünde sei das Verlangen nach dem Bösen, in welchem auch die Unwissenheit enthalten ist, die von ihm stammt. Denn wäre die Begierlichkeit nicht vorausgegangen, so wäre die Unwissenheit nicht nachgefolgt." [4])

---

[1]) sent. III, 11, 107C. Vgl. Aug. de nuptiis I, 26.
[2]) loc. cit. de sacr. I, ps. 8 c. 37, 304CD; ps. 7 c. 24, 297D.
[3]) sent. III, 8, 99C.
[4]) sent. III, 11, 107C.

Der Viktoriner löst nun die Unwissenheit aus ihrer Hülle heraus und findet dann in Unwissenheit und Begierlichkeit zusammen die Erbsünde. „Fragt man nach dem Wesen der Erbsünde, so versteht man darunter die Verderbnis oder den Mangel, den wir bei der Geburt durch die Unwissenheit im Geiste und die Begierlichkeit im Fleische erhalten.“[1]) „Die Verderbnis vom Stammvater her ... wird als Makel der Erbsünde im Fehler der Unwissenheit und Begierlichkeit auf alle übertragen.“[2]) „Unwissenheit im Geiste und Begierlichkeit im Fleische waren im ersten Menschen Strafe für die vorausgegangene Schuld, in uns aber sind sie Schuld durch die nachfolgende Strafe und (so) Erbschuld und Strafe zumal.“[3]) Daher kann man (mit Augustin) behaupten, die Erbsünde bestehe im unordentlichen Verlangen nach dem Bösen und in der Unwissenheit im Guten.[4])

Nach der Schrift de sacramentis ist die Unordnung im Innern die Folge des Verlustes der anfänglichen Gerechtigkeit.[5]) Damit ist offenbar der Weg zur anselmischen Ansicht geebnet. Der Magister will ihn aber nicht begehen. Er bleibt in der nämlichen Abhandlung bei der dargelegten Anschauung stehen, doch verwirft er auch die Theorie Anselms nicht. In seinen Quästionen zum Römerbriefe führt er nämlich den Satz an: „Dem Reate der Erbsünde unterliegen heißt soviel als der schuldigen ursprünglichen Gerechtigkeit beraubt sein.“[6])

Während er nun über Abälard und Pelagianer das Verwerfungsurteil fällt, hat er für jene Annahme kein Wort des

---

[1]) de sacr. II, ps. 2 c. 28, 299 A.
[2]) de sacr. II, ps. 7 c. 35, 303 C.
[3]) de sacr. I, ps. 7 c. 26, 298 B. Vgl. eccles. hom. 19, Migne 175, 130 CD.
[4]) sent. III, 11, 106 D; de sacr. I, ps. 7 c. 26, 298 B. Die Stelle ist aber nicht aus Augustin, de corrept. et gratia, wie Hugo meint (sent. III, 11, 107 A), sondern erinnert an de lib. arbitr. III, 52.
[5]) Vgl. nachher.
[6]) in ep. ad Rom. qu. 110, 461 C. Vgl. S. 59 ff.

Tadels. Er läßt sie also gelten, wenn er auch nicht gesonnen ist, sie zur seinigen zu machen.

Er folgt somit dem Bischof von Hippo nach und rechtfertigt auch die Betonung der Unwissenheit mit dem nämlichen Vorbild.

III. „Die schuldhafte Begierlichkeit.“

Wie bei Augustin verlangt auch bei Hugo die „schuldhafte Begierlichkeit“ eine nähere Erklärung.

Vor allem ist die Vermutung unrichtig, die Konkupiszenz schöpfe als positives reales Übel die Schuld aus sich selbst. So gut wie beim Bischof von Hippo gilt ja auch bei unserem Meister, die Sünde sei eine corruptio oder privatio boni[1]) und nicht ein reales Sein.

Die Begierlichkeit kann die Schuld auch nicht gebären, weil sie von Natur aus fehlerhaft ist. Wäre dem so, so deckte die Taufe die Erbsünde nur zu, während sie doch dieselbe gänzlich entfernt. Daher auch: transit reatu, manet actu.[2]) Wenn es trotzdem heißt, die Begierlichkeit werde nach der Taufe nicht mehr angerechnet, sei aber noch da[3]), so ist damit gesagt, wir erhielten die Integrität des Paradieses nicht mehr, seien aber dafür nicht haftbar.[4])

Sollte man endlich denken, Hugo halte die Konkupiszenz für die Erbsünde, weil sie in ihrer relativen Unüberwindlichkeit später sicher zur Sünde treibe, so wäre man wieder auf falscher Fährte. Denn: „Man denke nicht, der Neugeborene sei ohne vitium, weil er keine Begierden hat. In ihm ist ja der Fehler der Begierlichkeit wurzelhaft, und er wird nachher durch ihn begierlich.“[5]) „Ohne Kenntnis geboren zu

---

[1]) z. B. sent. III, 14f, 111A, 112Cff.
[2]) de sacr. II, ps. 6 c. 3, 447Dff; sent. V, 1, 5, 6, 7.
[3]) Vgl. S. 98.
[4]) de sacr. I, ps. 7 c. 18, 295A.
[5]) de sacr. I, ps. 7 c. 31, 302B.

werden, ist Natur, nicht Schuld. Aber im Fehler zur Welt zu kommen, durch den man nachher vom Erfassen der Wahrheit abgehalten wird, ist Schuld, nicht Natur." [1]) Hier ist mit keinem Worte die Schuld an der Begierlichkeit aus deren Unüberwindlichkeit abgeleitet, im Gegenteile versichert, sie sei schon vorhanden, ehe sie sich rege.

Die Konkupiszenz nimmt ihre Schuld nicht aus sich, sondern aus der ersten Sünde, für die sie verhängt wurde. [2]) Sonst wäre falsch, was Hugo anderweitig vertritt, der Erbsünder sei für den ersten Ungehorsam, soweit er als Habitus fortdauere, verantwortlich. [3])

„Die Notwendigkeit der unordentlichen Begierde ist nicht deshalb schuld, weil sie Notwendigkeit ist; denn, daß sie Notwendigkeit wurde, verdankt sie nicht der Notwendigkeit, sondern dem Willen" [4]), nicht dem Willen dessen, der unter ihr leidet, sondern dem Willen des Stammeshauptes, der für alle sündigte und allen die Sünde an und mit der Konkupiszenz überlieferte.

Wie Augustin nennt also auch unser Lehrer die Begierlichkeit Erbsünde, weil an und mit ihr die Urschuld gegeben ist.

Allerdings muß er sich wie der große Kirchenvater beide sehr eng verknüpft denken, sonst könnte er nicht Erbsünde und Konkupiszenz (und Unwissenheit) wie Wechselbegriffe gebrauchen. [5])

IV. Konkupiszenz und Gnade.

Gleich Augustin erinnert der Magister oft daran, im Paradiese hätte die Begierlichkeit im Menschen keinen Raum

---

[1]) de sacr. I, ps. 7 c. 32, 302 BC.
[2]) Vgl. nachher.
[3]) Vgl. S. 95.
[4]) de sacram. I. ps. 7 c. 20, 296 A.
[5]) Vgl. S. 98.

gehabt; erst die Ursünde hätte sie als Strafe nach sich gezogen. „Denn nach dem ersten Ungehorsam drängte und besiegte die Konkupiszenz den Menschen.“[1] Weil sich dieser gegen Gott empörte, verspürte er zur Strafe in seinem Innern die Empörung des Fleisches gegen den Geist und in diesem selbst ein Verlangen nach dem Unerlaubten.[2] In der fleischlichen Konkupiszenz war ihm das Tieferstehende nicht willfährig, wie er seinem Höheren nicht gehorsam war.[3]

Diesen Zwiespalt verhinderte am Anfang der Besitz der Gerechtigkeit und das in ihr fußende Verlangen nach dem Gerechten. Dadurch hielt der Mensch in Allem Maß, machte von den guten zeitlichen Dingen einen guten Gebrauch und genoß, wie es nach Augustin heißt, die ewigen.[4]

Durch die Sünde verließ er nun das Streben nach dem Rechten[5], und darum wurde er auch von ihm verlassen[6] und mit ihm von der Gerechtigkeit.[7]

Es war aber der appetitus iusti eine Gabe Gottes, die je nach dem Ausfalle der Prüfung dauernd gewonnen oder dauernd verloren werden sollte: „Deus igitur affectum iustitiae homini separabilem dedit.“[8] „Appetitus iusti sive affectus separabilis est, quia secundum voluntatem inest.“[9] Weil als Geschenk[10] von Anfang an verlierbar, wurde er durch die Ursünde wirklich verloren[11] und zwar für das ganze

---

[1] sent. III, 9, 102B.

[2] de sacr. I, ps. 7 c. 17, 295A.

[3] in genes. Migne 175, 42A. Vgl. S. 53.

[4] de sacr. I, ps. 7 c. 13, 293A. Vgl. Aug. doctr. chr. 2, 2; 4, 4.

[5] de sacr. I, ps. 7 c. 17, 294C; c. 11, 292A. Vgl. S. 54, 60.

[6] de sacr. I, ps. 7 c. 11, 292A.

[7] loc. cit. de sacr. I, ps. 7 c. 15, 293D.

[8] loc. cit.

[9] de sacr. I, ps. 7 c. 11, 291B.

[10] sent. III, 7, 100A ff. Vgl. (pseudo-) Aug. sermo de symb. contra Jud. c. 2.

[11] Vgl. Anm. 6.

Geschlecht, wie er ohne Sünde auch auf dasselbe vererbt worden wäre.[1])

Eine Gabe des Schöpfers, deren universeller und persönlicher Besitz oder Verlust ohne Gefahr einer wesentlichen Veränderung in der menschlichen Natur dem Willen anheimgegeben ist, muß wohl als ein Werk der Gnade betrachtet werden. Mithin hatten Adam und in ihm das Geschlecht den inneren Frieden[2]) nur wegen des durch die Gnade bewirkten appetitus iusti. Die Einbuße der Gnade ist daher der eigentliche Grund für das Vorhandensein der erbsündlichen Begierlichkeit in uns.

Die letzten Darlegungen über den appetitus iusti und die Betonung der Gerechtigkeit weisen entschieden mehr auf Anselm als auf Augustin hin, wenn sie auch bei diesem Analoga haben.[3]) Insbesondere dürfte das „separabilis erat" eine wörtliche Anlehnung an den Bischof von Canterbury bedeuten.[4]) Hugo verwertete also die Geistesprodukte des gewaltigen Engländers, ohne sich so weit wie dieser von der gemeinsamen Quelle zu trennen. Der Hauptsache nach bleibt er beim unmittelbaren Sinn der augustinischen Angaben stehen.

3. Robertus Pullus († circa 1150).

Die Lehre des Robertus Pullus über die Elemente der Erbsünde kann leicht mißverstanden werden. Der Zweifel, ob Begierlichkeit oder Ursünde zutreffender als originale peccatum bezeichnet werde[5]), macht seine Angaben verschwommen, ja sogar der Häresie verdächtig. Indes, bei ge-

---

[1]) Vgl. S. 102 Anm. 10; de sacr. I, ps. 6 c. 17, 294CDff, 292B, 291B.

[2]) Vgl. Anm. 1; de sacr. I, ps. 7 c. 17 S. 294C.

[3]) Vgl. S. 54ff, 61ff.

[4]) Vgl. S. 61.

[5]) sent. II, 31, Migne 186, 763Aff.

nauem Zusehen steht auch er gleich den meisten anderen Meistern der Frühscholastik ganz auf kirchlichem Boden. Er zeigt sich auch als treuer Anhänger Augustins.

I. Die Erbsünde.

„Die gesamte Masse der Menschen wurde mit einem Male und zugleich sündhaft, als Adam im Paradiese allein sündigte. Sündigten also die Menschen, bevor sie existierten? Der erste Mann fehlte gemeinsam mit seinem Weibe im Paradiese, und darum wurden alle seine Nachkommen außerhalb des Paradieses schuldig.“ [1]) Sie bilden so wie beim Bischof von Hippo eine massa corrupta.[2])

Doch nicht deshalb, weil ihnen Adams Sünde einfach zugerechnet wird, sondern weil sie alle nach des Apostels Wort im ersten Menschen sündigten.[3]) Daher heißt auch jene erste Sünde im Garten der Lust „Sünde der Welt, weil sie der ganzen Welt gemeinsam ist, da in ihr das Menschengeschlecht auf einmal und zumal das göttliche Gesetz durch seinen Ungehorsam übertrat.“ [4]) „Der Genuß der verbotenen Frucht ist also die gemeinsame Schuld des Geschlechtes.“ [5])

Warum nun alle in und durch Adam sündigten, hat wie bei Augustin seinen Grund zunächst in der physischen Einheit des Geschlechtes mit Adam. Denn: „Alle sündigten zugleich und auf einmal, weil jener eine sündigte, in dem damals noch alle causaliter seminaliterque enthalten waren.“ [6])

Damit ist aber nur die Voraussetzung angegeben, unter der Gott die Sünde Adams als Sünde aller Menschen ansehen wollte. Es bedurfte dazu noch eines speziellen Urteiles von ihm. „Beim Urteile Gottes stand ja jene Sentenz, nach

---

1) sent. II, 31, 760 C ff.
2) sent. II, 28, 757 C.
3) sent. II, 31, 762 D.
4) sent. II, 31, 760 C ff.
5) sent. II, 31, 760 D.
6) sent. II, 31, 760 C ff.

welcher die Unschuld der ersten Menschen auch ihren Kindern zuteil werden sollte, wie ihre üble Tat auf alle übergeht (flagitium traducitur) und alle mit der Schuld umgarnt." [1])

Um dieses Ratschlusses willen, der wegen des angeführten Objektes, wie ersichtlich, als übernatürlich zu gelten hat [2]), bilden alle, wie bei Augustin, eine große Familie mit Adam als ihrem Haupte. Darum „wird auch wie nach Erbrecht (haereditario iure) das ganze Geschlecht verdorben und gleichsam von der Wurzel aus verunstaltet." [3]) Gerade darum „mußte auch die Verschlechterung des Menschengeschlechtes, welche vom ersten Menschen ausging und in ihm zustande kam, auf die gesamten Nachfahren übergehen." [4])

Daher „gebären die Eltern einen jeden zur Schuld." [5]) „Vom ersten Vater her empfängt die Seele eine Makel und dadurch die Schuld. Denn die Makel der Seele ist nichts anderes als Schuld." [6])

Durch Schuld vom Ursprunge her und nicht durch eine eigene, persönliche ist demnach jeder sündhaft. „Die Eltern sündigten allein; warum sind dann auch ihre Enkel schuldig? Haben sie etwas in sich, wovon sie mit Recht den Reat erhalten? Aber nach dem Apostel haben sie weder Gutes noch Böses getan (Röm. 9, 11). Belehrt auch durch die Tradition der heiligen Väter, bekennen wir deswegen mutig, die Kleinen seien so sehr nur von der Sünde der Stammeltern beschwert, daß es unrecht wäre, sie vor dem Gebrauch der Vernunft einer aktuellen Sünde zu zeihen." [7]) Wollte sie jemand einer

---

[1]) sent. II, 31, 760 C. Ein Analogon bildet die Bemerkung, die neu und rein geschaffene Seele werde „gleich gerecht wie verborgen nach Gottes Urteil schuldig' (sent. II, 29, 759 B). Vgl. Augustin oben S. 18 ff.

[2]) Vgl. nachher. Das Objekt dieses Ratschlusses ist „Gnade."

[3]) sent. II, 31, 760 C. Vgl. S. 28 ff.

[4]) sent. II, 28, 758 D.

[5]) sent. V, 841 A.

[6]) sent. II, 31, 762 D.

[7]) sent. II, 31, 761 D.

durch Einwilligung oder Vernachlässigung begangenen persönlichen Sünde beschuldigen, so widerspräche er der Autorität." [1]) Sie haben also ihre Sünde gleichsam durch Eingießung [2]) oder als Erbe vom Stammvater her. [3])

Eigentliche Sünder und beschmutzt an ihrer Seele [4]), müssen die ohne Taufe sterbenden Kinder mit vollem Rechte in die Unterwelt wandern. [5]) „Seit die ersten Menschen aus dem Paradiese verstoßen, und seit dessen Pforten durch das flammende Schwert geschützt sind, kann niemand mehr in dasselbe versetzt werden, außer vielleicht Elias und Enoch wegen ihres verdienstlichen Lebens und, was die Hauptsache ist, durch göttliche Dispens." [6])

Analog dem Bischof von Hippo, der gemeinsamen Quelle der bisher behandelten Lehrer, sieht Pullus eine Erbsünde der Kinder auch durch deren körperliche Leiden bewiesen. „Wem von Adam die Erbschuld übertragen wird, empfängt auch für sie seine Strafe. Darum muß die Seele im Körper den Tod erleiden, weil sie vom Körper die Makel erhält. Zwar stirbt sie nicht selber, aber sie wird im Sterbenden gepeinigt." [7])

Weil sündig vom Stammvater her, wird jeder (genau so Augustin) zur Taufe gebracht, um vom Reate erlöst und mit Gott versöhnt zu werden. [8])

Nach dem Vorausgehenden ist der Ungehorsam Adams offenbar die Ursache unserer Erbsünde. Als solche wird sie dem Einzelnen nicht etwa bloß angerechnet, sondern gibt ihm

---

[1]) sent II, 29; III, 1, 759B; 763D.
[2]) sent. II, 31, 760C.
[3]) sent. II, 31, 763A.
[4]) sent. VI, 16, 874B.
[5]) sent. III, 1, 763D; sent. III, 2, 766B heißt es, dem Erbsünder gebühre iure die gehenna.
[6]) sent. II, 28, 757B.
[7]) sent. II, 7, 727D. Vgl. S. 28.
[8]) sent. V, 33; II, 28, 854D; 757A.

als Zustand der Begierlichkeit eine Qualität, die ihm inhäriert und wahrhaft eigen ist. Vor Gott ist demnach der Mensch zunächst wegen der ihm inhärierenden Konkupiszenz mißfällig. Diese selber hat aber ihre Schuld von der ersten Übertretung. Nimmt man nun die Erbsünde in uns und ihre Ursache für sich, so ist die Erbsünde aus zwei Sünden zusammengesetzt: aus der Ursünde, derenthalben der Erbsünder als schuldig befunden wird, und aus der Begierlichkeit, welche ihn im sündhaften Zustand festhält. Erstere erscheint bei dieser Betrachtungsweise als fremde Sünde, die nur imputiert wird, letztere als eigene, die innerlich verändert und verschlechtert. In solchem Sinne meint der Magister: „Das Kind wird von zwei Verbrechen umstrickt: von der Ursünde und von der eigenen Sünde; von ersterer, weil der Apostel sagt, alle hätten in Adam gesündigt, von letzterer, weil Augustin erklärt: „Die Begierlichkeit wird mit dem Kinde geboren, in der Taufe vom Reate gelöst, jedoch zum Kampfe zurückgelassen.“[1]) Man hält die andere Stelle entgegen: „Da die Kinder originaliter schuldig sein müssen, ist die Konkupiszenz entweder allein oder doch der Hauptsache nach anzuklagen. Denn, sind die Kinder zweier Sünden schuldig, der einen in sich selber, der anderen von den Eltern her, wird dann begründeterweise nicht jeder mehr von der eigenen als von der fremden Sünde betroffen? . . . Dem Erbsünder ist also die Konkupiszenz der Hauptsache nach oder ganz allein die Geburtsmakel: der Hauptsache nach, wenn sie noch von einer fremden, allein, wenn sie nur von der eigenen Sünde festgehalten sind.“[2]) Darnach gewinnt es den Anschein, als halte der Meister die augustinische[3]) fremde und eigene Sünde wirklich für zwei

[1]) sent. II, 31, 762D.

[2]) sent. II, 31, 762C, 761B, wo von den Stammeltern gesagt wird, sie hätten allein (Konkupiszenz!) oder doch der Hauptsache nach die Übertretung auf dem Gewissen. Vgl. auch sent. II, 31, 760C; II, 28, 757BC.

[3]) Vgl. S. 36.

verschiedene Sünden, von denen er die erste gerne beseitigt haben möchte. Daß aber das Gegenteil zutrifft, beweist der andere Satz: „Potest illud primum solum proprie singulorum dici originale peccatum, non quod filius portet iniquitatem patris, verum quod illius iudicantur rei, dum inde natae sunt concupiscentiae subiecti.“ [1]) Als Akt nur, will Pullus sagen, ist uns die Ursünde fremd und liegt außer uns, als Habitus aber ist sie in uns und uns eigen. Man könnte daher, die Sündhaftigkeit des Habitus an und für sich vorausgesetzt, vom Akte absehen und einfach die Konkupiszenz Erbsünde nennen, doch ist dies nicht gebräuchlich. Für die angegebene Auffassung tritt auch, wie leicht ersichtlich, die Bemerkung ein: „Was in den ersten Menschen aktuelle Sünde genannt wird, weil es von ihnen selbst begangen wurde, heißt in den Nachkommen Erbsünde, weil es ihnen ex origine schadet.“ [2])

Unter dieser Voraussetzung vermag dann auch der Lehrer gemeinsam mit Augustin die Identität von Erbschuld und habitueller Ursünde festzuhalten, die sich aus der Äußerung ergibt: „Wer Unzucht trieb, sich aber jetzt derselben enthält, hat jedenfalls den Akt der Unzucht nicht mehr, das Verbrechen jedoch verfolgt ihn noch, bis er Buße getan. Und wieviel immer an Raum und Zeit ihn von der Tat entfernen mag: er gilt mit Recht für unkeusch und schuldig. So heißt auch das Kind sündhaft nicht einer gegenwärtigen Schuld halber, sondern wegen jener, welche in Adam vorausging. Denn jeder hat bis zur Vergebung die Schuld.“ [3])

Die Identität besteht aber nur zwischen dem ersten Ungehorsam und der Erbsünde. Denn bloß vom Genusse der Frucht wird die üble Folge für uns abgeleitet. [4])

Diese ist für uns jetzt Notwendigkeit, im Stammeshaupte

---

[1]) Vgl. S. 107 Anm. 2.
[2]) sent. II, 31, 760 D. Vgl. Hugo Vict. oben S. 95.
[3]) sent. II, 31, 760 D ff. Vgl. August. de nupt. I, 26.
[4]) sent. II, 31, 761 B.

jedoch war sie frei.[1]) Darum ist der erbsündliche Zustand in uns die Folge einer freien Gesetzesübertretung.

Daß habituelle Ursünde und Erbsünde verschieden sind, sofern erstere die Wirkung der rein persönlichen Tat Adams ist, wird nicht ausgesprochen, ist aber deutlich in den vorausgehenden Sätzen enthalten.

Dasselbe ist der Fall bei der Gleichheit der Erbsünde in allen Subjekten und beim einheitlichen Charakter derselben, da Pullus keinen Unterschied nahelegt beziehungsweise nie für die einzelnen Mängel, sondern nur für ihre Ursache verantwortlich macht.

II. Die Erbsünde besteht in der schuldhaften Begierlichkeit.

Oben wurde die Konkupiszenz die eigene Sünde des Kindes genannt, die in der Taufe vom Reate gelöst wird, aber zum Kampfe zurückbleibt.[2]) Zugleich wurde versichert, der Neugeborene habe nur die Sünde von Adam her auf seinem Herzen.[3]) Demnach muß die Begierlichkeit als der erbsündliche Zustand in uns oder als die Erbsünde betrachtet werden.

Den nämlichen Gedanken verraten auch die Bemerkungen, die Begierlichkeit sei der Zunder der Sünde, der vor der Taufe zur Schuld angerechnet werde[4]); ihretwegen würden die ohne Taufe sterbenden Kinder der Verwerfung preisgegeben.[5])

Der Meister steht also ganz auf dem Boden des Bischofs von Hippo.

---

[1]) sent. II, 31, 764 C.
[2]) Vgl. S. 107.
[3]) Vgl. S. 108.
[4]) sent. VI, 1, 863 D.
[5]) loc. cit. Vgl. sent. V, 33, 854 D.

III. Die „schuldhafte Begierlichkeit".

Auf seiner Suche nach dem erbsündlichen Zustande in uns, sagt der Gelehrte: „Talis culpa exquirenda est, quae baptismo excusari, tolli nequeat." [1]) Wieder: „Reatus ergo originis licet non habet, unde diluatur, habet, unde excusatur." [2])

Darnach könnte man denken, Begierlichkeit und Schuld seien unzertrennlich verbunden, nicht als ob jene wie ein reales Böses die Sünde aus sich gebärte, — Pullus kennt wie Augustin kein reales Übel [3]) — sondern weil ihre natürliche Fehlerhaftigkeit ständig die Schuld bedingt. Die Taufe würde also die Erbsünde nicht aufheben, sondern nur zudecken, und die Gnade des Mittlers wäre wohl ein Heilmittel gegen die Schwäche, so daß, wie mit Augustin angegeben wird, die Krankheit (languor) nicht schadet [4]), aber wegnehmen könnte sie das Siechtum nicht.

Indes der Magister verficht eine Vernichtung der Sünde durch die Wiedergeburt (delere peccata). [5]) Darum müssen die Wendungen: Culpa tolli nequit und Reatus ... non habet, unde diluatur, in einem weiteren Sinne genommen werden. Sie können nur bedeuten, die Taufe vernichte die Konkupiszenz in uns nicht, sondern nehme ihr nur die Schuld. Sünde heißt demnach die Begierlichkeit nach der Taufe nur, weil sie, wie Augustin angibt [6]), aus der Sünde stammt und wieder zur Sünde führt.

Um ihrer natürlichen Fehlerhaftigkeit willen kann also die Konkupiszenz nicht Erbsünde sein.

Im Vorbeigehen wird dann einmal erklärt: „Concupiscentia, quoniam invincibilis est, cum tota germinatione sua.

---

[1]) sent. II, 31, 762 C.
[2]) sent. II, 27, 755 B.
[3]) sent. II, 24, 751 C ff. Vgl. S. 2 ff.
[4]) sent. II, 27, 755 B.
[5]) sent. V, 10—14, 838 B ff.
[6]) Vgl. S. 51.

quoniam quoque vinci non potest, post baptismum derelicta in baptismo excusatur."[1]) Vielleicht wird dadurch die Behauptung hervorgerufen, Pullus sehe wegen der relativen Unüberwindlichkeit in der Begierlichkeit die Erbsünde. Es soll jedoch nur auf die Fortdauer der Konkupiszenz nach der Taufe hingewiesen werden.

Die Begierlichkeit ist nach dem Meister die Erbsünde, weil sie jene Veränderung in der Menschennatur vorstellt[2]), welche durch den ersten Ungehorsam hervorgerufen und durch ihn und in Verbindung mit ihm Sünde wurde: „Primi peccati iudicantur rei (videl. parvuli), dum inde natae sunt concupiscentiae subiecti."[3])

Somit vertritt auch Pullus gleich Hildebert und Hugo die Anschauung des großen Kirchenvaters, die Erbsünde bestehe in der Begierlichkeit, soweit an und mit ihr die Schuld von Adam her gegeben ist.

Und wie bei jenen muß auch bei ihm die Verbindung von Schuld und Konkupiszenz möglichst eng gedacht werden, sonst könnten die Bezeichnungen Erbsünde und Begierlichkeit nicht miteinander vertauscht werden.

IV. Konkupiszenz und Gnade.

Im Garten der Lust hatte der Mensch die Begierlichkeit noch nicht. Dort konnte man von ihm sagen: „Kein Zunder der Sünde stachelt ihn zur Sünde an, aber auch keine Gewalt hält ihn davon ab. Er ist nach beiden Seiten hin frei und verspürt keine Schwierigkeit (difficultas)."[4]) „Sie brauchten sich nicht zu bekleiden, weil in ihnen nichts Unschamhaftes war ... Damals war die Natur gefeit (munita)."[5])

---

1) sent. V, 33, 854D; II, 27, 755B.
2) sent. II, 31, 763A. Vgl. S. 107.
3) Vgl. S. 108.
4) sent. II, 20, 4, 747C; 720D.
5) sent. II, 25, 752B.

Doch nach der Sünde wurden sie verwirrt und „am meisten fuhren sie in sich zusammen, wenn sie die beiderseitigen Zeugungsglieder beachteten, da sie sich vor den sittsamen Regungen über denselben fürchteten.“[1]) „Deshalb fühlten sie sich durch die ungelegenen Regungen beim Anblik des Geschlechtes betroffen.“[2]) „Die Seele nämlich, welche (wie schon bei Augustin steht) den Gehorsam gegen ihren Herrn gering einschätzte, mißbrauchte den Körper und machte ihn trotz seiner (früheren) Stärke jämmerlich wankend und erntete dafür viel Unangenehmes.“[3])

Der Mensch, der ob der Ruhe in seinem Innern bei seiner Erschaffung blühte, verblühte durch die Übertretung.[4]) Er sah seine Freiheit in der Wahl und Ausübung des Guten geschmälert, uud unterlag der üblen Begierde in sich. Doch nur die accidentelle Freiheit, nach der er völlig Herr seiner selbst war, büßte er ein, die wesentliche, zur Natur gehörige blieb ihm erhalten.[5])

Und wie Adam erging es dem ganzen Geschlechte. Denn: „Quales erant duo primi, tales ab ipsis oportebat nasci.“[6])

Der ganzen Sachlage nach haben wir die anfängliche Ausstattung des Menschen für übernatürliche Gnade zu halten. Die Veränderung in der Natur, welche als Folge des „verschmähten Gehorsames“ auftrat und jeder menschlichen Gegenwirkung spottet, die teilweise Einbuße der Freiheit ohne Vernichtung der wesentlichen Freiheit deuten schon wegen ihrer Ähnlichkeit mit augustinischen Angaben[7]) auf eine Gnadenvollendung im Paradiese hin. Sie legen eine solche auch nahe, weil sonst die neue Verbesserung der Natur nicht allein von

---

[1]) sent. II, 25, 753B.
[2]) sent. II, 25, 753C.
[3]) sent. II, 27, 754C. Vgl. S. 53.
[4]) sent. II, 4, 720D.
[5]) loc. cit., 720Bff.
[6]) sent. II, 28, 755Dff. Vgl. S. 25ff.
[7]) Vgl. S. 54.

der Gnade[1]), sondern vom energisch tätigen Willen abhängig sein müßte. Der Mensch im Paradiese ist dem Zusammenhange gemäß nach Robertus nicht ein Produkt der Natur gleich den übrigen Geschöpfen, sondern ein Wesen, das vom Schöpfer besonders ausgezeichnet über die Anforderungen seiner Natur hinaus erhöht und mit Gaben bedacht ist. Wir dürfen daher mit vollem Rechte annehmen, die Gnade habe den Menschen über den jetzigen Stand der Niedrigkeit erhoben, und ihr Verlust sei für Adam und für uns der Grund für die Konkupiszenz.

Darum gilt auch bei Pullus der Gedanke des Bischofs von Hippo, der Verlust der Gnade sei die eigentliche Ursache für das Vorhandensein der erbsündlichen Begierlichkeit.

4. Hervey, Mönch von Bourg-Dieu († circa 1150).

„Der gesamte Reat der Krankheit und Schwäche (videl. Begierlichkeit)“, erklärt Hervey einmal an Augustin anknüpfend, „mit allem, was wir selbst in Unterwürfigkeit gegen sie tun, denken und reden, wird in der Taufe nachgelassen.“ [2])

Damit will er die schuldhafte Begierlichkeit als jenen Umstand bezeichnen, der den Menschen schon bei seiner Geburt an die Sünde ausliefert. Als „Krankheit unserer Natur (languor naturae nostrae)“, die den Verlust eines Gutes bedeutet, erzielt sie die angegebene Wirkung. Sie ist also kein reales Böses oder „Kraft einer fremden Natur (vigor alienae naturae)“, wie die Manichäer nach dem Berichte des oft erwähnten Kirchenlehrers glaubten, sondern nur eine privatio boni.[3])

Mit dem nämlichen Vorbilde faßt der Magister die Sünde auch nicht als imputierte, sondern als inhärierende Schuld auf. Denn „wie Christus, in welchem alle das Leben erhalten, außer

---

[1]) sent. II, 4, 720 D.

[2]) in ep. ad Rom., Migne 181, 692 B. Vgl. S. 47 ff.

[3]) in ep. ad Rom., 692 B.

dem Beispiele zur Gerechtigkeit, das er seinen Nachfolgern gibt, auch noch die geheimnisvolle Gnade verleiht, die er verborgen den Getauften eingießt, so ist Adam, in welchem alle sterben, nicht bloß ein Beispiel zur Nachahmung für jene, die ein Gebot des Herrn freiwillig übertreten, sondern er macht auch alle durch die verborgene Pest der fleischlichen Begierlichkeit dahinsiechen, die von seinem Stamme kommen."[1])

Selbstredend ist dann diese Sünde, welche zugleich den Strafcharakter an sich trägt[2]), eine habituelle Sünde.

Sie ist es indes nicht als die Folge einer „Nachahmungssünde Adams" oder einer persönlichen aktuellen Sünde oder gar einer Sünde der präexistierenden Seele, wie heidnische Fabeln glauben[3]), sondern als Erbsünde oder als Sünde, welche vom ersten Ungehorsame des Stammvaters kommt. „Die Kinder sündigen nämlich nicht mit eigenem Willen wie der erste Mensch, sondern erhalten von ihm die Sünde. Noch nicht geboren, auch nicht mit dem Vernnnftgebrauche bedacht, den jener bei der Sünde hatte, und ebenso nicht an das Gebot gebunden, das jener übertrat, sind sie allein von der Ursünde umfangen."[4]) „Auf das Kind geht eben die erste Übertretung über"[5]), wie es im Anschluß an Augustin heißt, an den auch die vorhergehenden Stellen erinnern.[6]) „Darum ist auch das Kind schuldig. Es beging noch keine Sünde, aber es erhielt eine. Denn jene Sünde (im Paradiese) blieb nicht in der Quelle, sondern strömte auf alle über, die von Adam im fehlerhaften Fleische gezeugt sind."[7]) „Durch den Fall des ersten Vaters wurde also die Sünde im Paradiese weitergegeben."[8]) „Einem Erbübel gleich" versichert daher

---

[1]) in ep. ad Rom., 661 C. 662 A. Vgl. S. 30.
[2]) in ep. ad Rom., 662 C, 661 C.
[3]) in ep. ad Rom., 727 D;
[4]) in ep. ad Rom., 663 B C.
[5]) in ep. ad Rom., 661 D.
[6]) Vgl. S. 29 ff.
[7]) in ep. ad Rom., 661 D, 662 A, 659 D.
[8]) in ep. ad Rom., 662 B.

der Lehrer mit dem großen Afrikaner, „trifft sie jeden Adamiten“[1]), und zwar nicht als Sünde im uneigentlichen Sinne, sondern als wahre Sünde, die Schuld und Strafe in sich birgt. „Söhne des Zornes“[2]) und „so Gott feind, wie die Sünde der Gerechtigkeit feind ist“[3]), stehen alle unter der Herrschaft des Teufels.[4]) „Zum Reiche des Todes gehörig“[5]), sind alle, wie beim Kirchenvater, vom Himmelreiche und vom ewigen Leben ausgeschlossen — es gibt ja keinen mittleren Ort[6]) — und der Verdammnis d. i. dem Tode in der Hölle verfallen“[7]), außer es erlöst sie die Gnade des Mittlers.[8]) „Dem Dienste Satans gebührt eben der ewige Tod.“[9])

Das Erbe der Sünde ist aber nach Augustin an das Erbe der von Adam verderbten Natur gebunden. Denn „die Begierlichkeit ist mir übertragen durch die Natur, welche durch die Übertretung des ersten Menschen geschädigt wurde.“[10])

Adam ist demnach der Urheber unserer Erbsünde. Durch ihn sind alle Menschen wie bei Augustin eine massa perditionis[11]) oder „eine Masse, der mit Recht der Tod bevorsteht.“[12]) „Seine Übertretung geht auf alle über, die durch Mann und Frau ins Dasein kommen, und bringt allen die nämliche Schuld (debitum) wie ihm.“[13]) „Durch seinen Ungehorsam wurden

---

[1]) in ep. ad Rom., 661 A, 662 C, 663 C, 665 A ff, 666 C, 669 B C, wo der Erbcharakter der Geburtssünde durch ihren Gegensatz zur aktuellen gewährleistet ist.

[2]) in ep. ad Rom., 729 B.

[3]) in ep. ad Rom., 660 A, 709 D, 659 B.

[4]) in ep. ad Rom., 661 A, 659 D, 662 D, 660 C.

[5]) in ep. ad Rom., 663 B C.

[6]) in ep. ad Rom., 665 C. Vgl. S. 27.

[7]) in ep. ad Rom., 663 B C, 664 D, 665 C, 667 B, 660 A, 659 D.

[8]) in ep. ad Rom., 659 D, 661 A, 663 D, 670 B D.

[9]) in ep. ad Rom., 679 D, 659 A. Vgl. Aug. oben S. 26 ff.

[10]) in ep. ad Rom., 692 C, 693 D, 631 A. Vgl. S. 25 ff.

[11]) in ep. ad Rom., 730 C, 733 A B. Vgl. S. 27.

[12]) in ep. ad Rom., 792 A.

[13]) in ep. ad Rom., 659 D, 661 A.

8*

ja die vielen zu Sündern"[1]), indem ihre Seelen dem Tode verfielen[2]), weil sie durch den ersten Ungehorsam verkauft wurden.[3]) „Durch den einen Menschen, der zuerst sündigte, kam demnach die Erbsünde in die Welt d. h. auf das ganze Geschlecht, weil er (nach Augustin) durch die Sünde den ganzen Stamm in sich wie in der Wurzel schädigte."[4])

Daher ward er auch nach dem Apostel für seine Kinder die Form der zukünftigen Verdammung, so daß alle von ihm aus zur Verwerfung geschaffen werden."[5]) „Jene erste und eine Sünde übergibt so alle der Verurteilung."[6]) „Durch die Übertretung des Gesetzes also, das im Garten der Lust galt, wird jeder Mensch von Adam mit dem Gesetze der Sünde und des Todes geboren."[7])

Die Ursünde wird aber dem einzelnen angerechnet, weil er sie in und mit Adam selber beging. „In ihm haben ja alle gesündigt."[8]) „Heide und Jude haben gefehlt ... in Adam, in welchem sie das Gesetz im Paradiese mißachteten."[9])

Physisch eins mit ihm, hatten sie an der üblen Tat teil. Denn analog Augustin sagt Hervey: „Alle Menschen, die von jenem einen ausgehend, später viele in sich selbst werden sollten, waren in ihm eins. Die Sünde hätte ihm allein gehört, wenn niemand ihm entsprossen wäre. So aber ist niemand von der Sünde frei, weil er mit allen und alle mit ihm die gleiche Natur haben."[10]) „Im ersten Menschen sündigten alle, weil alle in ihm waren, als er fehlte."[11]) „Wie bei

---

1) in ep. ad Rom., 663 D, 667 D.
2) in ep. ad Rom., 665 A.
3) in ep. ad Rom., 691 A.
4) in ep. ad Rom., 661 B. Vgl. S. 25.
5) in ep. ad Rom., 663 CD, 664 C, 729 B.
6) in ep. ad Rom., 665 B, 664 C. Vgl. nachher.
7) in ep. ad Rom., 668 C.
8) in ep. ad Rom., 665 D.
9) in ep. ad Rom., 638 D.
10) in ep. ad Rom., 665 D.
11) in ep. ad Rom., 661 D.

Adams Sünde alle sündigten, die in seinen Lenden waren, so gaben mit Abraham alle den Zehnten, die in seinen Lenden waren (Augustin).[1]

Unter Voraussetzung der physischen Einheit bildeten aber auch alle eine moralisch-juridische Einheit mit dem Stammvater, so daß er als Stammeshaupt erscheint. Darum konnte sich sein Verbrechen nach Familien- oder Erbrecht übertragen.[2]

Diese Solidarität fußte nun auf einem positiven Willensentscheide Gottes und zwar auf einem übernatürlichen. Denn: „Sententia divini iudicii ex uno delicto Adae ducit in condemnationem."[3] Und: „Adam ist das Gegenbild zu Christus. Wie durch seinen Ungehorsam die vielen zu Sündern wurden, so werden durch den Gehorsam Christi viele zu Gerechten. Und wie in ihm alle sterben, so sollen in Christo alle leben. Wie nämlich Adam auf Einflüsterung des Teufels hin aß und so alle seine Kinder dem Tode überantwortete, so fastete Christus und gibt allen das ewige Leben, die in ihm wiedergeboren werden. Wie jener seinen Sprößlingen Sünde und Tod mitteilen konnte, so vermag ihnen dieser Gerechtigkeit und Leben zu geben."[4] „Wie wir durch die Sünde des ersten Menschen ... das Leben verloren, so gewinnen wir es wieder durch die Gerechtigkeit des zweiten."[5] Adam und Christus sind sonach, jeder in seiner Art, Häupter der Menschen. Wie Christus nur auf Grund eines übernatürlichen Beschlusses zum Stellvertreter derselben wurde, so ist es auch Adam nur wegen einer speziellen übernatürlichen Anordnung.

Der erste Mensch handelte jedoch nur bei der Ursünde als Stammeshaupt. Dem Genusse der verbotenen Frucht wird

---

[1]) in ep. ad Hebr., 1584 D ff. Vgl. S. 19.
[2]) Vgl. S. 114 ff.
[3]) in ep. ad Rom., 665 C.
[4]) in ep. ad Rom., 663 CD.
[5]) in ep. ad Rom., 662 A.

ja allein die universale Wirkung zugeschrieben.[1]) Und im nämlichen Sinne erfahren wir auch: „Primus parens unum (videl. primum) delictum in omnes misit."[2]) „Illius uno (scil. primo) delicto posteri eius traduntur in condemnationem."[3])

Ist nun die Erbsünde von der Ursünde veranlaßt, und ist diese zugleich Sünde Adams und Sünde des Geschlechtes, so fallen Erbsünde und habituelle Ursünde offenbar zusammen. Dafür sprechen sowohl die unmittelbar vorhergehenden Zitate als auch die augustinische Stelle von oben: „Jene Sünde blieb nicht in der Quelle, sondern strömte auf alle über, die von Adam im fehlerhaften Fleische gezeugt sind."[4])

Nur habituelle Ursünde und Erbsünde gehen in der Einheit auf. „Wir erhalten ja von Adam nur das peccatum originale."[5]) Jede andere Sünde wäre dem Geschlechte fremd und machte die „eine" übertragene Sünde hinfällig.

Als Folge der rein persönlichen Tat des Stammvaters hat der Habitus der Ursünde mit der Erbsünde nichts zu tun. Das wird von Hervey zwar nirgendwo direkt ausgesprochen, aber in seinen Äußerungen über die physische Einheit mit Adam angedeutet.

Die Erbsünde ist ferner vom freien Willen verursacht, weil sie in der Tat des Stammeshauptes wurzelt. Deshalb konnte der Lehrer auch sprechen: „Die Kreatur sündigte freiwillig und ist freiwillig der Wahrheit feind geworden... Doch wider Willen ist sie der Eitelkeit unterworfen."[6]) Die Notwendigkeit des jetzigen Zustandes vermag eben der Freiwilligkeit in Adam nicht zu schaden und auch die Sündhaftigkeit nicht zu entfernen.

Sind erbsündliche Schuld und habituelle Ursünde eins, so kann die Konkupiszenz auch nur von dieser den Charakter

---

[1]) Vgl. S. 115.
[2]) in ep. ad Rom., 665 A.
[3]) in ep. ad Rom., 665 B.
[4]) Vgl. S. 29.
[5]) in ep. ad Rom., 665 D.
[6]) in ep. ad Rom., 709 D.

der Sünde haben. Ihre natürliche Fehlerhaftigkeit ist nicht imstande, denselben zu erzeugen. Das will die dem Bischofe von Hippo entnommene Bemerkung sagen: „Die Begierlichkeit wird nicht so vernichtet, daß sie im lebenden Fleische plötzlich verschwindet und nicht mehr existiert, sondern so, daß sie dem (in der Taufe) Gestorbenen nicht schadet. Sie wird vernichtet nicht so, daß sie unter der Zeit nicht mehr ist, sondern so, daß wir ihr nicht gezwungen dienen." [1]) Weil dem so ist, vermag die Wiedergeburt die Erbsünde in uns gänzlich zu beseitigen (extinguere), nicht bloß zuzudecken. [2])

Der Magister kennt in keinem Kinde einen Unterschied in der erbsündlichen Begierlichkeit oder in der Erbsünde. Im Gegenteile er gibt von Jakob und Esau ausdrücklich an, sie seien der Erbsünde nach gleich gewesen. [3]) Damit zieht er nur die Konsequenz aus der „gemeinsamen Sünde in Adam."

Mehr als das Angeführte teilt uns Hervey nicht mit. Vor allem äußert er sich nicht näher, ob die Konkupiszenz in uns mit dem Verluste der Gnade zusammenhängt.

Trotzdem zeigt sich klar, wie er mit Hildebert, Hugo und Pullus ganz unter dem Einflusse Augustins steht.

5. Wilhelm von St. Thierry bei Rheims († 1153).

In Übereinstimmung mit Hugo von St. Viktor und Augustin trat Wilhelm auf Veranlassung des heiligen Bernhard gegen Abälard in die Schranken. „Abälard", berichtet er, „behauptet, wir bekämen wohl die Strafe der Ursprungssünde, aber nicht deren Schuld ... Indes, in der Taufe wird, wie wir des Langen und Breiten als augustinische Lehre darstellten, die Schuld nachgelassen, während die Strafe, Mühseligkeiten und Tod, noch zur Übung zurückbleibt." [4])

---

[1]) in ep. ad Rom., 672B. 668Bff, 674Cff. Vgl. S. 44.

[2]) in ep. ad Rom., 670BD. Eine „manichäische Begierlichkeit" kommt nicht in Betracht.

[3]) in ep. ad Rom., 727D.

[4]) disput. adv. Abael. c. 11, Migne 180, 281D.

Darnach hat jeder schon bei der Geburt Schuld und Strafe auf sich. Daher heißt es: „Sünde und Tod kommen von Adam her auf alle. Ginge die Sünde nicht über, so wäre keinem die Wiedergeburt nötig; vererbte sich der Tod nicht, so stürben nicht alle körperlich ab. Deshalb sterben alle in ihm, weil es gerecht war, daß mit der Schuld auch die Strafe allen zuteil werde.“ [1])

Daher bilden alle wie beim Vorkämpfer gegen die Pelagianer eine „Masse der Verdammung“ [2]), eine massa antiquae damnationis [3]), eine „massa perditionis“ [4]) und sind einzeln „Söhne des Zornes“ [5]) oder „Gefäße des Zornes.“ [6])

Als wahre Sünder stehen sie sodann unter der Herrschaft Satans [7]) und sind nicht bloß vom Reiche Gottes ausgeschlossen, sondern auch vom Heile und ewigen Leben, welches nichts anderes als das Reich Gottes ist, in das nur die Gemeinschaft mit Christus führt. [8]) Nur die Taufe hebt die ewige Strafe auf. [9])

Darnach besteht das Wort Augustins: „Vom neugeborenen Kinde bis zum schwachen Greise ist niemand, der, wie er von der Taufe nicht abgehalten wird, so auch in der Taufe der Sünde nicht abstirbt.“ [10])

Jeder kann etwas sein eigen nennen, was nach der Wiedergeburt verlangt. Gleich dem Bischofe von Hippo versichert nämlich der Meister: „Abgesehen vom Beispiel der Nachahmung macht Adam in sich alle gleich, die von seinem Stamme kommen. Umgekehrt, wer Gott anhängt, ist abge-

---

1) in ep. ad Rom., 596 B.
2) disput. cath. patr. adv. Abael., 326 B.
3) specul. fidei, 369 B.
4) disput. adv. Abael. c. 7, 271 C.
5) disput. adv. Abael. c. 7, 275 A.
6) disput. cath. patr. adv. Abael., 326 B.
7) disput. adv. Abael. c. 7, 272 A, 275 C; in ep. ad Rom., 594 A.
8) in ep. ad Rom., 599. Vgl. S. 26 ff.
9) disput adv. Abael. c. 7, 275 B.
10) in ep. ad Rom., 603 D. Vgl. Aug. ench. 43; Hugo Vict. in ep. ad Rom. qu. 142, 468 C.

sehen vom Beispiele der Nachahmung mit ihm eines Geistes durch die verborgene Mitteilung und Einhauchung der Gnade des Geistes." [1]) Wie hier mit Hugo von St. Viktor eine wirkliche innere Heiligung auf Grund der gemeinsamen Quelle angenommen ist, so ist auch dort nach der Parallele eine dem Subjekte inhärierende Sünde verfochten.

Dafür spricht auch die Gleichsetzung der Erbsünde mit der schuldhaften Begierlichkeit [2]), die nicht bloß imputiert wird, sondern inhäriert.

Eine dauernde Veränderung, welche sogar das Moment der Strafe [3]) an sich hat, kann die Sünde bei der Geburt nur eine habituelle sein.

Und dabei ist sie nicht die Folge einer persönlichen aktuellen Sünde, sondern eine Sünde vom Stammvater her, eine Erbsünde. „Kaum geboren, heißt es im Anschluß an Augustin, können die Menschen ihre Vernunft noch nicht wie Adam gebrauchen, als er sündigte; sie übertraten auch noch kein Gebot wie er, sondern sind nur von der Erbsünde umstrickt und festgehalten, die sie durch das Reich des Todes in die Verdammung führt." [4]) Es ist eine Ergänzung zu dieser Stelle, wenn wir wie beim Viktoriner und dem Kirchenvater lesen: „Etwas anderes ist es, Adam in der Sünde nachahmen, etwas anderes, von Adam her mit der Sünde geboren werden, denn Adam macht auch abgesehen vom Beispiele der Nachahmung in sich alle gleich, die von seinem Stamme kommen." [5])

Derselbe Gedanke liegt der Gegenüberstellung von aktueller und Ursprungssünde (peccatum originale) [6]) und den

---

[1]) in ep. ad Rom., 395 A.
[2]) Siehe nachher.
[3]) Vgl. z. B. in ep. ad Rom., 595 C.
[4]) in ep. ad Rom., 598 B.
[5]) in ep. ad Rom., 395 A, 600 C; disput. adv. Abael. c. 7, 275 A.
[6]) in ep. ad Rom., 596 C, 599 D, 603 D.

Ausdrücken zugrunde: trahere[1]), transfundere[2]) originale peccatum, oder transit originale peccatum,[3]) wie auch der Augustin entnommenen Bemerkung: Verstünde Paulus unter Erbsünde eine Nachahmungssünde, so hätte er nicht Adam, sondern den Teufel als deren Urheber ausgeben müssen.[4]) Zum Überflusse spricht es der Lehrer sogar noch direckt mit den Worten des großen Afrikaners aus: „Hier redet der Apostel von zwei Menschen: vom einen, Adam, durch dessen Sünde und Tod seine Nachkommen wie von erblichen Übeln umfangen sind, und vom anderen, vom zweiten Adam, Christus.“[5])

Adam ist darnach der Urheber unserer Erbsünde. „Adam wurde geschaffen und in den Garten der Lust versetzt. Er sündigte, und es zürnte ihm Gott, und es entstand Feindschaft zwischen Gott und dem Menschen.“[6]) „Durch ihn wurden die vielen zu Sündern“[7]), so daß vollauf zu recht besteht: „Una est ex Adam massa peccatorum et impiorum.“[8]) „Adam reos genuit.“[9])

Es taucht die Frage auf, warum die Kinder für die Sünde des Stammvaters zur Rechenschaft gezogen werden. Der Magister antwortet darauf mit dem apostolischen: in quo omnes peccaverunt.[10])

Alle haben in ihm gesündigt, weil sie zunächst alle mit ihm eine physische Einheit bildeten, wie schon Augustin mit den Worten behauptete: „Wenn Levi, der erst in der vierten Zeugung nach Abraham geboren wurde, in den Lenden Abra-

---

1) disput. adv. Abael. c. 11, 281 D; in ep. ad Rom., 620 A.
2) disput. adv. Abael. c. 7., 274 B.
3) in ep. ad Rom., 595 D, 596 B.
4) in ep. ad Rom., 600 A B.
5) in ep. ad Rom., 591 A ff.
6) disput. adv. Abael. c. 7, 274 A.
7) in ep. ad Rom., 650 D.
8) disput. adv. Abael. c. 7, 273 C ff.
9) in ep. ad Rom., 598 D.
10) in ep. ad Rom., 599 C.

hams war, um wieviel mehr waren alle Menschen in den Lenden Adams, als er sündigte? In ihm haben sie das Gebot übertreten, und mit ihm wurden sie aus dem Paradiese vertrieben, und durch ihn kam der Tod auf alle, die in seinen Lenden enthalten waren." [1])

Mit der physischen war aber auch eine moralisch-rechtliche Einheit des Geschlechtes mit dem Stammvater gegeben. Daher konnte seine Sünde wie nach Erbrecht auf seine Kinder übergehen. [2])

Diese Solidarität gründet aber auf einer positiv übernatürlichen Anordnung des Schöpfers. Schon oben wurden Adam und Christus gegenübergestellt und letzterer der zweite Adam genannt.[3]) „Wie die Schuld jenes auf alle zur Verdammung überfloß, so strömt die Gerechtigkeit dieses auf alle zur Rechtfertigung des Lebens über, auf daß wie durch den Ungehorsam des einen die vielen zu Sündern, so durch den Gehorsam des einen viele zu Gerechten wurden." [4]) Christus ward nur durch übernatürliche Anordnung Gottes zum Repräsentanten des Geschlechtes. Darum kann auch Adam nur auf solche Weise das Haupt der gefallenen Menschheit geworden sein.

Verursacht in und durch den ersten Menschen, erscheint auch die Erbsünde als die Folge einer freien Übertretung. „Der Mensch verkaufte sich selbst, so daß er ein Sklave der Sünde wurde." [5])

Mag darum die Erbsünde für ihr Subjekt notwendig sein[6]), sie ist dennoch frei im Stammeshaupte.

Als Folge der Ursünde ist dann die Erbsünde mit deren

---

[1]) in ep. ad Rom., 596 C.
[2]) Vgl. S. 122.
[3]) Vgl. S. 120.
[4]) disput. adv. Abael. c. 7, 273 Cff, 275 AB; in ep. ad Rom., 598 D.
[5]) in ep. ad Rom., 618 C.
[6]) in ep. ad Rom., 620 A.

Habitus identisch. Deshalb: Peccatum originale in omnes pertransiit."[1])

Sie fällt auch nur mit der Ursünde zusammen, weil sie allein die Sünde des Geschlechtes ist. Daher: „Adam ex uno suo delicto reos genuit."[2]) Und wieder: „Ab Adam tantum originale peccatum traduximus."[3])

Als persönliche habituelle Sünde des ersten Menschen ist jedoch die Ursünde der Erbsünde nicht gleich, sondern deren Träger sogar fremd. Deswegen „sind wir nach dem gerechten Urteile Gottes alle von einer fremden Sünde umfangen, von der wir bei der Taufe durch die Gnade des Erlösers im fremden Glauben befreit werden."[4]) „Adam überlieferte uns den Schlamm der Ursünde, so daß wir durch eine fremde Sünde Söhne des Zornes sind."[5])

Damit ist die Lehre Wilhelms entwickelt. Es bleibt uns nur noch übrig, den Zustand im Menschen anzugeben, der die Erbsünde darstellt.

Von Abälard berichtet der Magister die Behauptung, es sei keine Begierlichheit, keine üble Lust Sünde. Es gebe eben keine Begierlichkeit und keine böse Lust und keinen schlechten Willen, sondern nur Natur. Nach der Gattin eines anderen verlangen oder der Gattin eines anderen beischlafen, sei nicht Sünde; nur die Einwilligung und die Verachtung Gottes seien Sünde.[6]) Natürlich kann er mit dieser Anschauung nicht einverstanden sein. Gleich Augustin sieht er ja in der Konkupiszenz ein Übel, das zwar mit der Gnade gezügelt und niedergerungen, niemals jedoch ganz aufgehoben

---

[1]) in ep. ad Rom., 595C; disput. adv. Abael. c. 7, 274B.

[2]) in ep. ad Rom., 598D.

[3]) in ep. ad Rom., 599C.

[4]) disput. adv. Abael. c. 6, 266D. Vgl. Bernardus Claraev. de concord. praesc. qu. 3 c. 2, Migne 158, 522C.

[5]) disput. adv. Abael. c. 7, 275B.

[6]) disput. adv. Abael. c. 12, 282A.

werden kann.[1]) Selbst die Taufe vermag sie nur unschädlich zu machen.[2])

Sie ist eine Strafe für den ersten Ungehorsam. „Seit die Natur in Adam sündigte", heißt es im Anschluß an den Bischof von Hippo, „kämpft das Fleisch wider den Geist und der Geist gegen das Fleisch, und der Mensch ist seiner selbst nicht mächtig, sondern begehrt, weil verkauft an die Sünde, was er nicht will, und denkt auch von Gott, was er nicht will."[3]) „Sie ist die Sünde, welche von Natur im Körper eines jeden wohnt, der von der Sünde stammt, die Sünde, welche alle Sünden bewirkt. Darum hassen sie die Vernunft und den Sohn der Gnade."[4])

Nach diesen Sätzen ist die Begierlichkeit wohl als Ubel gebrandmarkt, aber nicht als Schuld. Darüber äußern sich die folgenden Stellen: „Ginge die Sünde nicht über", erfahren wir gelegentlich, „so würde nicht jedermann um des Gesetzes der Sünde willen, das in den Gliedern ist, wiedergeboren."[5]) Wird das Kind, welches keine persönliche Sünde auf sich hat, wegen der Konkupiszenz getauft, so muß dieses die Erbsünde sein. Ferner lesen wir wie bei Augustin: „Die Schuld der Begierlichkeit wird in der Taufe nachgelassen, die Schwäche aber bleibt noch zurück."[6]) Und: „Ipsa (concupiscentia videl.) vero soluto reatus vinculo, quo per illum diabolus animam retinebat, et interclusione destructa, qua hominem a suo creatore separabat, manebat in certamine."[7]) Nimmt die Wiedergeburt von der Begierlichkeit die Schuld und raubt sie ihr die Macht, unter Satan zu stellen, so muß die Konkupiszenz für die Erbsünde gelten.

---

1) specul. fidei, 368 D ff.
2) in ep. ad Rom., 596 A.
3) specul. fid., 377 B; disput. adv. Abael. c. 7, 271 C; in ep. ad Rom., 595 CD.
4) in ep. ad Rom., 621 B.
5) in ep. ad Rom., 596 B.
6) in ep. ad Rom., 621 B. Vgl. Aug. retr. I, 5, 12.
7) in ep. ad Rom., 596 A.

Die Konkupiszenz hält Wilhelm nach seinem Vorbilde, dem Bischof von Hippo, für eine Folge der ersten Sünde. „Der Mensch setzte im Paradiese dem Verbote entgegen eine strafbare Handlung und fand dafür Regungen in sich, über welche er sich schämen mußte. Ihre Augen öffneten sich für etwas, was sie nie gefühlt hatten, und worüber sie sich bei den Regungen im Körper niemals entsetzt hatten. Ihre Augen öffneten sich . . .; von da an streitet das Fleisch wieder den Geist.“ [1])

Vermutlich hängt das Auftreten der erbsündlichen Begierlichkeit mit dem Verluste der Gerechtigkeit zusammen. Der Magister betont ja mit Augustin an etlichen Stellen, der Mensch habe die anfängliche Gerechtigkeit durch seine Sünde verloren [2]), durch die Taufe aber wieder erhalten und werde so einem Reiche einverleibt, welches weit über dem der Begierlichkeit stehe. [3]) Nicht mehr Ebenbild Gottes, wurde der Mensch zur bloßen Kreatur. [4]) Erst die Taufe erhebt ihn wieder zu jener Würde. [5])

Näher geht der Lehrer auf die Bestimmung der Begierlichkeit und ihres Verhältnisses zur Gerechtigkeit und deren Ursache nicht ein. Die vorhergehenden Ausführungen zeigen jedoch seine völlige Abhängigkeit vom Bischof von Hippo.

6. **Petrus aus der Lombardei** († 1164).

I. Die Erbsünde.

1. In engem Anschlusse an Hugo von St. Viktor und Augustin geht Petrus vor allem gegen die Pelagianer vor, welche die Sündhaftigkeit des neugeborenen Kindes leugnen. [6])

---

[1]) in ep. ad. Rom., 620 A.

[2]) disput. adv. Abael. c. 6 f, 269 B, 271 C; Aug. enchir. 103 bis 107. Vgl. S. 57 ff.

[3]) disput. adv. Abael. c. 7, 275 B.

[4]) in ep. ad Rom., 634 B, 650 C.

[5]) in ep. ad Rom., 638 D.

[6]) sent. II, 30, 3; 28, 1, Migne 192; in ep. ad Rom., Migne 191. 1338 B ff.

Mit dem Viktoriner kämpft er dann auch gegen Abälard, der in der Sünde bei der Geburt nur ein debitum poenae aeternae sieht. „Einige meinen", sagt er, die Sünde bei der Geburt sei der Reat der Strafe für den Ungehorsam des ersten Menschen d. h. ein debitum oder ein Verfallensein, wodurch wir wegen der Sünde des ersten Menschen der zeitlichen und ewigen Strafe verschrieben sind. Denn dafür gebührt jedem nach ihnen die ewige Strafe, wenn er nicht durch die Taufe erlöst wird. Indes, bei dieser Anschauung kann die Sünde bei der Geburt weder Schuld noch Strafe heißen. Daß sie keine Schuld sei, räumen sie selber ein; daß sie keine Strafe ist, folgt aus der Überlegung: wenn die Erbsünde im debitum poenae besteht und ein debitum keine Strafe ist, so kann auch die Erbsünde keine Strafe sein. Manche von ihnen erkennen dies auch an mit der Behauptung, in der Schrift werde originale peccatum oft nur im Sinne von reatus oder vom Verfallensein an die Strafe verstanden. Daher erklären sie, die Kinder haben die Erbsünde, weil sie für die erste Sünde der Strafe schuldig sind, ähnlich wie nach dem weltlichen Gerichte manchmal die Kinder wegen des Verbrechens ihres Vaters verbannt werden." [1])

Indes, aus vielen Zeugnissen der Heiligen geht die Schuld an der Sünde bei der Geburt hervor. So sagt Gregor: „Wir werden alle in der Sünde geboren und nehmen, empfangen in der Fleischeslust, auch die Erbschuld mit uns." [2]) Augustin spricht: „Alle sündigten entweder in sich oder in Adam, weil sie nicht ohne Sünde sind, gleichviel ob sie eine solche von Anfang an oder durch die eigenen schlechten Sitten haben. Die Sünde des ersten Menschen tötete ja nicht bloß ihn, sondern auch das ganze Geschlecht, weil wir von ihr (oder ihm) Verdammung und Schuld zumal erhalten." [3]) Wieder:

---

[1]) sent. II, 30, 5. Vgl. S. 89ff.
[2]) magna moral. hom. 27, 18, 39.
[3]) de natura et gratia 4, 4; (pseudo-) Aug. hypnost. II, 4, 4.

„Das vom sterblichen Leibe Gesäte wird mit dem Bande der Erbsünde und des Todes geboren. Darum klagt David, er sei in Ungerechtigkeit empfangen, weil alle von Adam Ungerechtigkeit und Tod zu übernehmen haben.“ [1]) Wer demnach in der Begierlichkeit geboren wird, empfängt die Sünde. Die Erbsünde ist also eine Schuld, welche alle erhalten, die in der Konkupiszenz gezeugt sind. Daher steht in de eccles. dogm. geschrieben: Daran halte durchaus fest und bezweifle es nicht: Jeder Mensch, der durch das Beilager von Mann und Weib empfangen wird, wird mit der Erbsünde geboren, ist der Feindschaft mit Gott (impietas) verfallen, dem Tode unterworfen und so von Natur aus durch die Geburt ein Sohn des Zornes. Davon wird aber einer nur durch den Glauben an den Mittler zwischen Gott und den Menschen erlöst.“ [2]) Deswegen steht fest: die Sünde bei der Geburt ist eine wahre Sünde, die ob ihrer Schuld [3]) von Gott trennt, unter die Herrschaft des Teufels stellt [4]) und so der Verdammung würdig macht. [5]) Darauf deutet auch die Hugo entnommene Stelle hin: „Strafe und Schuld zugleich sind von Adam auf die Nachkommen übergegangen wie der Apostel in den Worten zeigt: Wie durch einen Menschen die Sünde in die Welt kam, so kam auf alle Menschen der Tod.“ [6])

2. Die Sünde nun, die auf jedem schon bei der Geburt lastet, ist keine von außen angerechnete, sondern eine inhärierende, welche ihr Subjekt innerlich umgestaltet und dafür verantwortlich macht. Sie besteht ja in der schuldhaften Begierlichkeit [7]), die sicherlich jedem wahrhaft eigen ist.

3. Als dauernde Konkupiszenz kann sie nur ein sündhafter

---

[1]) enarr. in ps. 50, 10.
[2]) sent. II, 30, 6.
[3]) sent. II, 33, 7.
[4]) sent. II, 32, 2; III, 18, 5.
[5]) in ep. ad Rom., 1339 B.
[6]) sent. II, 30, 1. Vgl. S. 90.
[7]) Vgl. nachher.

Habitus sein. Daher tritt der Meister gleich dem Viktoriner gegen jene in die Schranken, welche eine „aktuelle“ Sünde bei der Geburt annehmen wollen und diese im Ungehorsame Adams finden, weil der Apostel sagt: „Durch den Ungehorsam des einen Menschen wurden die vielen zu Sündern.“ [1]) „Eine aktuelle Sünde“, erklärt er schlechthin, „ist sie nicht.“ [2])

4. Sie ist auch kein Habitus, der durch eine persönliche aktuelle Schuld verursacht wäre. Wäre dem so, so wäre sie Folge einer Nachahmungssünde Adams. Man ginge also mit denjenigen, die angeben, die Sünde sei nicht traductione originis, sed similitudine praevaricationis in die Welt eingetreten. Es hätten alle in Adam gesündigt, weil jener eine allen ein Beispiel zur Sünde war. So dachten aber gewisse Häretiker, von denen Augustin sagt: Man muß wissen, gewisse Häretiker, Pelagianer genannt, behaupten, die Sünde des ersten Menschen sei nicht propagatione, sondern imitatione auf alle übergegangen. Darum wollten sie auch nicht glauben, in den Kindern werde durch die Taufe die Erbsünde nachgelassen, weil sie meinten, es gebe im Neugeborenen überhaupt keine. Aber man hält ihnen entgegen: Hätte der Apostel eine Nachahmungs- und nicht eine Fortpflanzungssünde verstehen wollen, so hätte er nicht Adam, sondern den Teufel als Urheber angegeben.[3])

Die Sünde im Kinde ist darnach keine selbstverschuldete, sondern eine von Adam überkommene. Sie ist auch keine von einer Regung der Seele oder des Körpers herrührende[4]), sondern eine durch Fortpflanzung. „Die Kinder ahmen Adam nach“, heißt es wie bei Hugo und Augustin, „so oft sie im Ungehorsame Gottes Gebot übertreten. Aber etwas anderes ist das Beispiel für die freiwilligen Sünder, etwas anderes der Ausgang dafür, daß alle mit der Sünde geboren werden. Darum kann man der Ansicht nicht beipflichten, Adams Sünde

[1]) sent. II, 30, 2. Vgl. S. 92.
[2]) sent. II, 30, 7; 32, 5.
[3]) sent. II, 30, 3. Vgl. S. 29; 92.
[4]) Vgl. Anm. 2.

gehe auf alle nur durch das Beispiel der Nachahmung über, sondern (muß sagen, sie gehe über) propagationis et originis vitio." [1])

Daher werden von ihr auch immer die Ausdrücke gebraucht: transire [2]), pertransire [3]), trahere. [4])

Die Sünde durch Fortpflanzung ist augenscheinlich eine ererbte. Deshalb bemerkt der Lombarde mit den schon öfter genannten Autoren: „Diese Sünde ist in gewissem Sinne erblich geworden." [5])

Zum Erbe erwarb sie der erste Mensch für seine Sprößlinge. Analog dem Bischofe von Hippo und Hugo erklärt ja der Sentenzenmeister: „Julian fragte einst, wie man im Kleinen eine Sünde finde? Es sündigt der nicht, der geboren wird, auch der nicht, der zeugt, und ebenso wenig jener, der schafft: durch welche Ritze soll nun die Sünde eindringen? Die heilige Schrift erwidert: Per unum hominem peccatum intravit in mundum, per unius inobedientiam, ait apostolus. Quid quaerit amplius? quid quaerit apertius?" [6]) „Durch jenen einen Menschen wurden die vielen zu Sündern." [7])

5. Die Zitate zeigen auch, daß der Magister eine allgemeine Sündhaftigkeit des Geschlechtes in Adam auf Grund der heiligen Schrift annimmt. Damit weist er schon indirekt auf Gott und seinen übernatürlichen Beschluß als deren Ursache hin. Was er hier andeutet, spricht er dann unmittelbar in den Sätzen aus: Decreverat deus in mysterio propter primum peccatum non intromitti hominem in paradisum." [8]) „Christus decreti delevit chirographum." [9])

---

[1]) sent. II, 30, 3. Vgl. S. 28ff, 92ff.
[2]) sent. II, 30, 1.
[3]) sent. II, 30, 2.
[4]) sent. II, 30, 6.
[5]) sent. II, 32, 6. Vgl. S. 29.
[6]) sent. II, 30, 11. Vgl. S. 94, 25.
[7]) sent. II, 30, 8.
[8]) sent. III, 18, 5; glossa ord. c. 9. in ep. ad Hebr.
[9]) sent. III, 18, 5.

Als Voraussetzung für seinen Ratschluß bestimmte Gott die physische Einheit des Stammvaters mit seinem Geschlechte. „In Adam sündigten alle ut in materia, non solum eius exemplo ... Denn alle waren jener eine Mensch d. h. materiell in ihm. Daher ist es klar wie Sonnenlicht, alle hätten in Adam wie in einer (quasi in massa) Masse gesündigt. Selbst durch die Sünde verdorben, zeugte er nur Kinder, welche unter der Sünde stehen ... Wie alle von jenem einen stammen, so können sie auch von der einen Sünde desselben nicht unberührt bleiben" [1]), weil sie materialiter und causaliter, wenn auch nicht formaliter, in ihm waren. [2])

Darnach ist die Sünde des ersten Menschen im Paradiese auf Grund positiv übernatürlicher Anordnung des Schöpfers genau wie bei Augustin und dem Viktoriner nicht nur Sünde Adams, sondern auch Sünde des Geschlechtes oder Sünde der in Adam enthaltenen und von ihm vertretenen Menschheit.

6. Weil nun jeder bei seiner Geburt die Erbsünde auf sich zu nehmen hat, ist sie eine notwendige Schuld. Daher greift Petrus die Bemerkung Hugos auf: „Man fragt mit Recht, ob die Erbsünde freiwillig oder notwendig ist. Sie kann notwendig genannt werden, da sie nicht vermieden werden kann. Deshalb fleht der Prophet: De necessitatibus meis erue me." [3])

Sie ist aber frei im Stammeshaupte. Mit dem großen Kirchenlehrer gibt ja der Sentenziarier an: „Du fragst, Julian, woher die Sünde? Ich antwortete: Die Sünde stammt aus dem Willen. Du fragst weiter: Auch die Erbsünde? Ich erwidere: Freilich auch die Erbsünde, weil sie aus dem Willen des ersten Menschen stammt." [4]) „Die Kinder können die Willensfreiheit noch nicht gebrauchen. Trotzdem nennt man die Erbsünde nicht ungereimt eine freiwillige, weil sie, (einmal)

---

[1]) sent. II, 30, 8. Vgl. S. 20ff, 66.
[2]) sent. II, 30, 13.
[3]) sent. II, 20, 10. Vgl. S. 95.
[4]) sent. II, 30, 11. Vgl. S. 38, 95.

begangen durch den ersten bösen Willensakt des Menschen, in gewisser Weise erblich geworden ist."[1])

7. In und durch den ersten Menschen verursacht, fällt die Erbsünde mit der habituellen Ursünde zusammen. Dafür zeugen die Äußerungen: „Die Sünde der ersten Übertretung ging durch Fortpflanzung auf alle über."[2]) „Wenn der Apostel sagt: Durch den Ungehorsam des einen Menschen wurden die vielen zu Sündern, so heißt dies: Aus dem Ungehorsame Adams d. i. aus der aktuellen Sünde Adams ging die Erbsünde hervor, so daß sie in ihm war und auf alle überströmte."[3]) „Das ist die Ursünde, durch welche alle in der Begierlichkeit gezeugt und geboren werden. Sie geht von Adam oder seinem Ungehorsame aus und pflanzt sich auf alle fort."[4])

Von einer Identität der rein persönlichen Sünde des Stammvaters mit jener des Geschlechtes kann allerdings nicht die Rede sein. Darum erfahren wir nach dem Vorgange Augustins und Hugos von deren Ursache: „Etwas anderes sind die eigenen Sünden, in welchen jene fehlen, denen sie gehören, etwas anderes die eine, in der alle sündigten d. h. zu Sündern wurden."[5])

Es gehen aber nur Erbsünde und Ursünde in eins auf. „Wie durch Adam die vielen sündhaft wurden, so heißt es auch, sie hätten gesündigt in illo uno peccato, quod intravit in mundum; quia sicut ab illo uno homine, sic ab eodem uno peccato immunes esse non possunt, nisi ab eius reatu per Christi baptismum absolvantur."[6]) „Die Sünde der ersten bösen Willenstat ist in gewisser Weise erblich geworden." Daher „sind die Kleinen nicht durch die Sünden der Eltern,

---

[1]) sent. II. 32, 6. Vgl. S. 29.
[2]) sent. II, 30, 4.
[3]) sent. II, 30, 10. Vgl. S. 29.
[4]) sent. II, 30, 9.
[5]) sent. II, 30, 8.
[6]) loc. cit.

sondern nur durch Adams Sünde gebunden.“ [1]) „Nur eine und nicht mehrere Sünden haben die Kinder auf sich.“ [2])

8. Mit vollster Freiheit gegen Gott sich empörend, verdient Adam eine schwerere Strafe als die von ihm vertretenen Nachkommen. Gemeinsam mit Hugo und dem hl. Augustin versichert Petrus: „Die außer der Erbsünde keine Schuld auf sich haben, werden die mildeste Strafe von allen erhalten.“ [3]) „Sie werden das Feuer und den Wurm des Gewissens nicht verspüren, aber auf ewig der Anschauung Gottes entbehren.“ [4])

Was sie letzterer beraubt, ist einzig ihr erbsündlicher Zustand, für den sie allein zur Rechenschaft gezogen werden.[5])

Darnach bedingen die vielen Fehler der menschlichen Natur nicht eine Mehrheit von Sünden, sondern sind insgesamt Folgen der einheitlichen, vom Stammeshaupte kommenden Schuld.

Da der Magister keinen Unterschied nahelegt, so muß die Erbsünde in allen für gleich groß gehalten werden.

II. Die Erbsünde besteht in der schuldhaften Begierlichkeit.

Mit dem Viktoriner und Augustin findet Petrus die Erbsünde in der schuldhaften Begierlichkeit.

„Die Begierlichkeit“, hören wir, „bleibt zum Kampfe zurück, nachdem das Band ihrer Schuld gelöst ist, durch welches Satan die Seele festhielt und von Gott trennte.“ [6]) Wieder: „Das Gesetz in den Gliedern ist der Fehler des Fleisches, der durch die Sünde und Übertretung des Gebotes

---

[1]) sent. II, 33, 9.
[2]) sent. II, 33, 5.
[3]) sent. II, 33, 5.
[4]) loc. cit.
[5]) sent. II, 33, 5.
[6]) sent. II, 32, 2. Vgl. Aug. de pecc. mer. I, 39, 70; Hugo Vict. de sacr. I, ps. 8 c. 4, 308 A.

zur Strafe verhängt ist. Es ist nachgelassen, weil sein Reat in der Taufe ... aufgehoben ist, aber es bleibt noch zurück, weil es die Wünsche hervorbringt, gegen welche auch die Gläubigen zu kämpfen haben."[1]) Abermals: „Die Begierlichkeit des Fleisches wird in der Taufe nicht so nachgelassen, daß sie nicht mehr wäre, sondern so, daß sie nicht mehr zur Sünde angerechnet wird. Denn das heißt keine Sünde haben: der Sünde nicht schuldig sein. Wie andere Sünden dem Akte nach vorübergehen, dem Reate nach jedoch bleiben, wie Menschenmord und ähnliches, so kann es umgekehrt geschehen, daß die Konkupiszenz dem Reate nach verschwindet und dem Akte nach zurückbleibt."[2]) Ferner: „Durch die Gnade der Taufe und das Bad der Wiedergeburt ist die Schuld der Begierlichkeit gelöst, mit der du geboren wurdest."[3]) „In zweifacher Art wird die Konkupiszenz in der Taufe nachgelassen: einmal so, daß sie geschwächt,... nicht mehr herrscht, außer man stimmt ihr zu; dann, weil ihr Reat weggenommen wird."[4])

Diesen Stellen gemäß, die beim Viktoriner ihr nächstes und bei Augustin ihr entfernteres Vorbild haben, nimmt die Wiedergeburt von der Begierlichkeit die Schuld weg. Nun haben aber die Kleinen keine andere als die Erbschuld. Also muß die schuldhafte Begierlichkeit die Erbsünde sein.

Die Richtigkeit des Schlusses bestätigt der Sentenzenmeister selbst mit den hugonischen Worten: „Quid ergo originale peccatum dicitur? Fomes peccati scil. concupiscentia sive concupiscibilitas, quae dicitur lex membrorum sive languor naturae sive tyrannus, qui est in membris nostris, sive lex carnis.[5]) „Daraus läßt sich ersehen, was die Erbsünde ist. Sie ist der Fehler der Konkupiszenz, welche auf alle in der

---

[1]) sent. II, 32, 2.
[2]) loc. cit.
[3]) loc. cit. Vgl. August. sermo 155, 9, 9; de nuptiis et concup. I, 24, 27.
[4]) loc. cit.
[5]) sent. II, 30, 7. Vgl. S. 97.

Begierlichkeit Gezeugten kommt und alle befleckt. Daher sagt Augustinus: Adam praeter imitationis exemplum occulta etiam tabe carnalis concupiscentiae suae tabificavit in se omnes de sua stirpe venturos." [1])

III. Die „schuldhafte Begierlichkeit".

Die Begierlichkeit entnimmt ihre Schuld nicht dem Umstande, daß sie ein reales Böses ist. Gleich Hugo und Augustin verwirft ja der Magister ein positives Übel.[2])

Die Begierlichkeit schöpft auch die Schuld nicht aus ihrer natürlichen Fehlerhaftigkeit. Zwar redet der Lombarde von einem Nichtangerechnetwerden der in der Taufe nachgelassenen Konkupiszenz, aber er verbindet damit den gleichen Sinn wie sein Lehrer und der Bischof von Hippo. Die Unordnung in unserem Innern, will er sagen, entspricht zwar nicht dem Zustande im Paradiese, ist aber deshalb nicht Sünde. Darum erklärt er auch von der Taufe, sie vertilge die Sünden.[3])

Man denke auch nicht, der Sentenziarier leite die Schuld von der Begierlichkeit ab, weil sie durch ihre relative Unüberwindlichkeit den Menschen im späteren Leben zur Sünde verführe. „Die Konkupiszenz ist ja nach Augustin ein Fehler, der dem Kleinen die Anlage zum Begehren gibt und den Erwachsenen wirklich begehren macht. Wie im Auge des Blinden auch bei Nacht der Mangel der Blindheit ist, obgleich er nicht offenbar wird, und wie zwischen Sehenden und Blinden ohne Licht nicht unterschieden werden kann, so zeigt

---

[1]) sent. II, 30, 8. Vgl. Aug. de bapt. parv. I, 98, 10.

[2]) Vgl. Espenberger, die Philosophie des Petrus Lombardus und ihre Stellung im zwölften Jahrhundert. Beitr. zur Gesch. der Philos. des Mittelalters, herausgeg. von Baeumker und von Hertling, Band III Heft 4 S. 134.

[3]) Vgl. z. B. in ps. 50, 3, 485 B.

sich auch im Kinde dieser Fehler bis ins vorgerücktere Alter nicht."[1]) So gut nun der Blinde nicht blind ist, weil sein Auge erst beim Nahen des Lichtes krank ist: so gut hat auch der Mensch die Erbschuld nicht, weil sich die Begierlichkeit im späteren Leben als Herrscherin zeigt.

Auf die richtige Fährte weist das augustinische „concupiscentia transit reatu et manet actu" hin und ebenso auch die Identität von Ursünde und Erbsünde. Darnach muß die Schuld ihre Quelle im adamischen Ungehorsame und nicht in der Konkupiszenz haben und muß zugleich von dieser völlig getrennt werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn die Konkupiszenz die Erbsünde ist, weil an und mit ihr die Schuld vom Stammvater her gegeben ist.

Somit steht auch der Lombarde wie sein Lehrer Hugo ganz im augustinischen Ideengange.

Und gleich ihnen muß er auch Begierlichkeit und Erbschuld aufs engste verbunden denken, da er sie wie Synonyma verwertet.

IV. Konkupiszenz und Gnade.

Mit Hugo gibt der Lombarde an: „Nach der Sünde drängte und besiegte die Begierlichkeit den Menschen. Er hatte nur mehr die Schwäche im Bösen, nicht aber die Gnade im Guten."[2]) Seine Willensfreiheit erfuhr eben durch die Konkupiszenz eine bedeutende Herabsetzung.[3]) Sie verlor die Kraft, sich von der Sünde und dem Elende freizuhalten, und bewahrte nur mehr die Freiheit von der Notwendigkeit. Denn Augustin sagt: „Homo male utens libero arbitrio et se perdidit et ipsum, quia perdita est per peccatum libertas non a necessitate, sed a peccato (et miseria)."[4]) „Durch den Sieg der

---

[1]) sent. II, 30, 8. Vgl. August. sermo 151, 5, 5.
[2]) sent. II, 25, 7.
[3]) sent. II, 25, 8.
[4]) sent. II, 25, 9. Vgl. Aug. enchir. 30.

Sünde wurde die Freiheit teilweise, nämlich in Hinsicht auf Sünde und Elend, verloren"[1]), und darum herrschte die Begierlichkeit.

Daß nun die Freiheit von der Sünde und vom Unglücke im Gegensatze zur Freiheit vom Zwange Gnade war, folgt aus der Stelle: „(Homo) spoliatus est gratuitis, quae per gratiam naturalibus addita fuerant. Haec sunt data optima et dona perfecta, quorum alia sunt corrupta per peccatum i. e. naturalia, ut ingenium, memoria, intellectus, alia subtracta i. e. gratuita . . . Corrupta est ergo libertas per peccatum et ex parte perdita."[2]) Darnach waren die verlorenen Güter, zu denen die Freiheit und die innere Harmonie gehörte, Gnade. Daher lesen wir auch: „Die Freiheit von der Sünde und vom Elende ist Gnade, die Freiheit von der Notwendigkeit Natur."[3])

Mithin tauchte die Konkupiszenz erst nach Einbuße der Gnade auf, und weil der Erbsünder die Gnade nicht hat, darum hat er die Konkupiszenz.

Demnach ist der Mangel der Gnade der Grund für das Vorhandensein der erbsündlichen Begierlichkeit in uns, genau wie es uns beim Bischof von Hippo entgegentritt.

An Petrus schließt sich aufs genaueste Bandinus (Migne 192) an. Er braucht hier nicht für sich behandelt zu werden, da er nur einen Auszug aus den Sentenzen des Lombarden verfaßte.

7. Gottfried von Atmont († circa 1165).

Nach Gottfried kommt jeder mit einer wahren Sünde zum Leben. Denn „bevor wir in der Taufe wiedergeboren werden, sind wir alle Söhne des Zornes und werden, Gott

---

[1]) sent. II, 25, 8.
[2]) loc. cit.
[3]) sent. II, 25, 16.

entfremdet, sozusagen unter die Heiden gerechnet, bis wir im heilsamen Bade Christum anziehen."[1]) Auf allen lastet die Schuld, die sie mit Gott[2]) und den Engeln verfeindet[3]) und vom Himmel ausschließt.[4])

Als Sünder werden sie getauft, auf daß ihnen dadurch das Himmelreich wieder eröffnet wird[5]), daß ein neues freundschaftliches Übereinkommen zwischen ihnen und Gott um einen Zehner für den Tag getroffen wird[6]), wobei sie aus Söhnen der Welt Söhne der hl. Mutter der Kirche werden.[7])

Sie sind innerlich Sünder, weil sie durch ihre Unwissenheit und Begierlichkeit Gott mißfällig sind.[8])

Selbst zwar haben sie ihren Zustand nicht verschuldet, aber sie haben ihn vom Stammvater geerbt. „Der Vater überlieferte ihnen die Sünde"[9]), so daß von Anfang an ein crimen haereditarium jeden beschwert.[10]) Deswegen „ist auch daß kleinste Kind, das zum ersten Male bei der Geburt wimmert, nicht frei von Sünde, obwohl es sich selber noch keine Makel der Befleckung zuzog."[11])

Adam konnte seinen Nachkommen die Sünde überliefern, weil er durch seinen Ungehorsam im Paradiese das ganze Menschengeschlecht ins Verderben stürzte. „Im Stammvater Adam haben wir unsere Heimat, das Paradies, verloren ... Durch den stolzen Ungehorsam des ersten Menschen sind wir aus demselben in die Gegend dieser Sterblichkeit verstoßen worden."[12])

---

1) homil. fest. 41, Migne 174, 832 B, 836 A.
2) homil. dom. 20, 131 D, 132 A; hom. 21, 139 D.
3) homil. aest. 71, 508 C.
4) loc. cit.; hom. fest. 45, 855 B; 77, 1014 B; hom. dom. 42, 277 A.
5) homil. aest. 71, 809 B; 69, 484 B; 63, 436 C.
6) homil. dom. 20. 132 A.
7) homil. fest. 61, 945 A.
8) Vgl. unten.
9) hom. fest. 41, 831 C.
10) loc. cit., 831 D.
11) hom. aest. 69, 487 C; hom. dom. 18, 122 C.
12) homil. dom. 36, 244 CD; hom. dom. 42, 276 C.

„Die Ursünde ist jene gewaltige Masse, die sich aus trüber Quelle nach der Verführung der Stammeltern auf diese und auf das ganze Menschengeschlecht ergoß.“ [1])

Die universale Bedeutung des Ungehorsames im Paradiese liegt aber in der moralisch-juridischen Einheit der Kinder mit Adam begründet. Wie nach Erbrecht werden ja alle mit der Sünde geboren, und ein Erbe ist diese selbst. Nicht an sich freilich ist die genannte Solidarität gegeben, sondern „nach dem geheimen Gerichte Gottes“ [2]), also nach einem positiven Ratschlage des Schöpfers, durch den er allen „wegen der alten Übertretung flucht.“ [3])

Eine Folge der ersten Übertretung, ist die Erbsünde mit deren Habitus identisch. „Die Ursünde ergoß sich ja aus trüber Quelle auf alle“ und wurde ihnen durch Erbschaft zuteil.

Nur der erste Ungehorsam konnte übrigens alle treffen; denn von ihm allein behauptet Gottfried, er habe alle Söhne Adams getötet. [4])

Der Zustand nun, mit dem er sich vereinigte und so den Einzelnen schon bei der Geburt von Gott trennt, sind Unwissenheit und Begierlichkeit. „Est peccatum originale concupiscentia carnis et ignorantia animae.“ [5])

Am Anfang existierten diese beiden Mängel im Menschen nicht. „Die ewige Weisheit hatte ihm die Macht gegeben, in wunderbarer Kraft die Versuchungen zu unterdrücken und zu bändigen, so daß ihm keine, wenn er wollte, zu schaden vermochte.“ [6]) Er ließ sich aber von der Schlange betören und

---

[1]) hom. fest. 77, 1014 A. Vgl. hom. dom. 42, 278 A.

[2]) Vgl. S. 138 Anm. 11.

[3]) hom. fest. 45, 858 B.

[4]) hom. in script. 16, 1131 D ff; hom. dom. 71, 500 B.

[5]) hom. fest. 31, 772 B. Vgl. hom. dom 32, 214 A; hom. fest. 79, 1032 C; 73, 996 CH. Hom. dom. 4, 39 D wird zunächst nur über die Strafe der Begierlichkeit geklagt.

[6]) hom. inscript. 16, 1131 CD.

verlor so die ursprüngliche Ausstattung. Einst bekleidet mit herrlichem Gewande[1]), sind wir jetzt des Geschenkes der ewigen Weisheit bar, können den Versuchungen nicht mehr widerstehen und unterliegen der Begierlichkeit.[2]) Wir haben eben die Unschuld nicht mehr, wodurch wir Gottes Ebenbild waren.[3])

Wir gehen kaum in die Irre, wenn wir im Geschenke der ewigen Weisheit, das uns die Sünde entriß, die Gnade erblicken.

Somit huldigt auch Gottfried jener Richtung, die unmittelbar auf Augustin zurückgeht. Leider führt er uns nicht tiefer in die Erbsündelehre ein.

8. Roland (Papst Alexander III) († 1181).

Rolands Angaben über die Elemente der Erbsünde sind nicht reichhaltiger als jene Gottfrieds von Atmont. Sie bringen aber doch manches, um dessenwillen sie nicht außer acht gelassen werden sollen.

Wie allen anderen Autoren gilt auch Roland der Satz: Adam peccante tota posteritas damnnata est.[4])

Es fragt sich nur, inwiefern oder inwieweit das Geschlecht verurteilt wurde? „Einige glauben", bemerkt der Magister, „im Kinde sei keine Sünde. Dabei sagen sie: Unter Sünde versteht man bald die macula, bald den Akt der Sünde, bald den Reat, bald die Schuld, bald die Strafe, gemäß jenem Worte: Sünde bezeichnet sowohl Strafe als auch Schuld. Darnach ist im Kinde eine Sünde d. h. ein Reat oder eine Strafe für die Sünde, d. h. das Kind wird für die von Adam begangene Sünde schuldig befunden; aber es ist keine Sünde in ihm d. h. kein Akt, keine Schuld, keine Makel der Sünde,

---

[1]) Vgl. hom. dom. 31, 203 A.

[2]) hom. dom. 4, 39 D.

[3]) hom. dom. 22, 132 A; hom. dom. 22, 145 A.

[4]) Gietl, die Sentenzen Rolands, nachmals Papstes Alexander III, Freiburg i. Br. 1891, S. 127, 125.

wie aus folgendem Gleichnisse erhellt: Jemand begeht ein Majestätsverbrechen. Die Infamie dieser Sünde geht auf die Kinder über. Dadurch verfallen die Kinder der Sünde des Vaters, weil sie von ihr die Infamie erhalten, doch die Sünde des Vaters existiert nicht selbst in ihnen. So ist nun auch Adams Sünde nicht wirklich im Kleinen, sondern nur dem Reate nach, weil es für jene Sünde schuldig befunden wird." [1])

Hugo von St. Viktor, Wilhelm von St. Thierry, Petrus aus der Lombardei verwarfen, wie erinnerlich, diese Ansicht, und zwar auf die Autorität Augustins und der hl. Schrift hin. Mit ihnen geht auch Roland. „Es gibt auch Lehrer", meint er, „die behaupten, im Kinde sei die Sünde actu. — Und sie ist auch actu durch die Existenz in ihnen, d. h. sie existiert in ihnen, aber sie ist nicht aktuell in ihnen d. h. von ihnen selbst begangen. Diese erklären nun, die Sünde bei der Geburt sei nichts anderes als der fomes peccati oder die Begierlichkeit des Fleisches, was dasselbe ist. Ihnen stimmen auch wir auf die Autorität Augustins hin zu, der da sagt: [2]) Die anderen Sünden vergehen dem Akte nach und bleiben dem Reate nach, die Erbsünde jedoch vergeht dem Reate nach und bleibt dem Akte nach. Wieder gibt der Apostel an: Unser alter Mensch ist zugleich mit Christus gekreuzigt worden in der Taufe, damit der Körper der Sünde vernichtet werde und wir ihr nicht weiter dienen. Unter dem alten Menschen versteht Augustin den Zunder der Sünde, der vernichtet wird, jedoch nicht so, daß er nicht mehr existiert, sondern so, daß er keine Sünde mehr ist und uns ferner nicht zwingt, der Sünde zu dienen. Anderswo sagt Augustin: [3]) Die fleischliche Begierlichkeit, welche der Zunder der Sünde ist, ist vor der Wiedergeburt Sünde und wird Erbsünde genannt, nach der Wiedergeburt ist sie nicht mehr Sünde,

[1]) Gietl, S. 132 ff.
[2]) Aug. de nuptiis I, 26.
[3]) loc. cit., dem Sinne nach.

sondern Strafe für die Sünde."[1]) „Daß der fomes peccati vor der Taufe Sünde ist, nachher aber nicht mehr . . , läßt sich durch ein Gleichnis dartun. Jemand will dem eitlen Ruhme zuliebe eine Kirche bauen. Ein derartiger Wille ist sündhaft; er ändert nun die Absicht, hält jedoch am Entschlusse fest und baut nun zur Ehre Gottes eine Kirche. Dieser Wille ist gut und heilig. Wie demnach der nämliche Wille zuerst bös war, dann aber gut wurde, so ist der fomes vor der Taufe Sünde, nach ihr aber nicht Oder: Jemand hat den Glauben mit der werktätigen Liebe. Dieser Glaube ist eine Tugend. Hört nun die Liebe auf, so bleibt zwar der nämliche Glaube zurück, aber er hat die Eigenschaft der Tugendhaftigkeit verloren, welche er durch die Liebe hatte. So war der fomes vor der Taufe Sünde, durch die Gnade der Wiedergeburt büßte er jedoch seine Sündhaftigkeit, wenn auch nicht sein Dasein ein."[2])

Offenkundig ist hier die Anschauung vertreten, der Mensch sei schon bei der Geburt mit einer wahren Sünde bedacht, welche in der Begierlichkeit zu suchen ist. Unfähig zur Sünde[3]), hat das Kind diese nicht selbst herbeigeführt, sondern vom Stammvater geerbt, in welchem es als Glied seines Geschlechtes verurteilt wurde. „Adam war also die Ursache seiner Sünde."[4])

Warum die Übertretung des Stammvaters seinen Nachkommen angerechnet wird, erfahren wir nicht. Der Magister läßt es unentschieden, ob deshalb, weil wir bei ihr materialiter in Adam waren, oder weil wir in der Begierlichkeit geboren werden, oder weil sich Adams Sünde wegen ihrer Größe auf alle erstreckt.[5]) Gewiß ist ihm nur, daß sie uns angerechnet wird.

---

[1]) Gietl, S. 134 ff.
[2]) Gietl, S. 135.
[3]) Gietl, S. 131. Vgl. vorher.
[4]) Gietl, S. 135.
[5]) Gietl, S. 129 ff.

Diesen wenigen Äußerungen nach schließt sich Roland in der Bestimmung des engeren Wesens der Erbsünde Hugo von St. Victor und jenen an, welche die Ansicht des Bischofs von Hippo schlechthin aufnehmen.

9. Philipp von Harveng († 1182).

„Adam brachte sowohl sich als allen seinen Nachkommen die Schuld.“ [1]) „Sein Alter (die Sünde) schädigte ihn und seine Kinder, indem es beide mit dem Gewand des niederdrückenden Alters umhüllte“ [2]) und „sie (nach Augustin) aus der Unsterblichkeit des Paradieses in die Gegend des Todes verstieß.“ [3]) „Alle umfaßt eben der Reat der Übertretung im Paradiese“, so daß alle wie beim Bischofe von Hippo eine massa peccatrix abgeben. [4])

Eine Familie mit dem Stammvater, bestand für sie zu Recht, seine Mängel übernehmen zu müssen. [5])

Aber nur, weil sie physisch mit Adam eins waren, bildeten sie, wie bei Augustin, mit ihm ein moralisch-juridisches Familienganzes. „Man sagt, wir hätten in Adam gesündigt, als jener eine Mensch sündigte, aus dem unser Same per successionem hervorgehen sollte.“ [6]) Wir sündigten in ihm aus dem nämlichen Grunde, aus welchem nach dem Apostel Levi in Abraham den Zehnten gab. [7]) Daher heißt es auch: „Ob man nun sagt, Levi habe in Abraham den Zehnten gegeben, oder in Adam sei das ganze Geschlecht an die Schuld der Übertretung gebunden worden: nichts trifft bei Christus zu.“ [8]) „Er übertrat in Adam weder das Gebot, noch gab er in Abraham den Zehnten.“ [9])

---

[1]) de salute primi hominis c. 11, Migne 203, 603C; c. 5, 57D.
[2]) de silentio clerici c. 104 ,1168A.
[3]) de sal. pr. hom. c. 24, 617D.
[4]) ep. 2, 23A; ep. 24, 172D.
[5]) de sil. cler. c. 104, 1168Aff. Vgl. in cant. II, 23, 294B.
[6]) ep. 2, 19Aff, 20B, 21A, 23BC.
[7]) ep. 2, 20B.
[8]) ep. 2, 23A.
[9]) ep. 2, 23B.

Wegen der physisch-moralischen Einheit der Kinder mit dem Stammvater gilt darum: „Wie alle, welche aus Adam geboren werden sollten, in Adam waren, so haben alle, welche als Sünder von Adam stammen, in Adam gesündigt.“ [1])

Die erste Sünde hat aber ihre allgemeine Bedeutung nicht aus Naturrecht, sondern „weil es der Apostel sagt“, mit anderen Worten, aus einem geheimnisvollen Ratschlusse Gottes. Zwar ist dies nirgendwo ausgesprochen, aber die Verwendung der Apostelworte legt es mehr als nahe. Desgleichen auch der Anschluß an die anderen Lehrer und vor allem an Augustin, welche sich in der nämlichen Art auf die Stellen berufen, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht.

Nur die Ursünde hat indes die angegebene Wirkung. Allein vom Genusse der verbotenen Frucht [2]) und vom Verstoße gegen das Verbot, den Baum der Erkenntnis zu berühren und die Frucht des Ungehorsams zu genießen [3]), berichtet der Magister, sie hätten Gott zum Zorne gereizt. [4])

Durch die Sünde im Paradiese befleckte nun der Stammvater die gesamte menschliche Natur und mit ihr geht jene velut naturaliter auf alle seine Söhne über. [5]) Letztere haben also bei der Geburt eine Sünde zu übernehmen, aber sie begehen dieselbe nicht selbst, sondern erben sie von Adam her. Sie haben also eine Erbsünde auf sich. Daher vernehmen wir: „Christus hob den Tod auf, damit der Tod der Sünde die Wiedergeborenen nicht mit dem Bande der Erbschuld festhalte und der zweite Tod (die Verdammung) keine Rechte habe. Denn, wer einmal durch das heilsame Sakrament von der Makel der Erbsünde abgewaschen und von den harten und dauernden Banden der väterlichen Schuld befreit ist, kann sich freuen, wenn er mit Hilfe der Gnade keine neuen Sünden

---

[1]) ep. 2, 19A.

[2]–[4]) Vgl. de sil. cler. c. 104, 1167CD.

[5]) in cantic. V, 23, 440D; ep. 5, 42C; ep. 14, 127Dff.

begeht und mit siegreicher Hand und wirksamer Tapferkeit gegen sie kämpft; der kann sich freuen, daß er vom ersten Tode der Verworfenen nicht mehr festgehalten wird, da die Fesseln zerrissen sind, und daß er auch vom zweiten nicht verletzt wird ... Wer aber durch kein sakramentales Heilmittel von der väterlichen Schuld befreit wird, ... geht vom ersten in den zweiten Tod."[1]) „Wir alle, die in der Begierlichkeit geboren sind, werden von der Erbschuld umfaßt. Ja, ehe wir zum Leben kommen, nämlich schon bei der Empfängnis, sind wir unseliger Weise für den Tod bestimmt und wenngleich nicht wegen einer aktuellen, so doch wegen der ererbten Schuld verworfen."[2]) Beraubt des ersten Gewandes, stürzte Adam sich und sein Geschlecht ins Elend, so daß alle unter der Krankheit der geerbten Verkehrtheit nach Erbrecht zu leiden haben.[3])

Als Erbsünder wird dann jeder wiedergeboren, um von seiner Schuld erlöst zu werden.[4]) Nur Christus bedarf der Taufe nicht, weil die Erbschuld an ihm keinen Teil hat.[5])

Innerlich durch die Konkupiszenz verunstaltet und gerade ihretwegen Sünder[6]), trägt der Einzelne die Schuld in sich selber und ist nicht schuldig durch Imputation einer fremden Sünde.

Wegen seiner anfänglichen Solidarität mit Adam ist auch seine Sünde mit jener Adams dem Habitus[7]) nach identisch. Daher „waren alle mit der ersten Sünde von Adam bis Christus gefesselt."[8]) Jeder war ein „homo perditus"[9]), „weil das

---

1) ep. 14, 128 B.
2) ep. 2, 20 D.
3) de sil. cler. c. 104, 1168 A ff.
4) de cont. cler. c. 72, 762 C; c. 73, 763 B.
5) in cant. II, 21; 23, 288 B, 295 A; II, 23, 294 B; ep. 5, 42 C.
6) Siehe nachher.
7) Folgt aus der erbsündlichen Konkupiszenz.
8) in ep. 2, 21 A; ep. 5, 37 B, 38 A.
9) ep. 2, 23 A.

Stammeshaupt sowohl sich selbst als auch alle seine Nachkommen mit der nämlichen (Ur-)schuld bedachte"[1]) und die ganze Masse des Menschengeschlechtes mit dem Male der Übertretung befleckte."[2])

„Von den Eltern", sagt Philipp, „erhalten die Menschen, daß sie Menschen sind; von ihnen erhalten sie auch, daß sie ungerechte Menschen sind. Denn sie erben nicht nur die Substanz, sondern auch die Begierlichkeit des Fleisches."[3]) Demnach macht die Begierlichkeit den Neugeborenen sündhaft oder ungerecht. Sie muß also die Erbsünde sein, da eine persönliche Sünde in ihm nicht zu entdecken ist.

Mit Augustin wird dann behauptet: „Nach der Wiedergeburt werden wir nicht mehr von den Banden der Erbsünde festgehalten, doch bleibt noch der Zunder der Begierlichkeit im Fleisch zurück, durch den wir zur Mehrung des Verdienstes geprüft werden. Er bleibt zurück, nicht um uns zu schaden, sondern um die Nachkommen anzustecken, wenn sie sonst in der Begierlichkeit geboren werden."[4])

Darum führt der Meister auch direkt aus: Hoc est, unde Adam filios suos sic infecit, sic quasi in radice posteritatis suae seriem tabefecit, ut quoniam in generando non solum caro, sed et concupiscentia carnalis operatur, quicunque gignitur ex eo modo, eiusdem reatu concupiscentiae teneatur."[5]) Hier ist nicht etwa ein Reat verstanden, der um der Begierlichkeit der Eltern willen imputiert wird, sondern einer, der mit der Begierlichkeit gegeben ist, wie der Zusammenhang zeigt.[6])

Da Ursünde und Erbsünde identisch sind und obendrein die Taufe von der Erbschuld ohne Vernichtung der Be-

---

[1]) de sal. pr. hom. c. 2, 596 C.
[2]) de sal. pr. hom. c. 11, 603 C.
[3]) ep. 2, 20 B.
[4]) ep. 2, 22 A.
[5]) ep. 2, 20 A.
[6]) Vgl. Anm. 2.

gierlichkeit völlig reinigt[1]), so kann die Konkupiszenz nicht aus sich, sondern nur aus dem ersten Ungehorsam ihren Schuldcharakter haben.

Mit Hugo von St. Viktor und den anderen Meistern dieser Richtung geht Philipp den von Augustin vorgezeichneten Weg. „Ehe die ersten Menschen gebaren", sagt er, „übertraten sie Gottes Gebot und wurden, der Übertretung schuldig, von der Sentenz getroffen, sie sollten, weil sie dem über ihnen stehenden Gott nicht gehorchen wollten, gezwungen sein, eine lästige Empörung des unter ihnen stehenden Körpers auszuhalten. Dadurch kam ins Zeugungsglied die Begierlichkeit. Sie fühlten in ihm eine Bewegung, derenthalben sie mit Recht bestürzt wurden. Denn während es vor der Sünde gleich den anderen Gliedern dem Belieben des Willens unterworfen war, regte es sich nachher unabhängig vom Willen dem Instinkte der Konkupiszenz gemäß. Dieselben Glieder waren auch vor der Sünde Zeugungsglieder, aber sie riefen die Scham nicht wach. Sie hatten keine Begierde, kein unschickliches Verlangen, keine Lust zum Streite, keine Beunruhigung, sondern Ehre und Reinheit, Ruhe und Heiligkeit und Gehorsam. Nach der Sünde heißen sie mit Recht pudenda, weil sie dem Geiste widerstreiten und sich nur in Begierlichkeit zur Zeugung regen." [2])

Demzufolge ist die Konkupiszenz eine Folge der ersten Sünde, aber keine unmittelbare, sondern eine mittelbare, veranlaßt durch den Verlust der „Ehre und Heiligkeit und des Gehorsams" oder durch den Verlust der Gerechtigkeit. „Denn weil der erste Adam von der Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit abfiel, befleckte er seine Natur so mit dem Fehler der Begierlichkeit, daß ... jeder ... in der Sünde geboren wird." [3])

Die Gerechtigkeit war aber ein Werk der Gnade. Daher

---

[1]) in cant. II, 12, 274 A; de cont. cler. c. 73, 763 B.
[2]) ep. 2, 19 C ff; de sil. cleric. c. 2, 947 D.
[3]) ep. 14, 127 D ff.

wird sie eine collata iustitia genannt.[1]) Darum wird auch bemerkt: „Nach dem Verluste der Heiligkeit (perdita sanctitate) erröteten die ersten Menschen über die Begierlichkeit.“[2]) Und: „Nach dem Abfallen der jugendlichen Blüte bekam die alte Häßlichkeit Kraft und, selber alt, machte Adam auch uns in erblicher Überlieferung alt und, beraubt des ersten Gewandes, das ihn durch das Schickliche der anmutigen Neuheit verjüngte, kleidete er sich und seine Nachkommen mit der Tunika des niederdrückenden Alters.“[3])

Somit ist die Existenz der erbsündlichen Begierlichkeit im Menschen durch den Verlust der durch die Gnade bewirkten Gerechtigkeit bedingt.

10. Peter von Poitiers († 1205).

Die Klarheit, welche die Sentenzen des Lombarden auszeichnet, ist bei seinem Schüler Peter von Poitiers zum großen Teil verschwunden. Die fortwährende Berücksichtigung aller möglichen Schwierigkeiten raubt beinahe den Überblick und könnte Anlaß geben, den Magister des dogmatischen Irrtums zu zeihen.

Mit Hugo, dem Sentenzenmeister, Wilhelm von St. Thierry und Roland geht Peter auf die Ansicht Abälards ein. „Im Menschen“, führt er aus, „gibt es die Erbsünde, welche nach gewissen Lehrern ein reatus poenae ist d. h. ein debitum, durch welches der Mensch für die Sünde des Stammvaters zeitlicher und ewiger Strafe unterworfen wird. Dieses debitum ist weder Strafe noch Schuld, sondern Erbsünde. Analog dem bekannten Satze „Est homo mortuus, non tamen est homo“, sagt man auch von ihr „Est originale peccatum“, weil durch die Sünde der Stammeltern die Menschen an die Strafe gebunden sind, wie durch die weltliche Gerechtigkeit wegen der Sünde der Eltern die Söhne verbannt werden.“[4])

---

[1]) ep. 1, 14B.
[2]) de sal. pr. hom. c. 13, 605D.
[3]) de sil. cler. c. 104, 1168A. Vgl. Aug. contr. Faust. Man. II, 21.
[4]) sent. II, 19, Migne 211, 1014C.

Ohne ein Urteil über die Ansicht abzugeben, geht der Magister sofort auf eine zweite Annahme über, welche besonders Hugo von St. Viktor vertritt. „Andere", schreibt er, „behaupten, Unwissenheit im Guten und Verlangen nach dem Bösen seien die Erbsünde. Deshalb sage Augustin: „Zwei Mängel sind vollends im Menschen, Unwissenheit und Mühe (difficultas)". Aus der Unwissenheit stamme der Irrtum, durch welchen der Mensch Wahres für Falsches nehme, aus der Mühe die Pein, so daß sich der Mensch beim Widerstande des fleischlichen Bandes von der Begierlichkeit nicht enthalten könne. Darum klage der Prophet in der Mehrheit: In Sünden hat mich meine Mutter empfangen d. h. in Begierlichkeit und Unwissenheit. Manchmal werde jedoch die Erbsünde in der Einheit genannt, weil die Unwissenheit von der Begierlichkeit abhänge. Denn wäre die Begierlichkeit nicht vorausgegangen, so wäre die Unwissenheit nicht nachgefolgt." [1])

Auch über diese Ansicht geht Peter zunächst hinweg und nennt eine dritte Meinung, die vor allem sein eigener Lehrer verfocht. Denn: „Einige, vielmehr fast alle sagen, die Erbsünde bestehe in der Begierlichkeit. Sie rechnen also die Unwissenheit nicht dazu." [2])

Und hier setzt er bei: „Indem wir mit ihnen auf der breiten Straße wandeln, wollen auch wir sagen, die Erbsünde bestehe in der Konkupiszenz, nicht in der Unwissenheit." [3]) Hiernach sieht er in der Erbsünde mehr als ein debitum

---

[1]) loc. cit., 1014D ff.

[2]) loc. cit., 1015BC. Der Unterschied zwischen dieser und der vorausgehenden Meinung ist nur ein accidenteller.

[3]) loc. cit., 1014C. Er pflichtet ihnen übrigens nicht aus reiner wissenschaftlicher Überzeugung bei. Denn: „Ich sehe nicht ein, warum die Unwissenheit nicht ebenso gut Erbsünde sein kann wie die Begierlichkeit, zumal Männer von großer Autorität so sprechen. Allerdings widersprechen fast alle Neueren. Daher lasse ich die Frage ungelöst, da ich nichts gegen die gemeinsame Ansicht aller zu behaupten wage." (sent. II, 19, 1022B; 15, 995B.)

poenae; er sieht in ihr eine innere Veränderung des Menschen, die ihn zum wahren Sünder macht.

Weil ihm nun diese Veränderung mit der Begierlichkeit zusammenfällt, darum bezieht er auf letztere mit dem Lombarden, Augustin und anderen die Wirkungen der Taufe. Denn: „Die Erbsünde wird durch die Taufe nachgelassen, weil ihr Reat weggenommen wird, so daß sie nach der Wiedergeburt keine schwere Sünde mehr ist. Darum sagt Augustin: Die fleischliche Konkupiszenz wird durch die Taufe nachgelassen, nicht in der Weise, daß sie nicht mehr existiert, sondern so, daß sie nicht mehr zur Sünde angerechnet wird. Denn das heißt keine Sünde haben: der Sünde nicht mehr schuldig sein. Wie daher die anderen Sünden dem Akte nach vorübergehen, nicht aber dem Reate nach, z. B. Menschenmord, so verschwindet umgekehrt die Begierlichkeit dem Reate nach, bleibt aber dem Akte nach.“ [1])

Die Konkupiszenz hat übrigens nicht wegen ihrer relativen Unüberwindlichkeit den Schuldcharakter. Zwar lesen wir einmal: „Die Erbsünde wird durch die Taufe so nachgelassen, daß die Begierlichkeit nur mehr schwach und von mäßiger Kraft zurückbleibt“ [2]), aber damit ist gesagt, die Begierlichkeit sei vor der Taufe übermächtig, und nicht, aus ihr komme die Schuld. Sonst könnte keine volle Reinigung in der Wiedergeburt gelehrt werden.

Die Schuld an der Begierlichkeit kommt vielmehr von der Ursünde, die Adam für sich und uns beging.

„In Adam sündigten wir alle.“ [3]) Denn als er den Ungehorsam im Paradiese auf sich lud, waren alle materialiter [4]) oder per seminalem rationem [5]) in ihm.

---

[1]) sent. II, 19, 1022 C.
[2]) loc. cit., 1022 B.
[3]) loc. cit., 1017 C.
[4]) loc. cit., 1020 B C.
[5]) loc. cit., 1017 C, 1020 B.

Sie bildeten mit ihm auch eine moralisch-juridische Familieneinheit, weshalb sie ihn im vollen Sinne beerbten.[1])

Freilich fußte diese Einheit vor allem auf übernatürlicher Anordnung Gottes. Je nach seinem Verhalten sollte Adam die ursprüngliche Gnade behalten und vererben oder für sich und seine Kinder verlieren.[2]) Wie nun das anvertraute Gut übernatürlich ist, so muß auch der sie bedingende Ratschluß des Schöpfers übernatürlich sein, wenn es auch der Magister nirgendwo ausspricht. Übrigens findet auch er die universale Bedeutung des Ungehorsams im Paradiese nur durch die Autorität des Apostels, also durch geheimnisvolle Offenbarung gesichert.[3])

Durch die erste Sünde wurde die gesamte menschliche Natur befleckt. Indem sie auf alle Adamiten kam und allen die Konkupiszenz brachte[4]), wurde allen die Sünde zuteil.

Die Sünde bei der Geburt ist demnach keine aktuelle, persönliche Sünde des Subjektes und auch nach Hugo von St. Viktor und dem Lombarden keine aktuelle, persönliche Freude der Seele an ihrer Vereinigung mit dem verdorbenen Körper[5]), sondern eine Sünde von Adam her oder eine ererbte Sünde, die offenbar nur Zustandssünde sein kann. Daher redet Peter von einer haereditas paterna[6]) und sagt: „Nachdem wir in den vorausgehenden vier Kapiteln . . . eingehend darüber sprachen, woher die aktuelle Sünde stamme, in wem sie wohne, was sie sei, und welche Unterschiede sie in sich berge, wollen wir jetzt zum peccatum originale übergehen.“ [7]) Die Gegenüberstellung von peccatum actuale und originale läßt letzteres unbedingt als ererbte Schuld erscheinen.

---

[1]) loc. cit., 1021 B.

[2]) Siehe nachher.

[3]) Er geht ja augenscheinlich von dem „in quo omnes peccaverunt“ aus.

[4]) sent. II, 19, 1014 C.

[5]) loc. cit., 1016 CB.

[6]) loc. cit., 1021 B.

[7]) sent. II, 18, 1011 B.

Der Schaden der Natur ist nur sündhaft, weil sich an ihn die Urschuld heftet und mit ihm den sündhaften Zustand konstituiert, der alle zu Söhnen des Zornes macht. Denn nur so sind Erbsünde und Ursünde identisch, wie der Meister mit den Worten verlangt: „Adams Sünde geht auf die Nachkommen über“ [1]), „alle sind Erben des väterlichen Erbes“ [2]), „indem die Sünde auf alle herabsteigt.“ [3])

Übrigens ist das peccatum par excellence, der erste Ungehorsam Adams, allein von universeller Bedeutung. Keine andere Übertretung des Stammvaters, noch viel weniger seiner Sprößlinge kann sich derselben Macht rühmen. „Einzig die (erste) Sünde des ersten Menschen und nicht die Sünde der (übrigen) Eltern überträgt sich auf die Kinder.“ [4])

Sonach ist auch die Sünde in allen Neugeborenen gleich und ebenso die Strafwürdigkeit. „Sie ist im einen nicht größer als im anderen, wodurch auch die Strafbarkeit in allen gleich ist.“ [5]) Sonst müßte ja schließlich der Kleine von einem Tage mehr gezüchtigt werden als sein Vater, da er außer dessen aktuellen Sünden auch noch die Erbsünde auf sich hätte, und er wäre um so sündhafter, je weiter er von Adam entfernt ist.[6])

Und doch ist er nach Augustin und dem Lombarden nicht einmal so sündhaft wie der Stammvater. Ihm steht nämlich im Falle eines Abscheidens vor der Taufe „nur die mildeste Strafe von allen bevor“ [7]), welche im Verluste der Gottanschauung besteht.[8]) Allerdings als wahrer Todsünder, beschmutzt durch die Makel, welche er sich durch seinen Fall

---

[1]) sent. II, 19, 1020 A B.
[2]) loc. cit., 1021 B.
[3]) loc. cit., 1020 B.
[4]) loc. cit., 1020 C.
[5]) loc. cit., 1023 B.
[6]) loc. cit., 1020 B.
[7]) loc. cit., 1020 D.
[8]) loc. cit.

auf dem Wege zuzog[1]), ist er vom Himmelreiche ausgeschlossen und der Verdammung verfallen.[2])

In seinem Innern besitzt er eben einen Zustand, der ihn mit Gott verfeindet. „Oben wurde behauptet, Adams ganze Nachkommenschaft sei pro peccato eius schuldig. Dabei ist vorsichtig zu erwägen, „pro“ solle nur den Anlaß (occasio), nicht aber den Grund (causa) bezeichnen. Kann denn die Sünde eines Menschen die Ursache für die ewige Verdammung eines anderen sein?“ [3]) Nicht um einer imputierten Schuld willen ist der Erbsünder schuldig, sondern wegen einer eigenen steht er unter dem Doppelreat von Schuld und Strafe.[4])

Die „eigene Sünde“ ist aber eine einzige und einheitliche. Mag sie viele Mängel verursachen[5]), mag sie sich vielleicht nicht bloß an die Konkupiszenz, sondern auch an die Unwissenheit heften[6]), sie ist doch eine Schuld, nämlich die Schuld der Ursünde, die alles durchdringt. Denn die Erbsünde ist mit ihr identisch.

„Nach der Übertretung erhielt Adam den Zunder der Sünde, den er vorher nicht hatte“, sagt Peter mit seinem Lehrer und Augustin.[7]) Dadurch neigte er zum Bösen[8]) und ward der Vorzüge beraubt, die sein freier Wille hatte. Denn Augustinus sagt: „Homo cum peccavit ex libero arbitrio et se perdidit et liberum arbitrium.“ [9]) Die Freiheit von der Sünde ging verloren, und zurück blieb nur die zur Natur gehörige, unzerstörbare Freiheit von der Notwendigkeit.[10])

Ehedem war es anders. „Dort hatte der Mensch einen trefflich freien Willen und eine sehr gut geordnete, zum Bösen

---

[1]) loc. cit.
[2]) loc. cit.
[3]) sent. II, 19, 1021 A.
[4]) loc. cit., 1020 D.
[5]) sent. II, 18, 1014 A.
[6]) Vgl. vorher S. 149.
[7]) sent. II, 10, 971 A.
[8]) loc. cit., 971 D.
[9]) sent. II, 22, 1033 A.
[10]) loc. cit., 1031 C.

nicht neigende Sinnlichkeit."[1]) „Er hatte die Gnade im Guten, nicht aber die Schwäche des Fleisches im Bösen, da ihn nichts vom Guten abhielt oder zum Bösen antrieb."[2])

Demnach war die anfängliche Harmonie im Menschen Gnade. Sie war von Gott dem Menschen noch zu den natürlichen Gütern hinzugegeben worden[3]), auf daß er ihm ähnlich sei.[4]) Auf sie bezieht sich daher die eine Hälfte des dem Lombarden entnommenen Satzes: „Lapsus homo et spoliatus in gratuitis et vulneratus in naturalibus."[5])

Daß wirklich die Harmonie im Menschen Gnade war und das Auftreten der Begierlichkeit erst durch ihre Einbuße ermöglicht wurde, folgt auch aus dem Satze: „Nullum naturale per peccatum est ei ablatum."[6]) Demzufolge hätte sie nicht hinweggenommen werden können, wenigstens nicht völlig, wenn sie keine Gnade gewesen wäre.

Mit Adam eins, teilen wir das gleiche Geschick mit ihm. Für ihn wie für uns gilt also: die Konkupiszenz ist durch den Verlust der Gnade verursacht.

Mithin steht auch die Ersünde mit deren Einbuße im engsten Zusammenhang, ist gleichsam die Kehrseite derselben.

Die Ähnlichkeit der Darlegungen Peters mit jenen des Lombarden und der Urquelle, Augustin, springt sofort in die Augen. Zwar hängt er vielfach nicht sklavisch von ihnen ab, nimmt aber doch die Hauptsätze und den ganzen Gedankengang getreu in seine Erörterungen auf.

§ 3. Die heterodoxe Gruppe.

Sämtliche bisher behandelten Autoren stimmen in der Anerkennung einer wahren Erbsünde überein. Einige von

---

1) Vgl. S. 153 Anm. 8.
2) sent. II, 21, 1033 A.
3) sent. II, 20, 1025 A ff.
4) sent. II, 9, 966 C.
5) sent. II, 10, 972 A; sent. II, 20, 1024 D.
6) sent. II, 8, 963 A.

ihnen verwahrten sich sogar ausdrücklich gegen die Lehre der Pelagianer und das debitum poenae aeternae Abälards, das offenkundig gegen die Kirchenlehre verstieß. Auch Hugo von Rouen, seine Vorbilder und seine Parteigänger, denen die Erbsünde zu einer persönlichen aktuellen Sünde wurde, fanden entschiedene Gegner.[1])

Im folgenden sollen nun die beiden letzten Meister besprochen werden.

1. **Abälard** († 1142).

I. Die Sünde und ihre notwendigen Voraussetzungen.

Nach Abälard nimmt die Heilige Schrift Sünde in verschiedener Bedeutung. Sie versteht darunter bald die Schuld der Seele und die Verachtung Gottes d. h. den verkehrten Willen, der sich vor Gott schuldig macht, bald die Strafe, welche der Schuld nachfolgt, bald Christus als Opfer für die Sünde.[2])

Handelt es sich um eine eigentliche Sünde, so kann nur die erste Bedeutung in Betracht kommen. Daher sagt der Magister: „Sünde im wahren Sinne des Wortes ist nur die Verachtung Gottes, welche sich in der Zustimmung zum Bösen äußert.“ [3]) Denn nur sie gibt der Seele die Schuld, welche der Verdammung wert ist und vor Gott haftbar macht.[4])

Ist der consensus in malum allein sündhaft, gründet die Schuld einzig in der aktuellen Verachtung Gottes, so geht die Sünde im schlechten Akte auf. Es gibt daher keinen sündhaften Habitus, der als Folge der aktuellen Übertretung des göttlichen Gesetzes der Seele die Schuld aufbürden könnte.

---

[1]) Vgl. S. 93.
[2]) in ep. ad Rom. Migne 178, 866 B ff; eth. c. 14, 654 A ff.
[3]) eth. c. 14, 654 A; 6, 648 C.
[4]) eth. c. 3, 636 A.

Die vollbrachte Tat läßt nur die Straffälligkeit vor der göttlichen Gerechtigkeit zurück. „Sünde muß im Sinne von Sündenstrafe genommen werden, wenn es heißt: die Sünden werden nachgelassen, denn es bedeutet, die Strafe für die Sünde werde geschenkt; oder wenn es heißt, der Herr trage unsere Sünde, denn damit soll gesagt sein, er habe die Strafen für unsere Sünden auf sich genommen. Und erklärt man von einem, er habe die Sünde oder sei noch in der Sünde, wiewohl er nicht wirklich mit bösem Willen sündigt, etwa wie ein schlafender Ungerechter, so ist es dasselbe, wie wenn man sagt, er sei noch der Strafe für die Sünde verfallen." [1])

Inkurriert nur die aktuelle Verachtung die Sünde, so kann offenbar da von keiner Sünde die Rede sein, wo Erkenntnis und freier Wille fehlen. „Wer den freien Willen nicht gebrauchen kann und auch die Vernunft nicht hat, um Gott als seinen Schöpfer zu erkennen und einen Befehl zum Gehorsam zu erhalten, wird für keine Übertretung oder Unterlassung und kein Verdienst herangezogen, so daß er nicht mehr Lohn oder Strafe verdient denn Tiere, wenn sie einer Sache zu schaden oder zu nützen scheinen. Augustin [2]) sagt nämlich im Buche de fide ad Petrum da, wo er über die Seele der unvernünftigen Tiere handelt: Für die unvernünftigen Seelen gibt es keine Ewigkeit und kein Gericht, in welchem sie für ihre guten oder schlechten Werke beseligt oder verdammt werden sollen. Bei ihnen fragt man nach keinem Unterschiede der Werke, weil sie keinen Verstand haben. Daher werden auch ihre Leiber nicht auferstehen, weil die Seele weder gerecht noch ungerecht war, wofür sie ewigen Lohn oder ewige Strafe zur Vergeltung empfangen könnte. Abermals in de div. qu. 83 qu. 24: Weder Sünde noch gute Tat kann dem mit Recht zugerechnet werden, der nichts mit

---

[1]) in ep. ad Rom., 866 C; eth. c. 14, 854 AB.
[2]) Fälschlich für Fulgentius, c. 16.

eigenem Willen vollbringt. Denn Sünde und gute Werke hängen vom freien Willen ab.“[1]) Der freie Wille besteht aber nach Boethius[2]) nicht darin, daß einer überhaupt etwas will — sonst hätte auch das Tier einen solchen — sondern darin, daß jemand mit Überlegung etwas will ... Nicht im Willen, sondern im Urteil und Willen besteht also der freie Wille, nicht in einer Vorstellung, sondern in einer Hinneigung zu etwas. Nur so sind wir die Urheber und nicht bloß die Vollbringer (sequaces) mancher Handlungen.“[3]) Daher fragt (pseudo-) Augustin: „Wie kann der schuldig sein, der nicht weiß, was er tat.“[4])

Augustin und Boethius müssen demnach dem Dialektiker seine Ansicht begründen helfen. Freilich wendet er ihre Bemerkungen nach eigenem Gutdünken an, wie das Vorausgehende beweist[5]) und der Umstand bezeugt, daß Petrus aus der Lombardei, Pullus, Hugo von St. Viktor die nämlichen Stellen im entgegengesetzten Sinne ohne Willkür ausbeuten.

II. Die Erbsünde.

Nach unserem Magister brachte der Genuß der verbotenen Frucht im Paradiese nicht nur Adam, sondern auch seinem ganzen Geschlechte den Zorn Gottes[6]), nicht weil Adam aus sich allen zu schaden vermochte, sondern weil ein übernatürlicher Ratschluß des Schöpfers bestand[7]), der den ersten Menschen zum Haupte der sündigen Menschheit machte, wie er den zweiten, Christus, zum Repräsentanten derselben bei der Erlösung erhob.[8])

---

[1]) in ep. ad Rom., 866 D ff.
[2]) periherm. II, 3.
[3]) in ep. ad Rom., 867 B.
[4]) qu. in vet. et nov. test. 80, dem Sinne nach.
[5]) Vgl. S. 3 ff. Über Boethius muß hier die Behauptung genügen.
[6]) sermo 2, 392 A; sermo 12, 480 C; in ep. ad Rom., 893 D, 861 C, 872 B.
[7]) sermo 12, 480 D; in ep. ad Rom, 863 BC.
[8]) in ep. ad Rom., 864 A ff, 861 C ff, 863 B ff; sermo 2, 392 A.

In ihrer universalen Bedeutung geht die Ursünde auf alle Nachkommen des Stammvaters über[1]), jedoch nicht als Schuld, sondern nur als debitum poenae aeternae.

Wie könnte es auch anders sein? Gibt es keine Sünde außer der aktuellen, gibt es keinen Sündenhabitus, so kann der Neugeborene in seiner moralischen Ohnmacht keine Schuld haben. Hieronymus hat darum mit seinen Äußerungen recht: „Solange die Seele in der Kindheit ist, kann sie keine Sünde haben.“ [2]) „Der Kleine ist ja gegen eine eigentliche Sünde gefeit, weil er wie von Natur aus töricht ist“ [3]) und „der Vernunft entbehrt.“ [4])

Das Erbe der Ursünde bringt uns darnach nur Straffälligkeit. „Die Menschen sind wegen jener Sünde des ewigen Todes schuldig.“ [5]) „Sie wurden durch sie zu Sündern d. h. der ewigen Strafe preisgegeben.“ [6]) „Ipsum Adae peccatum in nobis transfusum quasi praesens et determinatum est per poenam sui.“ [7]) „Wenn wir darum sagen, die Kinder haben die Erbsünde, oder wir haben alle in Adam gesündigt, so ist es so viel als behaupteten wir, um der Sünde Adams willen empfangen wir ... das Urteil der Verdammung.“ [8]) Darum besteht: „Die Erbsünde, mit der wir geboren werden, ist die Verdammungswürdigkeit, die uns festhält (ipsum damnationis debitum, quo obligamur), da wir durch die Schuld unserer Stammeltern der ewigen Strafe ausgeliefert sind. Denn in Adam haben wir gesündigt d. h. wegen seiner Sünde werden

---

1) Vgl. in ep. ad Rom., 872 D, 868 D.

2) in ep. ad Rom., 868 A. Das Zitat aus Hieronymus soll aus dessen Kommentar zu Ezechiel stammen, konnte aber nirgendwo gefunden werden.

3) eth. c. 14, 654 A.

4) eth. c. 14, 654 A.

5) in ep. ad Rom., 864 B.

6) in ep. ad Rom., 864 C.

7) in ep. ad Rom., 865 A, 864 C, 814 CD.

8) eth. c. 14, 654 B. Vgl. in ep. ad. Rom., 866 CD; in hexaem. 777 D.

wir der ewigen Verwerfung übergeben, außer es kommen uns die heiligen Sakramente zuhilfe. Obwohl wir sagen, die Kinder hätten in Adam gesündigt, so erklären wir damit nicht schlechthin, sie hätten wirklich gesündigt, wie wir mit der Aussage, ein Tyrann lebe noch in seinen Söhnen, nicht schlechthin behaupten, er lebe in der Tat noch."[1]) „Von Adam bis Christus herrschte der Tod, doch nicht der Tod der Schuld, sondern der Tod der ewigen Verdammung."[2])

Wie hier der Tod nicht als Schuld der Seele zu fassen ist, sondern als debitum poenae aeternae, so ist es auch in mehreren anderen Stellen[3]), wiewohl dort bei den Zeitgenossen die wahre Sünde gemeint ist.

Die Strafe für die Erbsünde ist wie bei Augustin die mildeste von allen.[4]) Sie besteht im Verluste der Gottanschauung, ist aber doch wesentlich Verwerfung.[5])

Die Vollständigkeit der Darstellung verlangt noch nach einer etwas eingehenderen Begründung.

Augustin wollte Gott der Ungerechtigkeit zeihen, wenn er ein unschuldiges Kind mit Mühe und Tod und schließlich mit der Verdammnis bestrafte.[6]) Abälard kennt diese Erwägungen. Deshalb bemerkt er: „Du wirst entgegenhalten, nach meiner Ansicht werde verdammt, wer nicht sündigte, was entschieden eine Ungerechtigkeit ist; nach mir werde bestraft, wer es nicht verdient, was entschieden grausam ist."[7]) Darauf erwidert er: „Eine derartige Bestrafung ist wohl bei Menschen grausam, nicht aber bei Gott, sonst müßte man ja gegen ihn Klage führen, da er bei der Sintflut und bei der Zerstörung Sodomas auch die Kinder strafte. Oder: Wie

---

[1]) in ep. ad Rom., 871 AB.
[2]) in ep. ad Rom., 874 C.
[3]) sermo 12, 480 CD; in ep. ad Rom., 874 D.
[4]) in ep. ad Rom., 870 A.
[5]) in ep. ad Rom., 870 A.
[6]) Vgl. S. 10, 28.
[7]) in ep. ad Rom., 871 B.

konnte er Job und den Märtyrern und sogar seinem eingeborenen Sohne Drangsal und Tod bereiten? — Du wirst antworten, er habe es der passendsten Anordnung seiner Gnade gemäß getan. Gut und recht! gerade so, behaupte ich, können oft Menschen Schuldige wie Unschuldige in heilsamster Absicht ohne Sünde plagen, z. B. wenn gute Fürsten ob der Bosheit eines Tyrannen genötigt sind, dessen Länder zu verwüsten und zu plündern und dabei seine rechtschaffenen Untertanen, die mit ihm nur durch den Besitz, nicht aber durch die Gesinnung verbunden sind, schädigen, auf daß durch die Schädigung weniger Auserwählten für den Nutzen der Mehrzahl gesorgt werde ... So können auch bei der Verdammung der Kinder außer den genannten noch viele Ursachen für die heilsame göttliche Anordnung vorhanden sein, so daß sie auch ohne ihr Verdienst nicht ungerecht bestraft werden. In jedem Falle ist auch bei dieser scheinbar größten Härte die göttliche Güte noch zu preisen."[1]) Ohne Zweifel baut der Magister diese Meinung auf dem Bischof von Hippo auf, der von einem besonderen Vorbehalte Gottes spricht, bis ins vierte Geschlecht zu strafen.[2]) Während nun schon Anselm von diesem Vorbehalte meint, er unterscheide sich „nicht viel" von manchen weltlichen Gerichten[3]), geht Abälard einen Schritt weiter und konstatiert überhaupt keinen Unterschied mehr. Er will eben seine Anschauung, wenn auch nur versteckt, durch die Autorität decken.

Einige der zahlreichen oben angeführten Ursachen für die Verwerfung der Kinder gibt der Meister an einem anderen Orte an. „Gott bedient sich", versichert er dort, „der Strafe der Kinder zu unserer Zurechtweisung, damit wir in der Vermeidung eigener Sünden um so vorsichtiger werden, wenn wir sehen, wie unschuldigen Kindern weder Begräbnis noch Gebet vergönnt ist und um anderer Leute willen die Verwerfung

---

1) in ep. ad Rom., 871 B ff.

2) Vgl. S. 21.

3) Vgl. S. 67.

bevorsteht. Gott handelt so, damit wir ihm um so mehr danken, daß er uns nach so vielen Sünden gnädiglich vom ewigen Feuer rettet, während er jene nicht verschont. Er wollte auch gleich bei der ersten und wohl geringen Übertretung der Stammeltern, welche er noch an ihren Nachkommen ohne deren eigenes Verdienst straft, zeigen, wie sehr er jede Ungerechtigkeit verabscheue, und wie groß seine Strafe für größere und häufigere Sünden sei, wenn er die durch den Genuß eines einzigen, ersetzbaren Apfels begangene Sünde ohne Aufschub noch an den Nachfahren derart straft."[1]) Es gelten auch bei der Verdammung einzelner Kinder besondere und familiäre Gründe, die der weiß, der alles aufs beste anordnet. Oft geschieht es nämlich, daß die göttliche Gnade den Tod der Kinder zum Leben der Eltern wendet, wenn sich diese ... beimessen und zuschreiben, was sie dem Gezeugten durch ihre Begierlichkeit brachten, und so mit anderen Beobachtern gottesfürchtiger und zerknirschter werden.[2]) Darnach bemüht sich Abälard, wieder emsig Augustin ausbeutend[3]), nicht, das göttliche Tun mit der Schuld im Kinde zu rechtfertigen, sondern nur mit dessen Zweckmäßigkeit. Der Allmächtige kann eben über uns nach Belieben verfügen. Denn: „Mensch, was bist du, daß du mit deinem Gotte rechten willst? Fragt etwa das Gefäß den Töpfer: Warum hast du mich gemacht? Oder hat der Töpfer nicht Macht, ein Gefäß zur Ehre und das andere zur Unehre zu machen? (Röm. IX, 20, 21). Nie kann es mit ihm rechten. Daher sage ich: Gott kann nie eines Unrechtes beschuldigt werden, wie er auch immer sein Geschöpf behandeln will."[4])

Da die Erbsünde in der Verdammungswürdigkeit ihres

---

[1]) in ep. ad Rom., 870 B ff.
[2]) in ep. ad Rom., 870 D.
[3]) Vgl. S. 11. Vgl. de lib. arb. III, 18, 51.
[4]) in ep. ad Rom., 869 A B.

Trägers aufgeht, so ist dieser im Grunde unschuldig[1]) und durch eine fremde Sünde ins Verderben gestürzt.[2])

Diese fremde Sünde ist aber einzig und allein der erste Ungehorsam. „Adam unum peccatum intulit mundo i. e. unius peccati scil. originalis poenam ... Per delictum unius scil. Adae et per unum scil. delictum mors.“[3]) „Durch eine, nicht durch mehrere Sünden des Stammvaters wurden die vielen tot d. h. verdammt.“[4]) Auch die Sünden der anderen Eltern werden den Kindern nicht zugerechnet. Zwar kann man das Gegenteil mit Augustin für probabel halten, aber zutreffender ist sicher die erstere Annahme, der auch der Bischof von Hippo huldigt.[5])

Abälard ist erst allmählich zu seiner Theorie gekommen. Während er sie in seiner Ethik als richtig hinstellt, bemerkt er im Kommentar zum Römerbriefe: Haec de originali peccato non tam pro assertione quam pro opinione dixisse sufficiat.[6]) Die Ethik, später verfaßt, bedeutet aber das Ziel seines wissenschaftlichen Ringens und den Abschluß einer werdenden Überzeugung.

Bekanntlich mußte Abälard später widerrufen. Ob er dabei seinen Irrtum völlig einsah, dürfte zweifelhaft sein. Der Satz aus der Apologie: „Ich bekenne, wir haben von Adam, in welchem wir alle sündigten, Schuld und Strafe erhalten, weil seine Sünde der Ursprung und die Ursache all der unseren ist“[7]), ist nämlich nicht durchaus prägnant. Es hätte ihn schließlich auch Hugo von Rouen, ein Häretiker[8]), unterschreiben können.

---

[1]) in ep. ad Rom., 870B.
[2]) in ep. ad Rom., 872B.
[3]) in ep. ad Rom., 863C, D.
[4]) in ep. ad Rom., 863A.
[5]) in ep. ad Rom., 872Dff. Vgl. S. 35 Anmerk. 3.
[6]) in ep. ad Rom., 873D.
[7]) apologia S. 107.
[8]) Vgl. nachher.

Den nämlichen Weg wie Abälard schlägt der aus seinem Schülerkreise stammende unbekannte Verfasser der epitome theologiae christianae ein.[1]) Zwar bietet er nicht übermäßig viel, aber die wenigen Sätze, nach denen das moralisch ohnmächtige Kind vom Stammvater her dem debitum damnationis untersteht[2]), sind direkt vom Lehrer entlehnt.

Nach Gietl[3]) nimmt auch der Magister Omnebene den gleichen Standpunkt ein. Da seine Sentenzen nicht veröffentlicht sind, ist es unmöglich, hier den Beweis dafür zu erbringen.

2. Hugo von Rouen († 1164).

„Gekreuzigt hängt Christus am Holze, um uns vom Tode zu erlösen, den uns der Genuß vom Baume der Erkenntnis des Guten und des Bösen brachte."[4]) „In Adam d. h. in seiner Übertretung sterben alle."[5]) „Die erste Sünde des ersten Vaters strömt nämlich nach der Forderung der höchsten Gerechtigkeit mit Recht sogar noch auf den letzten Sprößling über."[6]) Ihr Anblick drängt zum Rufe: „Ecce casus hominis, ecce ruina generis humani, ecce perditio universae carnis!"[7])

Einst bevollmächtigt, dem ganzen Geschlechte Gerechtigkeit und Herrlichkeit zu bewahren und zu vererben, ist Adam durch die Sünde im Paradiese im Gegenteil für alle Urheber von Schuld und Strafe geworden.[8]) Wie Christus allen das Leben bringt, so verliert er es für alle und gibt allen den Tod.[9]) Wie Christus nur auf übernatürliche Weise zum Repräsen-

---

[1]) Migne 172.
[2]) Vgl. epitome c. 33, 34, 1753Cff, 1754C.
[3]) Die Sentenzen Rolands etc., S. 140 Anmerk. 4.
[4]) de fide, Migne 192, 1325B, 1333B.
[5]) dial. III, 14 resp., 1175CD.
[6]) dial. IV, 16 resp., 1192B.
[7]) de fide, 1330A.
[8]) dial. IV, 16 resp., 1192B; III, 15 resp., 1177D.
[9]) dial. III, 14 resp., 1175CD.

tanten der Menschen ward, so muß es auch der auf übernatürlichem Wege geworden sein, der Gnade oder Schuld für sich und seine Nachkommen in der Hand hatte.

Durch seinen ersten Ungehorsam bannt also Adam alle unter die Sünde.[1] „Jeder, der in der väterlichen Sünde geboren wird, wird durch die Bande der Schuld zur Schuld festgehalten."[2]

Weil jeder als wahrer Sünder zum Leben kommt, eilt man mit ihm zur Taufe, auf daß er nicht in der Sünde sterbe, sondern der Verdammung entgehe. Denn es gilt: „Wer nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann ins Himmelreich nicht eingehen."[3]

Glaubte man, die ohne Taufe sterbenden Kinder gingen nicht zur Verwerfung, so irrte man, da die Schuld vom Ursprung her übersehen wäre.[4]

Die zuletzt angeführten Stellen nehmen eine Erbsünde im neugebornen Menschen an. Aber diese Erbsünde ist von besonderer Art. Sie verdient den Namen nur, insofern vom Stammvater auf alle ein fehlerhafter Same übergeht, der die von Gott neugeschaffene Seele in die Sünde verwickelt. In bezug auf die Seele ist die Sünde bei der Geburt eine aktuelle Übertretung. Denn „Gott treibt die Seele, welche er jedem einschafft, nicht notwendig zur Sünde, sondern macht sie vernünftig und frei. Wenn daher die mit Freiheit begabte Seele zum ersten mal (videl. bei der Einschaffung) sündigt, so fehlt sie weder unter dem Drucke einer von Gott kommenden Notwendigkeit, der keine sündigende Seele schafft, noch unter dem einer eigenen, da sie frei ist, sondern durch den eigenen Willen. Indem Gott das von Adam samenhaft stammende Fleisch belebt, dringt der vom ersten Menschen überlieferte

---

1) contra haer. I, 11, 1266D.
2) dial. IV, 16 resp., 1191C; III, 13 resp., 1175B.
3) dial. V, 12 resp., 1207CD; 3 resp., 1194D.
4) dial. V, 11 resp., 1206B; II, 5 resp., 1158B; III, 14 resp., 1175D.

Zunder der Begierlichkeit ungestüm auf die belebende Seele ein. Diese stimmt ihm erstlich freiwillig zu, legt so den Grund zur Gewohnheit und verfällt dann der Notwendigkeit, wenn die Gewohnheit stärker wird ... Darum sagt man treffend: Adam brachte nicht durch die eigentümliche Natur, sondern durch Ähnlichkeit der Schuld und Teilnahme an der Strafe zur Sünde. Da indes keine Seele vor der Einschaffung in das Fleisch und auch keine nachher sündigt, sondern jede nur im Momente der Einschaffung in und mit dem Fleische fehlt, so sagt der Apostel richtig: Alle haben in Adam gesündigt d. h. in dem Fleisch, das von Adam kommt."[1]) In besserer Beleuchtung erscheint diese Äußerung noch im folgenden Satze: „Durch den Ungehorsam der vernünftigen Seele wurde das Fleisch verdorben. Eine Sünde hat aber nur die Seele, wenn auch in und mit dem Fleische. Wer vom Fleische, das von Adam kommt, sagt, es habe die Sünde, weil es durch die Verderbnis in Adam zur Sünde so geneigt wurde, daß die Seele im Augenblicke ihrer Vereinigung mit ihm von ihm auch schon die Unfähigkeit zum Widerstande gegen die Sünde erhält: der möge doch um Himmelswillen angeben, ob die Seele notwendig oder freiwillig diese Sünde inkurriere. Setzt sie Gott ohne Mißverdienst der Notwendigkeit aus, so handelt er ungerecht. Aber von Gott zu sagen, er handle ungerecht, ist selber Unrecht. Gott zwingt demnach die Seele nicht zur Sünde. Wenn sie deshalb, neu und gut von ihm kommend, in oder mit dem Fleische eine Sünde begeht, so fällt sie nicht aus Notwendigkeit, sondern aus eigenem Willen; sie fällt aus sich, nicht ex traduce."[2])

Was darnach Hugo zu seiner Ansicht bringt, ist die schon von Augustin hervorgehobene Schwierigkeit, die neugeschaffene Seele der Sünde zu zeihen, die sie wegen der Übertretung in Adam auf sich nehmen muß. Deswegen bemerkt

---

[1]) dial. V, 13 resp., 1208 ff.

[2]) dial. V, 12 resp., 1207 B ff.

er: „Da der Apostel sagt, in Adam hätten alle gesündigt, und die Kirche mit Hieronymus den Kreatianismus tritt, (so fragt es sich), wie beides zumal wahr sein kann: daß alle in Adam sündigten, und daß die einzelnen Seelen in den einzelnen Menschen neu geschaffen werden."[1]

Den Anlaß zur Sünde findet die Seele in dem zur Begierlichkeit neigenden Samen. Der Stammvater verursachte diesen Mangel. Mit Augustin äußert Hugo: „Nach der Sünde öffneten sich die Augen der Stammeltern um im Körper den Aufruhr zu fühlen, den sie vorher nicht verspürten, und verwirrt, konnten sie die ob der Schuld in den Gliedern herrschende Scham nicht betrachten, sie, die in ihrem Hochmut verzichteten, das Göttliche zu schauen ... Die sich früher über den Schmuck des Gehorsams freuten, litten bald für ihren Ungehorsam im Fleisch durch Scham, indem die vernünftige Seele die tierischen Regungen ansehen mußte."[2] „Der Schmuck des Gehorsams" (decor oboedientiae) oder „ein wunderbarer Stand" (status mirabilis) hielten die Konkupiszenz vor der Sünde fern. Der Mensch hatte eben die volle Freiheit.

Nach der Übertretung büßte er den „wunderbaren Stand ein" (status amittitur)[3] und beraubte sich, wie es nach Augustin, Pullus und dem Lombarden heißt, der Freiheit von der Sünde (arbitrii libertate privatur; ea amittitur)[4], die er sich nie mehr selber geben konnte.[5] Dadurch wurden er und seine Kinder unwissend und begierlich.[6]

Der „wunderbare Stand", der „Schmuck des Gehorsams"

---

[1]) dial. V, 12 resp., 1207 D.

[2]) dial. IV, 15 resp., 1191 A; V, 4 resp., 1195 C.

[3]) loc. cit.

[4]) dial. V, 3 resp., 1167 D; 4 resp., 1168 B; 5 resp., 1169 A; 13 resp., 1174 D; de fide, 1329 D.

[5]) dial. V, 3 resp., 1164 CD.

[6]) dial. V, 5 resp., 1169 A.

und die verlierbare volle Freiheit zur Gerechtigkeit[1]) haben ohne Zweifel als Werk der Gnade zu gelten.

Daher ist der Verlust der Gnade der Grund für das Auftreten der Begierlichkeit und Unwissenheit und der Anlaß für die Sünde der Seele, da der menschliche Same dadurch verdorben ist.

Wenn es deshalb heißt: „Haec duo (scil. concupiscentia et ignorantia) parvulis et quibuslibet non in Christo renatis manent in peccatum et in condemnationem perducunt“ [2]), so sollen damit nicht Unwissenheit und Begierlichkeit wie z. B. bei Hugo von St. Viktor als Erbsünde erklärt werden, sondern es soll nur gesagt sein, die Seele werde derselben sofort nach ihrer Einschaffung teilhaftig und habe durch sie den sündhaften Zustand, der durch die Taufe zwar verziehen, aber nie ganz aufgehoben wird, weil die Integrität des Paradieses nicht wieder hergestellt wird.[3])

Hugos Meinung scheint seinerzeit ziemlich verbreitet gewesen zu sein, sonst würden wohl Hugo von St. Viktor und der Lombarde ihren Kampf gegen dieselbe nicht mit dem Berichte einleiten: Alii dicunt.[4]) Diese Autoren müssen indes der Vergessenheit anheimgefallen sein, da von keinem etwas zu entdecken ist.

§ 4. Anderweitige Autoren.

1. Bruno von Asti († 1125).

„Durch die erste Übertretung Adams wurde das ganze Geschlecht in die Sünde gestürzt.“ „Der Ungehorsam des einen (ersten) Menschen brachte ja jeden zu Fall.“ [5]) „Alle

[1]) dial. III, 5 resp., 1168D; III, 15 resp., 1177D.
[2]) dial. V, 3 resp., 1194CD.
[3]) loc. cit.
[4]) Vgl. S. 93 Anm. 2, 129 Anm. 4.
[5]) in ep. ad Rom., Migne 153, 51D, 54C.

verkaufte der Stammvater durch den Genuß des Apfels"[1]), da die gesamte Masse des Menschengeschlechtes in seinen Lenden war[2]) und mit ihm eine Familieneinheit bildete.[3]) Weil alle auf diese Weise im ersten Menschen sündigten[4]), stehen alle unter der Herrschaft des Todes, d. h. alle Söhne des sündigen Adam, welche nach der Ähnlichkeit seiner Übertretung sündigten, sind verworfen und dem Verderben preisgegeben.[5]) Das eine Delikt des ersten Menschen oder der erste Ungehorsam des ersten Vaters reichte also hin, um aus allen Söhne des Zornes zu machen.[6])

Dabei ist Gott in seinem Urteil vollständig gerecht.[7]) Denn Adam war nach seiner Anordnung das Gegenbild zu Christus d. h. wie Christus nach übernatürlichem Ratschluß Repräsentant der Menschheit. „Der Apostel zeigt, wie Christus allein alle retten konnte und Adam allein zu ihrem Verderben genügte. Und wie er die Person Christi mit der Person Adams in Vergleich bringt, so stellt er auch den Rechtsgrund Christi (causa Christi) d. i. seinen Gehorsam dem Rechtsgrunde Adams (causa Adae) d. i. seinem Ungehorsam gegenüber. Ebenso vergleicht er den Erfolg der Tat Christi (effectus causae Christi) d. h. die Rechtfertigung in der Gegenwart und das ewige Leben in der Zukunft mit dem Erfolge der Tat des Stammvaters d. h. mit dem zeitlichen Tode und der ewigen Verwerfung."[8]) „Wie durch das Delikt des einen Adam, das auf alle überging, die Verwerfung kommt, so kommt durch die Gerechtigkeit des einen Christus, welche auf alle

---

[1]) in ep. ad Rom., 65 C.
[2]) in ep. ad Rom., 52 A.
[3]) Siehe nachher.
[4]) in ep. ad Rom., 52 A.
[5]) in ep. ad Rom., 52 D.
[6]) in ep. ad Rom., 53 A ff, 54 B.
[7]) in ep. ad Rom., 53 D.
[8]) in ep. ad Rom., 53 D.

überströmt, Rechtfertigung des Lebens . . . Wie Adam durch sein Mißverdienst im Ungehorsam alle ins Verderben stürzt, so erlöst Christus alle durch sein Verdienst im Gehorsam."[1])

Adams Tat verdarb demnach die ganze Menschennatur und vererbte mit ihr die Sünde auf alle seine Nachkommen. Dadurch sind alle wie bei Augustin eine verdorbene Masse[2]), welcher der Zorn Gottes d. h. Verdammung gebührt[3]), „Gefäße, welche zum Untergang d. h. zur Verurteilung geeignet sind"[4]), weil der Teufel auf sie ein Anrecht hat.[5]) Obwohl daher der neugeborene Mensch nicht selber sündigt, ist er von Adam her[6]) durch die Erbsünde doch schuldig, bis ihn Christus befreit, der „die Erstgeburt Ägyptens in der Taufe vernichtet d. h. die Erbsünde des Menschengeschlechtes, welche Erstgeburt genannt wird, weil sie von Geburt an wie erblich über das menschliche Geschlecht herrscht."[7])

Bruno macht keine weiteren Äußerungen über die Erbsünde. Seine Angaben über die Begierlichkeit kennzeichnen sie nur als Strafe für die Ursünde oder als Überleitungsmittel für dieselbe.[8])

Mithin wird er mit Recht nur anhangsweise behandelt.

2. Rupert von Deutz († 1135).

Gleich Augustin sieht Rupert in jedem neuen Weltbürger einen Sohn der Verwerfung und der Hölle.[9]) Von Gott ge-

---

[1]) in ep. ad Rom., 54B, 55Cff, 53Aff.
[2]) in ep. ad Rom., 84C.
[3]) in ep. ad Rom., 84D.
[4]) in ep. ad Rom., 84D.
[5]) in ep. ad Rom., 70B; in ps. 134, Migne 152, 1348D.
[6]) in ep. ad Rom., 52B; C.
[7]) ips. 134. 1348BC, D; in ep. ad. Hebr., Migne 153, 558B; in ep. 2 ad Cor., 241D.
[8]) in ep. ad Rom., 64A, 66A, 67CD; in ps. 37, 793Aff; in ps. 70, 984A.
[9]) de spiritu sancto III, 2, Migne 167, 1642C.

trennt[1]), ist er ein Sohn des Zornes[2]) und dem Teufel verfallen[3]), der sich seiner Verdammung freut.[4])

Als echte Sünder haben die Kinder von heute keinen Anteil an der ewigen Glückseligkeit.[5])

Nur weil eine Schuld vorhanden ist, kann von der Taufe behauptet werden, sie mache „aus Söhnen des Zornes Söhne der Gnade, aus Söhnen des Todes und der Verdammung Söhne des Lebens, aus Söhnen der Hölle Söhne des Reiches Gottes und aus Feinden Gottes Söhne Gottes.“[6])

Die Sünde bei der Geburt ist aber keine persönlich begangene, sondern eine ererbte. Daher wird das peccatum originale dem peccatum actuale gegenübergestellt[7]) und direkt von einem haereditarium peccati und haereditarium mortis[8]) oder einer haereditas iniustitiae[9]) gesprochen.

Das Erbe der Sünde hat in Adam seine Ursache. Denn haereditario ex Adam peccati vinculo waren die Gerechten des alten Bundes verhindert, in den Himmel einzugehen.[10]) Wieder: „Jerusalem, du hast seit der Übertretung Evas aus der Hand des Herrn den Becher des Zornes bis zur Neige getrunken“[11]), da jene Tat alle enterbte[12]), und durch die Trennung von Gott zu Waisen machte.[13]) Ihretwegen büßten

---

[1]) in Isai. II, 15, 1330 D.
[2]) in gen. III, 11, 297 C.
[3]) de spiritu sancto III, 4, 1644 C.
[4]) de spiritu sancto III, 5, 1645 A.
[5]) de spiritu sancto III, 6, 1646 A, B.
[6]) de spiritu sancto III, 2, 1640 C; IV, 23, 1698 A; I, 28, 1600 A; in Joan. 2, 3, Migne 169, 308 A.
[7]) de spiritu sancto II, 17, 1623 B; in Job, Migne 168, 1001 C.
[8]) de spiritu sancto II, 18, 1624 D.
[9]) de spiritu sancto I, 28, 1600 A.
[10]) de spiritu sancto I, 28, 1600 A.
[11]) in Isai. II, 15, 1330 D.
[12]) in Joan. XI, 695 D, 705 C. Vgl. de div. off. VI, Migne 170, 179 D.
[13]) in Joan. XI, 705 C.

wir das Leben der Seele ein[1]), weil Satan den Samen des ersten Menschen berührte und mit seinem Gifte befleckte.[2])

Es war der erste Ungehorsam oder der Genuß vom verbotenen Baume, der diese Folgen hatte.[3]) Und ihm kam die Wirkung zu, weil unsere Natur noch im ersten Menschen war[4]) und Adam als Familienhaupt des Geschlechtes handelte. Denn: „Reus et condemnati capitis servus, quomodo redimet caput suum, si nihil addat ad servitium (videl. suum) vel etiam minuat, quod debuerat ante reatum?“[5]) Auf Grund der Solidarität konnte Adams Tat wie nach Erbrecht auch die Tat seiner Nachkommen oder der Welt[6]) werden.[7])

Allerdings mußte dazu noch eine Anordnung Gottes kommen, wie eine an Augustin erinnernde Bemerkung nahelegt: „Der Teufel hielt die Handschrift des Dekretes in der Hand, auf der Adams Sünde geschrieben stand, durch dessen Verlesung er uns stets anklagte im stolzen Bewußtsein, gemäß jener Handschrift ein Recht auf das Menschengeschlecht zu haben.“[8])

Jedenfalls ist die Anordnung als positiv übernatürlich zu denken, da durch sie Adam das Gegenstück zu Christus wurde[9]), der nur auf die angegebene Art das Haupt der Menschheit ist.

In und durch Adam stiegen wir also ins Dunkel dieser Zeit herab, wo Gott, das wahre Licht, nicht zu sehen ist.[10])

---

1) in Lev. II, 21, 267 CD; in Joan. XII, 737 C.

2) de spiritu sancto II, 15, 801 D ff.

3) in genes. III, 16, 302 D ff; in Oseam IV, Migne 168, 195 A; in cant. IV, 5, 902 A ff. Vgl. in gen. III, 9, 295 A.

4) in genes. III, 11, 297 C.

5) in Zachar. IV, Migne 168, 781 D.

6) in Job, 1001 C; in reg. III, 10, 1151 C.

7) in Joan. XI, 705 C.

8) in apoc. VII, 12, Migne 169, 1056 BC; in Habac. III, Migne 168, 641 B.

9) de spiritu sancto II, 2, 1607 C; de div. off. VI, 178 D ff.

10) in Zach. IV, 10, 781 D.

Und wir sollen ihn auch ohne Taufe nicht schauen dürfen[1]), da wir eben Adams Sünde tragen[2]) d. h. (wohl) einen Zustand in uns haben, der uns Gott mißfällig macht. Wie einst im Garten der Lust sollen wir noch immer „Söhne der Gnade Gottes und Bebauer des Paradieses sein“[3]), aber wir verloren im Stammvater das Erbe der Gerechtigkeit und wurden mit dem Erbe der Ungerechtigkeit bedacht.[4])

Die verlorene Gerechtigkeit und der Sohn der Gnade, welche in der Taufe wieder hergestellt werden, sind wohl als anfängliche Gnadenausstattung zu betrachten.

Demnach tragen wir die Erbsünde an uns, weil wir die durch die Gnade bewirkte Urgerechtigkeit nicht mehr haben.

Ausführlicher handelt Rupert nicht über die Elemente der Erbsünde. Was er noch über die Begierlichkeit sagt, ist allein dazu angetan, sie als Strafe für die Ursünde erscheinen zu lassen.[5])

3. Bernhard von Clairvaux († 1153).

Als entschiedener Gegner Abälards verlangte Bernhard von Rom dessen Zensurierung wegen folgender Sätze: „Wir erhalten von Adam nicht die Schuld, sondern deren Strafe.“ „Jede Sünde besteht nur in der Einwilligung und in der Verachtung Gottes.“[6])

Nicht Strafe allein, sondern Strafe und Schuld lasten auf dem neugeborenen Menschen. Darum haben alle die

---

1) in ex. II, 32, 641 A.
2) de spiritu sancto II, 2, 1607 C.
3) in Joan. XI, 795 C.
4) Vgl. S. 170 Anmerk. 9.
5) Vgl. z. B. in Oseam IV, 145 A.
6) ep. 326, Migne 182, 532 A ff; tract. de error. Abael. c. 8 f., 1052 B, 1071 B ff.

Wiedergeburt nötig, um aus der Gefangenschaft Satans befreit zu werden.[1])

Zwar hat niemand persönlich gefehlt[2]), aber vom Stammvater her kommt die Sünde auf alle auf dem Wege der Vererbung. „Erbsünde heißt jenes große Delikt, das wir vom ersten Adam erhalten, in dem alle sündigten, und um dessen willen alle sterben. Es ist ein überaus großes Delikt, weil es nicht nur das ganze Menschengeschlecht erfaßt, sondern auch jeden Einzelnen dieses Geschlechtes, so daß ihm kein einziger entgeht. Vom ersten bis zum letzten Menschen äußert es seine Macht ...“ [3]) „Beim Falle des ersten Menschen sind wir eben alle gefallen“ [4]), von ihm aus strömt auf alle die Makel, die verunstaltet[5]) und der Verdammung aussetzt[6]), weil sich mit ihr das erste Verbrechen auf alle niederläßt.[7]) Gegen jeden spricht nämlich die Handschrift der Verdammung[8]), die Gott nach seiner geheimnisvollen Gerechtigkeit niederschrieb[9]), als Adam für die in ihm enthaltene Natur[10]) und gleich Christus auf übernatürliche Anordnung hin als Haupt seines Geschlechtes[11]) das Gebot im Garten der Lust übertrat.

Wegen dieser Solidarität mit dem Stammvater wurden alle mit ihm Gefäße des Zornes[12]) und können mit ihm, ob sie wollen oder nicht, rufen: „In veritate tua humiliasti me (ps. 118, 75).[13])

---

[1]) de error. Abael. c. 5, 1015 B; c. 6, 1065 C; sermo de coena dom., Migne 183, 272 CD; sermo 8, 562 D.

[2]) sermo 8, 562 D; sermo 1, 156 B.

[3]) sermo de pass., 265 D.

[4]) sermo in coena dom., 272 AB ff.

[5]) sermo 1, 156 B.

[6]) sermo 1, 137 A; tract. de bap. 1, 4, Migne 182, 1083 D ff.

[7]) tract. de error. Abael. c. 6, 1066 C.

[8]) sermo de coena dom., 272 BC.

[9]) de error. Abael. c. 16, 1061 D ff; 15, 1060 A.

[10]) sermo de pass., 266 C.

[11]) de gratia II, 5, Migne 182, 1004 C, und Anmerk. 5, 9.

[12]) sermo 8, 562 D.

[13]) sermo 20, 593 A.

Nur die erste Sünde darf als Sünde des Geschlechtes gelten, weil nur Adams Ungehorsam „am verbotenen Holze“ für dasselbe den Untergang bedeutete.[1])

Mit der in Adam verderbten Natur erhalten wir die Ursünde und zwar als Sünde, die uns innerlich verunreinigt.[2]) Daher auch die Frage: „Si mea traducta culpa, cur non et mea indulta iustitia?[3])

Die Erbschuld ist ferner die nämliche wie der sündhafte Habitus des Stammvaters nach dem ersten Ungehorsam. „Von Adam strömte ja das Verbrechen auf alle über.“[4])

Sofern sie jedoch nicht als Folge der rein persönlichen Tat Adams erscheint, sondern der Sünde des Geschlechtes durch sein Haupt, ist sie von der habituellen Ursünde verschieden. In dieser Hinsicht ist letztere für den Erbsünder fremd. „Ein fremdes Wasser reinigt jene, die eine fremde Schuld verunreinigte. . . .“[5])

Da die Erbsünde, die uns inhäriert, ihre Schuld von dem persönlichen Ungehorsam des ersten Menschen hat, kann Bernhard auch sagen: „Ich nenne jene Schuld nicht in dem Sinne fremd, daß ich sie als die unsere negierte — sie würde uns ja sonst nicht beschmutzen —; fremd ist sie, weil wir in Adam ohne Wissen sündigten und sie doch nach dem gerechten, aber verborgenen Urteile angerechnet erhalten.“[6])

„Wo indes Notwendigkeit herrscht, gibt es keine Freiheit; ohne Freiheit aber kein Verdienst oder Gericht.“[7]) Darnach dürfte die Erbsünde, welche bei der Geburt notwendig zu übernehmen ist, nicht als eigene Sünde betrachtet werden. Doch „die Erbsünde ist überall ausgenommen, weil

---

1) Vgl. S. 173 Anmerk. 5.
2) sermo 1, 156 AB.
3) tract. de error. Abael. c. 6, 1066 D.
4) loc. cit.
5) Vgl. Anmerk. 1.
6) loc. cit.
7) de gratia II, 5, 1004 B.

sie bekanntlich einen anderen Grund hat"[1]), den freien Willen des Stammeshauptes nämlich.

Gerade weil sie nur in Adam frei und für uns fremd ist, bedingt sie auch eine sehr milde Strafe. „Die Erbsünder sind Söhne des Zornes, nicht Söhne der Wut. Denn man sagt in ehrfurchtsvollster Weise und wünscht aus ganzem menschlichen Herzen, ihre Strafe sei sehr milde." [2])

Bernhard dürfte die Erbsünde mit keinem Zustande im Menschen identifizieren, wenigstens sind die Hauptstellen für das Gegenteil unklar. So der Satz: „Gratia (regenerationis videl.) nobis confertur, ut iam nihil nobis concupiscentia noceat, si tamen a consensu abstineamus." [3]) Hier ist die Deutung auf eine Herrschaft der Begierlichkeit, welche die Taufe stürzt, nicht unmöglich. Weiter die Angabe: „Si infectus ex illo originali concupiscentia, etiam Christi gratia spirituali perfusus sum.[4]) Hier kann die Begierlichkeit allenfalls nur für das Überleitungsmittel des erbsündlichen Zustandes angesehen werden, so daß sich infectus nur auf die mea culpa von oben[5]) bezieht.

Übrigens, wenn der Heilige die Konkupiszenz mit der Erbsünde zusammenwerfen will, so hält er jedenfalls die Privation der Gnade für die Ursache der Begierlichkeit. Geschaffen in vollster Freiheit, büßte der Mensch nach ihm die Freiheit von der Sünde und vom Elende durch seinen Ungehorsam ein. Nur die Freiheit von der Notwendigkeit blieb ihm, da sie wesentlich zu seiner Natur gehört.[6])

---

[1]) loc. cit.

[2]) sermo 69, 1114 A.

[3]) sermo de coena dom., 272 BC.

[4]) tract. de error. Abael. VI, 16, 1066 B.

[5]) Vgl. S. 174 Anm. 3. Für die Identifizierung von Konkupiszenz und Erbsünde spricht Bernhards volle Harmonie mit den Viktorinern, welche auf seine Empfehlung hin den Lombarden in ihr Kloster aufnahmen. Desgleichen auch das Vorgehen Wilhelms von St. Thierry, den er zum Kampfe gegen Abälard aufforderte.

[6]) de gratia c. 3, 7, 1005 B; c. 7, 21, 1013 A ff; c. 8, 24, 1014 C ff.

Die Gegenüberstellung von natürlicher und verlierbarer Freiheit, welch letztere nur im Paradiese bestand, wo der Mensch Gott ähnlich war[1]), läßt diese sicher als Werk der Gnade erscheinen.

Da nun mit dem Verluste der vollen Freiheit die Konkupiszenz auftrat, so darf wohl die Einbuße der Gnade als der Grund für das Gesetz der Sünde betrachtet werden.

Gleich Rupert von Deutz geht demnach auch Bernhard nicht näher auf die Erbsündelehre ein. Man kann es bedauern, denn sein klarer Verstand hätte wohl Treffliches geschaffen.

4. Isaak von Stella († 1169).

„Beachte," meint Isaak einmal, „was wir hier auf Erden für Eltern haben: Eltern, welche Natur, Schuld und Strafe zumal zeugen, Eltern, die Tod und Leben zu gleicher Zeit vererben . . . Wie sie von Verschiedenem ernten, säen sie Verschiedenes aus. Sie haben von Gott die Natur und vom Teufel die Schuld. Darum müssen wir von diesem Doppelten unser Geschlecht nehmen, so daß wir Söhne Gottes und Söhne des Teufels sind: von Gott als Gute gut erschaffen, vom Bösen als Böse übel verdorben, aus der nämlichen Quelle die Natur, durch die wir etwas sind, und die Schuld, durch die wir nichts sind, empfangend. Letztere ist aber das Werk Satans." [2]) „Statt im Frieden Gott zu schauen, sitzen wir blind und bettelnd am Wege bei Jericho." [3])

Darnach treten wir mit einer wahren Sünde ins Leben ein. Dasselbe folgt aus der anderen Bemerkung, welche an Augustin erinnert. „Von Adam erhalten wir Schuld und Strafe zumal. Sprudelt in einer Quelle Wein und Wasser,

---

[1]) de gratia c. 9, 28, 1016 B ff.

[2]) sermo 6, Migne 194, 1710 C, 1709 B; sermo 16, 1743 C; sermo 15, 1753 B; sermo 7, 1714 D.

[3]) sermo 3, 1713 D.

so gibt es nur gewässerten Wein oder mit Wein gemischtes Wasser zu trinken: ähnlich, Söhne Adams, ist auch unser Wein mit Wasser gemischt, so daß natürliche Schuld und schuldbare Natur zumal entstehen und ihr nicht früher vom Guten durch die Natur gut seid als böse vom Bösen durch die Schuld, und gezeugt werdet wie vom Menschen als Mensch, so vom Sünder als Sünder, weshalb in euch keine gute Natur ohne üble Schuld und keine üble Schuld ohne gute Natur existiert." [1])

Ungerecht geboren, sind wir vom ersten Augenblick an Feinde Gottes, Knechte der Sünde [2]) und Sklaven Satans [3]), wovon uns nur die Taufe befreien kann. [4])

Unsere Sünde datiert von Adam her, welcher, der Dunkelheit gleichend, uns in die Finsternis verstieß, aus der uns nur der zweite Adam, welcher das Licht ist, erlöst. [5])

Außer den angeführten Stellen bietet Isaak nichts, was unserem Thema dienlich wäre. Denn, daß wir in Adam den inneren Frieden verloren [6]) und ignorantia und difficultas dafür eintauschten [7]), ist für dasselbe belanglos.

5. Alanus von Ryssel († 1102).

In entschiedener Stellungnahme gegen die Pelagianer erklärt Alanus mit Augustin: „Durch hohes göttliches Dekret wurde festgesetzt, es sollten nach der ersten Übertretung des ersten Menschen alle von Adam nach dem Gesetze der Begierlichkeit Gezeugten der Ursünde schuldig sein. Am Anfang schuf Gott die Natur, nach der Ähnliches aus Ähnlichem entstehen sollte. Da nun Gott vermittelst der Natur

---

1) sermo 6, 1711 B.
2) sermo 5, 1704 C.
3) sermo 6, 1709 A; 50, 1859 D.
4) sermo 27, 1778 D, 1777 B. Vgl. Aug. contra Jul. VI, 40.
5) sermo 16, 1742 D; 7, 1715 A.
6) sermo 6, 1709 A; 54, 1874 D.
7) sermo 4, 1701 AB.

die Dinge weiterhin zum Vorschein rufen wollte, war er nicht Willens, wegen Adams Sünde ihr Gesetz zu ändern ... Nach der Sünde Adams war es daher am Platze, daß alle seine Nachkommen wie er der Krankheit unterstellt und wie er, falls sie nach dem Gesetze der Konkupiszenz von ihm stammten, schuldig waren. Weil also jeglicher Mensch in der Begierlichkeit empfangen wird, die Sünde ist, wird er als Sünder geboren." [1]) Durch den Ungehorsam des einen wurden demnach, wie der Apostel schreibt, die vielen zu Sündern [2]), und damit zu Knechten des Teufels [3]) und zu Söhnen der Verdammung. [4])

Erst die Taufe bringt ihnen Heilung. [5])

Darnach muß jeder wegen seiner Sünde von Adam her klagen: „Sieh, in Ungerechtigkeit bin ich empfangen, und in Sünden hat mich meine Mutter empfangen" [6]) und zwar nach göttlicher Anordnung.

Man könnte den göttlichen Ratschluß für ein Naturgesetz halten. Indes, die Bemerkung, nach der ersten Sünde sollte die natürliche Ordnung in der geschilderten Form statthaben, weist auf eine übernatürliche Befugnis des Stammvaters hin, unter Geltung des Naturstatutes Gnade oder Schuld zu vererben.

Daß aber die Sünde bei der Geburt eine Erbsünde ist, geht sowohl aus obigen Äußerungen hervor als auch aus jenen Stellen, welche sie in Gegensatz zu den persönlichen Sünden des Einzelnen bringen. [7])

Nach dem Willen Gottes folgen also die Kinder dem Zustand der Eltern. Sie müssen dadurch eine Sünde und

---

[1]) contra haer. I, 40, Migne 210, 345 C.
[2]) contra haer. I, 40, 346 C.
[3]) contra haer. III, 19, 419 A; sent. I, 10, 285 B; 25, 242 D.
[4]) contra haer. I, 42, 349 A; sent. I, 25, 242 D ff.
[5]) contra haer. I, 42, 347 D, 348 A ff, 349 A ff; c. 48, 351 B ff, 353 D.
[6]) contra haer. I, 40, 346 C.
[7]) contra haer. I, 40, 346 A; 44, 353 D.

zwar eine ihrem Ursprung nach fremde Sünde[1]) übernehmen. Eine notwendige Sünde ist jedoch ein Widerspruch, denn Augustin sagt: „So sehr ist die Sünde freiwillig, daß sie keine Sünde ist, wenn sie nicht freiwillig ist.“ [2]) Aber der nämliche Augustin führt auch aus: „Originale peccatum voluntarium est non voluntate originis, seu quod originalem voluntatem comitem habeat, sed ab origine voluntatis, quia hoc peccatum originaliter contractum a voluntate est primi parentis: prava enim voluntas primi hominis fuit occasio peccati originalis.“ [3]) „Peccatum originale originem habuit a voluntate saltem Adae.“ [4]) Einmal freiwillig ins Dasein gesetzt, ging dann die Ursünde auf alle Nachkommen über.

Alanus schließt mit diesen Sätzen seine Erörterungen über die Erbsünde ab. Es ist zweifelhaft, ob er in der Begierlichkeit den erbsündlichen Zustand erblickt. Denn die erwähnte Bemerkung „peccatum est“ ist zu unbestimmt, um einen sicheren Schluß darauf bauen zu können. Weitere Angaben über eine Schuld der Begierlichkeit macht er nicht.

6. Ein unbekannter Autor des zwölften Jahrhunderts.

Wir reihen hier noch einen Dialog zwischen einem Juden und Christen an, der aus dem zwölften Jahrhundert stammt, aber seinen Verfasser nicht verrät.

„Wäre jemand“, meint der Magister, „zu einer Zeit geboren, wo er an Adams Sünde nicht hätte teilhaben können, und hätte er dessen Tat auch nicht gebilligt, so hätte er die Schuld vom Vater her nicht auf sich.“ [5]) Nun aber trifft dies bei niemandem zu. Also kommen alle mit der Sünde ins

---

[1]) contra haer. I, 24, 349 A.
[2]) regul. theol. 71, 657 CD.
[3]) contra haer. I, 40, 346 A.
[4]) Vgl. Anmerk. 3.
[5]) dial. inter Christ. et Jud., Migne 163, 1052 C.

Leben. Sie sind somit von Geburt an Knechte des Teufels[1]) und haben in die Unterwelt hinabzusteigen[2]), außer es nimmt die Taufe ihre Schuld hinweg.[3])

Die „Schuld vom Vater her“ gibt die Geburtssünde als Erbsünde zu erkennen.

Sie geht auf alle über, weil alle bei der Ursünde mit Adam noch physisch eins waren. „Da alle bei der ersten Übertretung in Adam waren und noch nicht von ihm getrennt, haben wir, weil nicht getrennt von ihm, gesündigt, dasselbe wie er vollbracht und so den nämlichen Urteilsspruch auf uns geladen.“[4])

Der Lehrer hebt nichts anderes als die physische Einheit mit dem Stammvater hervor, schließt aber auch nichts aus. Er betont sogar zu wiederholten Malen die allgemeine Übertretung im ersten Menschen. „Sei versichert,“ hören wir z. B., „die Sünde, welche Adam beging, hast du begangen, und in den Apfel, in welchen er biß, hast du gebissen.“[5])

Offenbar werden wir so nicht wegen einer fremden Sünde verurteilt, die uns gänzlich fern liegt, sondern wegen einer eigenen. „Weil wir in Adam sündigten, haben wir eine eigene Schuld zu tragen. Nicht die des Vaters beschwert uns, sondern die unsere, weil wir sie selber in Adam verursachten.“[6])

Erwähnen wir noch, der bloße Erbsünder komme im anderen Leben nicht in den infernus inferior der Verdammten, sondern in den infernus superior, wo die Patriarchen bis zu ihrer Befreiung durch Christus weilten[7]), so haben wir die Angaben des unbekannten Autors erschöpfend wiedergegeben.

---

[1]) dial. inter Christ. et Jud., 1052 C, 1054 A, 1069 AB, 1050 D, 1052 A.

[2]) loc. cit., 1051 A, 1052 B.

[3]) loc. cit., 1052 C, 1054 A.

[4]) loc. cit., 1052 D.

[5]) loc. cit., 1063 D.

[6]) loc. cit., 1052 C.

[7]) loc. cit., 1051 A, 1052 B, A, 1053 A. Vgl. Ambrosius, in ps. 118, 20, 13.

Mit dem unbekannten Autor ist unser Thema zum Schlusse gekommen. Zwar lasen wir noch viele Meister durch, aber wir konnten in ihnen nur vereinzelte Stellen finden, die ohne Ungenauigkeit übergangen werden dürfen. Ein Herman von St. Martin in Tours († 1137) z. B., ein Peter der Ehrwürdige († 1158), ein Richard von St. Viktor († 1173), Adam der Schotte († 1180), Peter von Moutier-la-Celle († circa 1185)[1]), Martin von Leon († 1203) und andere brauchen somit nicht besprochen zu werden.

Schluß.

Dogmengeschichtliche Ergebnisse.

1. Nach Augustin sind die Ansichten der Origenisten und Manichäer über die Elemente der Erbsünde zurückzuweisen: erstere, weil es vor der Geburt weder Verdienst noch Mißverdienst gibt, und weil obendrein die Erbsünde keine persönliche Sünde ist, letztere, weil kein reales Übel existiert.[2])

Auch die Pelagianer sind im Irrtum. Der neugeborene Mensch befindet sich nämlich nicht im Zustand, in dem Adam vor der Sünde war, sondern ist mit Schuld und Strafe beladen und beim Tod ohne Taufe der Verdammung ver-

---

[1]) Es ist möglich, daß Peter Konkupiszenz und Erbsünde identifiziert. Eine Stelle lautet nämlich: „In den übrigen herrscht der Tod von Adam bis zum Leiden Christi auf zwei Füßen dem Akte und Reate nach: er fängt jedoch zu hinken an, seit sich sein Oberschenkelmuskel völlig zusammenzog durch die Nachlassung des Reates im Tode Christi, und seit der andere Fuß gelähmt wurde, indem sich der Zunder der Sünde nach der Besprengung mit dem Blute Christi nur mehr langsam zum Übel bewegen konnte und trotz der noch starken Glieder zu schmerzen anfing. Darum steht geschrieben: Trenne mein Los vom nichtheiligen Volk, damit der Mensch von seiner Schuld befreit und der Teufel ausgetrieben wird, jetzt befreit vom Reate und in der Zukunft vom Reate und Akte" (sermo 29 in pass. dom., Migne 205, 727 CD). Sind Reat und Zunder der Sünde innig verbunden, so besteht die Erbsünde in der schuldhaften Begierlichkeit. Ob aber Peter so dachte, kann nicht entschieden werden.

[2]) Vgl. S. 1 ff, 31.

fallen. Er ist Sünder, bevor er noch Adam durch eine persönlich begangene Sünde nachahmt.[1])

2. Er ist Sünder vom Stammvater her. Kraft positiv übernatürlicher Anordnung Gottes handelte Adam beim Prüfungsgebot im Paradiese und zwar nur bei ihm als moralisch-juridisches Haupt seines Geschlechtes, das mit ihm noch physisch geeint war, und brachte so sich und seinen Nachkommen Schuld und Mißfallen Gottes.[2])

Er befleckte die ganze Natur und vererbte so mit ihr und an ihr die Ursünde, nicht als Akt, sondern als Habitus[3]), auch nicht bloß als imputierte, sondern als inhärierende Sünde.[4])

Mit der Natur muß jeder die Sünde übernehmen. Sie ist daher für den Einzelnen eine notwendige Sünde, was ein Widerspruch zu sein scheint. Indes, sie ist frei im Stammeshaupte[5]), das die Ursünde selbst allen als Erbsünde überliefert.[6])

Offenbar fallen somit Erbsünde und habituelle Ursünde zusammen.[7])

Soweit jedoch diese nicht Sünde des Stellvertreters ist, sondern Sünde der Person Adam, hat sie mit der Sünde bei der Geburt nichts gemein.[8])

Nur durch Vertretung schuldig, hat der bloße Erbsünder im anderen Leben eine mitissima oder levissima poena zu erdulden, obgleich er als wahrer Todsünder vom Himmelreich ausgeschlossen ist.[9])

Es steht übrigens allen die gleiche Bestrafung bevor, weil alle die gleiche Schuld auf sich haben.[10])

Und mag jeder viele Mängel an sich haben, er ist doch nur für ihre einheitliche Ursache, die Schuld von Adam her, verantwortlich.[11])

3. Der Zustand, der uns vom ersten Augenblick an vor Gott ungerecht macht, geht in der schuldhaften Begierlichkeit auf.[12])

---

1) Vgl. S. 25 ff. 2) Vgl. S. 6 ff, 14 ff. 3) Vgl. S. 25 ff, 32 ff. 4) Vgl. S. 37 ff. 5) Vgl. S. 39 ff. 6) Vgl. S. 33 ff. 7) Vgl. S. 34 ff. 8) Vgl. S. 36. 9) Vgl. S. 42. 10) Vgl. S. 42. 11) Vgl. S. 43. 12) Vgl. S. 43 ff.

Die Begierlichkeit bringt uns aber die Schuld nicht, weil sie wesenhaft bös, relativ unüberwindlich oder natürlich fehlerhaft ist, sondern weil an und mit ihr in innigster Vereinigung die Schuld von Adam her gegeben ist.[1])

4. Die Existenz der Begierlichkeit muß als Folge des Verlustes der Gnade betrachtet werden. Die privatio gratiae ist demnach die Kehrseite der erbsündlichen Konkupiszenz.[2])

5. Von den angeführten Punkten kennt Augustin in der früheren Zeit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit vor allem die Identifizierung der Erbsünde mit der schuldhaften Begierlichkeit nicht.[3]) Die Solidarität des Geschlechtes mit dem Stammvater, ihre Grundlagen und viele andere Punkte werden nur kurz besprochen oder übergangen.[4]) Kurz die Angaben der ersten Zeit kommen nicht viel über gelegentliche Bemerkungen hinaus. Dadurch werden wir nicht mit einer abgerundeten Theorie wie in der späteren Periode, sondern nur mit einer bruchstückweisen, mangelhaften Darlegung bedacht. Obendrein veranlaßt der Kampf gegen die Manichäer den Kirchenvater manchmal zu Äußerungen, welche eine Erbsünde zu leugnen scheinen. Allerdings erweisen sie sich als unbedenklich, aber sie vermögen leicht irre zu führen.[5])

6. Augustin ist für die Frühscholastik die Quelle, aus der alle Meister schöpfen, nur daß sie ihn in verschiedener Richtung ausbeuten.

Während die einen, besonders die Viktoriner, am Wort hängen und gleich ihm die Erbsünde in der schuldhaften Begierlichkeit finden[6]), legen andere, namentlich Anselm von Canterbury, den Nachdruck auf den Verlust der Gerechtigkeit und kommen erst sekundär auf die Konkupiszenz zu sprechen.[7]) Im übrigen unterscheiden sie sich nicht wesentlich voneinander.

Selbst Abälard greift auf den Bischof von Hippo zurück, um in einseitiger Auslegung die Behauptung zu erhärten, die Erbsünde bestehe im debitum poenae aeternae.[8])

---

[1]) Vgl. S. 47ff. [2]) Vgl. S. 53ff. [3]) Vgl. S. 9. [4]) Vgl. S. 7ff. [5]) Vgl. S. 1ff. [6]) Vgl. S. 58, 85ff. [7]) Vgl. S. 59ff. [8]) Vgl. S. 155ff.

Er stellt sich damit wie Hugo von Rouen in direkten Gegensatz zur Kirchenlehre, welche gegen ihn das Schuldmoment in der Erbsünde festhält und betont, die Geburtssünde sei eine Erbsünde und keine Sünde der in den Körper eingeschaffenen Seele.[1])

7. Weder von Augustin noch von der Frühscholastik wird das Konstitutive und das Konsekutive am Reat der Erbsünde streng auseinander gehalten. Dies bleibt dem Thomismus, Skotismus und Nominalismus vorbehalten. Von ihnen werden dann auch die repräsentative Befugnis Adams und ihre Grundlagen schärfer ins Auge gefaßt.

Die katholischen Theologen der Neuzeit stellen sich endlich die Aufgabe, das Wesen der Erbsünde gegen Lutheraner und Reformierte und gegen Bajus und Jansenius zu bestimmen, indem sie betonen, die Schuld der Erbsünde stamme nicht von der Begierlichkeit des Neugeborenen, sondern von der ersten Übertretung Adams, die allen gemeinsam ist.

Sie lehnen auch die Lehre des Albertus Pighius und Ambrosius Catharinus ab, nach denen die Erbsünde die aktuelle Sünde Adams ist, sofern sie seinen Nachkommen äußerlich zugerechnet wird.

Desgleichen treten sie gegen Ansichten in die Schranken, welche schon von Augustin als irrtümlich verworfen werden. So z. B. gegen jene der Sozinianer und rationalistischen Aufklärungstheologen, welche eine Erbsünde nicht kennen, ebenso gegen jene von Kant, Schelling und anderen, die in der Erbsünde eine vorzeitliche Tatsünde des Menschen sehen. Auch Hegel, Schleiermacher und ihre Anhänger werden bekämpft, weil sie die Erbsünde für eine in der Natur des Menschen wurzelnde Notwendigkeit halten.

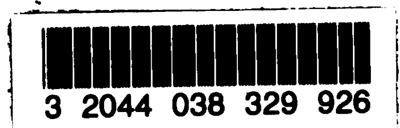
Neben diesen Klarlegungen beschäftigen sich die Theologen auch eingehend mit der thomistischen und skotistischen Doktrin.

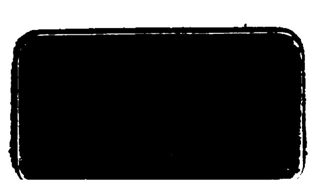
Doch davon sowie von den Bewegungen der Hoch- und Spätscholastik soll eine spätere Untersuchung handeln.

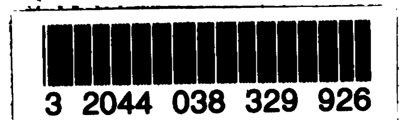
---

[1]) Vgl. S. 163 ff.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.


3 2044 038 329 926




3 2044 038 329 926

